

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 1 (1815-1817)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urkundliche Erklärung des Grossen Raths von Bern.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der 21. Sept.
Stadt und Republik Bern, entbieten hiermit allen 1815.
Unseren Lieben und Getreuen Angehörigen der Stadt und
des ganzen Landes Unsern freundlichen Gruß und geneig-
ten Willen, und geben ihnen daben zu vernehmen:

Alsdann bereits seit bald zwey Jahren, durch die
Fügung der göttlichen Vorsehung, nach mancherley Ver-
hältnissen, auch in Unserm Vaterlande die rechtmässige
Landes-Obrigkeit und deren alte Verfassung im Wesent-
lichen wiederhergestellt worden; seither dann mancherley
Anstände, Erörterungen und selbst Gefahren, welche die
Sicherheit der ganzen Schweiz und Unsers besondern
Cantons bedrohten, jede ruhige Berathung über die inne-
ren Landes- und Verfassungs-Angelegenheiten erschwert
und gehindert haben; so ist endlich durch den gesegneten
Ausgang des erneuerten Kriegs der Hohen verbündeten
Mächte gegen den Feind der allgemeinen Ruhe, der längst
erwünschte Zeitpunkt eingetreten, wo Wir Uns in der
Möglichkeit befinden, nicht allein den ordentlichen Ge-
schäftsgang herzustellen, sondern auch die Revision Unse-
rer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen,
und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu

21. Sept. erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der
1815. jetzigen Zeit in Übereinstimmung zu bringen.

Indem Wir nun diese wichtige Arbeit beginnen, halten Wir Uns sowohl durch die Natur der Umstände selbst, als durch Unsere gegen alle Stände und Classen des Volks tragende dankbare Gesinnungen verpflichtet, damit den Aufang zu machen, Unseren Lieben und Getreuen Angehörigen, die Uns nicht nur in Jahrhunderten des Glücks und des Wohlstands so viele treue Dienste geleistet, sondern auch in den Tagen der Ungerechtigkeit und allgemeiner Umlöhlung die rührendsten Beweise der Anhänglichkeit und Ergebenheit gegeben, in mehreren entscheidenden Zeitpunkten Uns eifrig geholfen und unterstützt, allen auf neue Verwirrung zielenden Umtrieben sich standhaft widersezt, und noch in den neuesten Zeiten gleich der hiesigen Bürgerschaft, mit rühmlicher Bereitwilligkeit dem Vaterland grosse und schwere Opfer gebracht haben, die Grundsätze feierlich zu erklären, nach denen Wir, gleich Unseren Altvordern, wenn auch unter minder günstigen Umständen, die Regierung von Stadt und Land auszuüben gesonnen sind; bey diesem Anlaß, mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden, theils ihre ehemaligen und wirklich besitzenden Rechte neuerdings anzuerkennen, zu bestätigen und gegen jeden möglichen Zweifel zuzusichern, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freiheiten zu vermehren, die mit Unseren Wünschen, mit den Bedürfnissen der Zeit und mit den billigen Hoffnungen rechtsschaffener, durch Einsichten und Kenntnisse an öffentlichen Geschäften teilnehmender Männer übereinstimmend, das Band der Liebe zwischen Stadt und Land

auf ewige Zeiten knüpfen, und Unser gemeinses Wesen 21. Sept.
stärken und befestigen können.

1815,

Aus diesen Betrachtungen haben Wir nach einer sorgfältigen Berathung, auf den Vortrag Unsers täglichen Raths und sechzehn Ihm hengeordneter ausgewählter Standesglieder, als des seit Jahrhunderten zur Vorbereitung aller wichtigeren, in die Verfassung einschlagenden Gesetze, beauftragten Collegiums von Näch und XVI., beschlossen, nachfolgende urkundliche Erklärung feierlich auszustellen, und hiermit zu erkennen und zu verordnen, was von einem zum andern folget:

1) Die evangelisch-reformirte Religion ist und bleibt als die herrschende Religion des dermaligen Cantons anerkannt; in denjenigen Theilen der mit Unserm Gebiet zu vereinigenden ehemaligen Bischofsbaselschen Landschaften aber, deren Einwohner sich zu der römisch-katholischen Religion bekennen, wird die Beybehaltung und freye Ausübung derselben, so wie der Schutz aller dazu gehörigen noch vorhandenen Güter und Erziehungs-Anstalten zugesichert. Die näheren Bestimmungen hierüber werden in der Vereinigungs-Convention getroffen werden.

2) Gleichwie es bereits im Jahr 1803 geschehen, werden allen Städten, Landschaften und Gemeinden ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, so wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer besitzenden Güter und Einkünfte, Gebäude und Local-Anstalten bestätigt.

3) Die Uns zuständig gewesenen kleinen Zehnden und andere unentgeldlich aufgehobenen Gefälle und Leistungen,

21. Sept. sind und bleiben abgeschafft. Auch werden alle beschrehe-
 1815. nen Loskäufe von Zehnden, Bodenzinsen und Lehenrech-
 ten nicht allein unwiderruflich von Uns bestätigt, sondern
 es soll ihre Loskäuflichkeit auch für die Zukunft und zwar
 nach dem durch die Verordnung vom 25. und 29. Juni
 und 2. July 1803, so wie durch das Dekret vom 18.
 May 1804 bestimmten Preis ferner gestattet seyn.

4) Alle von den vorigen Regierungen seit 1798, über
 obigkeitliche Güter und Liegenschaften im Canton Bern,
 geschlossenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlun-
 gen werden ebenfalls unwiderruflich bestätigt; auch sollen
 die Verordnungen, Gesetze und Dekrete der jüngst abge-
 tratenen Cantons - Regierung fernerhin fortbestehen, in so
 fern sie noch auf die gegenwärtige Verfassung anwendbar
 sind, und nicht von Uns auf vorläufige Untersuchung
 werden abgeschafft oder verändert werden.

5) Die Freiheit des Handels und der Gewerbe wird
 unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Auf-
 rechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der
 Gewerbe selbst zu machenden Polizeigesetze, allen Lan-
 dessbürgern fernerhin garantirt.

6) Alle in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes
 verbürgerten Cantons - Angehörige sind ebenfalls, gleich
 den Bürgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aem-
 tern im Staate wahlfähig, in so fern sie die übrigen ge-
 setzlichen Eigenschaften und Bedingungen erfüllen.

7) Die Aufnahme in das regimentsfähige Burgerrecht
 der Stadt Bern, ist und bleibt in Folge des Dekrets vom
 24. und 26. März 1814 allen in irgend einer Stadt oder
 Gemeinde des Landes verbürgerten Personen unter billi-

gen Bedingungen geöffnet, und Wir erklären, daß es in 21. Sept.
Unseren Gesinnungen liegt, diese Bedingungen nicht nur
nie zu erschweren, sondern eher noch zu erleichtern. Auch
behalten Wir Uns ferner vor, besagtes Burgerrecht,
selbst ohne Bewerbung, an einheimische oder fremde Per-
sonen, die sich um den Stand Bern besonders verdient
gemacht haben, zu schenken, oder auch von übrigen ge-
setzlichen Bedingungen zu dispensiren.

8) Um endlich in Besolgung und näherer Bestimmung
der Dekrete vom 21. September 1802 und 18. und 20.
Januar 1814 Unsere Regierung mit den rechtschaffensten
und einsichtsvollsten Männern des ganzen Cantons zu um-
ringen, auch alle Bedürfnisse besser zu kennen und zu
befriedigen, wollen Wir überdies noch eine Landes-De-
putation oder Repräsentation von neun und neunzig Mit-
gliedern von Städten und Landschaften angeordnet und
eingeführt haben, welche vereint mit den Zweihunder-
ten der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und
gleiche Rechte im Regiment geniessen sollen.

9) Diese neun und neunzig Mitglieder werden theils
von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils
unmittelbar von dem Grossen Rath selbst, in nachfolgen-
der Zahl frey gewählt:

1. Die grösseren Städte, Thun, Burgdorf, Bruntrut,
Biel, Neuenstadt und Delsberg wählen aus der Zahl
ihrer eigenen oder anderer mit ihrem Zutrauen beehr-
ten Cantons-Bürger, jede zwen Mitglieder; die
übrigen Städte hingegen, als Narberg, Büren,
Erlach, Nydau und Lauffen, jede ein Mitglied, zu-
sammen siebenzehn.

21. Sept. 2. Die zwey und zwanzig Amtsbezirke des jetzigen Kantons sollen in Ausdehnung des Dekrets vom 16. Februar 1814, statt fünf und dreysig, zusammen sieben und fünfzig Mitglieder, nach der hienach bestimmten Form, frey wählen können, als nemlich: Die dreizehn grösseren Amtsbezirke Bern, Seftigen, Nidau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlacken, jeder drey; die neun kleineren Aemter aber, Laupen, Erlach, Büren, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Ganen, Frutigen, Oberhasle und Schwarzenburg, jedes zwey Mitglieder; alles in dem Verstand, daß wenn Wir auch in Zukunft gutfinden sollten, die Zahl der Ober-Aemter, nach sich erzeugenden Bedürfnissen, zu mehren oder zu mindern, dadurch an der Zahl dieser Mitglieder im Ganzen nichts abgeändert werden soll. Die in den Bischofbaselschen Landen einzuführenden Amtsbezirke, werden nach gleichem Verhältniß zwölf oder dreizehn Mitglieder auf die nemliche Weise zu wählen haben.

Die Mitglieder von den Amtsbezirken sollen von eigens hiezu einzuführenden Wahl-Collegien gewählt werden, und ein zugleich mit dieser Urkunde herauszugebendes Reglement wird die Zusammensetzung dieser Wahl-Collegien und die Wahlform selbst bestimmen.

In den Städten geschieht die Wahl von der gesamten Magistratur der betreffenden Stadt und die Bestimmung die Wahlform ist ihnen selbst überlassen.

Um sowohl von den Städten als von den Wahl- 21. Sept.
Collegien der Amtsbezirke in den Grossen Rath ge- 1815.
wählt werden zu können, wird erforderlich: daß
der zu Wählende von ehelicher Geburt, ein recht-
schaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann
sein, daß er ferners in irgend einer Stadt oder Ge-
meinde des Cantons verburgert und eigenen Rechtes
sein, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt habe, und ent-
weder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenig-
stens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt seyn
muß, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufak-
tur- oder Handelsanstalten seyn, oder seit fünf Jah-
ren in Obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und
Gemeinds-Verwaltungen seinem Vaterland treu ge-
dient, oder die nemliche Zeit hindurch eine Offiziers-
Stelle in den Auszügen bekleidet habe.

3. Um endlich theils etwa entstehende Missverhältnisse
der Repartition auszugleichen, theils auch solche Ver-
sonen zu berücksichtigen, die sich in Obrigkeitlichen
Aemtern, in höheren Militär-Bedienungen, durch
Wissenschaften u. s. w. besonders ausgezeichnet und
um den Staat verdient gemacht haben, sollen die
übrigen zwölf oder dreyzehn ohne Unterschied in dem
ganzen Canton, mit Inbegriff der Bischofbaselschen
Landschaften, auf den Vorschlag Unserer Räthe und
XVI. von dem Grossen Rath selbst, jedoch nur aus
den Municipal-Städten, oder aus den Landgemein-
den, gewählt werden.

10) Die wirklich nach Unserm Dekret vom 16. Februar
1814 von Städten und Landschaften vorgeschlagenen,
und von Uns gewählten Standesglieder, sind als Abge-

21. Sept. ordnete der betreffenden Städte und Landschaften zu
 1815. trachten, von denen sie vorgeschlagen worden sind, werden aber gleichwohl das ihnen ertheilte Burgerrecht von Bern behalten, und dasselbe auch für ihre Descendenteren geniessen, sobald sie die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

In Zukunft aber sollen sie auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Weise ersetzt werden, so daß dermalen nur die zwey und zwanzig, den Amtsbezirken des jetzigen Cantons neu hengelegten, die Mitglieder aus den ehemaligen Bischofbaselschen Landen und die von dem Grossen Rath selbst zu Wählenden, hinzuzufügen sind.

11) Bei Verledigung der Stelle eines Mitglieds von Städten oder Landschaften, durch Tod, Resignation oder andere Gründe, wird sie alsbald auf die oben angezeigte Weise wieder ersetzt, und endlich werden diese Abgeordnete, gleich den übrigen Standesgliedern, alle Jahre der gewöhnlichen Censur oder Bestätigung, in der durch die zukünftigen Geseze zu bestimmenden Form unterworfen seyn.

12) Auf diese Grundlagen und vorläufigen Zusicherungen hin werden Wir nun unverzüglich die Revision Unserer Fundamental-Geseze vornehmen, und nichts angelegeneres haben, als die vollständige Einrichtung des Regiments, den ordentlichen Geschäftsgang und alle schüzen-den Formen, deren Innbegriff die Verfassung der Republik ausmacht, wiederherzustellen.

Und gleichwie Wir durch diese feierliche Urkunde jedermänniglich Unsere Gesinnungen an Tag gelegt, allen Cantons-Angehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet!

und den Städten und Landschaften Unsers Gebiets einen 21. Sept.
sehr bedeutenden Anteil an Unserer Regierung einge-
räumt haben: so haben Wir zu allen Unseren Lieben und
Getreuen Angehörigen des ganzen Landes hinwieder das
Vertrauen, daß sie Uns auch mit ähnlicher Gesinnung
entgegenkommen, und nicht nur die äussere Ruhe befe-
stigt, sondern auch ein inneres Band der Liebe, der wech-
selseitigen Hülfe, und des Gemeinsinns geknüpft wer-
de, durch welches unter dem Schutze des Allerhöchsten,
Unser gemeinses Wesen wachsen und blühen möge.

Damit endlich diese Urkunde desto allgemeiner bekannt
und besser beobachtet werde, so wollen und verordnen Wir,
daß sie nicht allein der erneuerten Sammlung Unserer
Fundamental-Gesetze einverleibt, sondern auch in deut-
scher und französischer Sprache durch den Druck bekannt
gemacht, und jeder Stadt, Landschaft, oder Gemeinde
des Cantons ein Exemplar derselben zugestellt werde.

Gegeben in Unserer Grossen Raths-Versammlung,
den 18., 19., 20. und 21. Herbstmonat, und sowohl von
Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, als von Unserm gelieb-
ten Staatschreiber unterzeichnet, in Bern, den 21. Herbst-
monat, im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Thormann.

R e g l e m e n t

über die Zusammensetzung der Wahl-Collegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den Grossen Rath.

21. Sept. 1815. **W**ir Schultheiss Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun fand hiermit: Demnach Wir in Unserer am heutigen Tage herausgegebenen urkundlichen Erklärung festgesetzt haben, daß jedem Oberamts-Bezirk das Recht eingeräumt sey, durch besonders zu bildende Wahl-Collegien, je nach ihrer verschiedenen Grösse, zwen bis drey Mitglieder in Unsern Grossen Rath zu wählen; so haben Wir hiermit auf angehörten Vortrag Unserer Räthe und XVI. über die hünftige Zusammensetzung dieser Wahl-Collegien und die in denselben zu beobachtende Wahlform folgendes zu verordnen gutbefunden:

1) Das Wahl-Collegium eines Amtsbezirks besteht aus dem Oberamtmann oder seinem Statthalter als Präsident, der aber bey der Wahl keine Stimme hat, den vereinigten Amtsrichtern, Gerichtsstatthaltern, den Besitzern der Untergerichte und Chorgerichte und so vielen Borgesetzten des Kirchspiels als dasselbe Mitglieder am Chorgericht hat. Zu diesem Ende werden aus jeder der Dorfgemeinden, die zusammen ein Kirchspiel bilden, die Namen der Borgesetzten derselben zusammen in einen gemeinschaftlichen Sack gelegt, und aus diesem Sack durch das Los

so viele Wahlmänner für das Kirchspiel gezogen werden, 21. Sept.
als sich Chorrichter im Kirchspiel befinden. Dieses Loos 1815.
wird durch das Amtsgericht gezogen.

Die Mitglieder der Stadt-Magistraturen, welche eigene Abgeordnete wählen, können in einer andern Eigenschaft zu den Wahlen der Amtsbezirke nicht mitwirken.

Das Amtsgericht wird überdies nach öffentlicher Kunde noch vier der grösseren im Oberamt angesessenen Gutsbesitzer, Handelsleute oder Manufakturisten befügen. Der Amtschreiber, oder an seinem Platz ein Amtsnottar besorgt das Sekretariat, hat aber bey der Wahl auch keine Stimme.

2) Sobald die Stelle eines Abgeordneten eines Amtsbezirks durch Tod, Resignation oder andere Gründe verledigt ist, wird solches von Unserm täglichen Rath dem betreffenden Oberamtmann gemeldet, auf daß er das Wahl-Collegium spätestens in Zeit von 14 Tagen zu einer neuen Wahl versammle, und solches seinen Mitgliedern durch mündliche Ansage oder Cirkular-Schreiben bekannt mache.

3) Das Wahl-Collegium soll allemal an einem Sonntag Vormittags nach beendigtem Gottesdienst in der Kirche des Hauptorts des Amtbezirks versammelt werden.

4) Der Oberamtmann wird die Versammlung mit einer angemessenen Rede eröffnen, ihren Zweck anzeigen, das gegenwärtige Wahl-Reglement ablesen lassen, und sodann die Mitglieder des Wahl-Collegiums für die bevorstehende Verriichtung in Eidespflicht aufnehmen.

21. Sept. 5) Der abzulegende Eid soll folgendermassen lauten:

1815. „Wir die Mitglieder des Wahl-Collegiums des Oberamts „N. N. schwören hiermit, der Stadt und Republik Bern „Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern, „und Schaden zu wenden, in Folge des Uns eingeräumten Befugnisses und der vorgeschriebenen Wahlart, nach bestem Wissen und Gewissen, zu Abgeordneten des Amtsbezirks in den Grossen Rath nur solche Männer zu wählen, zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntnissen wir das Zutrauen haben, daß sie der Hohen Landesobrigkeit, in welche sie berufen werden, mit gutem Rath beystehen, auch die Ehre und den Nutzen des Vaterlandes werden fördern können.“

6) Nach beendigter Beeidigung wird der Oberamtmann in Erinnerung bringen, daß in Folge der urkundlichen Erklärung des Grossen Raths nur solche rechtschaffene Männer zu Abgeordneten des Amtsbezirks gewählt werden können, welche nebst dem daß sie in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert, von ehelicher Geburt, in gutem sittlichem Ruf stehend, und eigenen Rechtens sind, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und entweder Besitzer eines Grund-Eigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt seyn muß, oder Eigentümer bedeutender Manufaktur- oder Handels-Anstalten seyen, oder seit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemttern oder in Stadt- und Gemeinds-Verwaltungen dem Vaterland treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Offiziersstelle in den Auszügen bekleidet haben.

7) Hierauf ernennt der Oberamtmann zwei taugliche Männer als Aufseher und Stimmenzähler; die Thüre

wird verschlossen und alle anwesenden Mitglieder werden 21. Sept. gezählt, auf daß man die Summe aller Stimmzedel ^{1815.} mit der Summe aller Stimmenden vergleichen und zum Voraus anzeigen könne, wie viele Stimmen für die absolute Mehrheit erforderlich seyen. Sodann wird die Wahl vorgenommen, und folgendermassen beendigt.

8) Nach einem in der Amtschreiberey ausgefertigten Verzeichniß aller Mitglieder des Wahl-Collegiums, wird jedes derselben, der Ordnung nach namentlich hervorgerufen, erhält bey einem abgesonderten im Chor stehenden Tisch, an welchem die zwey Ausschäfer und der Sekretär sitzen, einen eigenen hierzu bereit liegenden Stimmzedel, und schreibt auf denselben den Namen dessenigen dem er seine Stimme geben will, mit möglichst genauer Beschreibung der Person, also daß bey allfälligen Geschlechts-Namen kein Zweifel entstehen könne. Jeglicher Stimmzedel wird von dem Stimmenden selbst in ein Gefäß gelegt.

9) Sobald alle Anwesenden gestimmt haben, werden die Stimmzedel einer nach dem andern von dem Präsidenten oder seinem Statthalter in Gegenwart der Amtsrichter aus dem Gefäß genommen und die betreffenden Namen öffentlich mit lauter Stimme abgelesen. Der Sekretär schreibt den Namen jedes Vorgeschlagenen auf und bemerkt bey jedem die Zahl der Stimmen, deren Summe mit der Zahl aller Wählenden übereinstimmen soll.

10) Findet sich bey dieser Operation, daß jemand von mehr als der Hälfte aller Stimmenden gewählt worden ist, mithin die absolute Mehrheit des anwesenden Wahl-Collegiums für sich hat, so ist er ohne weiters erwählt und die Wahl beendigt.

21. Sept. 11) Sind aber die Stimmen so getheilt, daß kein
 1815. Vorgeschlagener die absolute Mehrheit für sich hat, so
 bleiben nur diejenigen vier in der Wahl, auf welche die
 meisten Stimmen gefallen sind; dieselben werden durch
 eine zweyte, geheime Wahl, bey welcher die Vorgeschlagenen
 und ihre allfälligen Verwandten in der Blutsfreundschaft
 und Schwägerschaft, bis und mit Geschwisterkind abtre-
 ten sollen, auf zwen reducirt; unter diesen zwen letzteren
 aber wird, wenn wieder keine absolute Stimmen-Mehr-
 heit sich gezeigt hat, durch das offene Handmehr oder auch
 durch Aufstehen und Niedersitzen abgestimmt und derjenige
 durch den Präsident als erwählt ausgerufen, welcher alsdann
 die meisten Stimmen für sich hat. Bey innstehenden Stim-
 men sowohl in der ersten als in den folgenden Wahlen ent-
 scheidet das Loos.

12) Nach beendigter Wahl wird die Versammlung
 entlassen, ohne daß etwas anders in derselben angebracht
 werden könne.

13) Die ganze Verhandlung soll von dem Sekretär
 sorgfältig in Schrift verfaßt, darin die Tauf- und Ge-
 schlechts-Namen, der Geburtsort, das Alter, der Stand
 und Charakter, die Beweise der Wahlfähigkeit und
 die Zahl der Stimmen angemerkt, das Protokoll selbst
 von dem Präsident und Sekretär so wie von zwen Amts-
 richtern unterzeichnet, ein Doppel davon in der Amt-
 schreiberey aufzuhalten, das andere aber durch den Ober-
 amtmann Unserm täglichen Rath eingesendet werden.

14) Derselbige läßt durch eine Commision aus sei-
 nem Mittel untersuchen, ob die Wahl regelmäßig gesche-
 hen sey und die Gewählten die gesetzlichen Bedingungen
 der Wahlfähigkeit erfüllen. Findet der Kleine Rath auf
 den Rapport seiner Commission, daß das eine oder das

andere mangle, so wird darüber dem Grossen Rath ein 21. Sept.
Rapport erstattet, der entscheidet ob die Wahl gültig oder 1815.
ungültig sey. Wird letzteres erkannt, so muß auf einen
zu bestimmenden Tag zu einer neuen Wahl geschritten wer-
den. Ist aber alles in der Ordnung, so wird dem Gro-
ßen Rath solches in der nächsten Sitzung angezeigt und
der Gewählte als Abgeordneter des betreffenden Amtsbe-
zirks in den Grossen Rath berufen und von demselben
anerkannt.

15) Dem Gewählten soll seine Erwählung durch ein
Schreiben Unsers täglichen Rathes bekannt gemacht wer-
den, welches ihm zugleich zum Wahlpatent dienen wird.

In Folge alles dessen befehlen Wir, daß gegenwärtiges Reglement gedruckt, und der erneuerten Samm-
lung Unserer Fundamental-Gesetze einverleibt werde.

Gegeben in Unserer Grossen Rathsversammlung den
21. Sept. 1815.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwy.

Der Staatsschreiber,
Z h o r m a n n.

B e s c h l u ß.

M u s i k d e r A u s z ü g e r - B a t a i l l o n e .

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 320.

9. Oct. 1815. Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, haben auf den Vortrag Unsers Kriegsrath's erkennt:

1) Jedem der Auszüger-Bataillone kann eine Musik beigeordnet und mit demselben aufgeboten werden.

2) Die Zahl jeder Musik soll mit Innbegriff des Musikmeisters die Zahl von 25 Mann nicht übersteigen, nach und nach aber bey den bestehenden und bey den zu errichtenden auf 20 Mann gesetzt worden.

3) Feder dieser Musikanten ist gehalten, während der für die Auszüger bestimmten Zeit von 9 Jahren in der Musik zu verbleiben, und die Kosten der Montierung, für das Instrument und die Erlernung selbst zu bestreiten.

4) Als Entschädigung erhält jeder Musikant von dem Staat den Werth einer Auszüger-Montur mit zwey und dreysig Franken und hat weiter keinen Dienst zu versehen als bey der Musik sich einzufinden, wenn sie aufgeboten wird.

5) Im Fall ein Bataillon auf einige Zeit besammelt und

und die Musik dazu aufgeboten würde, erhält im Can-^{9. Oct.}
tonal-Sold der Musikmeister den Sold eines Feldwei-^{1815.}
bels, jeder Musikant aber den eines Soldaten. Sollte
aber der Fall eintreffen, daß die Musiken mit ihren re-
spektiven Corps in Eidgenössischen Dienst treten würden,
so sollen alsdann die Musikanten denjenigen Sold bezie-
hen der von dem zu revidirenden Eidgenössischen Mili-
tair-Reglement bestimmt oder von dem jeweiligen Edge-
nössischen Ober-Commando festgesetzt werden wird.

Dieses Dekret, welches als ein Anhang zu der Militair-
Verordnung anzusehen ist, soll in die Sammlung der De-
krete aufgenommen werden und dem Kriegsrath die Voll-
ziehung desselben übertragen seyn.

Gegeben in Bern den 9ten Oktober 1815.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Gruber.

Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern.

23. Nov. 1815. In Folge der am 20ten Merz 1815 unterzeichneten Erklärung des Congresses zu Wien, durch welche die daselbst zur vervollständigung des Friedens-Traktates von Paris vom 30ten May 1814, versammelten hohen verbündeten Mächte festgesetzt haben, daß die Länder, die das Bisthum Basel nebst der Stadt und dem Territorium von Biel bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Canton Basel einverleibten Bezirks, und eines kleinen Stücks eingeschlossenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Cantons Bern ausmachen sollen; mit der fernern Verfügung, daß die betreffenden Vereinigungs-Urkunden den in genannter Erklärung bestimmten Grundsäzen gemäß durch Commissionen errichtet werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beider interessirten Theile gebildet seyen, da dann diejenigen für das Bisthum Basel durch den Direktorial-Canton aus den angesehensten Bürgern des Landes ernannt werden sollen.

Bermöge der Beintritts-Akte der Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Zürich, vom 27ten May 1815, auf welche die wirkliche Uebergabe des Bis-

thums Basel durch das General-Gouvernement der ver- 23. Nov.
bündeten Mächte in die Hände der Schweizerischen Eidgenossenschaft statt fand, haben einerseits die Hochwohlgeborenen Gnädigen Herren Schultheiß und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten des souveränen Rethes versehen, zu Commisarien für den Canton Bern ernannt: Die Herren

Abraham Friedrich von Mutach, Staatsrath, und Canzler der Akademie.

David Rudolf von Fellenberg, Staatsrath, Präsident des obersten Ehegerichts.

Carl Rudolf von Kirchberger, von Roll, gewesener Staatsrath.

Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath, Oberamtmann zu Interlaken.

Emanuel Ludwig von Augsburger, des souveränen Rethes, und gewesener Oberamtmann zu Nydau.

Carl Ludwig von Haller, des souveränen Rethes, und Professor der Staatswissenschaften.

Albrecht Friedrich von May, von Schadau, des souveränen Rethes, Lehens-Commissarius.

Andrerseits hat der Direktorial-Canton Zürich, zu Deputirten für das Bisthum Basel, ernannt: die Herren

Ursann Joseph Conrad, Freyherr von Billieux, Statthalter des General-Commisariats der Eidgenossenschaft im Bisthum Basel, gewesener Staabsoffizier in den Gardes Sr. Allerchristl. Maj. von Frankreich.

Peter Joseph Gerlach Arnoux, Meier der Stadt Bruntrut, und Rath am Gerichte dieser Stadt.

Anton von Grandvillers, Meier der Stadt

23. Nov. Delsperg, Schweizerischer Obrist-Lieutenant, Ritter
1815. des Militair-Ordens des Heil. Ludwigs.

Jakob Gobat, gewesener Meyer und Notar zu Cremin, Friedensrichter und Präsident des erst-instanzlichen Gerichtes des Districts Münsterthal.

Johann Heinrich Belrichard, Meyer und Notar zu Courtlary, gewesener Hauptmann in K. Preussischen Diensten.

Jakob Georg Chiffelle, Präsident des Rathes der Stadt Neuenstadt.

Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom grossen und kleinen Rath der Stadt ernannten Regierungs-Commission.

Nachdem nun Dieselben sich am 3ten November in Biel versammelt haben, um die Vereinigungs-Urkunde zwischen dem Canton Bern und dem Bisshum Basel abzuschliessen, so sind sie, von gleicher Gesinnung belebt, die Vereinigung beider Länder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wiener-Congresses bestimmten Grundsätze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Artikel übereingekommen:

1) Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisshums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frey ausgeübt zu werden. Der Diocesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, geniessen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniss ihre Amts-

verrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bi- 23. Nov.
schöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Re- 1815.
ligions-Handlungen.

Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheissen der Regierung, nach darüber festzusehen- den Formen, unterworfen seyn.

Es wird eine Offizialität im katholischen Theil des Bisthums seyn, derer Attribute die nemlichen seyn wer- den, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Dio- cese von Basel. Die Grundsäze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Ueberein- kunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regie- rung von Bern bestimmt werden.

2) Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beybehalten würde, verpflichtet sich der Canton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Sum- men beyzutragen.

3) Die Anstalten für den Religions-Unterricht sol- len fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nemliche Weise wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Bruntrut und Delsperg. Die ihnen zugehörigen nicht verkaufsten Lie- genschaften und die noch vorhandenen Capitalien, wer- den ihnen zurückgegeben werden.

4) Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (Fonds de fabrique) zu, die

23. Nov. sie entweder bereits besitzen, oder wieder erhalten können.
 1815. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektiren.

5) Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der Bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt.

6) In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Der Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Canton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sey dann, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.

7) Da die Regierung von Bern gesinnet ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, daß von den drey ersten Monaten nach der Übergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von achthundert und auf das Maximum von zwölphundert französischen Franken wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreien,

oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung, und ohne 23. Nov.
 Innbegriff der Zulage die den Cantonal-Pfarrern zu-
 kommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchgemeinden von
 den Beschwerden befreit seyn, denen sie in dieser Rück-
 sicht unter der französischen Verfassung unterworfen wa-
 ren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus,
 einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern.
 Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den
 Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren.
 Die Regierung verpflichtet sich aber denjenigen, deren
 Mittel als unzureichend erfünden würden, zu Hülfe zu
 kommen. Allfällige Vergabungen und Schenkungen um
 die Pfarren aufs neue auszusteuern werden anerkannt und
 respektirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regie-
 rung.

8) Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl
 von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwei Pfarren zu
 besorgen, so wird er außer dem Gehalt, welches er ge-
 nießt, noch die Hälfte desjenigen beziehen, das der ver-
 sedigten Pfarre beigelegt ist.

9) Der Canton Bern verpflichtet sich förmlich, dem
 ehemaligen Fürst Bischof von Basel, von dem Zeitpunkt der
 Vereinigung des Bisthums mit dem Canton Bern an zu
 rechnen, seinen verhältnismäfigen Beitrag zur Summe
 von zwölftausend Reichsgulden zu bezahlen, welche durch
 die Erklärung des Wiener-Congresses als Vermehrung
 der lebenslänglichen Pension des genannten Fürst Bischofs
 so wie zum Unterhalt der Domherren des ehemaligen
 Stifts von Basel bestimmt worden sind.

10) In den Bezirken des Bisthums Basel, die sich zur
 reformirten Religion bekennen, wird die Geistlichkeit un-

1815.

23. Nov. ter den gleichen Gesetzen, wie diejenige des Cantons
 1815. Bern stehen. Die Pfarrer werden nach einem Progresiv-
 System, welches dem für die Pfarrer des Cantons Bern
 eingeführten ähnlich ist, besoldet werden, das sowohl für
 den Betrag der Besoldung als in Rücksicht des Rangs und
 der Beförderung zur Richtschnur dienen wird. Diese Ver-
 besserung der Pfarrbesoldungen soll drey Monate nach
 der Übergabe des Bisthums an den Canton Bern ihren
 Anfang nehmen. Von diesem nemlichen Zeitpunkt an
 werden die Supplementar-Besoldungen, welche die Pfarrer
 von ihren Gemeinden als Gegenwerth der zum Vortheil
 der letzteren veräusserten Kirchengüter beziehen, für Rech-
 nung des Kirchenfonds in die Staats-Casse fliessen, es sey
 dann, daß die genannten Gemeinden dem Staat die ge-
 dachten veräusserten Kirchengüter restituiren.

Die reformirten Pfarrer des Bisthums werden unter
 dem Präsidium eines Dekans eine besondere Classe bilden.

11) Die Pfarrer im reformirten Theil werden auf
 gleiche Weise, wie im Canton Bern, durch die Regierung
 auf den Vorschlag des Kirchenrath's und nach Vorschrift
 der Gesetze ernannt werden.

12) Die Regierung von Bern wird auf Mittel bedacht
 seyn, die Studien der jungen Geistlichen des Bisthums Ba-
 sel, die sich zur reformirten Religion bekennen, zu er-
 leichtern; und diejenigen, die ihre Studien in Bern ma-
 chen, werden gleich den Geistlichen des Cantons an den
 durch die Regierung errichteten Alumnaten und andern
 akademischen Benefizien Theil haben.

13) Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und
 ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze genießen,

und ihr Cultus wird geduldet, unter dem Vorbehalt: 23. Nov.
dass sie zur Regelmässigkeit der bürgerlichen Ordnung in-
nert einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit ihre
Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rö-
del einschreiben lassen; dass ihr Handgelübde in Rücksicht
der gesetzlichen Kraft die Stelle des Endes vertreten und
im Fall von Widerhandlung den nemlichen Folgen unter-
worfen seyn soll; und endlich dass sie zwar, gleich den
übrigen Cantons-Angehörigen, zum Dienst der Auszüger
und der Landwehr verpflichtet seyn sollen, hingegen aber
sich, nach darüber bestehenden Landes-Verordnungen,
ersetzen lassen können.

1815.

14) Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung
in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht,
wird als Grundsatz angenommen, der Zeitpunkt dieser
Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt wer-
den. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren
Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtkräftig
verbleiben. Es wird durch die Regierung eine Commision
von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die
Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die Ber-
nerischen Gesetze als Subsidiar-Recht gegründete Samm-
lung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souve-
rainen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

15) Der französische Criminal-Codex, und derjenige
über den Criminal-Prozess, werden vom Tag der Ueber-
gabe des Landes an den Canton Bern abgeschafft. Man
wird an ihrer Stelle die Criminalprozess-Form und den
Criminal-Codex einführen, die bey den Gerichten von
Bern in Uebung sind.

23. Nov. 16) Das Bisthum Basel wird in Oberämter eingeteilt werden, deren Anzahl, Umfang und Amtssize durch die Regierung bestimmt werden. Jeder Amtsbezirk soll seine Lokal- und untergeordneten Behörden haben, wie die des Cantons Bern, und nach den durch die Verordnung vom 20sten Juny 1803 aufgestellten Grundsäzen.

17) Da die Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerrechte bedingt ist, so werden die letzteren hergestellt. Die Befugniß zur Aufnahme in dieselben, und die Bestimmung der daherigen Bedingungen wird den Städten und Gemeinden zugesichert, auf gleiche Weise wie solches im Canton Bern besteht. Doch behält sich die Regierung vor, über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden zu verfügen, die unter der französischen Verfassung Eigenthum erworben haben.

18) In Uebereinstimmung mit der Erklärung des souverainen Thathes vom 21sten September 1815 können die Städte und Gemeinden des Bisthums ihre ehemaligen Munizipal- oder Gemeindverfassungen wieder herstellen, und auch die in ihren Näthen erledigten Stellen ergänzen oder neu besetzen. Sie sollen ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten geniessen, in sofern dieselben mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind. Das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen Vermögens, ihrer Einkünfte und Lokal-Anstalten wird ihnen zugesichert, jedoch unter der konservatorischen Oberaufsicht der Regierung.

19) Die Einwohner des Bisthums Basel sollen ohne Unterschied der Religion der gleichen politischen Rechte theilhaftig seyn, deren die Einwohner des Cantons Bern gegenwärtig geniessen oder in Zukunft geniessen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältniß an den Stellen

im souverainen Rath und anderen Theil haben, so wie 23. Nov.
die Verfassung des Cantons und namentlich die urkundli- 1815.
che Erklärung des souverainen Rathes vom 21sten Sep-
tember 1815 es mit sich bringt, welche anmit auch
für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird.
Diejenigen der letzteren, die sowohl in dem Bernerischen
als in dem Baselschen Antheil des Bisthums Bürgerrechte
besitzen, sollen ihre politischen Rechte am Ort ihres ge-
wöhnlichen Aufenthaltes ausüben können.

20) Die künftigen Verhältnisse zwischen dem Stand Bern und der Stadt Biel sind in Folge des Artikels 4. §. 1. der Erklärung des Wiener-Congresses festgesetzt und be-
stimmt worden wie folgt:

1. Die Stadt Biel und die dren Dorfschaften Bözin-
gen, Läubringen, und Vingel s sollen zusammen nur
Eine Pfarrgemeinde ausmachen.
2. Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Munizipal-
rechte eingesezt, in so fern sie auf die Herstellung
ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und
die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen
Bermögens, ihrer Stiftungen, Spithäler und Schu-
len Bezug haben. Streitigkeiten, die sich in Betreff
der Ausübung dieser Munizipalrechte zwischen der
Stadt-Regierung und den Bürgern erheben könnten,
sollen durch den Kleinen Rath von Bern entschieden
werden.
3. In Sachen der administrativen und correktionellen
Polizey wird die Stadt Biel die Attribitionen der
ersten Instanz haben, und unmittelbar unter der
obersten Instanz stehen.

23. Nov. 4. Für Civil - Sachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden, unter dem Vorsitz desjenigen der benachbarten Oberamt-männer, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus vier Besitzern bestehen, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchgemeinde gewählt werden. Der Oberamtmaan wird aus denjenigen Besitzern, die zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Prozeße insruirt werden sollen, und dem über dies alle Verrich-tungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbe-zirk, welcher die Pfarrgemeinde ist, zukommen. Die Ver richtungen und die Competenz des Gerichtes sollen die nemlichen wie die eines Amtsgerichtes seyn; die Competenz des Friedensrichters ist die der Oberamt-männer in Civil - Sachen.
5. Für das Criminal - Wesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamt, zu dem ihr Bezirk wird gelegt werden.
6. Die Stadt Biel wird für ihre Kirchgemeinde ein Chorgericht haben, das von dem Obersten Ehegericht in Bern abhängig ist, und dessen Attribute die nem-lischen seyn sollen, wie die der erstinstanzlichen Chor-gerichte.
7. Die Verwaltung der Waisensachen gehört vor den Rath der Stadt Biel. Streitigkeiten darüber werden vor ihr Civilgericht gebracht.
8. In Rücksicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom Kleinen Rath in Bern abhängig seyn, und es wird ihr das Vorrecht

ertheilt, unmittelbar und ohne Dazwischenkunst einer 23. Nov.
andern Behörde, mit demselben zu correspondieren. 1815.

9. Die Stadt - Säzung von Biel wird als Gesetzbuch für diese Stadt und ihre Pfarrgemeinde gehandhabt. Als Subsidiar - Recht werden die Bernerischen Gesetze gelten.
10. Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldrecht, ihren Zoll, und das Recht zu Beziehung eines Hintersäggeldes, in deren Besitz sie sich befindet, und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Endessen werden die dortigen Salzhütten Bürgern von Biel gegeben werden.
11. In allen hier nicht bestimmten Fällen wird die Stadt Biel die im Canton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.
12. Weil die Einteilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke noch nicht fest gesetzt ist, so behalter sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Civilgerichtes Modifikationen anzuordnen, im Fall die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirks werden sollte. Doch sollen durch diese Modifikationen in keinem Fall die Bürger von Biel in Civil - Sachen von einem erinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich außerhalb ihrer Stadt befindet.
- 21) Der Verkauf der National - Güter wird gehandhabt, und die Lehensgefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.
- 22) Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat keine andere Leistungen zu machen haben,

23. Nov. als diejenigen denen die übrigen Städte und Gemeinden
1815. des Cantons Bern unterworfen sind, oder die sich auf
Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der
französischen Herrschaft bestanden.

23) Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominial-Einkünfte des ehemaligen Fürst Bischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungs-Kosten des Staates hinzutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Canton.

Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft, und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Canton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der ersteren und die Einführung der letzteren soll vom Zeitpunkt an statt haben, da die Bernerische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt seyn wird, und dieses soll im Laufe des Jahres 1816 geschehen.

24) Die Gebäude, Dominial-Waldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden seyn könnte, wird zu Händen der Regierung von Bern vorbehalten.

25) Die Einwohner des Bisthums sollen die Freiheit haben, in Civil- oder Militair-Dienste fremder Mächte

zu treten, mit ihrem Vermögen aus dem Canton zu zie- 23. Nov.
hen, und wieder nach freiem Willen in denselben zurück 1815.
zu kommen, alles nach den im Canton Bern bestehenden
Gesetzen und Uebungen.

Da nun die hier oben stehenden Artikel mit den
Vorführungen übereinstimmen, die durch den Wiener-
Rezess als Nichtschnur für die zwischen der Regierung
von Bern und dem Bisthum Basel einzuführenden Ver-
hältnisse festgesetzt worden sind, und die beidseitigen Com-
missarien ihren Auftrag erfüllt zu haben glauben: so ha-
ben sie die gegenwärtige in zwey Doppeln ausgefertigte
Vereinigungs-Urkunde unterschrieben. Also ge-
schehen und abgeschlossen in Biel, am vierzehnten
Wintermonat des Jahres eintausend acht hund-
dert und fünfzehn. 1815.

Sign. Abraham Friedrich von Mutach.

David Rudolf von Fellenberg.

Carl Rudolf von Kirchberger.

Gottlieb von Jenner.

Emanuel Ludwig von Augsburger.

Carl Ludwig von Haller.

Albrecht Friedrich von May.

Ursann Joseph Conrad, Freyherr von Bil-
lieug.

Peter Joseph Gerlach Arnoug.

Anton von Grandvillers.

Jakob Gobat.

Johann Heinrich Beislrichard.

Jakob Georg Chiffelle.

Friedrich Heilmann.

23. Nov. 1815. **W**ir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun fand hiermit: Demnach Uns auf den hentigen Tag die vorstehende, zwischen Unseren Commissarien und den, von dem Directorial-Canton Zürich, für das Bisthum Basel ernannten Deputirten; in Biel am 14ten November 1815 unter Vorbehalt Unserer Ratifikation abgeschlossene Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, vorgelegt worden, und Wir daraufhin, nach einer reisen Berathung, dieselbe Unseren Gesinnungen entsprechend gefunden:

So haben wir gedachte Vereinigungs-Urkunde in ihrem ganzen Inhalt angenommen und gutgeheissen, wie Wir dann dieselbe anmit in bester und kräftigster Form genehmigen, ratificiren und erklären, daß solche in allen ihren Theilen treu gehandhabt und erfüllt werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit unserm Standes-Insiegel verwahrt und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, dem Herrn Amts-Schultheissen, als von Unserm geliebten Staats-Canzler unterzeichnet worden.

Gegeben in unserer Grossen Rathsversammlung den drey und zwanzigsten November des Fährs ein tausend acht hundert und fünfzehn. 1815.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.
Der Staats-Canzler,
Thormann.

Strassen-

—

Straßen-Reglement für die Leberbergischen Aemter.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 19.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und ^{s. Jan.} Republik Bern, thun fund hiermit: Dass Wir Uns 1816. veranlaßt gefunden, durch ein Reglement oder Verordnung die Art zu bestimmen wie die Straßen in den Leberbergischen Aemtern unterhalten werden sollen, und daher verordnet haben, was hiernach folgt:

1) Die Zollkammer ist mit der unmittelbaren Oberaufsicht über alle in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsperrg, Münster, Courtlary, und Frenbergen befindliche und hiernach benennte Straßen beauftragt.

1. Die Strasse, die von Nidau aus über Biel und Courtlary an die Grenzen von Neuenburg führt.

2. Die Strasse von Sonceboz über Münster und Laufsen, bis an die Grenzen von Basel.

3. Die Strasse von Dachsenfelden über Bellelan nach Pruntrut.

4. Die Strasse von Pruntrut über Courtemanche an die französischen Grenzen.

5. Jan. 5. Die Strasse von Pruntrut über Dambant an die
1816. französischen Grenzen.

6. Die Strasse von den Rangiers nach Delsperg.

7. Die Strasse von Pruntrut über St. Ursib an die
Grenzen von Neuenburg.

2) Die Gemeinden sind überhaupt mit dem Unterhalt
der Strassen beauftragt, welche sich in den ihnen jewei-
len angewiesenen Bezirken befinden; und damit jede Ge-
meinde die Strassen in ihrem Bezirke sorgfältig unter-
halten könne, so soll jedes Kirchspiel einen von der Ge-
meinde ernannten Dorfwegmeister haben, der verpflichtet
ist, wenigstens alle vierzehn Tage seinen Kehr zu machen,
um nachzusehn ob die Strassen keinen Schaden gelitten;
in welchem Falle er sogleich seiner Gemeinde davon Re-
chenschaft ablegen wird, damit sie den Schaden ausbessern
und ohne Vorzug die dazu erforderliche Anzahl von Ar-
beitern bestimmen könne. Bei eintreffenden außerordentli-
chen oder hochwichtigen Vorfällen, wie die Wirkungen
von Erdfällen, Überschwemmungen und dergleichen,
werden sich die Dorfwegmeister an Unsere Oberamtmänner,
oder an die nächsten Ortsbehörden wenden, und ihre Be-
fehle gewärtig seyn.

3) Die Gemeinden sind verpflichtet, in den ihnen
angewiesenen Bezirken wenigstens zweymal jährlich, nem-
lich im Früh- und Spätjahr, die Graben, Akten und Ab-
züge ausgraben und reinigen zu lassen, die Gleise auszu-
füllen und zu verebnen, auch wo vonnöthen die Strasse
mit Grien zu überführen.

4) Es liegt ferner den Gemeinden ob, immer gute Grien-
gruben oder Materialien von gebrochenen Steinen zur

Hand zu haben, und das bey den Graben, Akten und Abzügen nöthige Mauerwerk sorgfältig zu unterhalten.

1816.

5) Die von der Regierung angestellten Wegknechte haben auf den grossen Landstrassen alle Arbeiten zu verrichten, welche durch den 2ten Artikel den Wegmeistern aufgetragen sind; nichts desto weniger sind die Gemeinden verpflichtet, dazu nach Vorschrift des 3ten Artikels gutes Grien zu liefern, die Kothhaufen und andere Unreinlichkeiten wegzu schaffen zu lassen, und den Wegknechten im Verebnen der Strasse und in Reinigung der Graben behülflich zu seyn; unterlassenden Falls es auf Kosten der betreffenden Gemeinden besorgt werden würde.

6) Die besoldeten Wegknechte sind verpflichtet, 9 Monate des Fahrs, nemlich vom 1sten Hornung bis 30sten Weinmonat regelmässig von Morgens früh bis zum Anbruch der Nacht auf dem jedem angewiesenen Straßenbezirk sich einzufinden, und nöthigenfalls auch während den Wintermonaten mit Sorgfalt und Treue über den guten Stand und die Erhaltung der Strassen zu wachen.

7) Die Verrichtungen der Wegknechte und Dorfwegmeister bestehen vorzüglich darin: soviel möglich die Strassen eben zu erhalten; bey Regenwetter oder Schneeschmelzen den Ablauf des Wassers zu befördern; sorgfältig den Koth und die Unreinlichkeiten zu sammeln und am Rande der Strassen aufzuhäufen; die grossen Kiesel, die auf die Strasse rollen, zu zerschlagen, oder sie ganz auf die Seite zu schaffen; im Früh- und Spätjahr die Graben, Abzüge und Akten zu reinigen; und vorzüglich über die Beobachtung dieses Reglements und aller ferneren auf diesen Gegenstand Bezug habenden Verfügungen zu wachen.

3. Jan. 8) Damit die Strassen durch die Sonne und Winde
 1816. ungehindert getrocknet werden, wollen Wir, daß diejenigen Landstrassen, die durch Wälder führen, durch keinerlei Arten von Bäumen oder Gesträuchen, in der Entfernung von wenigstens 25 Schuhern auf jeder Seite, beschränkt werden; und daß Besitzer von Gütern, die an irgend eine Landstrasse stoßen, keinen Frucht- oder Schattenbaum näher als 3 Schuhe vom Bort der Strasse pflanzen dürfen; bei Strafe der Ausreissung und vier Franken Busse.

9) Die Bäume und Lebhäge, deren Zweige sich über die Strassen ausdehnen und den Weg hindern könnten, sollen jährlich geschnitten, und in diesem Zustande erhalten werden, damit die Zugluft immer freyen Zugang habe.

10) Die Landleute und Ackerbauer sollen sich hüten, die Steine, die sie auf ihren Feldern auflesen, auf die Strasse zu werfen, sondern dieselben an einer, ihnen von den Vegaufsehern zu verzeigenden Stelle aufhäufen. Sie sollen auch keine Misthaufen oder Mistgruben inner dem Bort der Strasse anlegen, noch sie auf irgend eine Art mit Bauholz, abgehauenen Asten, Gestände oder Unrat versperren; das gleiche soll auch in Hinsicht auf die Gräben und Abzüge beobachtet werden, um jeder Verstopfung oder Beschädigung derselben vorzubeuengen.

11) Die Eigenthümer oder Besitzer von Land, das an die Strassen stößt, dürfen längs den Strassen innerhalb deren Orts keine Wasserleitung anlegen, sondern sollen sie durch ihr Land führen. Wenn jedoch die örtliche Lage erheischen würde, daß eine Wasserleitung queer durch eine Strasse gehe, so soll sie in diesem Fall so gemauert und gewölbt werden, daß die Strasse gegen jede

Beschädigung gesichert sey, und soviel möglich eben bleibe; 3. Jan.
unter vier Franken Busse, und verhältnismäig höherer 1816.
Strafe im Wiederholungsfalle.

12) Federmann der sich erfrechen würde, die Marksteine oder Pfähle, welche die Grenzen der Strassen, die Entfernung in Stunden, oder die Richtung der Strasse bezeichnen, von ihrer Stelle zu entfernen, die Strassen durch Erbauung von Mauern oder Zäunen zu verengen, die Gräben und Wasserrinnen zu verstopfen und zu verderben, oder die Strassen auf irgend eine Weise zu beschädigen, soll mit einer Busse von vierzig Franken, auch je nach der Grösse des Vergehens mit Gefängnissstrafe belegt werden.

13) Federmann ist verboten, irgend eine Art von Gebäuden näher als in einer Entfernung von wenigstens 12 Schuh rückwärts von den Grenzen der Strasse aufzubauen, ohne vorläufig den Plan des Gebäudes durch den Oberamtmann der Zollkammer eingesendet, und die erforderliche Bewilligung derselben erhalten zu haben; unter einer Busse von fünf und zwanzig Franken, nebst Niederreissung des Gebäudes im Unterlassungsfall.

14) Allen Postillionen, Führern von Landkutschen, Forstbeamten und Landjägern, so wie den Wegmeistern und Wegknechten wird ernstlich anbefohlen, auf jeden Mangel oder Beschädigung, die sie an den Strassen bemerkten könnten, genau zu achten, und sogleich dem Oberamt oder den Ortsbehörden darüber Bericht zu erstatten.

15) Wenn die Wegknechte irgend eine Beschwerde gegen einen Particular oder gegen eine Gemeinde anzubringen

3. Van haben, so werden sie sich an die betreffende Ortsbehörde
 1816. oder unmittelbar an den Oberamtmann des Orts wenden,
 der ihnen einen Empfangsschein über ihre Anzeige zustellen,
 und von sich aus das Nöthige verfügen wird. Wäre der
 Wegfnecht nicht im Stande, nöthigenfalls eine solche An-
 zeige-Bescheinigung vorzuweisen, so würde jede Beschädi-
 gung in dem seiner Aufsicht anvertrauten Strassenbezirk
 seiner Nachlässigkeit zugerechnet, und er insbesondere da-
 für verantwortlich seyn.

16) Unseren Oberamtmännern ist anbefohlen, mit
 allem Eifer über die gehörige Erhaltung der Strassen
 und insbesondere der im 1sten Artikel benannten Haupt-
 strassen zu wachen, sich fleißig zu erkundigen, ob die bestell-
 ten Wegmeister und Wegfnechte ihren Pflichten pünktlich
 obliegen, und ob ihnen die Gemeinden gebührend an die
 Hand gehen; im Fall von Nachlässigkeit, sey es von Seite
 der Wegfnechte oder der Gemeinden, die Fehlbaren nach
 Mißgabe des Fehlers zu bestrafen, und sie überdies
 zu Erziehung alles durch ihre Nachlässigkeit entstandenen
 Schadens anzuhalten.

17) Damit aber das gegenwärtige Strassen-Regle-
 ment desto genauer beobachtet werde, und um alle auf
 Erhaltung unserer Landstrassen zielsehende Maafregeln zu
 erleichtern, wird den Oberamtmännern nicht nur andurch
 überlassen, den Fehlbaren die in diesen verschiedenen Arti-
 keln verhängten Bussen aufzulegen, von denen die eine
 Hälfte der Regierung, die andere aber dem Verleider zu-
 kommen soll; sondern annoch der Zollkammer, Kraft der
 ihr von Uns unterm 28. Jenner 1804 ertheilten Voll-
 macht, hiermit ferner aufgetragen und anheimgestellt,
 alles zu veranstalten und zu verordnen, was die Abmar-

chung der Strassen, die Griengruben, die Eintheilung der 3. Jan.
Bezirke, die Bestellung der Wegmeister und Wegknechte 1816,
und die Besichtigung der Strassen betrifft, oder auf diese
verschiedene Gegenstände irgend einigen Bezug haben
kann.

Gegeben in Bern den 3ten Janer 1816.

Der Amts-Schultheiss,
N. von Wattenwy.
Der Rathsschreiber,
Gruber.

**Wahlreglement
für die Leberbergischen Amtsbezirke.**

Vergl. oben S. 10.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und 3. Jan.
Republik Bern, thun kund hiermit: Nachdem Wir 1816.
in Betrachtung gezogen, daß die Vollziehung des Regle-
ments über die Zusammensetzung der Wahl-Collegien und
die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den
grossen Rath, vom 21. September 1815, in den Leber-
bergischen Amtmern grossen Schwierigkeiten unterworfen
ist, weil die untergeordneten Behörden in denselben bis
jetzt noch nicht, wie es in Zukunft geschehen wird, der Orga-
nisation der übrigen Amtsbezirke gemäß, haben eingerich-

5. Jan. tet werden können, insbesondere auch weil die Bürgerrechte 1816. dort unter ganz anderen Verhältnissen bekannt sind, deren nähtere Bestimmung eine sorgfältige Untersuchung erfordert.

In Betrachtung, daß es Uns gleichwohl angelegen ist, daß dieser Theil des Landes des ihm zugesicherten Rechts, Mitglieder in den Großen Rath abzuordnen, so bald möglich genoß werde; haben Wir für die erste Ernennung von Mitgliedern in den Großen Rath durch die Leberbergischen Amtsbezirke, und zwar für diese allein, verordnet:

- 1) Für diese erste Wahl, und für diese allein, werden die Wahl-Collegien von Uns auf den Vorschlag unserer Oberamtmänner ernannt.
- 2) Für die Städte Bruntrut und Delsberg wird die Zahl der Mitglieder der Wahl-Collegien auf acht und zwanzig, für Lauffen auf achtzehn, bestimmt.
- 3) Die Hälfte dieser Wahl-Collegien soll aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche vor dem Jahr 1793 im Besitz eines Bürgerrechts dieser Städte gewesen sind; die andere Hälfte kann aus ebendenselben und aus solchen bestehen, welche seit diesem Zeitpunkt sich in einer dieser Städte niedergelassen haben, und in derselben ein Grund-Eigenthum von dem Werthe von zweitausend Franken besitzen.
- 4) Diese gewählten Mitglieder der Wahl-Collegien werden sich unter dem Vorsitze des Oberamtmanns versammeln.

5) In den Landgemeinden der Amtsbezirke Pruntrut, 5. Jan.
Delsberg, Münster, und den Freybergen, werden die ^{1816.}
Wahl-Collegien aus allen Meyern und den neu ernannten
Gerichts-Statthaltern bestehen, welche zwey Drittheile
des ganzen Collegiums bilden; der übrige Drittheil wird von
Uns, auf den Vorschlag Unserer Oberamtmänner, aus
achtbaren Männern aus dem Amtsbezirk erwählt, welche
ein Grund-Eigenthum von zweytausend Franken an
Werth besitzen.

6) Ueber die Wahlart und die Bedinge der Wählbarkeit haben Wir folgendes festgesetzt:

7) Das Wahl-Collegium versammelt sich an dem von dem Oberamtmann zu bestimmenden Tag in dem Hauptort des Amtbezirks.

8) Der Oberamtmann wird die Versammlung mit einer angemessenen Rede eröffnen, ihren Zweck anzeigen, das gegenwärtige Wahl-Reglement ablesen lassen, und sodann die Mitglieder des Wahl-Collegiums für die bevorstehende Berrichtung in Eidespflicht aufnehmen.

9) Der abzulegende Eid soll folgendermassen lauten:
 „Wir die Mitglieder des Wahl-Collegiums des Amts-
 „bezirks N. N. schwören hiermit, der Stadt und Republik
 „Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu
 „fördern, und Schaden zu wenden, in Folge des Uns
 „eingeräumten Befugnisses und der vorgeschriebenen Wahl-
 „art, nach bestem Wissen und Gewissen, zu Abgeordneten
 „des Amtsbezirks in den Grossen Rath nur solche Männer
 „zu wählen, zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlands-
 „liebe und Kenntnissen Wir das Zutrauen haben, daß sie
 „der Hohen Landesobrigkeit, in welche sie berufen werden,

5. Jan. „mit gutem Rath bestehen, auch die Ehre und den
1810. „Nutzen des Vaterlandes werden fordern können.“

10) Nach beendigter Beeidigung wird der Oberamtmann in Erinnerung bringen, daß in Folge urkundlicher Erklärung des Grossen Raths, nur solche rechtschaffene Männer zu Abgeordneten des Amtsbezirks gewählt werden können, welche von ehelicher Geburt, in gutem sittlichem Ruf stehend und eigenen Rechtens sind, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und entweder Besitzer eines Grund-Eigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt seyn muß, oder Eigentümer bedeutender Manufaktur- oder Handels-Ausstalten seyen, oder seit fünf Jahren in obrigkeitlichen Amtmtern oder in Stadt- und Gemeinde-Verwaltungen dem Vaterland treu gedient haben.

11) Hierauf ernennt der Oberamtmann zwei taugliche Männer als Aufseher und Stimmenzähler; die Thüre wird verschlossen, und alle anwesende Mitglieder werden gezählt, auf daß man die Summe aller Stimmzettel mit der Summe aller Stimmenden vergleichen, und zum Voraus anzeigen könne, wie viele Stimmen für die absolute Mehrheit erforderlich seyen. Sodann wird die Wahl vorgenommen, und folgendermassen beendigt:

12) Nach einem zum voraus in der Amtschreiberen ausgefertigten Verzeichniß aller Mitglieder des Wahl-Collegiums, wird jedes derselben, der Ordnung nach, namentlich hervor gerufen, erhält bei einem abgesonderten Tisch, an welchem die zwei Aufseher und der Sekretär sitzen, einen eigenen hiezu bereit liegenden Stimmzettel, und schreibt auf denselben den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, mit möglichst genauer

Beschreibung der Person, also daß bey allfälligen gleichen Geschlechts-Namen kein Zweifel entstehen könne. 1816.
Jeglicher Stimmzedel wird von dem Stimmenden selbst in ein Gefäß gelegt.

13) Sobald alle Anwesenden gestimmt haben, werden die Stimmzedel, einer nach dem andern, von dem Präsident oder seinem Statthalter aus dem Gefäß genommen und die betreffenden Namen öffentlich mit lauter Stimme abgelesen. Der Sekretär schreibt den Namen jedes Vorgeschlagenen auf, und bemerkt bey jedem die Zahl der Stimmen, deren Summe mit der Zahl aller Wählenden übereinstimmen soll.

14) Findet sich bey dieser Operation, daß jemand von mehr als der Hälfte aller Stimmenden gewählt worden ist, mithin die absolute Mehrheit des anwesenden Wahl-Collegiums für sich hat, so ist er ohne weiters erwählt und die Wahl beendigt.

15) Sind aber die Stimmen so getheilt, daß kein Vorgeschlagener die absolute Mehrheit für sich hat, so bleiben nur diejenigen vier in der Wahl, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind; dieselben werden durch eine zweyte geheime Wahl, bey welcher die Vorgeschlagenen und ihre allfälligen Verwandten in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, bis und mit Geschwisterkind abtreten sollen, auf zwen reducirt; unter diesen zwen letzteren aber wird, wenn wieder keine absolute Stimmen-Mehrheit sich gezeigt hat, durch das offene Handmehr oder auch durch Aufstehen und Niedersitzen abgestimmt, und derjenige durch den Präsident als erwählt ausgerufen, welcher alsdenn die meisten Stimmen für sich hat. Bey

5. Jan. innstehenden Stimmen sowohl in der ersten als in den
1816. folgenden Wahlen, entscheidet das Loos.

16) Nach beendigter Wahl wird die Versammlung entlassen, ohne daß etwas anders in derselben angebracht werden könne.

17) Die ganze Verhandlung soll von dem Sekretär sorgfältig in Schrift verfaßt, darin die Lauf- und Geschlechts-Namen, der Geburtsort, das Alter, der Stand und Charakter, die Beweise der Wahlfähigkeit und die Zahl der Stimmen angemerkt, das Protokoll selbst von dem Präsident und Sekretär so wie von zwei Amtsrichtern unterzeichnet, ein Doppel davon in der Amtsschreiberen aufzuhalten, das andere aber durch den Oberamtmann Uns eingesendet werden.

18) Nachher werden Wir durch eine Commission aus Unserm Mittel untersuchen lassen, ob die Wahl regelmäſsig geschehen sey und die Gewählten die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllen. Sollte auf den Rapport der Commission das eine oder das andere man- gelhaft gefunden werden, so wird darüber dem Grossen Rath ein Rapport erstattet, der entscheidet, ob die Wahl gültig oder ungültig seye. Wird letzteres erkannt, so muß auf einen zu bestimmenden Tag zu einer neuen Wahl geschritten werden. Ist aber alles in der Ordnung, so wird dem Grossen Rath solches in der nächsten Sitzung angezeigt, und der Gewählte als Abgeordneter des betreffenden Amtsbezirks in den Grossen Rath berufen und von demselben anerkannt.

19) Dem Gewählten wird von Uns seine Erwählung 5. Jan.
durch ein Schreiben bekannt gemacht werden, welches 1816.
ihm zugleich zum Wahlpatent dienen soll.

20) In dem Amtsbezirk Courtlary, wo das Amtsge-
richt, die Gerichtsstatthalter und die Chorgerichte, auf
gleiche Weise wie im übrigen Canton, von nun an auf-
gestellt werden können, wird die Wahl nach denen in
der Verordnung vom 21. September letzthin enthalte-
nen Vorschriften vorgenommen werden. Die mit dem
Amtsbezirk Rydau vereinigte Stadt und Kirchspiel Biel,
und die mit dem Amtsbezirk Erlach vereinigten Gemeinden
des Tessenbergs und Neuenstadt, so wie die dem Amts-
bezirk Büren einverleibte Kirchgemeinde Pieterlen, wer-
den, jedoch nur für dieses Mal, der Wahl - Versamm-
lung des Amtsbezirks Courtlary beywohnen.

Gegeben den 5. Januar 1816.

Der Amts-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
G r u b e r.

Verordnung über die Ehen in den Leberbergischen Aemtern.

9. Jan. 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen daß die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher Contract, sondern ein durch die Religion geheiltes Band ist; daß also eine bloß bürgerliche Handlung, um dieses Band zu schliessen, der Wichtigkeit desselben keineswegs angemessen ist;

verordnen:

1) Die Gesetze des Code Napoléon, über die Schließung der Ehen durch Erklärung vor dem Maire, und namentlich die darüber im 1. Buch Tit. II. Cap. 3. und im 1. Buch Tit. V. Cap. 2. enthaltenen Vorschriften, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

2) Eingegangene Eheverlöbnisse, sollen in den reformirten Kirchen der Leberbergischen Aemter, an drey verschiedenen Sonntagen, in den Kirchen der Heymath und des Wohnorts des Verlobten und der Braut, öffentlich von Kanzeln verkündet, in den katholischen Kirchgemeinden aber nach denen in der katholischen Kirche bestehenden Uebungen proclamirt werden.

3) Auf Vorweisung eines Zeugnisses dieser Verfünf-9. Jan.
digung wird die Ehe nach den Vorschriften beyder Con- 1816.
fessionen in der Kirche eingesegnet.

4) Vom 1. Januar 1816 an, sollen die Tauf-Ehe-
und Todten-Rödel wieder durch die Pfarrer der Kirch-
spiele übernommen, und von denselben genau und sorg-
fältig geführt, auch die seit dem 1. Januar 1816 sich
ereigneten Geburts- und Sterbefälle, und eingesegneten
Ehen, von denselben nachgefragt werden.

5) Gegenwärtiger Beschlusß soll öffentlich bekannt
gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen, und
vom 20. dieses Monats an, in allen seinen Theilen in
Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben in Bern, am 9. Janvier 1816.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Gruuber.

D e c r e t

gegen die nach dem 20. Merz 1815 in französischen
Kriegsdiensten gebliebenen Cantonsangehörigen.

4. März 1816. **W**ir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit: Demnach die Schweizerische Tagsatzung durch ihren Beschluss vom 24. Augustmonat 1815 die Bestrafung derjenigen wenigen, unter den capitulirten Regimentern in Frankreich gestandenen Angehörigen, welche ihrer Pflicht gegen den Fürsten, dem sie dienten, untreu, dem Rufe des Vaterlandes ungehorsam, und des Beispiels ihrer biederer Cameraden unwürdig, unter die Fahnen des Usurpators übergiengen, den Standes-Regierungen heimstellt; als haben Wir erkennt und verordnet:

1) Alle Bernersche Angehörige, welche in den chenmaligen vier Schweizer-Regimentern in Frankreich dienten, und nach dem 20. März 1815 zu den Fahnen der damaligen usurpatorischen Regierung von Frankreich übergiengen, sind auf immer unfähig erklärt, weder unter den eidgenössischen Truppen im Vaterlande, noch in irgend einem capitulirten Dienste im Ausland zu dienen, noch endlich im Lande irgend eine Civilstelle zu bekleiden; und sollen selbige annoch im Betretungsfalle, je nach Bewandtniß der Umstände, eine Gefangenschaft von ein bis drey Monaten aussiehen.

2) Alle in diesem Falle befindliche Individuen soll 4. März
sein, wo sie sich im Lande betreten lassen, angehalten 1816,
und der Central - Polizei zugeführt werden; von dieser
wird eine summarische Untersuchung über die Identität
der Person und über die Umstände der Pflichtvergessen-
heit vorgenommen, und Unserm Kleinen Rathen zur Be-
sprüchung nach diesem Dekret vorgelegt.

3) Gegenwärtiges Dekret soll an den gewohnten
Orten angeschlagen und von Canzeln angezeigt werden.

Gegeben in Unserer Grossen Rathversammlung den
4. März 1816.

Der Alt - Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

V e r o r d n u n g
über die Abgaben in den Leberbergischen
A m t e r n .

Vergl. oben S. 30. §. 23.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und 14. März
Republik Bern, thun fund hiermit: Demnach der 1816.
§. 23. der Vereinigungs - Urkunde des vormaligen Bis-
thums Basel dahin lautet:

I. 1,

D

14. März „ Die Grundsteuer , welche als Ersatz der Zehnten
 1816. „ und Dominial - Einkünfte des ehemaligen Fürst Bischofs
 „ eingeführt ward , soll beybehalten werden ; doch wird
 „ man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung
 „ definitiv festsetzen . Die Regierung behält sich die Be-
 „ fügniss vor , dasjenige , was sie allfällig zu wenig ab-
 „ werfen möchte , durch eine andere Abgabe zu vervoll-
 „ ständigen ; übrigens erklärt sie , daß das Bisthum im
 „ Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwal-
 „ tungs - Kosten des Staats beyzutragen haben wird , als
 „ nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Canton .“

So haben wir nun :

In Betrachtung , daß es wichtig sey , infolge dessen näher zu bestimmen : welchen Beitrag das vormalige Bisthum Basel zu den allgemeinen Abgaben zu leisten haben soll , um die Regierung in den Stand zu setzen , sowohl die öffentlichen Ausgaben zum Dienste des Staates , als die Bezahlung der von den vorigen Regierungen ertheilten Pensionen , welche dem Land zur Last geblieben sind , zu bestreiten .

Da ferner die indirekten Auflagen nach der französischen Ordnung abgeschafft werden sollen , sobald das Finanz - Verwaltungs - System von Bern in allen Leibergischen Aemtern wird eingeführt werden können ; indessen aber , und bis dieses System wirklich Anwendung findet , es allerdings billig ist , daß dem Ertrag der Einregistirung in denjenigen Aemtern Rechnung getragen werde , wo diese Auflage in den einstweilen beybehaltenen Büreaux bezogen wird .

Da auch allgemein anerkannt ist , daß die Gemein-

den der Probstey, welche den vormaligen Canton Münster 14. Mrz
ausmachten, durch die Bestimmung des Vertrags zu der 1816,
Grundsteuer allzu hoch angelegt sich befinden, und daß
diese Gemeinden die Wohlthat einer Erleichterung hierin
allerdings verdienen, um welche sie bey der Regierung
sich beworben haben.

In Betrachtung endlich, daß, wenn die Regierung
sich genöthigt sieht, zu Besteitung der öffentlichen Aus-
gaben, und vorzüglich zu Ausrichtung der von ihr an-
erkannten Pensionen, die erforderlichen Zusatz-Centimes
der Grundsteuer zu fordern, diese Beschwerde hingegen
nur so lange fort dauern soll, als das Bedürfniß es er-
heischen wird; indem es in dem Willen der Regierung
liegt, daß jeweilen der Betrag der abgehenden Penso-
nen zum Vortheile der Steuerpflichtigen auf der jähr-
lichen Schuld abgerechnet werde, und im Verhältnisse
der Abnahme der Pensionen diese Zusatz-Centimes sich stets
vermindern sollen;

verordnet was hienach folget, wie wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die Grundsteuer in den fünf Leberbergischen Aemtern
und in den Gemeinden, welche mit den Aemtern Nydau,
Erlach und Büren vereinigt worden sind, und welche
nach der gemachten Berechnung und im Verhältniß zum
übrigen Canton sich auf zwey mal hundert und zehn tau-
send französische Franken belaufen sollte, wird wegen der
bedeutenden noch zu erhebenden sous additionnels und
anderen zu Gunsten dieser Landschaft obwaltenden Grün-
den, für das Jahr 1816 im Ganzen festgesetzt auf die

14. März Summe von einhundert fünf und achtzigtausend und
1816. zweihundert französische Franken.

2) Ueberdies soll an Zusätz-Centimes erhoben werden: die Summe von drey und sechzigtausend französischen Franken.

3) Auf beyde obige Summen ist zu Gunsten derjenigen Gemeinden, welche vormals den Canton Münster bildeten; eine Steuer-Enthebung zugestanden von jährlich neuntausend Franken.

4) Die Vertheilung jenes Beitrags an Grundsteuer und Zusäzen wird von dem Finanzrath, im Verein mit Unseren Oberamtmännern bestimmt werden.

5) Der Bezug davon soll in zwölf Abtheilungen monatlich statt finden, und die Einnehmer sollen zu ihrer Entschädigung, von jedem Franken, fünf Centimes über die Schätzung zu beziehen haben.

6) In den Amtsbezirken, wo die Einregistrirungs-Abgabe einstweilen beh behalten wird, soll der Ertrag derselben aufgezeichnet, und am Ende des Fährs auf der Summe der Zusätz-Centimes abgerechnet werden; da dann der sich erzeugende Ueberschuss für das folgende Jahr in Rechnung gebracht, oder für Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden verwendet werden soll, auf die Weise, wie solches von Uns vorgeschrieben werden wird.

7) Die Gemeinden, welche erweislich werden darthun können, daß ihre eigenthümlichen Einkünfte nicht hinreichen, um daraus ihre örtlichen Ausgaben zu bestreiten, haben sich an den betreffenden Oberamtmann zu wenden, um nöthigen Fälls bevollmächtigt zu werden,

die fehlende Summe nach dem Verhältnisse der Grund- 14. März
steuer besonders einzufordern. 1816.

Unter keinem Vorwande sollen die Vorgesetzten von Gemeinden, Auflagen oder Taxen irgend einer Art auf den Einwohnern erheben, wenn sie nicht eine gehörige Vollmacht dafür vorweisen können.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und in allen Gegenden der Leberbergischen Amtsteile, so wie auch in allen Theilen des vormaligen Bisthums Basel, welche mit den Amtsbezirken Erlach, Nydau und Büren vereinigt worden sind, öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 14. März 1816.

Der Amts-Schultheiss,
F. von Müllinen.

Der Staatschreiber,
Gruber.

V e r o r d n u n g
ü ber die Bezahlung der catholischen
Geistlichkeit.

Bergl. oben S. 22. §. 7.

14. März 1816. Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: Dass Wir, zu Erreichung der landesväterlichen Absicht, welche bereits in der Vereinigungs-Urkunde vom 23. November 1815 zu erkennen gegeben ist: das Schicksal der catholischen Geistlichen in den Aemtern am Leberberge zu verbessern; verordnet haben, was hienach folget, wie wir dann

v e r o r d n e n :

1) Die jährlichen Besoldungen für die catholischen Pfarrstellen in den Leberbergischen Aemtern, sind nach einem uns vorgelegten Verzeichniß derselben bestimmt auf achthundert, tausend und zwölphundert französische Franken, und sollen vom 1. Januar 1816 an vierteljährlich ausgerichtet werden.

Neberdies erhalten die Cantonal-Pfarrer eine Besoldungs-Zulage von fünfhundert Franken.

2) Nach §. 7. der angeführten Vereinigungs-Urkunde sind die Gemeinden verpflichtet, den Pfarrern unentgeldlich das Pfarrhaus, oder wo dieses fehlt, eine

eigene Wohnung nebst Garten anzugeben, und ihnen 14. März das zu ihrem Gebrauch nöthige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, so wie der Garten-Einfristungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob.

3) Neber Anstände, die wegen Erfüllung dieser Obliegenheiten zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen mögen, hat der betreffende Oberamtmann zu entscheiden; doch soll der Ratkurs darüber an den kleinen Rath vorbehalten seyn.

4) In Kirchgemeinden von großem Umfange, wo die gehörige Besorgung der geistlichen Verrichtungen als für einen Pfarrer allzubeschwerlich anerkannt ist, wird ihm ein Gehülfe oder Pfarr-Vicar zugegeben, damit die Seelsorge gehörig bestellt sey.

Für diese Vicarien erhält der Pfarrer eine Zulage von fünfhundert Franken, ist aber verpflichtet, dafür einen würdigen Geistlichen zu bestellen, welcher fähig sey, die Funktionen zu versehen, die der Pfarrer nicht selbst zu verrichten im Stande ist.

5) Da die zu Besoldung der catholischen Geistlichkeit bestimmte jährliche Summe von Uns so festgesetzt worden ist, daß nebst demjenigen, was auf dem Einkommen der erledigten Pfarrstellen, deren einstweilige Verweser nur die halbe Besoldung zu beziehen haben, erübrig wird, noch ein Überschuss sich erzeigen soll von dreitausend dreihundert Franken: so behalten wir uns andurch vor, hierüber zu Unterstützung derjenigen Geistlichen, welche wegen Alters oder Gebrechen derselben bedürfen, oder auf andere Weise zu Gunsten des geist-

14. März lichen Standes nach Erforderniß der Umstände zu ver-
1816. fügen.

6) Alle nicht veräußerte Güter, welche Kirchen oder geistlichen Stiftungen angehören, so wie die Ver-
gabungen zu Gunsten derselben, welche in der Folge statt
finden mögen, sollen ihrer Bestimmung niemals entzogen
werden; sondern ferner noch, so wie alles, was zum
gottesdienstlichen Gebrauche dient, unter der Ober-Auf-
sicht des Herrn Diocesan-Bischofs von den betreffenden
Pfarrherren und Vorstehern der Kirchen, auf die Art
und Weise verwaltet werden, wie solches des näheren be-
stimmt werden wird.

7) Den Pfarrern und übrigen Vorstehern soll die
Verwendung des Ertrags der noch vorhandenen bischöf-
lichen Güter ihrer Bestimmung gemäß zustehen, selbige
sollen aber vorzüglich auf den Unterhalt der Kirchen
und Pfarrgebäude, und zu Besteitung der Cultus- Un-
kosten verwendet werden, und unter keinem Vorwande
der Verfügung der Gemeinden überlassen seyn.

8) Wenn der Ertrag dieser Güter zu einem vor-
liegenden Zwecke nicht hinreichen sollte, so haben die
bischoflichen Commissarien solches dem betreffenden Ober-
amtmann anzuzeigen, damit dieser auf Mittel bedacht
seyn könne, das Fehlende, es sey durch Beyträge der
Gemeinden oder durch Unterstützung von Seite der Re-
gierung, bezubringen.

9) Alle Pensionen, welche von der Regierung an
solche Geistliche bewilligt worden sind, die als öffent-
liche Beamte eine Besoldung beziehen, sollen so lange

eingestellt bleiben, als dieselben im Genusse einer solchen 14. März
Besoldung sich befinden.

1816.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und an
den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben den 14. März 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Müllinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Erneuertes Reglement
über die Bergfahrt und die Rindvieh-
Polizey.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 26. März
und Republik Bern, thun fund hiermit: 1816.
Nachdem Uns die Nothwendigkeit vorgestellt worden,
dass die bisherigen Vorschriften und Verordnungen über
den Viehverkehr und die Abwendung ansteckender Vieh-
frankheiten einer Revision bedürfen; als haben Wir aus
landessväterlicher Fürsorge dieselben genau untersuchen,
revidiren und auf die gegenwärtigen Einrichtungen an-
passen lassen; sodann auf den Vortrag Unsers Sanitäts-

26. März Rath's, nachstehende Vorschriften unter dem allgemeinen
1816. Titel : Erneuertes Reglement über die Berg-
fahrt und die Rindvieh-Polizey, beschlossen und
festgesetzt, wie wir denn von Artikel zu Artikel
verordnen:

Erster Theil.

Polizey - Vorschriften in gewöhnlichen Zeiten.

I. Abschnitt.

Von der Viehzeichnung.

1) Jedes Stück Rindvieh, welches zwey Jahre alt ist, soll wie bis dahin mit dem Ortszeichen durch den bestellten Vieh-Inspektor an den Hörnern bezeichnet werden; bey drey Franken Buße im Unterlassungsfalle.

2) Bey gleicher Strafe soll das Zeichen erneuert werden, wenn es ganz ausgelöscht oder nicht mehr recht kennbar ist, sobald das Vieh aus dem Inspektions-Bezirke weggeführt, oder daraus verkauft wird.

3) Das Vieh soll jeweilen von dem Inspektor selbst, oder in seiner Gegenwart bezeichnet werden; bey drey Franken Buße von dem Inspektor zu beziehen, wenn solcher das Zeichen aus Handen gelassen, und eben so viel von dem Eigenthümer, wenn er sein Vieh mit dem Hausbrand oder einem andern Zeichen an den Hörnern gezeichnet hätte. Hingegen mag das Zeichen mit dem Hausbrand oder einem besondern Dorfbrand, wie solches an einigen Orten bey Besetzung der Allmenten üblich ist, an irgend einem andern Theile des Leibes noch fernerhin Platz haben.

4) Im Frühling , jeweilen vor dem Weidgang , und 26. März im Herbste nach dem Einstellen , werden die Inspektoren , oder derselben Stellvertreter , in ihren Bezirken einen Umgang halten , und alles Vieh , das sich im Falle befindet , zeichnen ; in der Zwischenzeit aber soll ihnen solches zum Hause geführt werden. Für jedes Zeichen wird ein Batzen bezahlt.

5) In jeder Gemeinde sollen ein oder mehrere Gemeindszeichen hinter dem Inspektor in Verwahrung liegen. Dieselben sollen den Anfangsbuchstaben des Namens der Kirchgemeinde und die Zahl der betreffenden Unter - Abtheilung enthalten. So führt z. B. das Hauptort der Kirchgemeinde die Zahl 1 , die folgende Gemeinde oder Abtheilung die Zahl 2 , u. s. w.

6) Schmieden , Schlossern und wer es sonst seyn mag , ist es verboten , für jemand anders als die bestellten Vieh - Inspektoren der obbeschriebenen Gemeinds - Brandzeichen zu fertigen : bey einer Buße von zehn Franken , auch körperlicher Züchtigung und Schadens - Ersatz , im Fall durch die verbotene Verfertigung eines solchen Zeichens jemand zu Schaden gekommen wäre.

II. Abschnitt.

Von den Gesundheits - Scheinen.

7) Kein Stück Hornvieh (die Milchfälber allein ausgenommen) soll ohne einen authentischen Gesundheits - Schein aus seinem Inspektions - oder Gemeindsbezirke geführt , oder auf einen öffentlichen Markt gebracht werden ; bey drey Franken Buße und Zurückweisung des

—
 26. März Biehs, wenn dasselbe gesund erfunden würde; der Niederschlagung aber, wenn es einer ansteckenden Krankheit verdächtig wäre, oder aus einem mit Bann belegten Bezirk herkommen sollte.

8) Die Gesundheitsscheine sollen nicht länger als vierzehn Tage gültig seyn. Scheine von einem ältern Datum sollen als ungültig angesehen und bey Vorweisung eines solchen nach der in obigem §. 7. enthaltenen Vorschrift verfahren werden. Hievon ist aber eine Ausnahme zu machen für das Vieh, das zur Sömmierung auf die Berge geführt wird, wie zu sehen im vierten Abschnitt dieses ersten Theils.

9) Die Gesundheitsscheine soll niemand aussstellen, als der jeden Orts bestellte Vieh-Inspektor; in seiner Abwesenheit aber und im Fall einer Krankheit oder allzunaher Verwandtschaft mit dem Vieh-Eigenthümer, sein dazu bestellter und in Eidespflicht stehender Stellvertreter. Alle Scheine, die nicht von dem Inspektor oder seinem Stellvertreter ausgestellt wären, sind nicht nur ungültig, sondern es soll auch derjenige, der einen Schein unbefugter Weise ausgefertigt, oder das Datum darin verändert hätte, je nach den Umständen mit einer Buße von vier Franken bis höchstens fünfzig Franken belegt, und im Fall noch mehr Gefahrde dabei unterlaufen wäre, zu Vergütung des daraus entstehenden Schadens angehalten, und je nach Verhalt der Sache noch strenger (körperlich) bestraft werden.

10) Die Gesundheitsscheine sollen, nach dem diesem Reglemente beigefügten Formular Nro. 1. gedruckt an die Amtschreibereien herausgegeben, und von densel-

ben nicht anders als an die Inspektoren selbst, oder auf 26. März ihre Unterschrift hin, oder zu ihren Händen an ihnen ^{1816,} wohlbekannte rechtliche Personen abgeliefert werden.

11) Gesundheitsscheine sollen nur für ganz unverdächtiges Vieh verabfolget, und die in denselben vorgeschriebenen Kennzeichen genau bemerkt werden; ansonsten der Fehlbare, wenn das Zeichen oder die Farbe des Viehs nicht mit dem Schein übereinstimmen sollte, in eine Buße von drey Franken verfallen seyn soll.

12) Wie bis dahin, soll auch noch ferners für jedes Stück Vieh, das einzeln geführt, verkauft oder auf den Märkten zum Kauf angeboten wird, ein, und für jedes Paar Ochsen auch ein Gesundheitsschein ertheilt werden. Nur Eigenthümern, wie Küfern und dergleichen, die ihr Vieh nicht zum Verkauf, sondern bloß von einem Inspektionsbezirke in den andern zum Füttern oder auf die Weide treiben, mag für sämtliche Stücke ein einziger Schein ausgestellt, und darin das Alter, die Farbe und die Zeichen bloß mit der Bemerkung verschieden angegeben, die Zahl des Viehs aber soll mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

13) Laut §. 8. und 9. des Stempelgesetzes vom 12. und 14. Christmonat 1803 ist für die Scheine eines einzelnen Stück Viehs eine Stempelabgabe von drey, für die Scheine für ein Paar Ochsen von fünf, und für drey und mehrere Stücke Viehs von zehn Rappen bestimmt und festgesetzt worden. Da nun der Ertrag dieser Stempelgebühr laut Verordnung vom 9. May 1804 ausschließlich zur Entschädniß der Viehverlustigen Personen bey ansteckenden Krankheiten aufbewahrt und ver-

26. März waltet wird, so sollen sich die verordneten Vieh-Inspectoren, bei Ausstellung der Scheine, genau an obiger Vorschrift halten; mäßen jeder ausgestellte Schein, der einen geringern als den geordneten Stempel tragen würde, als ungültig angesehen, und der Inspector nicht nur um den zehnfachen Werth des betreffenden Stempels, sondern auch für jede solche Widerhandlung um einen Franken gebüßt werden soll.

14) Die in obigem Artikel erklärte Ungültigkeit der Viehscheine, welche einen geringern als den gesetzlichen Stempel tragen, hat keinen andern Zweck, als einer wohlthätigen Anstalt die gesetzlich bestimmten und im Verhältnisse des Viehverkehrs billigen Einlagen zuzuschaffen. Da es aber wiederfahren dürfte, daß die Rückweisung des Viehs, das schon allbereits nach einem entfernten Orte oder Markte gebracht worden, den Eigenthümer ohne sein Verschulden in beträchtlichen Schaden versetzen könnte, so sollen solche Scheine zwar eingezogen werden: auf den Fall aber, daß nach vorgegangener Besichtigung des Viehs nichts verdächtiges an demselben bemerkt, und sonst alle übrigen Vorschriften erfüllt worden wären, die betreffenden Herren Oberamtmänner, oder in derselben allzuweiten Entfernung die Gerichtsstatthalter oder sonstige Orts-Polizey-Behörden die Befugniß haben, durch die Vieh-Inspectoren des Orts andere, mit dem gesetzlichen Stempel versehene, Gesundheitsscheine dagegen ausfertigen zu lassen, damit solches Vieh an seine Bestimmung gelangen könne. Auf dergleichen Scheine aber soll der betreffende Inspector die Ursache bemerken, warum selbige von ihm ausgestellt worden; auch soll er die empfangenen ungül-

tigen Scheine mit der Anzeige des Vorfalls seinem Herrn 26. März Oberamtmann zu weiterer Versendung an den Sanitäts - Rath überschicken.

III. A b s c h n i t t .

Von der Markt - Inspektion.

15) Nach den Vorschriften über das Zeichnen und die Gesundheitsscheine , darf kein Stück Hornvieh , das nicht mit einem authentischen Gesundheitsschein versehen und gehörig bezeichnet ist (wenn es sich im Falle des Zeichnens befindet) auf einen öffentlichen Markt geführt werden. Zu dem Ende soll an jedem Orte , wo öffentliche Märkte statt haben , die nöthige Inspektion bestellt werden.

16) Die Anzahl der Personen , welche mit dieser Inspektion zu beauftragen sind , soll sich immer nach der Zahl der auf den Markt führenden Zugänge richten , so daß bey jedem solchen Zugange ein Inspektor zur Examination der Viehscheine vorhanden seyn soll. Damit aber das Vieh nicht allzu lange aufgehalten werde , so soll an großen und stark besuchten Märkten , nöthigen Fälls , jedem dieser Markt - Inspektoren ein Gehülfe zugegeben werden.

17) Da aber in den Ortschaften , in welchen nur ein oder mehrere Viehmärkte des Fahren gehalten werden , besonders in Berg - Gegenden , es vielleicht in Hinsicht der Lokalität Schwierigkeiten haben dürste , die Markt - Inspektion durch eine hinlängliche Anzahl dafür beständig bestellter Inspektoren zu versehen : so werden die

26. März Herren Oberamtmänner zu Handhabung der Markt - Po-
1816. lizen für solche Ortschaften das der Lage Angemessene
mit den Orts - Behörden verabreden, und dem Sanitäts-
rathe zur Genehmigung einberichten.

18) Die Herren Oberamtmänner werden ferners da,
wo sie selbst zu entfernt sind, und die daherige Polizey
nicht den Orts - Behörden übertragen ist, dem Gerichts-
statthalter oder einem Vorgesetzten die Oberaufsicht auf
die Markt - Inspektion übertragen, an welchen dann die
Markt - Inspektoren in vorkommenden Fällen sich zu wen-
den und seine Weisungen zu gewärtigen haben.

IV. A b s c h n i t t.

Von dem Besitz der Allmenten, der Frühlings-
Sommer - und Herbst - Bergweiden, und von
ihrer Auf- und Abfahrt.

A.

Von dem Besitz der inneren Bergweiden mit
einheimischem Vieh.

19) Alles Vieh, das außer seinem Inspektionsbe-
zirke gesömiziert wird, soll mit vorschriftsmäßigen Schei-
nen begleitet werden, und in allen Fällen, die Weiden
mögen in oder außer dem Inspektionsbezirke liegen, vor-
schriftsmäßig gezeichnet seyn.

20) Die Auffahrt soll zur Tagszeit und unter Auf-
sicht und im Beiseyn der Berg - Inspektoren oder Berg-
Vögte vor sich gehen. Zu dem Ende soll denselben der
Besatztag

Besatztag früh genug bekannt gemacht werden; bey zwan- 26. März
zig Franken Buße und je nach den Umständen schärferer 1816.
Ahndung, Falls Gefahrde dabei unterlaufen wäre.

21) Nach dem Besatztage steht alles Vieh unter der Aufsicht des bestellten Berg-Inspectors, und es soll nachher auch kein mehreres Vieh auf die Berge gebracht werden, es seye denn dem Inspector angezeigt und ihm die Scheine dafür eingehändigt worden; so soll auch ohne dessen Vorwissen kein Vieh darab geführt werden, bey drey Franken Buße von jedem Stück und je nach den Umständen strengerer Strafe.

22) Gleich wie die Auffahrt, soll auch unter gleicher Strafe die Abfahrt des Tages vor sich gehen, und nicht eher statt finden bis der Inspector die Waare visitirt, und die Bewilligung zur Abfahrt in den zurückgestellten Scheinen schriftlich ertheilt haben wird.

23) Mit solchen von den Berg-Inspectoren ausgestellten und mit der schriftlichen Bewilligung zur Abfahrt versehenen Gesundheitsscheinen dann kann das Vieh wieder nach Hause gebracht werden. Auch wird zu Erleichterung des Viehverkehrs zugegeben, daß im Fall der eine oder andere Viehbesitzer sein Vieh bey der Abfahrt also gleich und ehe er damit nach Hause kommt, auf einem zwischen dem Berge und seiner Heimath oder rückwärts derselben gelegenen öffentlichen Markte zum Verkauf bringen wollte, derselbe mit der erforderlichen Anzahl Scheine zugelassen werden kann. In allen Fällen aber soll ein solcher Schein auch nicht länger als 14 Tage nach dem Datum der besagten Unterschrift des Berg-Inspectors gültig seyn.

26. März
1816.

B.

Von dem Besaß der inneren Weiden mit Vieh
aus anderen Schweizer-Cantonen.

24) Bey diesem soll es, in Zeiten des freyen Viehverkehrs, in allem gleich gehalten werden, wie bey der Bergfahrt überhaupt ist vorgeschrieben worden. Folglich sollen diese Heerden in allem, wie die hiesigen, der Aufsicht der hierseitigen Berg-Inspektoren und allen übrigen Verordnungen unterworfen seyn.

C.

Von dem Besaß der inneren Weiden mit Vieh
aus fremder Botmäßigkeit.

25) Soll zur Auf Fahrt auf die Berge, wie bis dahin immer üblich gewesen, vorerst die Bewilligung des Sanität-Maths eingeholt werden, der dieselbe erst dann ertheilen wird, wenn durch ein von kompetenter Regierungs-Behörde schriftlich ausgestelltes Zeugniß wird bewiesen seyn, daß in den äusseren Ortschaften, aus welchen Vieh auf hierseitige Bergweiden getrieben werden soll, keine ansteckende Viehkrankheit herrsche, und in den letzten drey Monaten keine geherrscht habe.

26) Neberdies soll dergleichen fremdes Vieh bey der Auf Fahrt, gleich wie alles Vieh im Lande, mit gedruckten authentischen Scheinen versehen und vorschriftmässig gezeichnet seyn. Es soll auch bey der Auf Fahrt von hierorts bestellten Berg-Inspektoren visitirt, und der Berg-Inspektion, wie solche im Allgemeinen vorgeschrieben ist, ohne Ausnahme unterworfen werden.

26. März
1816.

D.

Von dem Besitz der außeren Weiden mit einheimischem Vieh.

27) In Zeiten des freien Viehverkehrs ist die Ausfahrt zur Sömmierung des Viehs hiesiger Angehörigen auf äußere Berge und Weiden erlaubt. In Zeiten aber, da gegen den betreffenden Schweizer-Canton oder fremde Botmäßigkeit, oder auch nur gegen eine Gegend derselben hierseits eine Viehsperrre verhängt worden wäre, soll ohne spezielle Bewilligung des Sanität-Rathes in solchen Canton oder Botmäßigkeit kein Vieh zur Sömmierung geführt werden. Bei Strafe der Nichtwieder-einbringung des Viehs und der Niederschlagung desselben, falls es den hiesigen Boden wieder betreten würde.

28) Soll bei der Abfahrt von solchen äußeren Bergen dem Vieh der Wiedereintritt in das Land nicht gestattet werden, es seye denn mit authentischen Gesundheitsscheinen von dem Bezirke, in welchem es gesömmert worden, frischerdings versehen, und der freie Viehverkehr während der Sömmerungs-Zeit von hier aus niemal untersagt gewesen; ansonsten im letzten Fall die Bewilligung zur Wiedereinfuhr bei dem Sanität-Rathe anbegehrt werden muß, damit derselbe zugleich die daben nöthig findenden Vorsichtsmäßregeln vorschreiben könne. Alles bei der im §. 27. festgesetzten Strafe.

29) Von dem ersten Theil des obigen §. ist ausgenommen dasjenige Vieh, das in benachbarten Can-

26. März tonen gesömmert wird, in welchen eine gleiche Berg-
1816. Inspektion, wie in dem hiesigen veranstaltet ist, und in
welchen das Vieh bey der Abfahrt visitirt und für die-
selbe eine schriftliche Bewilligung mit dem Zeugniß, daß
das Vieh unverdächtig sey, ertheilt wird.

E.

Von dem Besaß der Allmenten.

30) Gleichwie bey der Bergauffahrt, soll auch bei Besetzung der Allmenten, von den Vorgesetzten und den Vieh-Inspektoren des Orts eine genaue Aufsicht und Inspektion gehalten werden, wobei der Vieh-Inspektor auch alles dasjenige zu beobachten hat, was den Berg-Inspektoren bey ihren Pflichten in den §§. 65. und 66. vorgeschrieben wird. Hierbei wird aber die Ausnahme gemacht: daß wenn ein Stück Vieh wegen Verdacht einer ansteckenden Krankheit zurück gewiesen werden müßte, alsdenn die ganze Heerde alsbald in ihre Ställe zurück gebracht und bis auf weitere Verfügung mit Stallbann belegt werden soll; alles bey der seines Orts auf den Fall gesetzten Strafe.

31) Ohne Bewilligung der Vorgesetzten soll den Sommer hindurch kein Nachbesaß statt haben; und wenn ein solcher erlaubt würde, so soll dem Inspektor vorerst das Vieh zur Visitation zugeführt werden, der dann solches auf seinem führenden Verzeichnisse nachtragen wird, und im Fall das Vieh frisch in die Gemeinde geführt worden wäre, so soll ihm auch desselben Gesundheitsschein zugestellt werden. Alles bey der im §. 21. fest gesetzten Strafe.

32) Sind obige Bestimmungen nur von solchen All- 26. März
menten zu verstehen, ab welchen den Sommer hindurch 1816,
das Vieh zu Zeiten in die Ställe nach Hause gelassen
wird; machen dieseljenigen Allmenten, die zu Vor- und
Spät - Weiden der Berge dienen, oder von welchen
sonst den Sommer hindurch das Vieh nicht nach Hause
getrieben wird, gänzlich unter den Vorschriften für die
Bergfahrt begriffen seyn sollen.

S e c o n d e r T h e i l.

P o l i z e y - V o r s c h r i f t e n g e g e n a n s t e c k e n d e S e u c h e n .

I. A b s c h n i t t.

A l l g e m e i n e V o r s i c h t s m a s s r e g e l n z u V e r h ü t u n g d e r A u s b r e i t u n g a n s t e c k e n d e r K r a n k h e i t e n .

33) Jedem Eigenthümer oder wer es sonst seyn mag, dem Vieh zur Besorgung anvertraut ist, liegt die Pflicht ob, genau auf sein Vieh zu wachen, und bey jeder nicht ganz gewöhnlichen Krankheit desselben einen erfahrenen Thierarzt zu dessen Examiniirung und Besorgung herbei zu rufen.

34) Sollte der Vieharzt bey der Untersuchung die Krankheit nur einigermaßen verdächtig finden, so soll derselbe dem Vieh - oder Berg - Inspektor ungesäumt davon Nachricht geben, und vorläufig die Maßtalt treffen, daß solch frankes Vieh alsbald von dem gesunden abgesondert, besonders gewartet und bey keinem Brunnen, auch aus keinem Geschirre, woraus anderm Vieh zu

26. März trinken gereicht wird, getränkt werde. Das nämliche
1816. soll ein Vieharzt in allen Gelegenheiten beobachten, wenn
ihm etwas Verdächtiges auffallen sollte.

35) Auf eine solche oder auch sonst erhaltene Anzeige, soll der betreffende Inspektor sich ungesäumt auf Ort und Stelle begeben, über den Anfang der Krankheit, auffälligen Einkauf der Viehs und andere Umstände sich genau erkundigen, und vereint mit dem Vieharzte sogleich einen getreuen schriftlichen Bericht über den Verhalt der Sache abfassen, sodann solchen mit einem Verzeichniß (nach Formular Nro. 4.) über sämtlich bey sammen stehendes Vieh mit aller Besörderung dem Herrn Oberamtmann überschicken. Es soll übrigens dem Inspektor freystehen, der anzustellenden Untersuchung noch einen zweyten Vieharzt benziehen zu können.

36) Der Inspektor wird ferner nicht nur darauf wachen, daß die schon vorhin von dem Vieharzte anbefohlene Sönderung des kranken von dem gesunden Vieh strenge beobachtet werde, sondern er wird auch vorläufig und bis auf weitere Verfügung des Herrn Oberamtmanns, je nach den Umständen den Stall- oder Weidhann über sämtlich dieses Vieh und alles das, so mit ihm in Berührung gewesen, verhängen; er wird auch veranstanthen, daß zwischen demselben und anderm Vieh keine Berührung statt habe, und ohne Erlaubniß seines Herrn Oberamtmanns keine Gesundheitsscheine oder Bewilligungen zur Bergfahrt für seinen Bezirk mehr ertheilen.

37) Einen solchen Vorfall wird der Herr Oberamtmann, begleitet mit einer Abschrift der erhaltenen An-

zeige, ungesäumt und so umständlich als möglich dem 26. März Sanität-Rath mittheilen. Inzwischen aber wird er, 1816, je nach dem Grade des Verdachts, die gänzliche Ortsperre für das Hornvieh, so wie die gleichzeitige genaue Aufschreibung aller darin begriffenen Stücke veranstalten, und sich über den Gesundheits-Zustand des franken und verdächtigen Viehs täglich Bericht abstatten lassen.

38) Würde es sich dann aus den Berichten, auch einer allfälligen von ihm dem Herrn Oberamtmann veranstalteten nochmaligen Untersuchung durch Experte und andern Umständen in kurzem ergeben, daß der Verdacht einer ansteckenden Krankheit gänzlich ungegründet sey, so mag derselbe die getroffenen Sicherheits-Maßregeln, unter gleichzeitiger Mittheilung der Gründe an den Sanität-Rath, von ihm aus, aufheben.

39) Würde sich aber das Gegentheil erzeigen, und durch inzwischen gefallenes oder sonst noch mehr frank gewordenes Vieh die Ansteckung beynaher unzweifelbar werden, oder gar sich ganz erwähren, so wird der Herr Oberamtmann sämtliches Vieh, gesundes und frankes, alsogleich durch zwen ehrbare unparthenische und Sachkundige Männer schätzen lassen, zu dem Ende diesen Schätzern die dem gegenwärtigen Reglemente beigefügte Instruktion abschriftlich mittheilen, und sie darüber in Gelübd aufzunehmen. Für alles Fernere dann wird derselbe die Befehle des Sanität-Raths gewärtig seyn.

40) Da in dergleichen Fällen eine geschwinde Anzeige, und die genaue Befolgung der vorhandenen Vorschriften die einzige sicheren Mittel sind, der Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit alsogleich und in ihrem Ent-

26. März stehen zuvor zu kommen, so darf man zuversichtlich er-
 1816. warten, daß sich niemand eine Nachlässigkeit oder sonst
 eine Widerhandlung werde zu Schulden kommen lassen,
 am allerwenigsten die Viehbesitzer nicht, zumal densel-
 ben durch die Verordnung des Großen Raths vom 9. May
 1804 in solchen Fällen aus der Vieh-Entschädigungs-
 Cassa gesetzlich eine Entschädniß zugesichert wird.

41) Von einer solchen Entschädniß sind aber alle
 diejenigen ausgeschlossen, welche sich wissentlich der Ver-
 heimlichung des Ausbruchs einer Krankheit an ihrem
 Vieh schuldig machen, oder sonst auf irgend eine Weise
 den daherigen Verordnungen oder Befehlen widerstreben.
 Ueberdies machen sich dieselben für allen daraus entste-
 henden Schaden verantwortlich, und werden je nach
 den Umständen noch mit vierwöchentlicher bis einjähriger
 Gefangenschaft bestraft werden.

42) Sollte aber auch wider Erwarten ein Vieharzt
 gegen die ihm im §. 34. vorgeschriebenen Pflichten
 handeln, so soll demselben nicht nur die Ausübung
 seines Berufs auf Kürzere oder längere Zeit untersagt,
 sondern er soll auch nach Maßgabe der Umstände strenge
 bestraft werden.

43) Desgleichen soll auch der Inspektor, der die
 hievor §. 35. und 36. enthaltenen Vorschriften ver-
 nachlässigen oder gar versäumen würde, seiner Stelle
 entsezt, und je nach Bewandtniß der Sache für die dar-
 aus entstehenden Folgen verantwortlich gemacht, oder sonst
 auf angemessene Weise dafür bestraft werden.

44) Jedes Stück Vieh das mit Bann belegt ist,

und aus dem Bannbezirke heraus geführt wird, soll, wo 26. März
es auch betreten werden mag, ohne Nachsicht niederge- 1816.
schlagen, und gesund erfindenden Falls das Fleisch da-
von den Armen des Orts, wo der Frevel entdeckt wor-
den, ausgetheilt werden. Würde das Stück Vieh aber
nicht wieder betreten, so soll der Eigenthümer oder wer
sonst einen solchen Bannbruch veranstaltet oder vollführt
haben mag, eine dem muthaftlichen Werthe oder der
bereits gemachten Schatzung desselben gleichkommende
Summe Geldes als Strafe bezahlen. Ueberdies sind die
Strafbaren, je nach Bewandtniß der Sache, nach der
angeführten Verordnung des Grossen Raths von 1804 an-
zusehen; wobei es denn auch den Verstand hat, daß das-
jenige Vieh, bey welchem ein aus dem Bann geführtes
Stück gestanden hätte, ebenfalls mit Bann belegt wer-
den, und bis auf weitern Befehl darin verbleiben soll.

45) Die Anwendung der Verordnung des Grossen Raths ist jedoch nur von solchen in derselben selbst be-
nennten oder anderen ansteckenden tödtlichen Viehseuchen
zu verstehen, nicht aber von der vor mehreren Jahren
in den meisten Cantonen der Schweiz verspürten Zun-
gen- und Klauen-Seuche. Nichts desto weniger soll der
Viehbesitzer so wie der Vieharzt den Ausbruch dieser
Krankheit (bey einer Buße von vier Franken bis höch-
stens vierzig Franken im Unterlassungsfalle) alsogleich
dem Inspektor und dieser dem Herrn Oberamtmann an-
zeigen, der denn auch die Sperre über einen kleinern
oder grössern Bezirk zu verbängen, und die Sache dem
Sanität-Rathe einzuberichten hat.

26. März
1816.

II. Abschnitt.

Vorsicht auf den Gränen.

46) Die Herren Oberamtmänner auf den Gränen werden über den Gesundheitszustand des Viehs der benachbarten Gegenden ein wachsames Auge halten. Besonders aber sollen diejenigen, deren Amtsangehörige Vieh auf die Berge der benachbarten fremden Botmästigkeiten zur Sommerung treiben, im Frühjahr vor der Auffahrt und im Herbst vor der Abfahrt sich darüber genau erkundigen; auch zu jeder Zeit, wenn ihnen etwas von verdächtigen Krankheiten bekannt werden sollte, durch Correspondenz mit den benachbarten Beamten oder auf andere Weise über den wahren Verhalt der Sache genaue Berichte einziehen. Im Fall denn eine verdächtige oder ansteckende Krankheit sich erwähnen sollte, werden diese Herren Oberamtmänner, je nach der Größe der Gefahr, vorläufig und bis auf weitere Verfügung des Sanität-Rath's die Einführ des Viehs aus der betreffenden Gegend verbieten, zu gleicher Zeit aber den benachbarten Beamten davon Kenntniß geben, und dem Sanität-Rathe ungesäumt über alles umständlichen Bericht abstatten. Die allfällige Einschwarzung des Viehs aus der Gegend, gegen die gesperrt worden, werden sie dann nach den hievor enthaltenen Vorschriften über den Banubruch bestrafen, und über die Vorschriften, die äußere Bergfahrt betreffend, ganz besonders wachen.

26. März
1816.

III. Abschnitt.

Von der Oeffnung und Verscharrung des gefallenen Viehs.

47) Das abgestandene Vieh soll so bald möglich von dem Wasenmeister ausgezogen und in Beyseyn eines Viecharzts oder des Vieh-Inspectors, auf den Bergen aber im Beyseyn des betreffenden Berg-Inspectors, sorgfältig geöffnet und untersucht werden. In Abwesenheit des Vieharztes und des Inspectors soll ein Vorgesetzter des Orts oder sonst ein ehrbarer, verständiger und unpartheyischer Mann bey der Eröffnung zugegen seyn; da dann, wenn nichts Verdächtiges zum Vorschein kommt, die Haut dem Eigenthümer überlassen werden soll. Die übrigen Theile aber sollen sogleich in einer sechs Schuh tiefen Grube, mit Erde wohl zugedeckt, und wenn es auf einer Weide ist, noch mit Dornen oder anderm Ge sträuche belegt, oder umzäunt werden.

48) Würde aber beim Leben des Thiers die Krankheit nur den geringsten Verdacht von Ansteckung erregt haben, so sollen alsdenn bey der Oeffnung in allen Fällen wenigstens ein Sachverständiger Vieharzt und der Inspector zugegen seyn, (in des Letztern Abwesenheit aber sein Stellvertreter nebst einem beeidigten Vorgesetzten des Orts) die dann vereint mit dem Wasenmeister, der Verdacht mag sich erwähren oder nicht, das Herausgekommene uneingestellt und schriftlich dem Herrn Oberamtmann einzuberichten haben.

49) Wird in einem solchen Falle bey der Oeffnung und Untersuchung eines gefallenen Stück Viehs nur der

26. März geringste Verdacht einer ansteckenden Krankheit (worunter
1846. jedoch die Zungen- und Klauen-Seuchen nicht zu ver-
stehen sind) zum Vorschein kommen, so soll, um allen
Folgen, die aus Unvorsichtigkeit oder Missbrauch entstehen
können, vorzubeugen, die Haut in vier Stücke zerschnit-
ten und mit den übrigen Theilen des Thiers, nebst der
Oberfläche der Erde oder des Wasens, worauf dasselbe
geöffnet worden ist, acht Schühe tief verscharrt, und
auf einer Weide die Grube noch umzäunet werden.

50) In Fällen aber, da die Krankheit schon beim
Leben des Thiers als ansteckend anerkannt worden wäre,
soll ohne besondern Befehl des Sanität-Rath's kein
Stück Vieh weder geöffnet noch demselben die Haut ab-
gezogen, sondern es soll ein solches Stück, nachdem
die Haut in allen Richtungen durchschnitten worden
seyn wird, uneröffnet nach obiger Vorschrift verscharrt
werden.

26. März
1816.

Dritter Theil.

Instruktion der für die Rindvieh - Polizen angestellten Beamten.

I. Abschnitt.

Von den Vieh - Inspektoren.

A.

Bestellung der Vieh - Inspektoren.

51) In jeder Kirchgemeinde, und so weit es nöthig seyn mag in derselben Unter - Abtheilungen, soll wie bis dahin ein Inspektor seyn. Jeder derselben hat einen Stellvertreter, der im Fall von Krankheit, Abwesenheit auch allzunaher Verwandtschaft mit dem Vieh - Eigentümer, so wie, wenn es das Vieh des Inspektors selbst betrifft, ihn in seiner Stelle ersetzt. Die Vieh - Inspektoren selbst werden von den Herren Oberamtmännern ernannt und über die genaue Befolgung ihrer Pflichten in Gelübd aufgenommen. Ihre Stellvertreter aber mögen die Inspektoren unter selbst eigener Verantwortlichkeit aus der Zahl der Gerichtsgeschworenen oder anderen in Eid und Pflicht stehenden Vorgesetzten selbst wählen; doch sollen diese Stellvertreter von den Herren Oberamtmännern auch in Gelübd aufgenommen werden.

B.

Pflichten der Vieh - Inspektoren.

52) Die Vieh - Inspektoren sollen sich mit allen

26. März hievor in dem 1sten und 2ten Abschnitt des ersten Theils
1816. über die Zeichnung des Viehs und die Gesundheitsscheine
enthaltenden Vorschriften, so wie mit allem was in die-
ser Verordnung enthalten ist, genau bekannt machen,
und überhaupt alles dasjenige, was in derselben auf ihre
Funktionen Bezug hat, pflichtmäßig erfüllen.

53) Sie sollen im Frühjahr vor dem Weidgang und
im Herbst nach dem Einstellen, in ihren Bezirken einen
Umgang halten, um das Vieh zu zeichnen, das im Falle
des Zeichnens sich befindet.

54) Sollen dieselben alles Vieh, für das sie Berg-
fahrtsscheine ertheilen (mit Sonderung dessen, was im
Canton und außer den Canton zur Sömmierung geht)
genau nach dem Formular Nro. 2. aufschreiben.

55) Sollen dieselben sich immer mit einer hinläng-
lichen Anzahl gedruckter Gesundheitsscheine, die den vor-
geschriebenen Stempel tragen, aus der Amtsschreiberen
versehen. Von diesen Scheinen sollen sie aber bey
Strafe der Entsezung und der im §. 9. vorgeschriebenen
Buße niemanden (ihre Statthalter allein ausgenommen)
unausgefüllte, mit oder ohne ihre Unterschrift versehene,
zufokumen lassen. So sollen sie sich auch bey der im
§. 13. darauf gesetzten Strafe des vorgeschriebenen Stem-
pels bedienen.

56) Nebenhaupt sollen dieselben auf alle das Vieh
betreffende Vorschriften wachen, und bey verdächtigen
Fällen sich ganz genau nach den im 1ten Abschnitt des
2ten Theils enthaltenen allgemeinen Vorschriften, ins-
besonders aber nach den ihnen in den §§. 35. und 36. vor-

geschriebenen Pflichten richten, die Widerhandlungen 26. März gehörigen Orts anzeigen, auch alles dasjenige befolgen, 1816, was ihnen in Zukunft ihrer Pflichten halb noch vorgeschrieben oder anbefohlen werden möchte.

C.

Entschädniß der Vieh-Inspectoren.

57) Soll den Inspectoren für die Zeichnung des Viehs von jedem Stück ein Bauen bezahlt werden.

58) Für die Ausfertigung der Scheine dann soll ihnen, über die Vergütung der Stempel-Gebühr aus, noch bezahlt werden:

- a. Für die Scheine der einzelnen Stücke Viehs sieben Rappen, und
- b. Für die Scheine für zwey, drey und mehrere Stücke Viehs, von jedem Stück fünf Rappen.

Mit dieser Entschädniß dann sollen die Inspectoren für diese Berrichtungen sich begnügen, und ein mehreres zu fordern nicht berechtigt seyn. Hingegen sollen denselben die ihnen in Folge der §§. 35. und 36. zukommen mögenden Berrichtungen extra bezahlt werden, so wie ihnen auch für die Aufsicht und Aufnahme des vorgeschriebenen Verzeichnisses bey Besetzung der Allmenten von Seite der Gemeinden ein angemessenes Taggeld bezahlt werden soll.

26. März
1816.

H. Abschnitt.

Von den Markt-Inspectoren.

A.

Besetzung der Markt-Inspectoren.

59) Die Markt-Inspectoren sollen in der im §. 16. vorgeschriebenen Anzahl von den betreffenden Herren Oberamtmännern oder den Behörden, welchen die Orts-Polizei übertragen worden ist, ernannt und über ihre hienach stehenden Pflichten in Gelübd aufgenommen werden.

B.

Pflichten der Markt-Inspectoren.

60) Ihre Obliegenheit ist: von allem Vieh, das ankommt, die Scheine zu examiniren, und wenn diese nach den hier vor im 2ten Abschnitt des 1sten Theils enthaltenen Vorschriften ausgesertiget sind und den gehörigen Stempel tragen, (in soweit es das Vieh des hiesigen Cantons betrifft) überhaupt dann das Vieh gehörig bezeichnet sich befindet, und mit der Angabe im Scheine übereinstimmt, dasselbe passiren zu lassen.

61) Sollten aber die Scheine nicht in der gehörigen Form ausgesertiget seyn, oder denselben die eine oder andere Erforderniss mangeln, oder sonst Gefahrde daben zum Vorschein kommen, so werden die Markt-Inspectoren das damit angekommene Vieh anhalten, und die Sache alsogleich mit Uebersendung der unregelmässig befundenen Scheine und ihrem Berichte, was sonst daben zum

zum Vorschein gekommen, dem Herrn Oberamtmann oder 26. März der ihnen von demselben hierzu angewiesenen Ortsbe- 1816.
hörde anzeigen, und deren weitere Verfügungen gewähr-
tig seyn.

62) Das gleiche haben die Markt - Inspektoren zu beobachten, wenn Vieh ohne Gesundheitsscheine ankommen würde, oder dasselbe nicht gezeichnet wäre, wenn es sich im Alter des Zeichnens befindet, oder endlich sonst ein Verdacht von Betrug sich erzeigen, oder solches gar aus einer mit Bann belegten Gegend herkommen sollte.

C.

Entschädniß der Markt - Inspektoren.

63) Da die Markt-Polizen eine mit den Vortheilen der Markt-Privilegien verbundene Beschwerde ist, so sollen die Kosten der Markt - Inspektion von den Ortschaften, wo die Märkte sich halten, ertragen werden.

III. Abschnitt.

Von den Berg - Inspektoren.

A.

Bestellung der Berg - Inspektoren.

64) Für jeden Berg, er mag mit außerm oder nur mit Vieh des gleichen Gemeindsbezirks besetzt werden, soll von dem betreffenden Herrn Oberamtmann ein Sachverständiger und so wenig möglich entfernt wohnender

26. März Mann zum Berg - Inspektor bestellt und derselbe über 1816. seine Pflichten in Gelübd aufgenommen werden. Je nach den Umständen kann einem solchen Manne die Aufsicht auf mehr als einen Berg anvertraut werden. Jeder Berg - Inspektor erwählt aus der Zahl des Gerichts oder anderen beeidigten Vorgesetzten einen Stellvertreter, der ihn in Krankheits - oder anderen Umständen ersetzt, und den er dem Herrn Oberamtmann zur Bestätigung vor-schlägt.

B.

Pflichten der Berg - Inspektoren.

65) Die Berg - Inspektoren sollen überhaupt genau auf die Befolgung alles dessjenigen wachen, was hievor im 4ten Abschnitt des ersten Theils, der Bergfahrt halber, im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Bey der Auffahrt auf die Berge sollen sie zugegen seyn, die Gesundheitsscheine zu Handen nehmen, das Vieh Stück für Stück besichtigen, jedes derselben auf ein Verzeichniß (nach dem Formular Nro. 3.) schreiben, und in den ersten acht Tagen dem Herrn Oberamtmann ein Doppel dieses Verzeich-nisses einsenden; welches alles auch bey solchen Bergen beobachtet werden soll, die mit Vieh aus dem gleichen Inspektions - (Gemeinds -) Bezirke besetzt werden, mit alleiniger Ausnahme, daß dieses Vieh keiner Gesund-heitsscheine zur Auffahrt bedarf.

66) Sind die Scheine in Ordnung, das Vieh ge-hörig bezeichnet, und es waltet kein Verdacht irgend einer gefährdenden Krankheit oder Handlung, so soll der Aufzug gestattet werden. Im entgegengesetzten Falle aber sind alle Stücke Viehes, an welchen das eine oder an-

dere Erforderniß mangelt, zurückzuweisen; und sollte 26. März dieses gar wegen Verdacht einer ansteckenden Krankheit 1816. seyn, so sollen die zurückgewiesenen Stücke an einem sichern und abgesonderten Orte sequestriert, und die ganze Heerde, um alle Communikation mit anderm Vieh zu vermeiden, bis auf fernern Befehl bewacht werden. In allen Fällen soll der Inspektor den Vorfall dem Herrn Oberamtmann ohne Verzug schriftlich anzeigen.

67) Auf diejenigen Berge, welche mit Vieh fremder Botmäigkeiten außer der Eidgenossenschaft besetzt werden, wird der Inspektor die Auffahrt erst dann gestatten, wenn ihm eine schriftliche Bewilligung hierzu von dem betreffenden Herrn Oberamtmann wird zugekommen seyn. In Ermanglung einer solchen wird er das Vieh zurückweisen und die Sache dem Herrn Oberamtmann anzeigen.

68) Vierzehn Tage nach der Auffahrt, und nachher alle Monate einmal, wird der Inspektor die Besichtigung der Heerde wiederholen, das Vieh seinem Verzeichnisse entgegenhalten, und falls in der Zwischenzeit etwas Ordnungswidriges vorgefallen wäre, oder sonst etwas Gefährdendes zum Vorschein kommen würde, die betreffenden Personen darüber zur Nedre stellen, und das Herauskommende dem Herrn Oberamtmann einberichten.

69) Da ohne sein Vorwissen und Bewilligung zwischen der Auf- und Abfahrt kein Vieh weder auf den Berg gebracht noch darab geführt werden soll, so wird er die Scheine des allfälligen Nachbesitzes gleich wie bei der Auffahrt in Empfang nehmen, das Vieh in sein Verzeichniß mit der Bemerkung, woher es gekommen,

26. März nachtragen, und das allfällig abgeführtte Vieh mit der
1816. Anzeige, wo es hingeführt worden, in demselben durch-
streichen.

70) Zwischen den regelmässig vorgeschriebenen Visi-
tationen wird der Berg-Inspektor sich auch so oft auf
den Berg begeben, als ihm eine Anzeige von einer nicht
ganz gewöhnlichen Krankheit oder sonst von gefallenem
Vieh gemacht werden sollte, und wird in Fällen von
Verdacht genau nach den in den §§. 35. und 36. bestimm-
ten Vorschriften verfahren, und die gefallenen Stücke
in seinem Verzeichnisse bemerken.

71) Werden die Berg-Inspektoren an den Gränzen
des Cantons sich auch um den Gesundheitszustand des
Viehs auf den benachbarten äusseren Bergen erkundigen,
und falls sie etwas von verdächtigen oder ansteckenden
Krankheiten in Erfahrung bringen sollten, solches so-
gleich ihren Herren Oberamtmännern anzeigen.

72) Etwa acht Tage vor der bestimmten Abfahrt
soll der Inspektor die Heerde nochmals vorschriftmässig
besichtigen, und wenn dieselbe gesund und ohne Verdacht
ansteckender Krankheiten ist, die Bewilligung zur Abfahrt
ertheilen, zu diesem Ende dann den Eigenthümern oder
Hirten die bey der Auffahrt enthaltenen Gesundheits-
scheine, mit beygefügter schriftlichen Bewilligung und
Unterschrift versehen, zurückgeben.

73) Soll endlich jeder Berg-Inspektor in der Re-
gel vierzehn Tage nach der Auffahrt und vierzehn Tage
nach der Abfahrt, ein Doppel des aufgenommenen Ver-
zeichnisses von dem außer dem Cantone gesömmerten

Vieh, seinem Herrn Oberamtmann zu Handen des Sa- 26. März
nität - Raths eingeben.

1816.

C.

Entschädniß der Berg-Inspektoren.

74) Da die Berg-Inspektion eine zum Besten der Viehbesitzer angeordnete Polizey-Anstalt ist, die den Inspektoren viele Zeit und Mühe kostet, so soll denselben für die ihnen vorgeschriebenen allgemeinen Berrichtungen von den Viehbesitzern folgendes bezahlt werden: Bey der Auf Fahrt von jedem Stück Vieh fünf Rappen, bey der Abfahrt ein gleiches, und für die zwischen der gewöhnlichen Auf- und Abfahrtszeit zu ertheilenden Bewilligungen zur Abfuhr des Viehs oder Nachbesitzes vom Stück ein Bāzen.

75) Bey jenen Bergen dann, die von Gemeinheiten oder sonst mehreren Partikularen benutzt werden, folglich die Beziehung dieser Entschädniß dem Inspektor von jedem Vieh-Eigenthümer nicht wohl möglich wäre, soll solche bey der gewöhnlichen Auf- und Abfahrt von dem Hirten oder Bergbeamten, welcher die Bergrechnung führt und die allgemeinen Unkosten bestreitet, sammet-hast gereicht und bezahlt werden.

76) Die allfälligen Extra-Berrichtungen bey verdächtigen oder ansteckenden Krankheiten dann werden dem Berg-Inspektor, gleich wie dem Vieh-Inspektor, nach einem billigen Fuße extra bezahlt.

26. März
1816.

IV. Abschnitt.

Von der allgemeinen Gränz-Aufsicht.

77) Allen Inspektoren, Zollnern oder anderen Gränzbeamten des Cantons liegt ob, und wird denselben an mit besonders zur Pflicht gemacht, die Scheine sowohl für das in den Canton einzubringende als das auszuführende Vieh sorgfältig zu untersuchen, keinem Vieh, das nicht mit einem authentischen Gesundheitsschein begleitet und das nicht gehörig bezeichnet ist, den Ein- oder Ausritt zu gestatten, in Zeiten der Viehsperre den erhaltenen Befehlen genau nachzukommen, und in allem nach der hievor den Markt-Inspektoren ertheilten Vorschrift sich zu richten; so wie auch im Falle ihnen etwas von ansteckenden Krankheiten in den angränzenden Gegendern bekannt werden sollte, solches sogleich und so umständlich als möglich ihrem Herrn Oberamtmann anzeigen.

V. Abschnitt.

Von den Viehshäkern bey ansteckenden Krankheiten.

78) In Execution der Verordnung des Grossen Rathes vom 9. May 1804, soll in gefährlich ansteckenden Seuchen, wo das Niederschlagen des Viehes angeordnet werden dürfte, alsogleich sämtlich angestecktes und der Ansteckung verdächtiges Vieh, durch zwey, aus einer benachbarten Gemeinde, von dem Herrn Oberamtmann

zu bestellende Schäfer geschätzt, und die Schätzung selbst 26. März für jedes Stück besonders, mit Beschreibung der Gattung, Farbe und Alter (nach dem Formular Nro. 5.) aufgezeichnet und von den Schäfern unterschrieben werden.

79) Die Schäfer sollen durchaus bekannt rechtschafene, unparthenische und sachkundige Männer seyn, die mit den Eigenthümern des Viehs in feinerley Verbindung und Verwandtschaft stehen.

80) Bey der Schätzung selbst sollen dieselben die strengste Unpartheylichkeit beobachten, dabei dem Eigentümer weder zum Vortheil noch zum Nachtheil handeln, jedes Stück, als wäre es der Krankheit, um derentwillen es geschätzt wird, vollkommen unverdächtig und gesund, nach seinem sonstigen Bestande und den zur Zeit bestehenden Käuf- und Läufen, nach bestem Wissen und Gewissen in einem billigen und wahren Werthe würdigen, als worüber solche dem Herrn Oberamtmann ein Handgelübd ablegen sollen.

26. März
1816.

E x e k u t i o n d i e s e r V e r o r d n u n g .

81) Alle Vergehen gegen diese Verordnung werden von den Herren Oberamtmännern gefertiget. In Fällen aber, die ihre Competenz in Polizey - Sachen im Allgemeinen übersteigen, ist der Refurs vor Uns, den Kleinen Rath, vorbehalten.

82) Damit aber die nöthige Gleichförmigkeit in Handhabung dieses wichtigen Polizey - Zweiges erzielt, und Unser verordnete Sanität - Rath die allgemeine Uebersicht auf die Execution dieser Verordnung desto leichter ausüben könne, als sollen die Herren Oberamtmänner gehalten seyn, Demselben alle Straf - Urtheile über die Vergehen gegen die §§. 6. 9. 20. 21. 31. 41. 42. 43. 44. 45. und 55. dieser Verordnung mit den vorhandenen Akten sogleich einzusenden, welchem dann vorbehalten bleibt, je nach Bewandtniß der Umstände solche, mit seinem Besinden begleitet, Uns zur nöthig findenden Abänderung vorzutragen.

83) Von den fallenden Geldbußen sollen ein Drittheil dem Verleider und zwey Dritttheile der Vieh - Entschädigungs - Cassa zukommen.

84) Die Vollziehung und Handhabung dieses neuen Reglements in allen seinen Theilen, ist Unserm Sanität - Rathen übertragen.

85) Alle früheren Verordnungen, welche auf den Viehverkehr und die Bergfahrt überhaupt Bezug haben, und namentlich das Bergfahrt - Reglement von 1772 samt dessen Anhängen nebst Instruktionen, sind hiermit aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich 26. März
bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und 1816.
Defrete einverlebt werden.

Gegeben in Bern, den 26. März 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Formular Nro. 1.

Canton Bern.

Für ein Stück.

Vorweiser dies
Oberamts
nemlich
von Farbe
bezeichnet
von
und des Prestens unverdächtigen Orte herkommend, Vor-
habens diese Waare nach
zu bringen.

Es wird ihm deshnahen gegenwärtiges Zeugniß, welches jedoch länger nicht als vierzehn Tage gültig seyn soll, ausgefertigt, mit Befehl, solches den betreffenden Be-
amten vorzuweisen (unter der darauf gesetzten Strafe)
um vermittelst dessen ungehindert passiren zu können.

Gegeben zu den

Der Vieh-Inspektor.

Gormularis, 2.

Berzeichniss der von dem Vieh-Inspektor zu ertheilten Bergfahrt-Gehüeine.

Name des Eigenthümers.	Bezeichnung des Gesundheitsscheins.		Bezeichnung der Gemeinde und des Umts-, oder des Bezirks, auch der fremden Zuständigkeit, darin der Berg gelegen ist.
	Monat.	Tag.	
	Gtud.	Gattung.	
	Barbe.	Silber.	
	Steifheit.		

Schrifturale Stud.

Bericht über das auf den Berg oder Weide
Gemeinde Mts., den 18
unter Aufsicht des unterschriebenen Inspectors geführten Viehs.

Vergeleichnis des dem jüngst gehörenden Biehs / aufgenommen den 18

Formular No. 5.

Erläuterung sämtlichen Mindestwerts zu

Unterschriften aufgenommen von den Unterschreiber, den

18

D e f e c t.

Bildung eines fünften Militär - Departements in dem Leberberg.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 320. Th. V. S. 167.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 29. März
und Republik Bern, thun fund hiermit: 1816.
Dass in Anwendung und Ausdehnung der Militär - Ver-
fassung vom Jahr 1813 (Titel I.) und des Landwehr-
Reglements von 1814 (Lit. A.) auf die Leberbergischen
Oberämter, und auf den Vortrag Unsers Kriegs-Raths
Wir beschlossen haben und

b e s c h l i e s s e n:

- 1) Die fünf Amtsbezirke in dem Leberberg bilden das
fünfte Militär - Departement.
- 2) Dieses Departement zerfällt in zwei Kreise:
 - a. Der 1te oder 9te Kreis besteht aus den Aemtern
Courtelary, Münster und Saignelegier.
 - b. Der 2te oder 10te Kreis aus den Aemtern Des-
sperg und Pruntrut.
- 3) Zu dem 1ten Departement sollen geschlagen werden:
 - a. Das Kirchspiel Islingen (Orvin), Amtsbezirk
Courtelary.

29. März
1816.

b. Die, den Aemtern Erlach, Nydau und Büren
zugetheilten neuen Bezirke, nemlich:

1. Zu Erlach, die Kirchgemeinden Neuenstadt,
Lefz und Noz.
2. Zu Nydau, die Stadt Biel mit ihrem Bezirk.
3. Zu Büren, die Kirchgemeinde Pieterlen.
- 4) Der Kriegs - Rath ist mit Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.
- 5) Dem Kriegs-Rath ist auch die Einleitung der an-
geföhrten Militär - Organisation, nach festgesetzten
Grundsäzen, aufgetragen.

Gegeben den 29. März 1816.

Der Amts - Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Grubbe r.

Verordnung

B e r o c h n u n g

gegen den Verkauf verschärften Kleesaamens.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 2. April und Republik Bern, thun fund hiermit: Dass 1816. Wir zu Verhinderung des Betrugs und bedeutenden Schadens, der dem Landbauer durch Verkauf verschärften Kleesaamens zwächst, nöthig gefunden haben, in Verschärfung Unserer früheren Maßregeln, nachstehendes zu

v e r o d n e n :

1) Der Kleesaamen soll rein und ohne Vermischung mit irgend einer andern Saam-Art verkauft werden.

Der Verkauf des Steinklee-Saamens ist daher auch erlaubt, insofern er ganz rein und unvermischt, als solcher feil geboten wird.

2) Hingegen ist jeder, mit Steinklee oder irgend einer andern Saam-Art oder Unreinigkeit vermischt und verschärfte, gemeine oder holländische Kleesaamen unter nachstehender Strafe verboten.

3) In den Aemtern Aarberg, Aarwangen, Bern, Burgdorf, Erlach, Thun, so wie in jedem Amt, wo

2. April künftighin ein beträchtlicher Verkauf von Kleesaamen
1816. statt haben würde, sollen alsbald zwey bis vier recht-
schaffene, des Kleesaamens kundige Männer durch die
Oberamtmänner zu Inspektoren bestellt, und den Saa-
men-Verkäufern angezeigt werden.

Diese Inspektoren sollen auf den öffentlichen Märk-
ten und in den Waarenläden den feilgebotenen Klee-
saamen untersuchen.

4) Finden die Inspektoren mit Steinklee oder an-
dern Saam-Arten vermischt, verfälschte Waare, so
sind sie befugt, selbige auf der Stelle behändigen und
hinter das Oberamt legen zu lassen.

Der Oberamtmann wird diese verdächtige Waare,
mit Bezug zweyer Experten, nochmals untersuchen las-
sen, und bey erwiesener Vermischung und Verfälschung,
dieselbe confisciren und alsogleich in das Wasser werfen
lassen.

Der Verkäufer soll überdies für das erste Mal mit
einer Buße von zehn Franken vom Centner, im Wie-
derholungsfall mit einer Buße von fünfzig Franken vom
Centner bestraft werden. Auch sollen die Namen der
Bestrafsten Unserer Landes - Dekonomie - Commision ein-
berichtet, und von selbiger durch das Wochenblatt
öffentliche bekannt gemacht werden.

5) Finden aber die Inspektoren bey ihrer Unter-
suchung zwar ächte, jedoch unreine Waare, so sollen
sie, auf geschehene Anzeige, von dem Oberamtmann
befehligt werden, die Waare wegnehmen und durch eigens
dafür zu bestellende Männer, in der Verkäufer Kosten,

auf sieben und pußen zu lassen, bei Rückerstattung des 2. April Saamens dann von dem Verkäufer zwey Franken Buße 1816. vom Centner zu beziehen.

6) Sämtliche Busen fallen dem Staat anheim; hingegen wird den Inspektoren, im Verhältniß ihrer Mühwalt, eine billige obrigkeitliche Entschädigung zugesichert.

7) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten anschlagen werden.

Gegeben in Bern, am 2. April 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Müllinen.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

D e k r e t.

E intheilung des neuvereinigten Gebiet s.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 87. Oben S. 22. §. 5.
S. 26. §. 16.

6. April 1816. **W**ir Schulttheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit: Dass Wir zu Einführung der untergeordneten Behörden in dem mit unserm Canton vereinigten Theil des ehemaligen Bisthums Basel, denselben auf folgende Weise abgetheilt haben, und demnach

v e r o r d n e n :

1) Der mit unserm Canton vereinigte Theil des ehemaligen Bisthums Basel ist in Bezug auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen in fünf Amtsbezirke eingetheilt, welche die Leberbergischen Aemter heissen. Davon sind jedoch ausgenommen:

Die Stadt und das Gebiet von Biel, welche mit Unserm Amtsbezirke Nidau vereinigt sind.

Neuenstadt und der Dessenberg bis Ligerz, bestehend aus den Gemeinden Dett, Noz, Lamlingen und Prele, welche dem Amtsbezirk Erlach einverleibt sind.

Die Gemeinden Pieterlen, Rothmund, Meinisberg 6. April und Neiben, die dem Amtsbezirk Büren einverleibt 1816. worden.

2) Jeder Amtsbezirk ist in Untergerichtsbezirke abgetheilt.

3) Jeder solche untere Gerichtsbezirk besteht aus Kirchspielen, die mehr oder weniger Dorfgemeinden enthalten.

4) Die Amtsbezirke sind folgende:

1. Der Amtsbezirk Pruntrut. Er ist aus sieben Untergerichtsbezirken zusammengesetzt, nemlich: Pruntrut, Courtemaiche, Reclére, Bonfol, Miécourt, Fontenois und St. Ursiz (Ste. Ursanne). Hauptort: Pruntrut.
2. Der Amtsbezirk Delsberg, besteht aus sieben Untergerichtsbezirken, nemlich: Delsberg (Delémont), Saugern (Soyhières), Lauffen, Bassecourt, Blauen, Viques und Movelier. Hauptort: Delsberg.
3. Der Amtsbezirk Freybergen, besteht aus drei Untergerichtsbezirken, nemlich: Seignelégier, les Bois und Soubey. Hauptort: Seignelégier.
4. Der Amtsbezirk von Münster enthält vier Untergerichtsbezirke, als: Münster (Moutier), Dachsenfelden (Tavannes), unter dem Felsen (sous les Roches), und den Bezirk von Bellelay. Hauptort: Münster.
5. Der Amtsbezirk von Courtelary enthält fünf Untergerichtsbezirke, als: Courtelary, Güderich

6. April und Flingen (Pery et Orvin), St. Gmmer, 1816. Renans und Trammlingen (Tramelan). Hauptort: Courtelary.

5) Die Untergerichtsbezirke enthalten folgende Gemeinden,

Der Bezirk von Pruntrut: das Kirchspiel dieser Stadt.

Der Bezirk Courtemaiche: die Kirchspiele Bure, Boncourt, Buix, Montinez, Courchavon und Courtemaiche.

Der Bezirk Reclére: die Kirchspiele Cheveney, Damvant, Fahy, Grandfontaine, Reclére.

Der Bezirk Bonfol: die Kirchspiele Coeuve, Bernevesain, Damphreux, Lugnez, Vendlincourt und Bonfol.

Der Bezirk Miécourt: die Kirchspiele Cornol, Charmoille und Miécourt.

Der Bezirk Fontenois: die Kirchspiele Alle, Courgenay, Courtedoux, Bressancourt und Fontenois.

Der Bezirk St. Ursiz: die Kirchspiele Ocourt und St. Ursiz.

Der Bezirk Delsberg: das Kirchspiel dieser Stadt.

Der Bezirk Saugern: die Kirchspiele Courroux, Courtetelle, Coursavre, Develier und Saugern.

Der Bezirk Lauffen: die Kirchspiele Röschenz, Tillingen, die Burg, Liesberg und Lauffen.

Der Bezirk Bassecourt: die Kirchspiele Saulcy, Glovelier, Unterwyler, Sulz, Boecourt und Bassecourt.

Der Bezirk Blauen: die Kirchspiele Grislach, 6. April
Nenzlingen und Blauen. 1816.

Der Bezirk Viques: die Kirchspiele Rebévelier,
Vermes, Montsevelier und Viques.

Der Bezirk Movelier: die Kirchspiele Bou-
rignon, Movelier, Pleigne und Roggenburg.

Der Bezirk Seignelégier: die Kirchspiele Mont-
faucon, Pommerats und Seignelégier.

Der Bezirk les Bois: die Kirchspiele Noirmont,
Brandisholz (les Breuleux), und les Bois.

Der Bezirk Soubey: die Kirchspiele Épauvil-
lers, St. Braix und Soubey.

Der Bezirk Münster: die Kirchspiele Graufelden
(Grandval), Court, Sornetan und Münster.

Der Bezirk Dachsfelden: die Kirchspiele Bevil-
lard und Dachsfelden.

Der Bezirk unter dem Felsen: die Kirchspiele
Rennedorf (Courrendlin), Corban, Mervelier und
Courchapois.

Der Bezirk Bellelay: die Kirchspiele Lajoux
und les Génevez.

Der Bezirk Courtelary: die Kirchspiele Corgé-
mont und Courtelary.

Der Bezirk Flsingen: die Kirchspiele Büderich
und Flsingen.

Der Bezirk St. Immer: das Kirchspiel St.
Immer.

Der Bezirk Renans: das Kirchspiel Renans.

6. April Der Bezirk Trammlingen: das Kirchspiel Trammlingen.
1816.

6) Die Kirchspiele sollen nicht zertheilt werden, und bleiben gleich, wie sie jetzt sind; so daß es keiner näheren Gränzbestimmung derselben oder der Gerichtsbezirke bedarf.

7) Vorstehende Eintheilung bezieht sich bloß auf die allgemeine, oder Cantonal - und Orts - Administration, keineswegs aber auf die Verwaltung der Gemeindsgüter. Diese Güter sind das Eigenthum ihrer Anteilhaber, deren Rechte, obschon sie unter den allgemeinen Polizey-Verordnungen und der besondern Aufsicht der oberen Behörden stehn, in keiner Rücksicht gefräntt werden sollen.

Gegeben in Bern, den 6. April 1816.

Der Amts-Schultheiß,

F. von Müllinen.

Der Staatschreiber,

Grunder.

Kreisschreiben
des Kleinen Raths an alle Oberämter.

Verbot für die Amtsnotarien, Rechtsschriften zu
verfertigen und Parthenen zu verbeyständnen.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. I. S. 257, §. 13.
Th. V. S. 43, §. 4.

Auf geschehene Einfrage haben Wir nöthig gefunden, das in dem alten Emolumenten-Tarif vom Jahr 1816. 1804 bestandene Verbot für die Amtsnotarien, Rechtschriften zu verfertigen und Parthenen zu verbeyständnen, welches Verbot nicht in den neuen Tarif aufgenommen worden ist, um so eher zu erneuern, da es billig scheint, daß die Amtsnotarien, welche mit den Amtsschreibern das gleiche Stipulations-Vorrecht haben, auch in dieser Hinsicht der nemlichen Beschränkung wie die Amtsschreiber unterliegen.

Wir wollen demnach mit Gegenwärtigem den Amtsnotarien, gleich den Amtsschreibern (Tarif, 1ster Theil, Tit. XI. §. 4.) untersagt haben, Proceduren oder andere

8. April Rechtsschriften, von welcher Art sie wären, zu versetzen
1816. noch jemanden vor den oberamtlichen Audienzen oder Amtsgerichten zu assistiren, noch auch Procuren zu Betreibung von Schuld - und Rechtssachen zu übernehmen; als worauf Unsere Oberamtmänner zu achten, und die Widerhandelnden gehörig zurechtzuweisen haben.

Gegenwärtiges Cirkularschreiben, welches dereinst in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, werdet Ihr, pro instructione, in das Schloß - Mandaten - Buch einschreiben lassen und allen Amtsnotarien Euers Amtsbezirks eröffnen.

(An die Leberbergischen Oberämter.)

Gegenwärtiges Schreiben wird Euch mitgetheilt, um solches gehörigen Orts einzuschreiben; und soweit dessen Dispositiv auf dortige Einrichtung jetzt schon anwendbar ist, selbiges in Ausübung zu setzen.

Gegeben den 8. April 1816.

Der Amts - Schultheiß,
F. von Müllinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

D e f r e t.

Ausnahme der Küher vom Militärdienst.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 329. §. 16. u. f.

Th. V. S. 169. §. 10.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 12. April
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1816.
Nachdem Wir auf den Vortrag Unsers Kriegsraths in
Betrachtung gezogen:

1. Dass der Küherstand als ein Beruf anzusehen sey,
der erlernt werden müsse, und, besonders durch Unkennt-
niß, großen Verlürsten unterworfen werde.

2. Dass er eine, von anderen Menschen abgesonderte
Lebensart führe, und aus dem gewöhnlichen Kreis her-
aus trete, auch zum mehrern Theil junge und starke
Leute erfordere, und

3. Dass er als einer der bedeutendsten Zweige der
Staats - Dekonomie anzusehen sey, und in dieser Hin-
sicht einige Begünstigung verdiene.

Dass daraufhin Wir, in Ausdehnung des §. 17. der
Militär - Verfassung, und des §. 10. des Landwehr-
Reglements beschlossen haben, und

12. April
1816.

b e s c h l i e s s e n :

1) Ein Kühler, der im Sommer zu Berg fährt oder alpet, und wenigstens dreißig eigene Kühe überwintert, gehört unter die großen Berg-Küher und wird als solcher dahin begünstigt, daß er in Ausdehnung des §. 17. des Militär-Reglements vom Jahr 1813, einen Sohn, den das Loos für die Auszüger trifft, nach Vorschrift ersezzen lassen kann.

2) Von dem Landwehr-Dienst und der Trüppflicht sind einstweilen gänzlich befreit:

a. Ein Knecht für ein Sennthum von fünf und zwanzig und mehr Kühen, unabhängig von dem, durch das Gesetz schon befreiten, Senn.

b. Zwei Knechte für ein Sennthum von fünf und dreißig und mehr Kühen.

c. Drei Knechte für ein Sennthum von fünfzig und mehr Kühen.

d. Die erwachsenen Söhne eines Kühlers, und die an dessen Kost sind, werden als Knechte angesehen.

3) Der Kriegsrath wird eine Behörde einsetzen, die die begünstigenden Ausnahmen genau controllirt, und auch bestimmte Vorschriften geben, die den Charakter eines Groß-Kühlers, die Kühlerknechte und die Sennthümer bestimmt bezeichnen.

4) Der Kriegsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der, von dem 15. April an,

für die Zukunft Kraft haben, und der Sammlung der 12. April
Gesetze und Dekrete einverleibt werden soll. 1816.

Gegeben in Bern, den 12. April 1816.

Der Amts-Schultheiss,
F. von Müllinen.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

R e g l e m e n t
über die Herstellung der Bürgerrechte in dem
mit dem Canton Bern vereinigten ehemaligen
Bisthum Basel.

Vergl. oben S. 26. §. 17.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 29. April
und Republik Bern, thun fand hiermit: 1816.
Nachdem durch den 17ten und folgende Artikel der Ver-
einigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel, die
Wiederherstellung der dortigen Bürgerrechte festgesetzt,
und der Regierung vorbehalten worden, über die bür-
gerlichen Verhältnisse der Fremden zu verordnen; seit-
her dann über diesen wichtigen Gegenstand die Bemer-

29. April fungen angesehener und einsichtsvoller Personen in Un-
1816. seren Leberbergischen Oberämtern gesammelt worden.

Und Wir daraufhin in Betrachtung gezogen, daß es dringend sey, das Kennzeichen zu bestimmen, woran man den Eingeborenen von dem Fremden, den Burger oder Gemeinds - Genossen vom bloßen Einwohner unterscheiden könne, und daß, nach unserer Verfassung, das Landrecht an den Besitz eines Burgerrechts im Canton geknüpft sey.

In Betrachtung, daß die Wahlfähigkeit zu allen Staatsämtern und Stellen, ausschließlich an den Besitz eines Burgerrechts gebunden sey, daß auch den Burgern allein die Bekleidung der Stellen ihrer Gemeinds - Verwaltung zustehe, und daß, um die Rechte der alten Burger und die Wohlfahrt der Gemeinden mit den Billigkeits - Gründen zu vereinbaren, welche zu Gunsten derjenigen Fremden sprechen, die vor oder nach der Vereinigung des ehemaligen Bisthums mit Frankreich, sich infolge der damals bestehenden Gesetze, darin niedergelassen haben, es angemessen sey, ihnen den Zutritt zu dem Burgerrechte zu erleichtern.

In Betrachtung, daß diejenigen, welche einheimische Frauen geheirathet, Liegenschaften im Lande erworben, ihr Vermögen und ihren Kunstleiß dahin gebracht, darin nützliche Anstalten errichtet, alle Vortheile gleich den alten Burgern genossen, und auch wie diese die allgemeinen sowohl als die örtlichen Gemeinds - Beschwerden getragen, die sich also durch alles dieses den alten Burgern gleich gestellt, ihren Entschluß deutlich bewiesen haben, sich auf immer in den, jetzt einen Theil unsers

Cantons ausmachenden, Gemeinden festzusezen, und 29. April mithin alle diejenigen natürlichen Bande geknüpft haben, ^{1816.} welche sie an ihr neues Vaterland zu binden geeignet sind.

In Betrachtung endlich, daß, da durch die französischen Gesetze alle Bürgerrechte, so wie die, aus ihnen hervorgehenden, Rechte und Verhältnisse aufgehoben worden: es nunmehr erforderlich sey, nicht nur die Grundsätze aufzustellen, nach denen sie wieder hergestellt werden sollen, sondern auch die Grundlagen zu Einrichtung der Munizipal-Behörden und ihrer Verwaltung festzusezen.

So haben Wir auf den Bericht Unserer besondern Commission für die Leberbergischen Aemter, beschlossen, und verordnet, was hienach folgt:

Erster Abschnitt.

Von Wiederherstellung der Bürgerrechte.

1) Die Bürgerrechte sind in der Stadt Biel, in allen Städten und Gemeinden Unserer Leberbergischen Amtsbezirke, so wie in denjenigen, welche mit den Amtsbezirken Erlach, Nidau und Büren vereinigt werden, wieder hergestellt.

2) Alle Personen, welche zur Zeit der jeweiligen Besetzung der verschiedenen Theile des Bisthums durch französische Truppen, in einer der Gemeinden des Bisthums verbürgert waren, so wie diejenigen, welche vom 1. Januar 1814 an bis zur Publikation des gegenwärtigen Reglements, durch eine dieser Gemeinden als Bürger angenommen worden sind, werden hiermit samt ihren Nachkommen in den vollen Besitz und die Ausübung

29. April ihres Burgerrechts wieder eingesetzt und darin bestätigt,
1816. um solches in ihren betreffenden Gemeinden, den Gesetzen
und dem Herkommen gemäß, zu benutzen.

3) Alle diejenigen, welche zur Zeit vorgedachter Besetzung durch französische Truppen im Besitz von Landrechts-Briefen waren, oder in irgend einer Gemeinde das Einwohnungs- oder Niederlassungs-Recht besaßen, sollen, gleichwie ihre Nachkommen, das Recht genießen, sich in derjenigen Gemeinde zum Burger annehmen zu lassen, wo sie wohnten, oder gegenwärtig angesessen sind; in sofern sie eine Liegenschaft im Canton besitzen, und einen guten Ruf haben; und mit Beding, daß sie dafür, in einer Land-Gemeinde der Gemeinds-Casse fünfzig Schweizerfranken für ihre Person, und sechs Franken für jedes ihrer Kinder, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche sie als Burger annehmen lassen wollen, in einer Stadt-Gemeinde aber das Doppelte abrichten sollen.

Da sich aber unter denen, in dieser Classe begriffenen Personen, auch solche befinden, welche die Hälfte des ehemals festgesetzten Einkaufs-Preises für ein Burgerrecht schon früher bezahlt haben: so sollen diese nicht mehr als die Hälfte der obbestimmten Summe zu bezahlen schuldig seyn, um sich in derjenigen Gemeinde als Burger annehmen zu lassen, wo sie vorher ein halbes Burgerrecht erworben hatten.

Die noch am Leben befindlichen Beamten der ehemaligen Fürsten von Pruntrut, wie auch die noch lebenden Söhne, und Groß-Söhne solcher vormaligen Beamten, sollen die den alten Einsätzen durch die vorenhalteten

haltenen Verfügungen zugesicherten Rechte genießen, 29. April ohne daß sie irgend ein Eigenthum im Canton besitzen 1816. müssen.

4) Alle in den Verfügungen der §§. 2. und 3. nicht begriffene Personen, wes Standes, Berufs und Herkunft sie immer seyn mögen, sollen das Recht haben, sich in der Gemeinde, wo sie angesehen sind, zum Bürger annehmen zu lassen, unter folgenden Bedingen:

a. Müssen sie zur Zeit des Friedensschlusses vom 30. May 1814 seit zehn Jahren in dem ehemaligen Bisphum Basel angesehen gewesen seyn.

Dieses Beding wird jedoch zu Gunsten derjenigen, welche ein Grund-Eigenthum im Lande besitzen, das auf dem Contributions - Nodel von 1813 mit Inbegriff der zur Steuer - Anlage geschlagenen Centimes additionnels, für wenigstens fünf französische Franken angelegt ist, auf einen fünfjährigen Aufenthalt beschränkt.

b. Sie müssen im Rufe der Rechtschaffenheit und guter, sittlicher Aufführung stehn.

c. Sie müssen durch ihr Eigenthum, ihren Erwerbszweig oder ihr Vermögen im Stande seyn, für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinlänglich zu sorgen.

d. Dem Gemeinds - Geckel werden sie für ihre Annahme die Hälfte derjenigen Summe bezahlen, welche im Jahr 1792 durch die alten Reglemente festgesetzt war, um in der Gemeinde, die sie aufnehmen wird, das Bürgerrecht zu erhalten. Wären die alten Reglemente nicht mehr vorhanden, oder nicht mehr bekannt, oder über diesen Punkt nicht deutlich

29. April genug, so darf die zu bezahlende Summe in den
1816. Städten vierhundert, in den anderen Gemeinden aber
einhundert Schweizerfranken nicht übersteigen.

5) Die unehelichen Kinder genießen in Hinsicht auf den Besitz oder Erwerb eines Bürgerrechts, die gleichen Rechte, welche der Vater, von dem sie anerkannt worden, oder die Mutter, der sie in Ermanglung jener Anerkennung angehören, besitzt, besessen hat, oder erwerben wird.

6) Die Summen, welche laut den Verfütigungen der §§. 3. 4. und 5. dieses Reglements, den Gemeinden für den Ankauf des Bürgerrechts bezahlt werden, sollen folgendermaßen verwendet werden:

1. Ein Drittheil wird zur Stiftung der Armen-Casse bestimmt, und soll an Zins gelegt werden.

2. Der zweite Drittheil soll auch an Zins gelegt werden, um zum Unterhalt der Kirche und Zubehörde, oder derjenigen öffentlichen Schulen zu dienen, welche nicht Vermögen genug besitzen, um ihre Ausgaben zu bestreiten.

3. Der übrige Drittheil soll in die Gemeinds-Casse fließen, um die Bestimmung zu erhalten, welche die Ortsbehörden gut finden werden.

7) Alle Personen, welche im Falle sind, die in den vorhergehenden §. gemeldeten Vortheile anzusprechen, sollen ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten Zeit, von der Publikation des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, wenn sie im Canton wohnen, und eines Jahres, wenn sie Landesabwesend sind, geltend machen; für die

Minderjährigen aber soll der Termin von sechs Monaten, 29. April oder einem Jahre, erst vom Tage ihrer Mündigkeit an gerechnet werden; jedoch sollen ihre Vormünder gehalten seyn, für ihre minderjährigen Mündel jene Vergünstigungen in der bestimmten Zeit nachzusuchen, ansonst sie für alle aus ihrer Nachlässigkeit entstehende Nachtheile verantwortlich seyn sollen.

8) Alle Personen, welche wirklich in einer mit Unserm Canton vereinigten Gemeinde wohnen, und zu keiner der oben festgesetzten Classen gehören, oder die nicht vor Verfaß der durch den §. 7. bestimmten Termine, die ihnen gewährten Vergünstigungen benutzen würden, werden als Fremde angesehen, und den sie betreffenden Gesetzen unterworfen; sie haben sich also unter Bezahlung der zu bestimmenden Gebühr, mit einer Aufenthalts-Bewilligung zu versehen. Diesenigen, welche am 30. May 1814 in einer der vereinigten Gemeinden wohnhaft waren, haben das Recht die Aufenthalts-Bewilligung zu erhalten, ohne andere Formalitäten, als daß sie ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens vorweisen müssen. Dieses Recht ist ihnen für die Zeit von sechs Jahren, vom Pariser Friedensschluß an gerechnet, also bis auf den 30. May 1820 zugesichert, während welcher Zeit sie sich ein Bürgerrecht im Canton erwerben müssen;widrigfalls sie nachher, wie alle andere Fremde oder Individuen derjenigen Nation, welcher sie angehören, angesehen und behandelt werden sollen.

9) Nach Verfaß des im §. 7. bestimmten Termins von sechs Monaten, soll sogleich durch die Vorgesetzten jeder Gemeinde eine Bevölkerungs - Tabelle fertigt werden, welche enthalten soll:

29. April 1. Alle Burger der Gemeinde;
1816.
2. Alle Einwohner, die nicht Burger dieser Gemeinde sind, aber ein anderes Burgerrecht im Canton Bern oder in einem andern Schweizer-Canton besitzen;
 3. Alle Fremde, welche Aufenthalts-Bewilligungen erhalten haben.

Diese Tabelle soll in zwei Doppeln abgefaßt werden, von denen eines in der Amtsschreiberen des Oberamts niedergelegt, das andere aber in das Verwaltungsbüro der Gemeinde übergeben werden soll, damit jedermann, infolge der diesorts zu erlassenden Publikation, davon Kenntniß nehmen könne.

10) Unsere Oberamtmänner werden, unter Vorbehalt des Refurses vor Uns, über alle Ansprüche und Streitigkeiten, die sich in Betreff der Burgerrechte erheben mögen, absprechen. Sie werden die Heimathscheine und Aufenthalts-Bewilligungen, welche die Ortsbehörden ertheilen, visiren.

11) Die Wiedertäufer, welche kein Burgerrecht im Canton besitzen, können solches durch freiwillige gegenseitige Vereinbarung erwerben, in Ermangelung desselben aber Aufenthalts-Bewilligungen erhalten.

12) Die Juden können keine der in gegenwärtigem Reglemente enthaltenen Verfügungen zu ihren Gunsten geltend machen; sie bleiben den, sie betreffenden, im Canton wirklich bestehenden oder allfällig künftig zu erlassenden Verordnungen unterworfen.

Z w e n t e r A b s c h u n t t.

29. April
1816.

P r o v i s o r i s c h e E i n r i c h t u n g d e r O r t s b e h ö r d e n .

13) Bis auf den Zeitpunkt, da die Gemeinden, nach den von ihnen festzusehenden Reglementen, ihre Ortsbehörden bestellen können, soll die Gemeinds-Verwaltung in den Städten einem Bürgermeister, einem Rath von zwölf Mitgliedern, einem Seckelmeister und einem Schreiber anvertraut werden. In denjenigen Städten jedoch, wo die Bürgerschaft wirklich die Ortsbehörden wieder hergestellt hätte, sollen letztere ihre Verrichtungen fortsetzen, und die Verfügungen des §. 15. gegenwärtiger Verordnung auf sie nicht anwendbar seyn.

14) In den Landgemeinden soll, bis sie nach den festzusehenden Reglementen eingerichtet werden können, die Verwaltung einem Präsident und sechs Vorgesetzten, welche sämtlich Ortsburger seyn müssen, anvertraut werden; der älteste Vorgesetzte wird den Präsident, im Fall von Abwesenheit, vertreten. In fernerem soll ein Seckelmeister bestellt werden, der, so wie die untergeordneten zur Verwaltung nöthigen Beamten, vom Gemeindrath ernannt wird.

15) Für diesmal allein sollen in den Städten die Bürgermeister und Rathsglieder durch absolutes Stimmenmehr von den gegenwärtigen Meyern und Municipal-Räthen, vereinigt mit zwölf, in der Gemeinde ansässigen, achtbaren Männern erwählt werden. Diese Notablen werden durch Unsern Oberamtmann bezeichnet, welcher wenigstens acht derselben aus den alten Burgern wählen soll.

29. April 1816. In den Landgemeinden werden die Präsidenten und Vorgesetzten durch Unsern Oberamtmann ernannt.

16) Die Stadt - Magistrate und Land - Gemeindvorgesetzten werden sich ungesäumt mit Entwerfung der Reglemente über die Organisation, die Verwaltung und den Genuß der Gemeinds - Güter beschäftigen. Diese Reglemente sollen, nach Verfluß des durch den §. 7. bestimmten Termins von sechs Monaten, der allgemeinen Versammlung der Burger, welche Hausväter sind, unter dem Vorsitze Unsers Oberamtmanns, oder des von ihm hierzu beauftragten Statthalters, vorgelegt, und durch Stimmenmehr darüber entschieden werden. Sie sind in zwey Doppeln auszufertigen, wovon das eine Unserm Oberamtmann übersendet werden soll, um von demselben gutgeheissen, und nöthigen Fälls unserer Genehmigung unterworfen zu werden. Das andere Doppel soll dann in der Amtsschreiberey niedergelegt werden.

17) Sobald die Reglemente der Städte und Land-Gemeinden die Gutheissung Unserer Oberamtmänner erhalten haben, soll zu Einrichtung und Ernennung der Ortsbehörden, nach den Vorschriften des Reglements, geschritten werden; die provisorischen Behörden werden alsdann ihre Verrichtungen beendigen, und ihren Nachfolgern über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

18) Die Reglemente jeder Gemeinde werden für die Zukunft die besonderen Bedinge festsetzen, deren Erfüllung zur Aufnahme in das Bürgerrecht erfordert wird.

Derjenige aber, der sich dafür meldet, muß vorerst, 29. April
wenn er ein Fremder ist, nach Verschrift der Gesetze,
die Bewilligung der Regierung zur Anschaffung des
Bürgerrechts, so wie dann auch die Naturalisation nach-
suchen.

Besitzt aber der Bittsteller schon ein anderes Bur-
gerrecht im Canton, so hängt es einzig von der Ge-
meinde ab, ihn unter die Zahl ihrer Mitburger aufzu-
nehmen.

19) Die den Gemeinden zugehörigen Güter, von
welcher Art sie immer seyn mögen, sind als Eigenthum
der Burger erklärt, welchen allein der Genuss der Ge-
meinds - Vortheile zukommt. Die Art des Genusses und
der Anwendung dieser Güter wird durch die Regle-
mente bestimmt werden, jedoch ohne Benachtheiligung
weder der durch Uebung bestehenden Rechte zu Gunsten
derjenigen Güterbesitzer, welche die Gemeindweiden
nach Verhältniß der von ihnen behauten, in dem betref-
fenden Gemeindesbezirk liegenden Stücke Landes genos-
sen haben, oder noch geniessen; noch der Rechte der-
jenigen, welche ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht,
wegen den Gebäuden, die sie in der Gemeinde besitzen,
wirlich Holz zu Ausbesserungen, zu Bauten oder zur
Feuerung erhalten. Diese Grund - Eigenthums - Besitzer
sollen, wie im Vergangenen, im Genuss der hier ausge-
drückten Rechte und Vortheile verbleiben, ohne gehalten
zu seyn, in den Orten, wo ihr benanntes Eigenthum
liegt, das Bürgerrecht zu erwerben.

20) Die Theilungen von Gemeindgütern, welche
nicht auf eine gesetzliche und regelmäßige Weise statt

29. April gehabt, diejenigen, welche nur zum Schein gemacht
1816. worden, diejenigen, deren Mittheilnehmer nicht jeder
für sich, in den Besitz ihres Antheils gesetzt worden,
oder worüber letztere, wie über Privateigenthum, nicht
haben verfügen können, sind als ungültig und ungesche-
hen erklärt. Die besagten Güter sollen sogleich wieder
in die gemeine Vermögens-Masse gezogen werden, um
nach den Reglementen verwaltet zu werden.

21) In Rücksicht auf die Gemeinds-Waldungen be-
halten Wir Uns vor, durch ein nachfolgendes Regle-
ment die Rechte der Gemeinden mit der Fürsorge, welche
die Erhaltung ihrer Wälder erfordert, zu vereinbaren.

22) In den Gemeinden sollen freywillige Steuern
gesammelt, und besondere Armen-Secte errichtet wer-
den, um bedürftige Kranke, Gebrechliche, Greise, Witt-
wen und Waisen unter ihren Mitbürgern zu unterstützen;
alles unter besonderer Aufsicht der Geistlichen, der Stadt-
Magistrate und Gemeinds-Vorgesetzten. Sie werden
allen Missbräuchen vorzubeugen suchen, indem sie nur
denjenigen Unterstüzung reichen, welche solcher wirklich
bedürfen, und alle zweckdienlichen Maßregeln ergreifen,
um dem Bettel zuvorzukommen; alles jedoch in dem
Verstand, daß die Verbindlichkeit, die bedürftigen Bur-
ger jeder Gemeinde zu unterstützen, nie anders angesehen
werden kann, denn nur als eine Pflicht der freyen Wohl-
thätigkeit und christlicher Liebe.

23) Obschon der Besitz oder die Erwerbung des
Burgerrechts in mehreren Gemeinden gestattet ist, so
kann doch Niemand die derselben anhängigen politischen
Rechte anderswo ausüben, als nur in der Gemeinde

seines vorzüglichen Wohnortes, in sofern er daselbst 29. April Bürger ist; wo nicht, so soll der Betreffende sich vor den Ortsbehörden erklären, welche Gemeinde er ausgewählt habe, um allda seine politischen Rechte auszuüben.

24) Da die gegenwärtige Verordnung jene Gleichförmigkeit der Einrichtungen und Vortheile zum Hauptzwecke hat, die geeignet ist, Unsere neuen Angehörigen in den Leberbergischen Aemtern mit denen des alten Cantons in ein Volk von Brüdern zu vereinigen, so erwarten Wir mit Zutrauen, daß Federmann sich mit Eifer und Ergebenheit bestreben werde, die Vollziehung derselben zu befördern, um dadurch in unserm Vaterlande die Bande der Eintracht, des Friedens und gemeinsamer Wohlfahrt, diese steten Zwecke Unserer landesväterlichen Fürsorge, immer fester zu knüpfen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung in Bern,
den 19. und 29. April 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

D e f e r t.

Aufhebung der französischen Gesetzgebung
über die Ehe und die Scheidung.

Vergl. oben S. 46.

15. Mai 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt Bern, thun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, daß einerseits im Allgemeinen die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in den Leberbergischen Amtmern nach dem §. 14. der Vereinigungs-Urkunde als Grundsatz angenommen, anderseits dann insbesondere das Cherecht, abgesehen von den die Eingehung der Ehen gewöhnlich begleitenden, rein bürgerlichen Nebenverhältnissen, kein Gegenstand besonderer Statute und Gewohnheitsrechte sey, sondern meistens aus den allgemeinen religiösen Ansichten beider Kirchen hervorgehe, soweit solche von der Landes-Obrigkeit genehmigt sind; so haben Wir nöthig erachtet, über besagte Cherechte festzusezen, was hiernach folgt, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

- 1) Die Titel V. und VI. des ersten Buchs des Code Napoléon, über die Ehe und die Scheidung, sind in den sämtlichen Leberbergischen Amtsbezirken von nun an aufgehoben.

2) Für den katholischen Theil jener Amtsbezirke 15. May
sind die hierüber chemals unter der fürstbischöflichen Re- 1816.
gierung bestandenen kanonischen Bestimmungen, für den protestantischen Theil aber die in Unserer Ehegerichts-
satzung und ihren Supplementen erhaltenen Verfügu-
gen eingeführt.

3) Die gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen,
soweit sie nicht in das Gebiet des bürgerlichen Rechts
einschlagen, sind für den katholischen Theil der bischöf-
lichen Offizialität: für den protestantischen aber, nach
Mitgabe der hierseitigen Gesetze, den Chorgerichten der
verschiedenen Kirchgemeinden, dem Obern Ehegerichte,
und dem Appellations-Gerichte der Stadt und Republik
Bern zugewiesen.

4) Um dieser Verordnung so wenig als möglich
rückwirkende Kraft zu ertheilen, sollen den bereits vor
der Bekanntmachung derselben eingegangenen Verlöbnis-
sen nur diejenigen Ehehindernisse entgegenstehen, welche
in der bisherigen Gesetzgebung der dortigen Gegend ent-
halten sind, und mithin solche Ehen, wenn sie auch
gegenwärtigem Dekret zufolge verboten wären, dennoch
eingesegnet werden können. Eben so mögen die wirklich
angehobenen Scheidungsprozesse von Unserm Obern Ehe-
gerichte und von dem Appellations-Gerichte, nach den
bisherigen Gesetzen beurtheilt werden.

5) Eine nachfolgende Verordnung wird die Verfü-
gungen über die Standesbestimmung unehelicher Kinder
enthalten,

15. May 1816. Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 15. May 1816.

Der Amts-Schultheiss,
F. von Müllinen.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Verordnung gegen die fremden Scheidemünzen.

3. Juny 1816. **W**ir Schultheiss Klein und Große Räthe des Stadt und Republik Bern, thun und hiermit: Nachdem schon die letztvorige Regierung des Cantons Bern sich bemüht hatte, in das Eidgenössische Münzwesen eine gemeinsame Vereinbarung zu bringen, insbesondere aber dem durch Nebermaß verderblich gewordenen Ausprägen von Scheidemünzen, durch Verkommenisse mit ihren Mitständen, und seit Jahren eingestellte eigene Ausmünzung, nach Kräften Einhalt zu thun, der Erfolg dieser Anstrengungen und Aufopferungen aber,

3. Juny

1816.

zum größten Nachtheil Unserer Angehörigen, nicht nur fruchtlos geblieben, sondern das Uebel durch Einbringen fremder geringhaltiger kleiner Münzsorten, mit täglich wachsendem Schaden für den ganzen Canton zunimmt; so haben Wir als dringliche Vorkehr, in Erwartung eines aufzustellenden allgemeinen Münz - Systems für den Canton Bern, und in Betrachtung, daß die von verschiedenen Löbl. Ständen der Eidgenossenschaft ausgegebenen Verbote von Scheidemünzen den Andrang derselben noch vermehren müssen, beschlossen was folget, wie Wir denn

verordnen:

1) Vom 20. Brachmonat nächstkünftig an, sind alle Scheidemünzen, das heißt: alle Münzsorten unter dem Franken - oder Zehnbazenstücke, welche nicht das Bernische Gepräge tragen, so wie diejenigen, welche ganz unkenntlich abgeschliffen sind, (mit Ausnahme der kleinen französischen Silbersorten für die fünf Leberbergischen Amtsbezirke, in welchen einstweilen der französische Münzfuss sich noch eingeführt befindet, und der noch unter dem Fürst - Bischof Baselschen Stempel ausgeprägten Münzen, welche seiner Zeit zu obrigkeitlichen Handen werden eingewechselt werden), dergestalt verboten, daß sie in keiner obrigkeitlichen Cassa mehr angenommen werden sollen, auch von da hinweg Niemand mehr gehalten ist, selbige an Bezahlung anzunehmen.

2) Vom 1. August laufenden Jahres hinweg, wird diese Vorschrift dahin verschärft, daß gedachte Scheidemünzen gänzlich außer Curs gesetzt seyn, und an keine Cantons - Angehörige noch Landes - Einwohner an Be-

3. Genußzahlung gegeben werden sollen, unter Strafe der Confiscation, welche der betreffende Oberamtmann polizeyrichterlich auszusprechen hat.

3) Geldaufliehsler, welche solche verbotene Scheidemünzen in den Canton einbringen, und dadurch die guten gangbaren Gold- und Silbersorten zum Schaden des Landes dem Canton entäußern, sind von dem Tag der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an, nicht nur ohne Schonung, auch für diesen ersten Frevel, der Strafe der Confiscation und einer Buße, welche dem Werth des confisirten Geldes gleich kommt, unterworfen; sondern bey Recidiv mit einer dem Vergehen angemessenen strengern Strafe durch Unsern betreffenden Oberamtmann, sub beneficio recursus an den Kleinen Rath, zu belegen.

4) Von dieser Confiscation und Buße, welche derjenige trägt und bezahlt, der die verbotene Scheidemünze ins Land bringt oder ausgiebt, fällt die Hälfte den Armen des Orts, wo der Frevel begangen worden, und die andere Hälfte dem Verleider zu, der den Frevel angezeigt hat.

5) Bis 1. August haben alle Einnehmer obrigkeitlicher Gelder, die noch vorräthige verbotene Scheidemünze an die betreffenden Cassen abzuliefern.

6) Da endlich diese Verordnung keinen andern Zweck hat, als einer allgemein fühlbar gewordenen Landesbeschwerde abzuhelfen, und den durch diese Abhängung von fremdem Münzgut offenbar gefährdeten Credit im Handel und Wandel wieder herzustellen, so versehen Wir Uns nicht nur bey sämtlichen oberen und unteren

Staatsbeamten die thätigste Handhabung dieser Verordn.ⁿ 3. Juny
nung zu finden, sondern Wir erwarten auch mit vol- 1816.
lem Landesväterlichem Vertrauen, daß Unsere lieben
Angehörigen durch Gehorsam und getreue Erfüllung ge-
genwärtiger Verordnung, zu ihrem eigenen und des Lan-
des wahren Vortheil, dieselbe aufs kräftigste unterstützen
werden. Wobey Wir auch Unsern Kleinen Rath be-
vollmächtigen, der ärmern Classe der Landes - Einwoh-
ner für die Auswechselung derjenigen verbotenen Schei-
demünze, welche nach dem 1. August bey ihr noch übrig
bleiben mag, diejenige Erleichterung zu gewähren, welche
Er den Umständen und Unsern wohlmeinnenden Absichten
angemessen erachten wird.

Gegeben in Unserer Grossen Rathsversammlung,
den 3. Juny 1816.

Der Amts - Schultheiß,
F. v o n M ü l i n e n.

Der Staatsschreiber,
G r u b e r.

Militär - Capitulation mit Frankreich.

6. Juny Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich
1816. und Navarra, allen denenjenigen, welchen gegenwärtige
Urkunde zu Gesicht kommen mag, Unsern Gruß!

Nach Einsicht und Untersuchung der in Bern am
1. Juny 1816 durch Unsern fürgeliebten, den Herrn
Grafen August von Talleyrand - Perigord, Pair
von Frankreich, Unsern außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister bey der Schweizerischen Eid-
genossenschaft, in Folge der Vollmachten, welche Wir
ihm ertheilt, mit den Abgeordneten der Löblichen Can-
tione Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob
dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus,
Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis und Genf, eben-
falls mit den erforderlichen Vollmachten versehen, ab-
geschlossenen und unterzeichneten Militär - Capitulation,
deren Inhalt hienach folget:

Nachdem Seine allerchristlichste Majestät
Ihre Geneigtheit der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zu erkennen gegeben hat, eine neue Capitulation, für Er-
richtung von vier Linien - Regimentern und von zwey
Regimentern königlicher Garden abzuschliessen; und die
Löhl,

Löhl. Cantone Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden ob und nad dem Wald, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis und Gens von dem Wunsche beseelt, ihrer Seits zu allem dem beyzuwirken, was Seiner Königl. Majestät angenehm seyn könnte; so haben in Folge dessen Se. Exe. der Herr Graf August von Tallenrand-Périgord, Pair von Frankreich, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner allerchristlichsten Majestät bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und die nachbenannten Gesandten der Löhl. Cantone, als:

Für Bern,

die Herren

Ursanne Joseph Conrad von Billieng, Staatsrath und ehemaliger Stabsoffizier in den Schweizer-Garden.

Gottlieb von Muralt, Mitglied des Obersten Appellationsgerichts.

Für Luzern,

Christoph von Fleckenstein, Staatsrath.

Joseph Schumacher, Staatsrath, ehemaliger Offizier in den Schweizer-Garden, Ritter des Ordens St. Mauriz und Lazarus.

Für Ury,

Carl Bessler, alt Landammann.

Für Schwyz,

Viktor Füß, Staatsrath.

6. Juni Für Unterwalden ob dem Wald,
1816. die Herren

Michael von Flüe, alt Landammann.

Johann Baptist Buecher, Bataillons-Chef, Ritter mehrerer Orden.

Für Unterwalden nid dem Wald,
Stanislans Ackermann, Landammann.

Für Glarus,
Heer, Landmajor.

Für Zug,
Georg Joseph Sidler, Cantons-Statthalter.
Cajetan Andermatt, Hauptmann, Ritter der Ehren-Legion.

Für Freyburg,
Johann von Montenach, Staatsrath.
Niklaus von Gady, Mitglied des souverainen Raths und Ritter des heil. Ludwigsordens.

Für Solothurn,
Amanz von Gluž, Staatsrath.
Anton Gabriel von Surbeck, des souverainen Raths, ehemaliger Hauptmann in den Schweizer-Garden und Ritter des heil. Ludwigsordens.
Anton von Gluž, Eidgenössischer Oberster, ehemaliger Aide-Major in den Schweizer-Garden, Ritter des heil. Ludwigsordens und Mitglied des Ober-Appellationsgerichts.

Für Wallis,

6. Juny
1816.

die Herren

Eugen von Courten, Hauptmann.

Emanuel Gay, alt Vice-Staatsrath, Abgeordneter bey der Tagsatzung von Wallis.

Franz Xaver Perrig, Hauptmann.

Für Genf,

August von Bontems, Eidgenössischer Oberst-Lieutenant, des souverainen Nachs und Ritter der Ehren-Legion.

Feder mit den nöthigen Vollmachten versehen, um sich über die desnahen zu treffenden Maßregeln zu verständigen, und nachdem sie sich solche gegenseitig mitgetheilt hatten, unter sich folgende Artikel zu gewissenhafter und treuer Beobachtung, nachdem solche durch die gegenseitigen Regierungen bestätigt seyn werden, festgesetzt; mit dem Versprechen, die Ratifikation in Monatsfrist, und wo möglich früher, einzubringen.

1) Die Cantone bewilligen die Errichtung nach folgendem Verhältniß, nemlich:

6. Juni
1816.

Cantone.	Für die Linie, aus welcher die Grenadiers und Voltigeurs gezogen werden.	Für die Garde, aus welcher die Grenadiers und Voltigeurs gezogen werden.
	Große Compagnien.	Große Compagnien.
Bern	3	3
Luzern	3	2
Nidwalden	1	— $\frac{1}{2}$
Zug	1	— $\frac{1}{2}$
Freyburg	3	3
Genf	1	1
Total	12 große Compagnien, welche ein Linien-Regiment mit seinem großen Stab bilden.	
Solothurn	3	2
Ury	1	— $\frac{1}{2}$
Schwyz	2	1 $\frac{1}{2}$
Obwalden	1	— $\frac{1}{2}$
Glarus	1	— $\frac{1}{2}$
Wallis	4 liefert ein Bataillon.	3 liefert die Hälfte eines Bataillons.
Total	12 große Compagnien, welche ein Linien-Regiment mit seinem großen Stab bilden.	18 große Compagnien in der Garde und dem großen Stab, nachdem Bestand eines Regiments, zu Folge der Artikel 15 und 16.

Es ist wohl verstanden, daß diese zwey Linien-Regimenter sowohl in Hinsicht auf Bildung und Beförderung, als in welcher andern Rücksicht es immer seyn möchte, gänzlich unterschieden und eines von dem andern getrennt bleiben.

Die Füssler - Compagnien allein sollen Cantonal seyn. Die Grenadier - und Voltigeur - Compagnien, sowohl von der königl. Garde als von den Linien-Regimentern, und die Artillerie-Abtheilungen der Linien-Regimenter, werden aus Mannschaft, die aus den Füssler-Compagnien ausgerlesen wird, zusammengesetzt.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, die freye und freiwillige Werbung, sowohl für die Errichtung als für den Unterhalt besagter Compagnien, zu bewilligen und zu beschützen.

Die Errichtung und die Werbung sollen zu allen Zeiten unter der Besorgung und Verantwortlichkeit der Hauptleute bewerkstelligt werden.

2) Diese Truppen werden den großen Stab eines Regiments und vier und zwanzig Compagnien in den zwey Regimentern der königlichen Garde und den Linien-Regimentern bilden, die Se. Majestät in seinen Dienst aufnimmt, und welche, wie folgt, zusammengesetzt seyn werden, nemlich:

Regiment der königlichen Garde.

Jedes der zwey Regimenter, zu welchen die Can tone vier und zwanzig Compagnien liefern werden, soll aus einem großen Stab und drey Bataillons bestehen, von denen zwey Linien-Fusfanterie und eines Jäger seyn werden.

6. Jany 1816. Fedes Bataillon, sowohl Linien-Infanterie als Fäger, wird aus acht Compagnien, wovon eine Grenadiers, sechs Füsiliers, und eine Voltigeurs, zusammengesetzt seyn.

Der große Stab wird zusammengesetzt, wie folgt:

Offiziers.

- 1 Oberst.
- 1 Oberst-Lieutenant.
- 3 Bataillons-Chefs.
- 1 Major.
- 3 Adjutant-Majoren.
- 1 Zahlmeister (Quartiermeister).
- 1 Hauptmann über das Kleidungswesen.
- 1 Grossrichter (Auditor).
- 1 Zweyter Zahlmeister (Zahlmeister).
- 1 Fähndrich.
- 1 Chirurgus-Major.
- 2 Unter-Chirurgen.
- 1 katholischer } Feldprediger.
- 1 reformirter }

Kleiner Stab.

- 3 Adjutant-Unteroffiziers.
- 1 Tambour-Major.
- 3 Tambour-Corporalen.
- 12 Musikanten, wovon ein Chef.
- 1 Schneidermeister.
- 1 Kamaschenmacher.
- 1 Schustermeister.
- 1 Büchsenenschmid.
- 3 Profosen.

Total 45, wovon 19 Offiziers und 26 des kleinen Stabs.

6. Juny
1816.

Zusammensetzung
der Grenadiers - Füsiliers - und Voltigeurs -
Compagnien.

Offiziere.

- 1 Hauptmann.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unter-Lieutenant.

Unteroffiziers und Soldaten.

- 1 Feldweibel.
- 4 Wachtmeister.
- 1 Furier.
- 8 Corporalen.
- 74 Grenadiers, Füsiliers oder Voltigeurs.
- 2 Tambouren.

Total 93, wovon 3 Offiziere und 90 Unteroffiziere
und Soldaten.

Se. Majestät bewilligen zwey Regiments - Kinder
auf jede Füsilier - Compagnie.

Rekapitulation eines Regiments.

18 Compagnien Füsiliers		
zu 93 Mann		1674
6 idem . { Grenadiers . oder . Voltigeurs }		
zu 93 Mann		558
Regiments - Stab		45
Total	2277	

6. Gunz wovon 91 Offiziers und 2186 Unteroffiziers und Soldaten.

Ein schweizerischer Feldmarschall mit Rang eines General-Lieutenants, wird die zwey Regimenter der Schweizer-Brigade von der königlichen Garde befehligen.

Er geniesst die Traktamente und Vortheile, die den französischen Feldmarschällen, in dieser Garde angestellt, zugestanden sind.

Dieser Feldmarschall wird allein diejenige Anzahl von General-Adjutanten haben, die dem Grad, mit dem er in der Armee bekleidet ist, zugelassen ist.

Diese General-Adjutanten sollen schweizerischer Herkunft seyn und die nemlichen Traktamente geniessen, wie die Offiziers der königlichen Garde von gleichem Grade; sie erhalten die Fourage-Entschädigung, welche den General-Adjutanten von ihrem Grade bey der Armee zukommt.

In Hinsicht ihrer Besförderung werden selbige den königlichen Garde-Regimentern gleich gestellt.

Bildung der Linien-Regimentter.

Jedes Regiment wird aus einem Stab und drey Bataillons zusammengesetzt.

Jedes Bataillon wird sechs Compagnien haben, nemlich eine Grenadier - vier Füsilier - und eine Voltigeur - Compagnie.

Bey jedem Regiment wird sich eine Abtheilung Artillerie, die zwey Feldstücke bedient, befinden.

Der Stab, die Bataillons und die Artillerie - Abt. 6. Gunztheilung werden auf folgende Weise errichtet: 1816.

S t a b.

O f f i z i e r s.

- 1 Oberst.
- 1 Oberst-Lieutenant.
- 3 Bataillons-Chefs.
- 1 Major.
- 3 Adjutant-Majoren.
- 1 Zahlmeister.
- 1 Hauptmann des Kleidungswesens.
- 1 Auditor.
- 1 Fähnrich.
- 1 Chirurgus-Major.
- 2 Unter-Chirurgen.
- 1 katholischer } Feldprediger.
- 1 reformirter }

Unteroffiziers und Soldaten.

- 3 Adjutant-Unteroffiziers.
- 1 Tambour-Major.
- 3 Tambour-Corporalen.
- 12 Musikanten, wovon ein Chef.
- 1 Schneidermeister.
- 1 Kamaschenmacher.
- 1 Schustermeister.
- 1 Büchsenschmid.
- 3 Profosen.

Total 44, wovon 18 Offiziers und 26 Unteroffiziers und Soldaten.

6. Jany
1816.

Compagnien
Grenadiers, Füsiliers und Voltigeurs.

Offiziers.

- 1 Hauptmann.
- 1 Lieutenant erster Classe.
- 1 Lieutenant zweyter Classe.
- 1 Unter-Lieutenant.

Unteroffiziers und Soldaten.

- 1 Feldweibel.
- 4 Wachtmeister.
- 1 Fourier.
- 8 Corporalens.
- 84 Grenadiers, Füsiliers oder Voltigeurs.
- 2 Tambouren.

Total 104, wovon 4 Offiziers und 100 Unteroffiziers und Soldaten.

Se. Majestät wollen zwey Regiments - Kinder in jeder Füssler - Compagnie zulassen.

Artillerie - Abtheilung.

Diese Artillerie - Sektion marschirt mit dem Regiments - Stab.

Offiziers.

- 1 Erster Lieutenant.

Unteroffiziers und Soldaten.

- 1 Wachtmeister.

Transp. 2

Transp. 2

6. Juny

1816.

1 Corporal.

20 Canoniers, wovon zwey Feuerwerker.

1 Fourier.

1 Brigadier.

15 Train-Soldaten, wovon ein Feuerwerker.

Total 40, wovon 1 Offizier und 30 Unteroffiziers
und Soldaten.

3) Alle Offiziers einer Cantonal - Compagnie sollen Bürger und anerkannte Angehörige dessjenigen Cantons seyn, der die Compagnie liefert.

Zur Zeit der Errichtung soll keine Offiziersstelle bey den Schweizer - Corps besetzt werden, als bloß durch solche Individuen, die von ihren Hohen Regierungen als Schweizer anerkannt sind, und das Brevet kann selbigen nur dann ausgeliefert werden, wenn sie sich in dieser Eigenschaft durch ein Zeugniß von ihrer Regierung werden ausgewiesen haben.

Die Mannschaft, welche die Schweizer - Regimenter bilden soll, muß freywillig und durch gegenseitige Neber- einkunft, wenigstens für die Zeit von vier Jahren angeworben werden; nach deren Verfluß sie ihren unab dingten Abschied in denen im §. 7. festgesetzten Zeiträu men erhalten soll, in sofern sie sich nicht wieder an werben lassen will.

Sie muß ursprünglich aus Schweizern bestehen, im Alter von 18 bis 35 Jahren, wenn sie nie gedient, und von 18 bis 40 Jahren, wenn selbige gedient, wenigstens 5 Schuh 2 Zoll für die königlichen Garde.

6. Jumy Regimenter , 5 Schuh 1 Zoll für die Linien - Regimenter , und 5 Schuh für die Voltigeurs messen und keine Gebrechen haben.

Se. Majestät ertheilt den schweizerischen Hauptleuten der Linien - Regimenter , nach dem Beispiel der Könige , Ihrer Vorfahren , die Besugniß , einen viertheil fremde Unteroffiziers und Soldaten in ihre Compagnien aufzunehmen.

Es ist jedoch wohl verstanden , daß in den beyden Garde - Regimentern kein Fremder zugelassen und die genaue Vollziehung dieser oben gestatteten Besugniß mit aller möglichen Strenge beaufsichtigt werde.

4) Unabhängig von jenen in den Cantonal - Compagnien zugesicherten Offiziersstellen , sollen auch bei der ersten Errichtung diejenigen der Grenadiers , der Voltigeurs und der Artillerie , so wie auch die der Ober - Offiziers und der Stäbe , sowohl der königlichen Garde - als der Linien - Regimenter , nach dem genauesten Verhältniß zwischen den kapitulirenden Cantonen vertheilt werden , und dieses Verhältniß soll auch für die Ergänzungen so viel möglich beibehalten werden , mit denjenigen Ausnahmen jedoch , die in den §§. 15. 16. 17. und 18. enthalten sind.

Die Schweizer - Offiziers können desgleichen auch zum Generals - Rang und anderen militärischen Würden gelangen , wenn Se. Majestät dieselben durch ihr Dienst - Alter und ihre Talente dazu würdig erachtet haben wird.

Der König bewilligt den Offiziers der beyden königlichen Garde - Regimenter die Grade und die Besoldung , die in nachstehendem Verzeichniß enthalten sind :

Besitzung der Grade.	Fr. n. g.	Säbliche Besoldung.	Fr. n. g., welchen die Offiziers zu Beziehung des Retraite - Gehalts einnehmen werden.
Oberst	Feld - Marschall	15000	General - Lieutenant.
Oberst - Lieutenant	Oberst	12000	Feldmarschall.
Bataillons - Chef	Oberst - Lieutenant	8000	Oberst.
Major		5000	
Adjutant - Major			{ den Rang unmittelbar über demjenigen, welchen sie wirlich bekleiden.
Sablimeister			
Sruptmann des Klei- dungswesens			
Zweiter Sablimeister			
Katholisch			
Großprior			
fatholischer Feldprediger			
reformirter Feldprediger			
Chirurgus - Major			
Unter - Chirurgus - Hauptmann			
der 1. Classe			
Situtenant	Hauptmann	5000	Oberst - Lieutenant.
der 2. Classe		3000	Bataillons - Chef.
Unter - Lieutenant		2500	
		1800	Hauptmann.

Zen drei ältesten Hauptleuten der königlichen Garde - Regiment wird eine Besoldung - Bulage von 400 Franken jährlich bewilligt.

6. Juny. Die Offiziers dieser Regimenter werden überdies, 1816. jeder in seinem Grade, alle Entschädigungen geniessen, die den Offiziers der anderen Regimenter der königlichen Garde angewiesen sind.

Die Offiziers in den Spitälern werden dem gleichen Abzug, wie die Offiziers jener Regimenter, unterworfen seyn.

Der Sold und der Rang der Unteroffiziers und Soldaten der Schweizer - Regimenter der königlichen Garde sind nach folgender Tafel bestimmt:

Bezeichnung der Grade.	R a n g .	Täglicher Sold.		
		F r.	C.	M.
H e i m e r	Adjutant - Unteroffizier	Unter - Lieutenant	2	90
	Tambour - Major	Adjutant - Unteroffizier	1	60
	Tambour - Corporal	Wachtmeister	1	5
	Musik - Chef	.	3	=
	Musikant	.	=	97 5
	Handwerksmeister	.	=	70
	Profos	.	=	85
	Feldweibel	Adjutant - Unteroffizier	1	62 5
	Wachtmeister u. Fourier	Feldweibel	1	36
	Corporal	Wachtmeister	=	95
G r o s .	Grenadier und Voltigeur	Corporal	•	80
	Tambour u. Waldhornist	idem	=	90
	Feldweibel	Adjutant - Unteroffizier	1	55
	Wachtmeister u. Fourier	Feldweibel	1	26
	Corporal	Wachtmeister	=	85
	Füssler	Corporal	=	70
	Tambour	idem	=	80
	Regiments - Kinder	.	=	27 5

—
Jeder Unteroffizier und Soldat wird täglich eine 6. Funn
Ration Brod erhalten, und überdies zu jeder Zeit aller
anderen Vortheile, Entschädigungen und Neben-Trakta-
mente, gleich den Unteroffiziers und Soldaten der könig-
lichen Garde geniessen.

Wenn die Schweizer - Truppen im Felde stehen, so
wird den Unteroffiziers und Soldaten fünfzehn Centimes
täglich am Sold abgezogen, die für den gewöhnlichen
Unterhalt bestimmt sind, welcher dann durch die Feld-
rationen ersetzt wird.

Wenn sie auf dem Marsch im Innern des König-
reichs sich befinden, so wird dieser Sold um den Betrag
der Etappen-Zulage erhöht.

Die Unteroffiziers und Soldaten haben für die Spi-
tal - Tage den nämlichen Abzug, wie diejenigen von glei-
chen Graden in der königlichen Garde zu ertragen.

Jeder Unteroffizier und Soldat vom Feldweibel an
gerechnet, wird täglich zwanzig Centimes zum Unter-
halt der Wasche, der Schuhe und Strümpfe, in der
Casse lassen.

Dem zu Folge soll die Masse jedes Unteroffiziers
und Soldaten aus drey und siebenzig Franken bestehen;
und es wird der Mannschaft von dem Ueberschuss dieser
bestimmten Summe nicht eher ein Decompte berechnet,
als bis ihr Tornister mit der kleinen Montirung, in
der durch die Verordnung bestimmten Anzahl, versehen
seyt wird.

5) Die Compagnien der Löhl. Cantone werden in

6. Zum ihrem Regemente ihre Stelle auf dem Waffenplatz nach 1816. dem Rang des Dienstalters der Hauptleute einnehmen.

Die Gehalte und der Sold der Linien-Regimenter werden nach folgendem Tarif bezahlt:

Bezeichnung der Grade.	Jährliche Besoldung.
	Franken.
Oberst	6000
Oberst - Lieutenant	5000
Bataillons - Chef und Major	4000
Adjutant - Major	2400
Quartier - Meister , nach seinem Grad	--
Hauptmann des Kleidungswesens , idem	--
Auditor , mit Rang eines Hauptmanns	2200
Fähndrich , mit Rang eines Lieutenants	1800
Chirurgus - Major	2400
Unter - Chirurgus	1800
Katholischer Feldprediger	1500
Reformirter Feldprediger	1500
Hauptmann	2400
Lieutenant erster Classe	1800
Lieutenant zweyter Classe	1500
Unter - Lieutenant	1200
Artillerie - Lieutenant	2000

Den drey ältesten Hauptleuten jedes Regiments wird eine Besoldungs - Zulage von vierhundert Franken jährlich bewilligt.

Die Offiziers dieser Regimenter sollen überdies , jeder in seinem Grade , alle Entschädigungen geniessen , die den Offiziers der französischen Linien - Regimenter zufommen.

Die Offiziers in den Spitälern sind den nemlichen Numm 6.
Abzügen, wie die Offiziers der französischen Linien-Regimenter unterworfen.

Der Sold der Unteroffiziers und Soldaten von der Linie wird auf nachstehende Weise bezahlt:

Bezeichnung der Grade.		Täglicher Sold.
		Fr. C. M.
Kleiner Stab.	Adjutant = Unteroffizier . . .	2 10 =
	Tambour = Major . . .	1 20 =
	Tambour = Corporal . . .	= 75 =
	Musikant . . .	= 80 =
	Handwerksmeister . . .	= 50 =
	Profos . . .	= 60 =
	Feldweibel . . .	1 20 =
	Wachtmeister und Fourier . . .	1 = =
	Corporal . . .	= 75 =
	Grenadier oder Voltigeur . . .	= 55 =
Elite.	Tambour . . .	= 65 =
	Feldweibel . . .	1 15 =
	Wachtmeister und Fourier . . .	= 95 =
	Corporal . . .	= 70 =
	Füslier . . .	= 50 =
	Tambour . . .	= 60 =
	Regiments = Kinder . . .	= 25 =
	Wachtmeister . . .	1 10 =
	Corporal . . .	= 80 =
	Canonier und Feuerwerker . . .	= 60 =
Compagnies.	Train { Wachtmeister . . .	1 10 =
	Brigadier . . .	= 80 =
	Soldat oder Feuerwerker	= 60 =
Artillerie.		

6. Jany 1816. Gedes dieser Individuen wird täglich eine Ration Brod erhalten, und überdies zu jeder Zeit alle Vortheile, Entschädigungen und Nebenträktamente gleich den übrigen Truppen Sr. Majestät zu geniessen haben.

Wenn die Schweizer-Truppen im Felde seyn werden, so wird auf dem Sold der Unteroffiziers und Soldaten fünfzehn Centimes täglich abgezogen, die sonst für den gewöhnlichen Unterhalt bestimmt sind, welcher dann durch die Feldrationen ersetzt wird.

Wenn selbige sich auf dem Marsch in dem Innern des Königreichs befinden, so wird der Sold um den Betrag der Etappe-Zulage erhöht.

Die Unteroffiziers und Soldaten haben für die Spital-Tage den nemlichen Abzug, wie diejenigen von gleichen Graden der französischen Infanterie zu ertragen.

Jeder Unteroffizier und Soldat vom Feldweibel an gerechnet, wird täglich zehn Centimes zum Unterhalt der Wasche, Strümpfe und Schuhe in der Cassa zurücklassen. Außer den in den §§. 5. und 6. festgesetzten Abzügen sollen den Schweizer-Truppen keine andere gemacht werden.

Die Besoldung der Offiziers zählt nur vom Tag ihrer Abreise von dem Hauptort ihres Cantons an, der auf der Marschroute angezeigt ist, um sich zu ihrem Corps zu begeben.

Diese Marschroute wird von der französischen Gesandtschaft ausgestellt, in sofern selbige nicht von dem Kriegsministerium eingesendet würde.

6) Die Kleidungs-Masse der Schweizer-Regimenter 6. Juny der königlichen Garde ist auf neunzig Franken per Mann jährlich festgesetzt. Die übrigen Massen für diese Corps sollen die nemlichen seyn, wie diejenigen, so für die königlichen Garde-Regimenter bestimmt sind.

Für die übrigen Schweizer-Regimenter werden alle Massen, mit Inbegriff derjenigen für die Kleidung, die nemlichen seyn, wie die der französischen Linien-Truppen.

7) Feder Mann verpflichtet sich, Sr. Majestät dem König Ludwig XVIII. und Seinen rechtmäßigen Nachfolgern, während der ganzen in ihrer Capitulation bestimmten Zeit mit Treue zu dienen, worüber sie den Eid bey ihren Fahnen schwören werden.

Nach Verflusß dieses Termins soll es jedem freystehen, sich aufs neue, für zwey oder mehrere Jahre, wieder anwerben zu lassen, oder aber seinen Abschied zu nehmen.

In Friedenszeiten werden die Regiments-Abschiede jährlich vier Mal ertheilt, und so viel möglich, in dem ersten Monat eines jeden Trimesters derjenigen Mannschaft, deren Dienstzeit in dem vorhergehenden Tri- mester zu Ende gelaufen seyn wird; vorausgesetzt, daß sie ihren Hauptleuten nichts schuldig seyn, oder daß sie baar entrichte, was sie noch schuldig seyn möchte.

Wenn ein Soldat, der seinen unbedingten Abschied früher als in der zu Erhaltung der Retraite-Pension vorgeschriebenen Zeit empfangen hätte, mehr als drey Monate verstreichen läßt, ohne sich aufs neue anwerben

6. Junc zu lassen, so werden ihm seine vorhergehenden Dienst-
1816. jahre nicht angerechnet, und zu Erhaltung der Pension
zählt er alsdann nur von dem Tag seiner letzten An-
werbung.

In Kriegszeiten wird während eines Feldzugs kein Abschied ertheilt; und die Mannschaft, deren Dienstzeit zu Ende gelaufen ist, wird ihren Abschied nur während den Winterquartieren erhalten. Im Fall der Feldzug ununterbrochen fortdauern sollte, so werden diese Abschiede im Laufe des Monats Januar des Jahres, welches auf dasjenige des Verflusses der Dienstzeit folgt, gestattet; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß frische Rekruten angekommen seyen, oder wenigstens der amtliche Bericht eingegangen, daß die Mannschaft zur Ergänzung der zu Verabschiedenden im Annarsche sich befindet. Es wird den Soldaten für die Zeit, die sie über den Termin ihrer Capitulationszeit werden gedient haben, und von der Zeit an, wo selbige bey den Fahnen zurückbehalten worden, Rechnung getragen.

Jedes Handgeld oder Guthaben der Unteroffiziers und Soldaten, die umgekommen oder gestorben sind, soll durch die Verwaltung dem Hauptmann bezahlt werden, der alsdann gehalten seyn soll, solches den Erben des Verstorbenen zukommen zu lassen, so wie auch jede Vergütung, die den Verstorbenen oder Umgekommenen nach Auslauf ihrer Dienstzeit zu gut kommen möchte.

8) Die Werbung liegt den Hauptleuten ob; sie soll den hiezu verordneten Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, so wie auch den auf Urlaub Stehenden anvertraut werden,

Die zur ersten Errichtung der Corps bestimmten 6. Summen werden durch den Verwaltungs - Rath den Hauptleuten zugestellt.

Diese Austheilung wird zum voraus und zu Bierstheilen statt finden. Sie wird je nach Maßgabe erneuert werden, als die Musterungs - Etats die Verwendung der ersten Summen und die Anzahl der auf dem Depot angenommenen Mannschaft, bescheinigen werden.

Der Hauptmann soll die Hälfte seiner Compagnie in Zeit von sechs Monaten, und die andere Hälfte in den anderen sechs Monaten des Jahrs, vom Tag des Empfangs der Gelder an berechnet, liefern.

Wenn aus Mangel an Sorgfalt und Thätigkeit er seine Compagnie zur oben festgesetzten Zeit nicht vollähnlich hätte, so soll er gehalten seyn, die ihm zum voraus anvertrauten Werbungs - Gelder auf der Stelle in die Verwaltungs - Casse zurückzugeben, so daß ihm nur das für die effektive Mannschaft seiner Compagnie Benöthigte verbleibt; diese Summen kann er nur allmählig, so wie er einen Mann für seine Compagnie angeworben haben wird, wieder zurückfordern.

Wenn der versammelte Verwaltungs - Rath entscheiden würde, daß der Hauptmann die Werbung mit zu vieler Nachlässigkeit betrieben hätte, so kann ihm ein Abzug auf seiner Besoldung gemacht werden. Dieser Abzug soll in die Casse des Corps fließen, um zu Handen des Staats verwendet, oder aber dem Offizier wieder zurückgegeben zu werden, je nachdem er in der Folge mehr oder weniger Fleiß in seinen Verrichtungen bezeigt haben wird, und auf den Bericht, welchen der

6. Kuny General-Inspektor bey der Musterung darüber ertheilen
1816. wird.

In keinem Fall sollen die Cantons - Regierungen, für die Nicht - Ergänzung ihrer Compagnien, verantwortlich seyn.

Der Gehalt der Offiziers und der Sold der Truppen werden zu der Zeit und nach der Vorschrift für die französische Armee ausbezahlt.

Die Refrutarbeit - Massen werden für jeden Mann und für vier Jahre auf zweihundert Franken bestimmt. Sie werden dem Verwaltung - Rath jedes Regiments zu voraus von drey zu drey Monaten eingehändigt.

Die Anwerbungsgelder sollen einhundert und fünfzig Franken für jeden Mann betragen, und von Monat zu Monat den Hauptleuten durch jedes Regiment ausgetheilt werden, die solche alsdann unter ihrer Verantwortung verwenden.

Wenn ein Hauptmann, nach der Errichtung, einige Mannschaft über die Vollzahl seiner Compagnie anwerben würde, so soll selbigem sowohl das Handgeld als ihr Sold zugestanden seyn, in sofern deren Anzahl nicht sechs Mann übersteigt.

Für Transportkosten der Refruten, von dem Hauptort des Cantons, dem die Compagnie angehört, hinweg, bis auf den Depot in Frankreich, wird dem Hauptmann eine Reise - Entschädigung von fünfzehn Centimes für jede Stunde, und für jeden Mann, der auf dem Depot angenommen wird, zugestanden.

Die nach den bestehenden Verordnungen für die 6. Februar
französischen Rekruten auf der Rekrutierungs-Masse vor-
behalteten fünfzig Franken für die Lieferung der kleinen
Montierung, bleiben zur Verfügung des Verwaltungs-
Rathes, der dafür verantwortlich bleibt.

Für Anwerbung und Reiseunkosten solcher Mann-
schaft, die, wegen Gebrechen oder anderen gültigen Be-
weggründen, bey ihrer Ankunft auf dem Depot abgewie-
sen würde, oder die daselbst, sen es wegen Desertion
oder aus anderen Ursachen, nicht erscheinen würde, wird
keine Rechnung getragen.

Die Rekruten zählen für ihre Dienstzeit vom Tag
ihrer Anwerbung an, und für den Sold vom Tag
ihrer Ankunft auf dem Depot, zu welchem Belfort oder
Besançon, je nach der Nähe des Hauptorts der contra-
hrenden Cantone, bestimmt wird.

Jeder Mann, der nach seiner Auf- und Annahme
durch einen späteren Zufall zum Dienste des Königs un-
tüchtig befunden würde, soll nach den bestehenden Ver-
ordnungen die Entschädigung für seine Rückreise nach
Hause erhalten.

Die Mannschaft, die während ihrer Reise nach dem
Depot auf französischem Boden erkranken würde, soll
auf Kosten Sr. Majestät in das nächstgelegene französi-
sche Lazareth gebracht und daselbst verpflegt werden.

9) Die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der
vier Schweizer-Regimenter, welche am 20. März 1815
in Diensten der Königs von Frankreich waren, Ange-
hörige der capitulirenden Cantone sind, und die ver-

6. Juny möge des Befehls der Schweizerischen Tagsatzung vom 1816. 2. April gleiches Jahr's nach der Schweiz zurückgeföhrt sind, so wie auch diejenigen Offiziers der ehemaligen Schweizer - Regimenter im Dienst Sr. Majestät, die im Jahr 1792 verabschiedet oder aufgelöst wurden, sollen bey Errichtung der königlichen Garde und der Linien-Infanterie - Regimenter vorzugsweise angestellt werden, wenn sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Diejenigen Offiziers der vier benannten Regimenter, die den Befehlen ihrer Regierung Folge geleistet haben, und die in der Errichtung der neuen Corps nicht einbezogen wären, sollen einen ihrem Rang und der Zahl ihrer Dienstjahre angemessenen Reform-Gehalt erhalten.

Das Rechnungswesen der vier ehedem in französischen Diensten gestandenen Regimenter soll abgeschlossen und gänzlich liquidirt werden.

10) Dem Hauptmann werden für jeden Mann, der sich aufs neue anwerben lässt, bewilligt, nemlich:

einhundert Franken für zwey Jahre,
zweyhundert Franken für vier Jahre.

11) Der General - Verwaltungs - Rath von jedem der Regimenter der königlichen Garde und von jedem Linien - Regiment wird aus allen höheren Offiziers und allen Hauptleuten zusammengesetzt; welche Oberoffiziers und Hauptleute, alle einer für und um den andern zur Garantie der ihnen anvertrauten Gelder verpflichtet sind. Der Artillerie - Lieutenant in den Linien - Regimentern soll ebenfalls dazu gehören, und die nemliche Verpflichtung auf sich haben.

Der General - Verwaltungs - Rath wählt sich einen 6. Gunyengern Ausschuß , der aus folgenden Mitgliedern bestehen soll , als : 1816.

- Dem Oberst , Präsident.
- Dem Oberst - Lieutenant.
- Dem Major.
- Dem Auditor.
- Dem ältesten Bataillons - Chef.
- Zwen Hauptleuten , und
dem Artillerie - Lieutenant.

Der zweyte Bataillons - Chef und zwen Hauptleute werden Suppleanten seyn.

Bey Errichtung dieses Raths werden die Vorschriften der Königlichen Ordonnanz vom 20. Jenner 1815 befolgt.

Der General - Verwaltungs - Rath soll sich wenigstens jedes Vierteljahr einmal versammeln , um zu dem Abschluß der Rechnungen zu schreiten. Seine Beschlüsse sind gültig und für alle Mitglieder verbindlich , wenn die Zahl der sich Berathenden eine Stimme mehr als die Hälfte der vollen Anzahl der Mitglieder beträgt.

Der geschäftsführende Rath oder engere Ausschuß soll sich mit den täglich vorkommenden und laufenden Verwaltungs - Geschäften befassen.

Als Folge der Garantie der Fonds werden die Mitglieder des General - Verwaltungs - Raths auf eine mit ihrem Testamente im Verhältniß stehende Weise in die Verantwortlichkeit eintreten , welche aus der Verwaltung der Massen erfolgen wird.

6. Juny 1816. Was die Garantie der Werbungsgelder und des Soldes anbetrifft, so bleibt der Hauptmann vom Augenblick an, wo er solche wird empfangen haben, einzig dafür verantwortlich; in Folge dessen wird er auch allein die Vortheile zu geniessen haben, die daraus erwachsen möchten. Wenn selbiger mit Tod abgehen sollte, so sollen dessen Erben gehalten seyn, der Casse der General-Verwaltung diejenigen Gelder zu ersetzen, deren Verwendung nicht gerechtfertigt werden könnte.

12) Für die Ergänzung derselben Mannschaft, die inner den ersten sechs Monaten nach ihrer Anwerbung desertiren sollte, findet keine Vergütung statt, sondern die Hauptleute sind gehalten, solche auf eigene Kosten zu bestreiten.

Alle Cantone, welche an gegenwärtiger Capitulation Anteil nehmen, verpflichten sich gegenseitig, die erforderliche Erleichterung und Unterstützung zur Verhaftung der Ausreisser der mit Sr. allerchristlichsten Majestät capitolirten sechs Regimenter zu gewähren.

Die Chefs der Schweizer-Corps sollen das Recht haben, ihre Ausreisser in Frankreich überall, wo sich solche befinden möchten, selbst bey allen Corps der königlichen Armee zurückzufordern; wobei die Reciprocität vorbehalten wird.

13) In Friedenszeiten können ein Offizier und sieben Unteroffiziers und Soldaten von jeder Compagnie auf Werbung oder auf Urlaub gesendet werden.

In Kriegszeiten soll diese Anzahl auf einen Offizier

und drey Unteroffiziers oder Soldaten auf jede Compagnie beschränkt seyn.

6. Juny
1816.

In jedem Fall erhalten diese Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, während ihrer Abwesenheit, den Sold nach ihrem Grad, und sollen deshalb auf die Musterungs-Etats getragen werden, und im effektiven Stand begriffen seyn.

Die Erben dieser Militairs, welche auf Urlaub oder auf Werbung mit Tod abgehen würden, sollen den selbigen zu gut kommenden Sold bis auf den Tag ihres Hinscheidens beziehen können.

14) Se. Königliche Hoheit, Monsieur, General-Oberst der Schweizer, wird alle Schweizer-Truppen befehligen, und alle mit seiner Stelle verbundene Rechte und Vorzüge geniessen.

15) Die Chefs und Oberoffiziers der Schweizer-Garde werden von dem König, auf den Vorschlag Sr. königlichen Hoheit des General-Obersten, ernannt. Se. Majestät werden über diese Stellen zu Gunsten derjenigen Schweizer-Offiziers verfügen, die Sie, sen es in Hinsicht ihres Dienstalters, ihrer geleisteten Dienste, oder ihrer Talente für die würdigsten halten werden.

Alle Schweizer-Offiziers, die in den capitulirten Regimentern dienen, sollen das Recht haben, ohne Unterschied zu allen höheren Offiziers-Stellen, sowohl in den königlichen Garde-Regimentern als in den Regimentern, welchen sie angehören, gelangen zu können.

16) Den capitulirenden Cantonen werden bey der ersten Errichtung in den Garde-Regimentern eine Anzahl

6. Gunz Bataillons-Chefs, Füslier- und Elite-Hauptleute, Lieut-
1816. tenants und Unter-Lieutenants gestattet, die zu der An-
zahl Truppen im Verhältniß steht, welche sie für die
Linien und die Garde werden geliefert haben.

Die Bataillons-Chefs in der Garde werden der Aus-
wahl Sr. Majestät überlassen und aus den eilf capituli-
renden Cantonen genommen.

Wenn die capitulirenden Cantone bey der ersten Er-
richtung nicht die mit der Anzahl ihrer gelieferten Trup-
pen im Verhältniß stehende Zahl von Oberoffiziers in
der Garde haben würden, so wird alsbald, nachdem
eine dieser Stellen erledigt seyn wird, dieselbe von Sr.
Majestät einem Angehörigen der eilf capitulirenden
Stände gegeben werden, und eben so in der Folge, bis
sie die Anzahl von Stellen, wozu solche berechtigt sind,
besitzen; welches Verhältniß dann in der Zukunft beybe-
halten werden soll.

17) In den Linien-Regimentern werden Se. Maje-
stät für die erste Errichtung alle Offiziers-Stellen, so-
wohl in den Regiments-Stäben als in den Compagnien,
auf den Vorschlag des General-Obersten, vergeben.

Seine Majestät werden, auf den Vorschlag des Ge-
neral-Obersten, über alle höheren Offiziers-Stellen der
gegenwärtig capitulirten Linien-Regimenter zu Gunsten
derjenigen Offiziers verfügen, die Sie sowohl wegen ih-
ren geleisteten Diensten als ihrem Dienstalter am würdig-
sten finden werden.

Die Offiziers sollen aus anerkannten Angehörigen
derjenigen Canton, die das Regiment geliefert haben,

gewählt werden; vermöge dessen können diejenigen Can- 6. Cun-
tone, die für ein Regiment capitulirt haben, auf die 1816.
Stellen in den anderen Linien - Regimentern keine An-
sprüche machen.

Jedes Bataillon eines Linien-Regiments wird seinen
Bataillons - Chef haben, welcher aus den Hauptleuten
der Compagnien, die das Bataillon bilden, gewählt wer-
den soll. Ausser dem Bataillons - Chef, den Hauptleuten
und Offiziers der Füsilier-Compagnien, wird der oder die
Cantone, welche ein Bataillon liefern, in den Eliten-
Compagnien des Regiments eine Anzahl Hauptleute und
Offiziers haben, die im Verhältniß zur Zahl der von ih-
nen gelieferten Mannschaft stehen.

Die capitulirenden Cantone werden Sr. Majestät
und Sr. königl. Hoheit dem General-Obersten, diejenigen
ihrer Angehörigen empfehlen, die sie zu Bekleidung der
Stellen sowohl im Regiments - Stab als in den durch sie
bewilligten Compagnien der Garde und der Linien-Regi-
menter am tauglichsten finden.

18) Nach der ersten Formation werden die Haupt-
leute der Grenadiers und der Voltigeurs fortwährend
der Ernennung Sr. Majestät auf den Vorschlag des Ge-
neral - Obersten hin, überlassen seyn. Sie können aber
nur aus denjenigen Regimentern genommen werden, in
welchen diese Stellen erledigt wurden.

Jedem Canton wird so viel als möglich die Anzahl
von Eliten - Hauptleuten, die er bey der ersten Formation
wird erhalten haben, beybehalten.

Se. Majestät werden desgleichen die Lieutenants und
Unter-Lieutenants der Eliten-Compagnien und den Ober-

6. Zum Lieutenant der Artillerie, aus den Offiziers des nemlich
1816. Regiments, so wie auf den Vorschlag des General-
Obersten ernennen.

In Betreff der Besförderung in den Cantonal-Compagnien soll die erledigte Compagnie von Rechtswegen dem ältesten Offizier des Cantons in dem Regiment zu kommen; mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß dieser Offizier die dazu erforderlichen Eigenschaften besitze und von guter Aufführung sey.

In jedem Corps wird die Besförderung zum Lieutenant durch das Dienstalter entschieden, so daß der älteste Unter-Lieutenant des Regiments zu der erledigten Lieutenants-Stelle gelangt, ohne Rücksicht, in welcher Compagnie die Erledigung statt habe.

Die Unter-Lieutenants werden durch den General-Obersten auf die Vorstellung des Hauptmanns der Cantonal-Compagnie in der die Stelle erledigt ist, und auf den Vorschlag des Regiments-Obersten ernannt.

19) Dasjenige, worüber man in Betreff der Errichtung der Linien-Compagnien und der Besförderung in denselben übereingekommen ist, wird gleichfalls in den Compagnien der königlichen Garde statt finden; mit der Ausnahme zwar, daß die Besförderung der Lieutenants zu den Hauptmanns-Stellen der Cantonal-Compagnien in der Garde sich auf beide Regimenter erstrecken soll, indem diese Compagnien sich in selbigen vertheilt befinden können.

20) Es können jedoch, in den Füsilier-Compagnien der königlichen Garde, die Hauptleute für die Unter-Lieut-

tenants-Stellen nur solche Subjekte ihres Cantons vor- 6. Juni
schlagen, die ein jährliches Einkommen oder eine Pen- 1816.
sion von sechshundert Franken genießen.

21) Die Regiments - Quartiermeister, die Hauptleute des Kleidungswesens, so wie die Ober - Chirurgen, werden durch den General - Obersten, auf die Vorstellung des Verwaltungsrath's, ernannt.

Die Fähndrichs, die Adjutant - Majors, die katholischen und reformierten Feldprediger, die Richter und die Chirurgen werden durch den General - Obersten auf den Vorschlag des Regiments - Obersten ernannt.

Die Adjutants - Unteroffiziers, die Tambour - Majors, die Tambour - Corporals und die Profosen jedes Regiments, werden durch den Obersten auf die Vorstellung der Bataillons - Chefs ernannt.

Die Unteroffiziers und Corporals werden ebenfalls durch ihn ernannt, auf den durch die Bataillons - Chefs genehmigten Vorschlag der Hauptleute.

Die Musikanten und Handwerkmeister sollen durch den General - Verwaltungs - Rath gewählt werden.

22) Die Militairs, welche einen Theil dieser Truppen - Corps ausmachen, werden die nemlichen Retraite - Pensionen wie die französischen Truppen genießen, sobald ihre durch das Gesetz bestimmte Dienstzeit verflossen seyn wird, oder wenn selbige im französischen Dienst Wunden erhalten haben, unter Vorbehalt der nachstehenden bestimmten Vermehrungen, nemlich :

Die Retraite - Pension der Schweizer - Regimenter der königlichen Garde soll nach der Gleichstellung des

6. Dunn Grades in der Linie, welche in der in obigem §. 4. eins
1816. gerückten Tabelle angezeigt ist, bestimmt seyn.

Diejenige der Offiziers der Schweizerischen Linien-Regimenter wird auf den nemlichen Fuß festgesetzt, wie die der Offiziers gleichen Grades der französischen Regimenter; jedoch soll sie mit Berücksichtigung des Aktivitätsgehalts, dessen sie geniesen, noch um einen Sechstel vermehrt werden.

Was die Unteroffiziers und Soldaten der Schweizerischen Linien-Regimenter anbetrifft, so soll die Retraite-Pension die nemliche, wie die der französischen Linien-Truppen seyn, und für die Regimenter der königlichen Schweizer-Garde die nemliche so den königlichen französischen Garde-Regimentern zugestanden ist.

Die Schweizer-Truppen sollen übrigens an allen Vortheilen, die in der Folge den französischen Truppen möchten eingeräumt werden, Anteil haben.

Die dieser Capitulation vorangegangenen Dienste zählen für den Retraite-Gehalt, in sofern sie Frankreich und dem Hause Bourbon geleistet worden sind; das gleiche bezieht sich auch auf die Schweizer-Regimenter, die im Jahr 1799 in Piemont gedient haben, indem diese Corps zu selbiger Zeit in französische Dienste übergetreten sind.

Die Liquidation der Pensionen, für diejenigen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, die nicht in die neuen capitulirten Regimenter eintreten werden, soll den Verfütigungen der königlichen Ordonnanz vom 27. August 1814 gemäß vollzogen werden.

Die Militärs jeden Grades, welche ihre Pensionen 6. Jungs werden erhalten haben, können solche in Frankreich oder ~~1816.~~
in ihrem Vaterlande genießen.

23) Die Compagnien der eisf Löbl. Cantone werden, jede nach ihrer Reihe, die für den Unterhalt der Grenadier- und Voltigeur- Compagnien und der Artillerie desjenigen Regiments, welchem sie einverleibt sind, erforderliche Mannschaft liefern; allein die Soldaten, die für diese Eliten- Compagnien wären ausgerissen worden, sollen nur so lange in solchen zu dienen gehalten seyn, bis der Termin ihrer Dienstzeit, in derjenigen Compagnie, in deren sie sich befanden, verflossen seyn wird.

Die Hauptleute der Eliten- Compagnien sollen den Hauptleuten der Füsliers dasjenige zurückstatten, was der Mann, den sie werden ausgezogen haben, ihnen schuldig seyn möchte; so wie auch die Hauptleute der Füsliers den Hauptleuten der Eliten- Compagnien den Decompte- Betrag eines jeden dieser Männer einhändig werden.

Die Eliten- Compagnien sollen nur nach und nach vollzählig gemacht werden, so daß, wenn die der Füsliers zum Biertheil, zur Hälfte, zu drey Biertheilen vollzählig sind, jede Füslier- Compagnie der Reihe nach zwey Mann an jede Eliten- Compagnie abgeben soll.

24) Die Schweizer- Truppen in französischen Diensten sollen nur auf dem festen Lande von Europa oder auf den Inseln, die einen Theil davon ausmachen, und nicht als Garnison auf den Kriegsschiffen, gebraucht werden.

6. Juny 1816. Man wird so viel möglich vermeiden, dieselben auszusezen, sich mit ihren, im Dienste anderer Mächte stehenden, Landsleuten schlagen zu müssen.

25) Sie werden die freye Ausübung ihrer Religion und ihrer Justiz, wie vor dem Jahr 1789 beybehalten, und die Mannschaft, die einen Theil davon ausmacht, soll in keinem Fall für Disciplin - Fehler, geringere Vergehen oder Verbrechen anders gerichtet werden können, als durch schweizerische Militär - Tribunale.

26) Die Schweizer-Truppen werden in Betreff des Ranges und der Dienstverrichtungen unter die nemlichen Verfütigungen und Verordnungen gestellt, die für die französischen Truppen angenommen sind, mit Ausnahme dessen, was in beyden vorhergehenden §§. ausbedungen ist.

27) Fünf Jünglinge, Angehörige der eils capitulirenden Cantone, werden, nachdem sie sich den durch die Verordnungen vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen haben, in die polytechnische Schule aufgenommen. Sie werden auch in die Applikations-Schulen eintreten können.

28) Die Schweizer-Offiziers in französischem Dienste, von welcher Religion sie immer seyn mögen, sollen zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen und Würden gelangen können.

29) Die Schweizer - Regimenter werden den Namen ihres Obersten tragen und in der französischen Armee den Rang einnehmen, den ihnen der Zeitpunkt ihrer Errichtung geben wird.

Die ehemaligen Gebräuche, in Hinsicht der Bestim-
mung der Ehrenplätze und Ehrenposten zwischen den
Schweizer- und den französischen Regimentern, sollen
wieder hergestellt werden; in Folge dessen werden die
Schweizer-Truppen den Rang in der königlichen Armee
unmittelbar nach den französischen Truppen einnehmen.

30) Wenn unvorhergesehene Umstände die Abdan-
fung der Schweizer-Regimenter, im Ganzen oder Theil-
weise, vor Ablauf der gegenwärtigen Capitulation noth-
wendig machen sollten, oder wenn zu dieser Zeit die Re-
gierung sich weigern würde, dieselbe zu erneuern, so
sollen die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, aus
denen sie bestehen, einen Reform-Gehalt erhalten, der
mit ihren Dienstjahren und dem Grad, den jeder besessen
haben wird, im Verhältniß steht; und überdies wird
jedem Individuum ein dreymonatlicher Gehalt oder Gold
als Gratification, die Reise-Entschiädigung ungerechnet,
bezahlt werden. Auch sollen ihnen die zum Transport
ihrer Bagagen bis in die Schweiz erforderlichen Mittel
an die Hand gegeben werden, und sie werden ihre Waf-
fen bis an die Grenzen bey behalten, für welche Waffen
die capitulirenden Cantone verantwortlich sind.

31) Im Fall sich die Schweiz in Folge eines Krie-
ges von einer dringenden Gefahr bedrohet fände, so ver-
pflichten sich Thro Majestät, die für den französischen
Dienst capitulirten Schweizer-Truppen, auf das ver-
einigte Begehren der Regierungen der contrahirenden
Löbl. Cantone hin, zehn Tage nach Eröffnung dieses
Ansuehens, ihnen zur Hülfe zuzusenden.

Von diesem Zeitpunkt an fallen die Gehalte, der

6. Junc Gold , die Transport - und Reisekosten dem requirirenden
1816. Theil zur Last.

Ben ihrer Rückkunft in Frankreich sollen die Schweizer - Regimenter wieder in ihre ursprüngliche Stellung von capitulirten Truppen eintreten.

32) Se. Majestät bewilligen , daß den Offiziers , Unteroffiziers und Soldaten der ehemaligen vier capitulirten Regimenter für ihre Dienste seit deren Auflösung bis auf die Zeit der Errichtung der neuen Corps , so Rechnung getragen werde , als wenn sie selbige Frankreich geleistet hätten.

33) Der Durchmarsch aller Rekruten für eine fremde mit Frankreich im Krieg begriffene Regierung soll auf französischem Boden untersagt seyn.

34) Während der Dauer dieser Capitulation werden Se. Majestät keine Aenderung in der Organisation der Schweizer - Truppen eintreten lassen , ohne Theilnahme und Genehmigung der Löbl. contrahirenden Cantone.

35) Das Commando der Truppen soll in deutscher Sprache geschehen , und die Tambouren werden Schweizer - Märsche schlagen.

36) Die Uniform der Schweizer - Regimenter der Königlichen Garde wird Scharlach seyn , oder so wie es Seine Majestät zu bestimmen belieben werden.

Diejenige der Linien - Regimenter , wird für die Truppen Grappröth , und Scharlach für die Offiziers seyn.

So wie diese Uniform einmal von Seiner Majestät 6. Juny
bestimmt seyn wird, kann durch die Chefs, ohne Ben-
stimmung des General-Verwaltungsrath's, keine Abän-
derung vorgenommen werden.

1816.

37) Wenn Seine Majestät während der Dauer der gegenwärtigen Capitulation gut finden sollte, das Traktat-
tament der französischen Truppen zu verbessern, so wer-
den Sie die Schweizer-Truppen eines verhältnismässi-
gen Vortheils geniessen lassen.

38) Sollten einer oder mehrere Cantone, die zu den zwey Schweizer-Regimentern der königlichen Garde und den vier Linien-Regimentern beitragen, einige Vor-
theile, außer denjenigen, die durch die gegenwärtige Capitulation einbedungen sind, erhalten, so sollen alle capitulirende Cantone das Recht haben, solche ebenfalls zu geniessen.

39) Die vorhergehenden Capitulationen sollen durch die gegenwärtige, welche auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt ist, aufgehoben seyn.

Die contrahirenden Theile sollen sie in der Folge fortsetzen oder darauf Verzicht leisten können; und wer-
den sich ihre gegenseitigen Gesinnungen ein Jahr vor Ablauf der gegenwärtigen Capitulation zu erkennen geben.

In Kraft dessen haben Wir, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner allerchrist-
lichsten Majestät bey der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft, und Wir, die Commissarien und Gesandten der Löhl. Schweizer-Cantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz,

6. Juny Unterwalden ob und nid dem Walde, Glarus, Zug,
1816. Freyburg, Solothurn, Wallis und Genf, die gegen-
wärtige Capitulation unterzeichnet.

So geschehen und doppelt ausgefertigt unter Uns,
in Bern, den ersten Juny Eintausend acht hundert sechs-
zehn, 1816.

(Folgen die Unterschriften).

Indem Wir vorstehende Capitulation in allen und
seden ihren Theilen und darin enthaltenen Anordnungen
genehmigen, erklären Wir, sowohl für Uns als Unsere
Erben und Nachfolger, daß selbige angenommen, gut-
geheissen, ratificirt und bekräftiget seye, und Wir dem-
nach solche mit Gegenwärtigem durch Unsere eigenhän-
dige Unterschrift annehmen, gutheissen, ratificiren und
bekräftigen. Versprechend in wahren Treuen, auf Un-
ser Königliches Wort, solche zu beobachten und beob-
achten zu lassen, unverbrüchlich und ohne jemals da-
wider zu handeln, noch zuzugeben, daß weder geradezu
noch unter irgend einem Vorwande, dawider gehandelt
werde. In Kraft dessen haben Wir Gegenwärtigem Un-
ser Sigill beindrucken lassen.

Gegeben zu Paris den fünfzehnten Tag Junys,
im Jahr Eintausend achthundert und sechszehn, und
dem zwey und zwanzigsten Unserer Regierung.

Signirt

L u d w i g.

Durch den König,

Signirt

R i c h e l i e u.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe
der Stadt und Republik Bern, thun fand hier-
mit: daß nachdem am ersten Juny letzthin in Bern
die hievorenhaltene Militär - Capitulation für zwey
Regimenter Linien - Infanterie und ein Regiment
Königl. Garde Schweizer - Truppen im Dienste Seiner
allerchristlichsten Majestät abgeschlossen worden ist, und
sämtlich obbemeldte Hohe Stände, die Ratification
dieser Militär - Capitulation ausgesprochen haben; Wir
dann dieselbe auch Unsererseits gutgeheißen und geneh-
migt haben; als erlären Wir durch gegenwärtige Ur-
funde im Namen der Stadt und Republik Bern, und
im Namen Unserer verbündeten Eidgenössischen Mitstände
Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald,
Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freyburg,
Solothurn, Wallis und Genf, daß Wir vorstehende
Militär - Capitulation in ihrem ganzen Inhalt genehmi-
gen und ratificiren, und selbige in allen ihren Theilen,
soviel an Uns, getreulich und vollständig erfüllen werden.

Urkundlich und zu mehrerer Bekräftigung haben
Wir gegenwärtige Ratifikations - Akte mit Unserm
Standes - Siegel und den Unterschriften Unsers fürge-
liebten Ehrenhaupts und Unsers geliebten Staatschrei-
bers versehen lassen, in Bern, am sechsten Juny Ein-
tausend achthundert und sechszehn, 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatschreiber,
Gruber.

6. Juny
1816.

D e f r e t

über die Bildung und die Befugnisse des
Appellationsgerichts.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. I. S. 197.

17. Juny Nachdem MeGhrn. und Obere unterm 18. Januar 1816,
1816. die Bildung eines Appellationsgerichts beschlossen haben,
welchem die Besorgung der höhern Civil - und Crimi-
nal - Rechtspflege im Namen der Landes - Obrigkeit über-
tragen wird ; so haben Hochdieselben , in näherer Be-
stimmung der Composition und innern Einrichtung , der
Obliegenheiten und Befugnisse dieses Appellationsge-
richts , verordnet :

1) Als oberinstanzliche Gerichts - Behörde des gan-
zen Cantons wird ein Appellationsgericht , bestehend aus
einem Präsidenten aus dem Mittel des Kleinen Rath's ,
und vierzehn Gliedern des Großen Rath's aufgestellt.

2) Unter den vierzehn Mitgliedern müssen wenig-
stens vier ausbediente , und bey ihrer Wahl in das Ap-
pellationsgericht wirklich von den Aemtern abgezogene
Oberamtmänner sich befinden.

3) Um wählbar zu seyn , muß man Mitglied des
Großen Rath's , und weder Vater , noch Sohn , noch

Bruder, noch Stiefbruder eines bereits erwählten Mit- 17. Juny
glieds seyn.

1816.

4) Der große Rath wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Appellationsgerichts, nach der in dem Reglement über die innere Organisation des Großen Raths vorgeschriebenen Wahlform.

5) Das Appellationsgericht beurtheilt in letzter Instanz alle bürgerliche Streitigkeiten, welche die Competenz der unteren Instanzen übersteigen, und von denselben weiters gezogen werden.

6) Es beurtheilt revisionsweise in höchster Instanz alle Criminal-Fälle, und refursweise diejenigen Frevelfälle, für welche der Refurs nicht durch besondere Verordnungen an den Kleinen Rath gewiesen wird.

7) Wenn es über ein Verbrechen zu urtheilen hat, welches ein Todesurtheil nach sich ziehen kann, so werden vier Mitglieder des Kleinen Raths hinzugezogen, welche mit zum Urtheil stimmen; dieselben sind aber den in dem §. 3. enthaltenen Bedingungen unterworfen.

8) Wenn in Beurtheilung eines Criminal-Falls bei der untern Instanz eine Stimme zur Todesstrafe fallen sollte, so sollen, wenn schon selbige nicht erkennt wird, zu der darauf folgenden oberinstanzlichen Beurtheilung, die nach Vorschrift des vorigen §. bezuziehenden vier Mitglieder des Kleinen Raths herbeigeraufen werden; und wenn in Beurtheilung eines Criminal-Falls unvor gesehener Weise bei der höchsten Instanz eine Stimme zur Todesstrafe fiele, so soll dennzumal die Beurthei-

17. ~~Jury~~ ~~l lung~~ sofort aufgeschoben werden, bis die nemliche Her-
1816. beyrufung statt gefunden haben wird.

9) Das Appellationsgericht wählt aus seiner Mitte
drei Commissionen, welche gleich als von Uns eingesetzte
Behörden anzusehen sind, unter der Oberaufsicht des
Tribunals stehen, und von ihm die erforderlichen In-
struktionen erhalten.

a. Eine Criminal - Commission, die den Gang
aller Criminal - Proceduren, und das Verfahren
des inquirirenden Richters leitet. In allen Fällen,
deren Bestrafung die Competenz der Herren Ober-
amtmänner übersteigt, untersucht diese Commission
die Vorfrage: ob der Fall nach den Criminal-
Gesetzen, oder als Frevel zu behandeln und zu be-
urtheilen seye?

Ist die Commission nicht einig, so entscheidet das
Tribunal, bey welchem sie überhaupt die Stelle
eines Referendars vertritt.

b. Eine Justiz - Commission, welche alle Streitig-
keiten, deren Erörterung nicht nach der gewöhn-
lichen Prozeßform statt findet, und die von den
unteren Instanzen weiters gezogen werden, zu unter-
suchen und dem Tribunal vorzutragen hat.

c. Eine Ober - Moderations - Commission, wel-
che nur über die Prozeßkosten spricht, die die erst-
instanzliche Competenz übersteigen, und Entschädi-
dungs - Forderungen von mehr als zweihundert
Franken dem Appellationsgericht vorträgt.

10) Es bestellt nach vorgegangener Prüfung über

positive Kenntnisse bey unbescholtener, gutem, moralischem Rufe, alle Anwälde und Agenten, welche in Hinsicht ihres Berufs unter seiner Aufsicht stehn, und von demselben, falls der eine oder der andere sich Nachlässigkeit oder Pflichtverlezung zu Schulden kommen lassen sollte, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; in sofern dieselben ihren Beruf in Administrativ- und anderen, dem Kleinen Rath zukommenden Fällen ausüben, steht dann diesem für solche Fälle deren allfällige Bestrafung zu.

11) Es ernennt seinen Gerichtsschreiber, seine Sekretärs und seinen Weibel, und beeidigt sie.

12) Das Tribunal ist gesetzlich versammelt, wenn wenigstens zehn Mitglieder und ein Präsident versammeln sind.

13) Der Austritt der Richter hat Platz für ihre Person, wenn sie in dem zu behandelnden Geschäft ein Interesse haben oder zu haben glauben, und für ihre Verwandten bis in den dritten Grad.

14) Auf den doppelten Vorschlag des Appellationsgerichts werden von dem Kleinen Rath aus der Zahl der Mitglieder des Großen Raths, die keine andere Gerichtsstelle bekleiden, mit Beobachtung der im §. 3. enthaltenen Vorschrift wegen der verwandtschaftlichen Grade unter den Mitgliedern des Tribunals, vier Stellvertreter erwählt und vor dem versammelten Tribunal beeidigt, welche von dem Präsidio des Appellationsgerichts bei Abwesenheit der Mitglieder, wegen verwandtschaftlichem Austritt, Krankheit oder Aufrägen der Regierung, der Kehr nach als Stellvertreter einberufen wer-

17. Kuny den , und auch allen übrigen Sitzungen , jedoch in die-
1816. sen ohne Stimmrecht beywohnen können. Diese Stell-
vertreter werden auf zwei Jahre durch das offene Stim-
menmehr gewählt , sind aber nach Verfluß derselben
wieder wählbar.

15) In allen Civil - oder Criminal - Fällen entschei-
det die Mehrheit der anwesenden Richter ; bey denen
aber , die eine Capital - Strafe nach sich ziehen , soll
die Strafe mit zwey Drittheil Stimmen erkennt werden ,
und dürfen in solchem Falle nicht weniger als fünfzehn
Richter sitzen.

16) Wenn in Criminal - Fällen nach ausgefällttem
Urtheil neue wesentliche Umstände zum Vorschein kom-
men , welche in der verführten Procedur nicht enthalten
waren , so ist das Tribunal befugt , eine neue Unter-
suchung zu veranstalten , und befindenden Fälls die Voll-
ziehung des ausgesprochenen Urtheils suspendiren zu
lassen.

17) Alljährlich wird zur Bestätigung des Appella-
tionsgerichts geschritten , wozu die vier ältesten Raths-
glieder mit den Sechzehnern den Vorschlag machen ,
und die Bestätigung im Großen Rath durch offenes Hand-
mehr vor sich geht ; wenn jedoch neben einem zur Be-
stätigung abgelesenen Appellationsrichter ein anderes
Mitglied des Großen Raths vorgeschlagen würde , so soll
um beyde ballotirt werden. Der Vorschlag sowohl als
die Bestätigung selbst erfolgen jeweilen unmittelbar nach
derjenigen des Kleinen Raths.

18) Alle frühere , mit dieser gegenwärtigen in Wi-
derspruch stehende Verordnungen werden , so weit der

Widerspruch geht, modifizirt, und das in dieselben auf 17. Juny genommene Defret vom 18. Januar 1816 gänzlich aufgehoben. Dieselbe wird der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze einverleibt.

Gegeben in Unserer Grossen Raths-Versammlung den 14., 15. und 17. Juny 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

B e r o c h n u n g über die Recurse in Civil-Fällen aus den Leberbergischen Ämtern.

Vergl. oben S. 25. §. 14.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 27. Juny und Republik Bern, thun und hiermit: 1816.
Dass wir in Betrachtung der Nothwendigkeit, die Verfügung des §. 14. der Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, dem zufolge die französische Gesetzgebung in diesem Landesteile aufgehoben, und durch die alten Rechte und Gebräuche derselben, wie auch subsidiarisch durch Unsere eigenen bürgerlichen Gesetze und Verordnungen ersetzt

27. Sump werden soll, sobald als möglich zu vollziehen, zu ver-
1816. ordnen gut gefunden haben, und demnach

v e r o d n e n :

1) Das gerichtliche Verfahren in Cassations-Fäl-
len, nach Vorschrift der französischen Gesetze, soll in
der Verwaltung der Rechtspflege in Unseren Leberbergis-
chen Aemtern vom ersten August nächstkünftig an, ab-
geschafft seyn.

2) Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Ver-
ordnung an, soll die bisher übliche Appellation von
Pruntrut nach Delsberg und von Delsberg nach Prun-
trut nicht mehr statt finden. Demnach soll der Refurs
von den Urtheilssprüchen dieser Gerichtsstellen, und der
anderen Gerichte aller Theile Unserer Leberbergischen
Aemter, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger
Verordnung hinweg, direkte an das Appellationsgericht
der Stadt und Republik Bern gehen.

3) Betreffend die Form, nach welcher die Par-
teyen verfahren sollen, um ihre Refurse von den Urthei-
len der untern Gerichte an das Appellationsgericht zu
bringen, so verordnen Wir :

a. Um die Cassation der wirklich walstenden Refurse
und in der Zeit, da sie noch statt finden kann, zu
erhalten, soll die refurrende Partey sie durch eine
Vorstellung anbegehren, welche dem Präsidenten des
Appellationsgerichts übergeben und der Gegenpartey
mitgetheilt werden muss, und zwar längstens in
Zeit eines Monats nach der Refurs-Eklärung vor
dem Präsidenten des betreffenden untern Gerichts.

Diese Cassations - Begehren sind von dem Appella- 27. Juny
tionsgerichte , nach der im Jahre 1803 üblich ge- 1816.
wesenen Form zu beurtheilen , nach welcher sich die-
ses Tribunal in zwey gleiche Kammer abtheilen
wird , deren eine über das Begehren , und die an-
dere , wenn dieses zulässig befunden wird , über die
Rechtsache selbst absprechen soll.

- b. Die erwähnte Weitersziehung in Cassationsweise , so wie alle gewöhnliche Refurse jeder Art , von einem untern Gericht an das Appellationsgericht , müssen vor den Präsidenten der ersteren innerhalb einer fünfzehntägigen Frist erklärt werden , die von dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Eröffnung des Urtheils durch besagte Präsidenten , (welche am Tage des Ausspruchs selbst statt haben soll) , zu laufen anfängt.
- c. Nach der auf oberwähnte Weise geschehenen Re- furs - Erklärung , muß die Parten , von diesem Zeit- punkt an in Monatsfrist , bey dem Präsidenten des Appellationsgerichts sich melden , um von ihm die Ansetzung eines Tages zum Abspruch über die be- treffende Streitsache zu erhalten , welcher wo mög- lich , nicht über drey Monate hinaus gesetzt wer- den soll.
- d. Dieser Tag muß wenigstens fünfzehn Tage vor sei- nem Eintritt der Gegenparten zu ihrem Rechtsbehelf angezeigt werden.
- e. Alle an das Appellationsgericht einzugebende Pro- ceduren sollen in Karte eingebunden und paginirt seyn , und genau eben dieselben Aktenstücke enthalten.

27. Juny
1816.

Zu diesem Ende sollen bey dem Beschlusse der Procedur vor den untern Gerichten, zwey von beyden Parteien oder ihren Anwälten unterschriebene Register der von ihnen eingelegten Akten und Schriften eingegaben, und in das Doppel der Procedur jeder Partei eingerückt werden.

- f. Diese Procedur-Hefte, welche außen auf der Überschrift die Namen beider streitenden Parteien tragen sollen, werden dem Weibel des Appellationsgerichts übergeben, um bey den Richtern in Umlauf gebracht zu werden, und zwar das Doppel des Appellanten wenigstens vier Wochen, und das Doppel des Intimaten wenigstens fünfzehn Tage vor dem angesezten Abspruchstage.
- g. Die Parteien oder ihre Anwälde sind persönlich verantwortlich für allen Schaden und Kosten, welche ihre Versäumnisse nach sich ziehen würden, und dieselben sollen allein der fehlbaren Partei auffallen.
- h. Alle durch gegenwärtige Verordnung bestimmte Termine sind peremtorisch und fatal, es müste sich denn die saumselige Partei durch ehehafte Gründe rechtfertigen können, wie: obrigkeitlicher Dienst, schwere Krankheit, Gefangenschaft oder andere gleichkommende Ursachen, die der Richter für genugsam erkennen möchte, um die Versäumnis zu entschuldigen, und die Partei in ihren vorigen Rechtszustand wieder einzusetzen.
- i. Alle besondere Informationen der Parteien bey den Mitgliedern des Appellationsgerichts sind, wenn sie

sie nicht von irgend einem der Richter ausdrücklich 27. Juny
verlangt werden, gänzlich untersagt.

1816.

k. Am Tage des Abspruchs können die Parteien oder ihre dazu bevollmächtigten Anwälde ihre Sache in der Kürze mündlich verfechten, jedoch nur durch einen einzigen Vortrag, ohne Replik und Duplicat, ausgenommen bey außerprocedürlichen Anbringen des Intimaten, in welchem Fall der Präsident dem Refurrenten eine kurze Einwendung dagegen gesetzt kann.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 27. Juny 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

B e r o c h n u n g.

Stempfung französischer Laubthalter.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. IV. S. 302.

2. July 1816. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
und Republik Bern, thun fund hiermit:
Demnach bey der entstandenen Unordnung im Münz-
wesen, wobei durch das Nebermass von Scheidemünzen,
die guten groben Geldsorten aus dem Lande verdrängt,
und zu wider der Verordnung vom 4. Januar 1813 die
französischen Neuthaler oder Sechs-Livres-Stücke, an-
statt nach ihrer Wärdigung zu neun und dreyzig Batzen,
beynahe allgemein zu vierzig Batzen angenommen wur-
den, diese in den meisten Staaten bloß als Ware be-
handelte Geldsorte mit Vortheil ins Land gebracht wer-
den konnte: so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu
einiger Erleichterung des Publikums in gegenwärtigen
schwierigen Münzverhältnissen, und um besonders diese-
nigen vor Schaden zu sichern, welche mit Vorsicht jene
Münze angenommen haben, einerseits; anderseits aber
um dieser, durch wucherische Spekulationen bewirk-
ten, nachtheiligen Unordnung Schranken zu setzen;
andurch zu

2. July
1816.

Verordnen:

Unsere Münzstatt ist beauftragt, diejenigen französischen Neuthaler, welche fünfhundert und fünf und vierzig Gran und mehr wägen, auf der einen Seite hinter dem Bildniß des Königs, mit einem kleinen Vernerstempel, auf der andern ⁴⁰ Bz. zu bezeichnen und sie mit einem neuen Rande zu versehen.

Diese bezeichneten Stücke mögen dann überall und auch bey den obrigkeitlichen Cassen um vierzig Bahen angenommen werden.

Federmann, der sich mit französischen Neuthalern von angezeigter Gewicht bey der Münzstatt meldet, werden dieselben unentgeldlich gegen gestempelte ausgewechselt werden, bis nach Unserm Ermessen für die innere Circulation grober Münzsorten hinlänglich gesorgt seyn wird.

Zur Erleichterung des Landes werden Unsere Angehörigen angewiesen, ihre Neuthaler von angezeigter Gewicht von fünfhundert fünf und vierzig Gran an die Oberämter alsbald abzugeben, von welchen ihnen dann dieselben mit möglicher Beschleunigung, unentgeldlich gestempelt und Portofreß wieder werden an die Hand gestellt werden.

Uebrigens aber soll es bey der Verordnung vom 4. Januar 1813 sein Verbleiben haben, nach welcher bloß diejenigen dieser Geldstücke, die wenigstens fünfhundert zwei und vierzig Gran schwer sind, zu neun und dreißig

2. July Bäken gesetzlich curseren, die leichteren aber außer Eurs
1816; gesetzt seyn sollen.

Gegeben in Bern, den 2. July 1816.

Der Alt-Schultheiss,

N. von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

B e r h o t
d e r G e t r e i d e - A u s f u h r.

8. July Wir Schultheiss und Rath der Stadt
1816. und Republik Bern, thun kund hiermit:
Demnach Wir, in Betrachtung, daß in kurzer Zeit die
Preise des Getreides auf eine außerordentliche Höhe an-
gestiegen sind, welches dem Ausfuhr-Verbot mehrerer
angränzender Staaten, und zum Theil auch dem Um-
stande bezumessen ist, daß große Quantitäten von frem-
den Händlern angekauft werden, auf welchen mit Grund
der Verdacht haftet, daß sie dasselbe nicht bloß für die
angrenzenden eidgenössischen Cantone, sondern zur Ab-
führung in entferntere Staaten bestimmen, uns pflicht-
mäßig aufgefordert gefunden haben, schleunigst und durch
die wirksamsten Mittel diesem Einhalt zu thun; als

haben Wir zu verordnen gut gefunden, was hiernach s. July
folget, wie Wir denn 1816.

v e r o r d n e n :

1) Die Aussuhr von Getreide jeder Art, Mehl und Brod aus hiesigem Canton ist von nun an und bis auf weitere Verfügung verboten; bey Strafe der Confiscation.

2) Von diesem Verbot ist jedoch ausgenommen: der Ankauf und die Aussuhr für das Bedürfniß eidgenössischer Cantone, in sofern durch ein förmliches, von der Ortsbehörde ausgestelltes und gehörig legalisiertes Zeugniß bescheinigt wird, daß das angezeigte Quantum Frucht blos zum Verbrauch in dem betreffenden Canton bestimmt sey.

3) Alle Unsere Beamte, besonders aber die Kornmarkt-Ausscher, Grenz-Inspektoren und Zollner, haben auf die genaue Handhabung dieses Verbots pflichtmäßig zu wachen.

4) Von dem Werthe der Confiscation soll der halbe Theil dem Verleider, die andere Hälfte den Armen des Orts zukommen, wo die Widerhandlung entdeckt worden ist.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 8. July 1816.

Der Alt-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
Der Staatsschreiber,
Gruber.

Verordnung über den Verkauf selbstgebrannter Getränke.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. V. S. 243. §. 13.

10. July 1816. **W**ir Schultheiss und Rath der Stadt Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir nöthig gesunden haben, einige Artikel in Unserer Ohmgeld-Ordnung vom 24. May 1815, betreffend die inländische Fabrikation von Brauntwein und anderen gebrannten Wassern, und den Verkauf dieser selbst gebrannten Getränke näher zu bestimmen, damit einerseits die inländische Versfertigung derselben ordentlich betrieben, und anderseits der Bezug des daherigen Ohmgelds und die Führung einer Controlle erleichtert werde; so haben Wir, auf angehörten Bericht Unserer Finanz- und Justiz-Räthe festgesetzt und

verordnet:

- 1) Die Bewilligungen zum Verkaufe selbst gebrannter Getränke sollen von Unserm Justiz- und Polizey-Rath nur denjenigen Fabrikanten ertheilt werden, welche alljährlich ein Quantum von wenigstens einhundert Maafz Brauntwein, oder fünf und zwanzig Maafz Kir-

schenwasser, oder anderen gebrannten Wassern verfertigen 10. July
und verohmgelden.

1816.

Für diejenigen Güterbesitzer oder Landleute, welche nur aus eigenen Produkten Kirschenwasser oder andere dergleiche gebrannte Getränke zum Kleinverkauf verfertigen wollen, kann obiges Quantum auf wenigstens zehn Maass festgesetzt werden.

2) Diese Bewilligungen werden alljährlich im Christmonat für das folgende Jahr ertheilt, oder erneuert, zu welchem Ende die Bewerbenden, welche im Falle des vorgehenden §. sind, sich bey ihrem Oberamtmann zu melden, und die Anzeige des zu verohmgeldenden Quantums beizufügen haben.

Unserm Justiz - Rath ist indessen überlassen, nach Maßgabe der Umstände auch im Laufe des Junn der gleichen Bewilligungen zu ertheilen.

3) Der Oberamtmann wird in seinem Bericht an den Justiz - Rath anzeigen, ob die Petenten sich den bestehenden Polizey - Vorschriften unterworfen haben und ihre Fabrikation in einem der Polizey - Aufsicht nicht unzugänglichen Lokal ausüben, auch ob gegen ihre Angabe des zu verohmgeldenden Quantums keine Zweifel obwalten; und wenn dieselben ihre Bewilligungen unbefugter Weise zum Ausschenken bey Hause, oder zu einer Winkelwirthschaft missbrauchen, sollen ihnen gedachte Bewilligungen sofort gezückt, und die Fehlbaren überdem mit gesetzlicher Strafe belegt werden.

4) Die ertheilten Bewilligungen werden von dem Justiz - Rath an die Ohmgeld - Kammer gesendet,

10. July welche die Angabe des zu verohmgeldenden Quantumis
1816. prüfen, den daherigen Schätzungs-Schein aussertigen,
und solchen samt der Bewilligung dem Betreffenden durch
den oberamtlichen Canal zustellen lassen wird.

5) Jeder Fabrikant, welcher ohne Bewilligung
geistige Getränke im Kleinen verkauft, fällt in die durch
die bestehende Wirthen-Ordnung vom 17. und 21. Sep-
tember 1804, §. 9. festgesetzte Strafe.

6) Für die Bewilligung wird in allem bezahlt:

Schreib-Emolument	3 Bß.
Stempel	3 Bß.
und für die alljährliche Erneuerung	3 Bß.

7) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, bekannt
gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen und der
Sammlung der Gesetze und Decrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 10. July 1816.

Der Alt-Schultheiss,

R. von Wattenwyl.

Namens des Rathes,

der Rathsschreiber,

Benoit.

B e r b o t

unbesugter Holzschläge in den Leberbergischen
Aemtern.

Bergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 2.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 31. July
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1816.
Da Wir in Erfahrung gebracht, daß mehrere Gemein-
den und Partikularen in Unseren Leberbergischen Aemtern
in der Gewohnheit sind, große Holzschläge zum Ver-
kauf anzulegen, und daß viele dieser Holzschläge weder
auf den nachhaltigen Ertrag der Waldungen, noch auf
das eigene Bedürfnis ihrer Eigenthümer berechnet sind;
so haben Wir nöthig erachtet, dieser Waldverwüstung
Einhalt zu thun, und dadurch einem künftigen allge-
meinen Mangel an Brennmaterial vorzubeugen, welcher
die unvermeidliche Folge jener unberechneten Holzschläge
und Holzverkäufe seyn müste. Zu Erreichung dieses
Zweckes haben Wir, in Gemäßheit der, für den alten
Canton am 2. Januar 1811 erlassenen Verordnung und
seitheriger, dieselbe verschärfender Vorschriften beschlos-
sen, und verordnet was folget:

- 1) Von Publikation gegenwärtiger Verordnung hinweg, soll allen Gemeinden und Partikularen, welche

31. July Waldungen besitzen, verboten seyn, Holzschläge zum
 1816. Verkauf und zum Holzhandel, oder zum Verföhlen an-
 zulegen; ohne vorher Unsere Erlaubniß erlangt zu haben,
 und ohne daß vorher durch Unsern Finanz-Rath wird
 untersucht worden seyn, ob der anbegehrte Holzschlag
 ohne Nachtheil des eigenen Bedürfnisses der Waldbesitzer
 statt haben könne.

2) Es soll jedermann, insbesonders aber allen Be-
 siszern von Hüttenwerken, allen Holzhändlern und Holz-
 flößern verboten seyn, Holz, das zum Wiederverkauf,
 zum Verföhlen oder zum Flößen bestimmt ist, weder in
 gemeinen noch in Partikular-Waldungen zu kaufen und
 schlagen, noch in ihren eigenen Waldungen fällen zu
 lassen, ehe und bevor sie Unsere Erlaubniß dazu werden
 erlangt haben.

3) Alle diejenigen, welche den Verfügungen obiger
 beiden Artikel zuwider handeln werden, sollen mit einer
 Buße von zwanzig Franken von jedem Klafter Holz, und
 zehn Franken von jedem Stock Bau- oder Spaltholz be-
 strafft werden.

4) Neben alle Widerhandlungen haben Unsere Ober-
 amtmänner, sub beneficio recursus an Uns, zu spre-
 chen, und von den fallenden Bußen soll ein Drittheil
 dem Verleider zukommen, zwey Drittheile aber dem Staat
 verrechnet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und auf
 gewohnte Weise bekannt gemacht werden, und es ist
 allen Unseren Ober- und Unter- Beamten, so wie den

Gemeinds- Vorgesetzten anbefohlen, ob der Beobachtung 31. July
derselben genau zu halten.

1816.

Gegeben in Bern, am 31. July 1816.

Der Amts - Schultheiss,
in dessen Abwesenheit,
von Jeanner, Seckelmeister.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

P u b l i k a t i o n.

H i n a u s s e h u n g d e r F a g d.

Die durch die ungünstige Witterung verspätete Endte 21. August hat MeGhrn. die Räthe bewogen, die Eröffnung der Jagdzeit für dieses Jahr vom zweyten Montag auf den letzten Montag im September hinauszusetzen. Die Jagdaufseher haben darauf zu sehen, daß dieser durch die Umstände gebotenen Einschränkung nachgelebt werde. Widerhandelnde würden nach der Vorschrift des Jagdgesetzes über das Fagen in verbotener Zeit angesehen und bestraft werden.

Actum den 21. August 1816.

C a n z l e y B e r n.

P u b l i k a t i o n.

Termiu für die Stemplung der französischen
Laubthaler.

Vergl. oben S. 178.

2. Sept. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
1816. und Republik Bern, thun fund hiermit:
Demnach Wir Uns über den Fortgang der Stemplung
französischer Neuthaler oder Sechslires - Stücke, in-
folge Unserer Verordnung vom 2. July letzthin, haben
Bericht erstatten lassen; so haben Wir gefunden: daß
während mehr als zwey Monaten seit jener Bekanntma-
chung für jedermann eine genugsame Zeit anberaumt
ward, um diese wohlthätige Verfügung zu benutzen zu kön-
nen, und daß dieselbe nun ohne Anstand eingestellt wer-
den könne.

Infolge dessen denn haben Wir auch den Zeitpunkt,
nach welchem keine Neuthaler mehr zur Stemplung an-
genommen werden sollen, festgesetzt auf den 14. dieses
Monats, und beschlossen, dieses zu jedermann's Verhalt
bekannt zu machen.

Gegeben in Bern, den 2. September 1816.

Der Alt-Schultheiss,
R. von WattenwyL
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
B e n o i t.

D e f r e t.

Erläuterung über die Ohmgeldpflichtigkeit fremder Getränke.

Vergl. Ges. u. Defr. Th. V. S. 241. §. 2. u. 3.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 6. Sept.
und Republik Bern, thun fund hiermit: 1816.
Demnach Wir zu vernehmen gehabt: daß über die Aus-
dehnung der Ohmgeldpflichtigkeit der fremden Getränke
der Zweifel obwaltet, ob dieselbe auch auf den Obst-
wein sich erstrecke; so haben Wir nöthig erfunden, so-
wohl zur Weisung für Unsere Beamte, als auch sonst
zu jedermanns Kenntniß und Verhalt, andurch die Er-
klärung bekannt zu machen:

1) Dass unter den im §. 2. der Ohmgeld-Verordnung vom 24. May 1815 enthaltenen Benennungen, aller in den Canton geführter Wein, Essig und Bier, sc., allerdings auch begriffen sind, sowohl die eingeführten Trauben, welche zum Vertrühlen bestimmt sind, und das Most, als auch der Obstwein oder Eider, und alle Ge-
tränke dieser Art, wie sie immer heißen mögen, von welchen undistillirten Getränken ohne Ausnahme, gleich wie von Traubenwein, das Ohmgeld von fünf Rappen per Maafz entrichtet werden solle.

6. Sept. 2) Dass unter dem Ausdrucke Granatwein, auch die
 1816. Liqueurs aller Arten verstanden sind, in sofern sie sich nicht
 als Weingeist qualifizieren, und dass diese nach den Be-
 stimmungen im §. 3. der Verordnung, im ersten Falle zu
 dreissig Rappen, im letztern aber zu sechzig Rappen zu
 verohmgelden sind.

Gegeben in Bern, den 6. September 1816.

Der Alt-Schultheiß,
 N. von Wattewyl.
 Namens des Raths,
 der Rathsschreiber,
 Benoit.

Instruktion und Erläuterung
 zu Vollziehung der Verordnung wegen Herstellung
 der Bürgerrechte in den Leberbergischen
 Amtsbezirken.

Vergl. oben S. 109.

18. Sept. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
 1816. und Republik Bern, thun fund hiermit: Dass
 Wir, auf die verschiedenen Berichte, welche Uns von
 Unseren Oberamtmännern aus den Leberbergischen Amt-
 tern und Gegenden, aus Anlass des Reglements vom

19. und 29. April diess Jahrs, über die Herstellung der 18. Sept.
dāsigen Burgerrechte, eingesendet worden sind, Uns be- 1816.
wogen gefunden haben, einige Artikel dieses Reglements
durch eine Instruktion zu erläutern und zu vervollstän-
digen, damit allen Missverständnissen begegnet und den
verschiedenen örtlichen Verhältnissen billige Rechnung
getragen werde; demnach Wir verordnen:

1) In näherer Bestimmung des §. 2. des obgedach-
ten Reglements werden als Epochen der Besetzung der
verschiedenen Theile des ehemaligen Bisphums Basel an-
genommen:

Für die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Frey-
bergen, der erste May 1792.

Für die Amtsbezirke Münster und Courtelary, so
wie für die den Aemtern Erlach, Nidau und Büren
zugetheilten Gemeinden, der erste März 1798.

2) In Erläuterung des §. 3. wird vorgeschrieben,
was folgt:

a. Die Berechtigung der mit Landrechtsbriefen ver-
sehnen Personen zur Erwerbung eines Burger-
rechts bezieht sich, im Fall darüber Streitigkeiten
entstehen würden, auf diejenige Gemeinde, in wel-
cher sie vor oder seit der französischen Besitznahme
am längsten gewohnt haben.

b. Die Berechtigung der Personen aber, welche nur
in einer bestimmten Gemeinde das Niederlassungs-
recht besaßen, beschränkt sich einzig auf diese betref-
fenden Gemeinden.

18. Sept.
1816.
- 3) Durch die Bezahlung der in den §§. 3. und 4. des Reglements bestimmten Einkaufsgelder erhält der Eingekaufte das Orts - Burgerrecht, in so weit als es
- a. das vollkommene Indigenat;
 - b. die Wahlfähigkeit zu den Staats - Aemtern und den Gemeinde - Verwaltungs - Stellen;
 - c. den Genuss an Holz und Weide in denjenigen Gemeinden, wo dieser Genuss auf persönlichen Rechten beruht, und das gewöhnliche Holzloos (Gobe, bois d'affouage) und das Weidrecht einer Kuh oder einer verhältnismässigen Anzahl kleiner Viehs, nicht übersteigt;
 - d. im Fall unverschuldetter Armut, die Hoffnung auf Unterstüzung,
- mit sich bringt.

In den Gemeinden aber, wo noch mehrere Nutzungen und Einkünfte vorhanden sind, hat dafür der neu Aufzunehmende ein billiges Einkaufsgeld zu bezahlen, über dessen Bestimmung, falls Streitigkeiten eintreten, die betreffenden Oberamtmänner, nach §. 10. des Reglements, sub beneficio recursus an Uns, zu entscheiden haben.

4) Schweizer, die bereits, es sey im Canton Bern oder in einem andern Canton der Eidgenossenschaft, ein anerkanntes Burgerrecht besitzen, gehören nicht unter diejenigen Fremden, deren bürgerliche Existenz durch den §. 17. des Vereinigungs - Aktes vom 14. November 1815 erst bestimmt werden muss, und haben also kein Recht auf die in den §§. 2. und 4. des Reglements enthaltenen Bestimmungen. Ihre Aufnahme in ein Gemeinde-

meinde-Bürgerrecht ist ein Gegenstand freywilliger Ueber- 18. Sept.
einkunft. 1816.

5) In Erläuterung des §. 5. des Reglements wird, in Betreff der unehelichen Kinder, festgesetzt:

- a. Die jetzt lebenden unehelichen Kinder, von denen in obgedachtem Artikel die Rede ist, haben für ihre Aufnahme in das Gemeinde-Bürgerrecht ihrer Eltern oder Voreltern, und in alle damit verbundene Nutzungen, lediglich die im §. 3. des Reglements bestimmte Summe ohne weitere Zulage zu bezahlen.
- b. Jetzt lebende Nachkommen unehelicher Kinder treten unter den gleichen Bedingungen in das Bürgerrecht der Gemeinde ihres längsten Aufenthalts.
- c. Für die Zukunft erhalten die unehelichen Kinder das volle Bürgerrecht der Gemeinde ihres Vaters oder ihrer Mutter, welcher sie durch Anerkennung oder Zuspruch zufallen, durch das bloße Recht der Geburt.

Im Fall Unvermögens der jetzt lebenden unehelichen Kinder oder Nachkommen unehelicher Kinder, auf welche sich die Abtheilungen a. und b. des gegenwärtigen Artikels beziehen, werden die Kosten ihres Einkaufs von der Gesamtheit des betreffenden Amtsbezirks getragen.

6) Da uns bekannt geworden, daß Gemeinden das Bürgerrecht unter dem Beding verhießen, daß der Angenommene für sich und selbst für seine Nachkommen auf jede Nutzung und auf Unterstützung aus den Armengütern Verzicht leiste, so sollen dergleichen Vorbehalt-nisse als unzulässig und nichtig erklärt seyn.

18. Sept. 7) In näherer Bestimmung des §. 6. des Reglements sollen die Einkaufsgelder in Zeit drey Monaten, von der Annahme an gerechnet, in baarem Gelde an die betreffenden Gemeinden abgeliefert werden. Nach Verfluss dieses Termins steht es der Gemeinde frey, entweder den Neuangenommenen für seine Gebühr gerichtlich betreiben zu lassen, oder ihm noch eine Frist von einem Monate zur Warnung zu bestimmen, nach welcher die Annahme als ungültig erklärt werden kann.

8) Die im §. 7. des Reglements bestimmten Termine zur Aufnahme in ein Bürgerrecht sind anmit für die im Cantone wohnenden Fremden bis den 31. December des laufenden Fahrs, und für die Landesabwesenden bis den ersten July 1817 verlängert.

9) Dem §. 22. des Reglements wird durch die mit nächstem erscheinenden Verordnungen gegen den Bettel und über die Besorgung der Armen eine nähere Entwicklung gegeben werden, um einerseits den Bettel zu hindern, und anderseits der unverdienten Armut angemessene Unterstützung zuzusichern.

Gegeben in Bern, den 18. September 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwy.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Zoll-Verordnung
für die Leberbergischen Amtsbezirke.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 18. Sept.
und Republik Bern, haben, in Festsetzung 1816.
eines Zoll-Systems für die Leberbergischen Amtsbezirke
beschlossen, befehlen und verordnen, was hiernach folgt:

1) Die Zoll-Büreaug sind an hienach bezeichneten
Orten festgesetzt. Die Waaren können durch keine an-
dere Zollstatt ein- und ausgeführt werden, bey Strafe
im Uebertretungsfalle.

Oberamt. Hauptbüreauug. Untergeordnete Büreauug.

Pruntrut,	Pruntrut,	Boncourt.
Delsberg,	Grellingen,	Danvant.
Saigneslegier,	- - - - -	Bernevaisin.
Courtelary,	Sonceboz,	Brislach.
Münster,	- - * -	Goumois.
		Renans.
		La Ferriere.
		Les Pontins.
		Cremine.

Unserer Zollkammer jedoch überlassend, nach Maaf-
gabe der Umstände, mehrere derselben zu bestellen, oder
in den angezeigten die nöthigen Veränderungen vorzu-
nehmen.

18. Sept. 2) Die innere Circulation jedes Gegenstandes,
1816. selbst für die Getränke, wenn die Waare nicht durch
eines der oben bezeichneten Büreauz aufgeführt werden
soll, ist des Zolls gänzlich befreyt.

3) Diese Verordnung soll auf den 1. Weinmonat nächstfünftig ihren Anfang nehmen und in Vollziehung gesetzt werden.

T a r i f
für den Zollbezug in den fünf Aemtern
des Leberbergs.

Die diesem Tarif unterworfenen Gegenstände sollen, im Fall selbige nicht abgeladen werden, die vorgeschriebene Gebühr immer nur einmal entrichten: nemlich entweder diejenige für den Transit, den Eintritt, oder den Austritt.

1) Jede Gattung von Waare, ohne Unterschied von Werth und Qualität; welche die Gränz-Büreaue der Leberbergischen Aemter betritt, zahlt für den ganzen Weg vom Centner Marktgewicht - -

Was das Getreid anbetrifft, so werden die besonderen, auf den jetzigen theuern Preis desselben Bezug habenden Beschlüsse, bis auf weiteren Befehl vollstreckt werden.

2) Eisen, Stahl, gegossenes, verarbeitetes und geschlagenes Eisen, zählen vom Centner - - - - -

3) Wein, Obstwein, Bier, Eßig
Branntwein und gebrannte Wasser, zählen

Gränzzoll.	Eintritt.	Austritt.
fr.	fr.	fr.
8	8	8
8	12	4

Gränzzoll. 18. Sept.
1816.

vom Centner, zu vier Pfund die Maß berechnet - - - - -

Gränzt.	Eintritt.	Austritt.
fr.	fr.	fr.
4	4	4
8	8	8
4	4	4
1	1	2
4	4	8

4) Viehwaare: Pferde, Ochsen, Kühe, zahlen, neben dem Trattengeld, vom Stück so über zwey Jahre alt - - - - -

Füllen und Kälber, was unter zwey Jahren alt, vom Stück - - - - -

Ziegen, Schafe, magere Schweine, vom Stück - - - - -

Fette Schweine, vom Stück - - - - -

5) Diejenigen Artikel, welche hiernach bezeichnet sind, und nicht als Waare betrachtet werden können, zahlen bey ihrem Ein- und Austritt, den Zoll vom vor-gespannten Pferd,

als:

	Eintritt.	Austritt.
	fr.	fr.
Bausteine, vom angespannten Pferd - - - - -	4	4
Kutsche, Chaise oder Char-à-banc, vom Pferd	4	4
Reiter, von jedem Pferd - - - - -	4	4
Pferd, Maul-Esel oder beladener Esel, vom Stück	4	4
Kohlen, wenn die Ausfuhr erlaubt ist, vom angespannten Pferd	2	8
Brennholz, - - - - - ditto	2	8
Bauholz, aller Art, - - - - - ditto	2	10

18. Sept.
1816.

		Gränz- zoll.	
		EINTRITT. fr.	AUSTRITT. fr.
Kalk,	vom angespannten Pferd	2	4
Asche,	dito	4	10
Dauwen, Zaunstecken, Nebenstecken, Schindeln,	dito	2	10
Baumrinde,	dito	4	10
Erdenes Geschirr, feines	dito	10	6
Löpferwaare,	dito	8	4
Obst, grünes und gedörrtes,	dito	4	8
Gesen und Sicheln,	dito	20	12
Gabeln und Rechen,	dito	4	2
Heu und Stroh,	dito	—	12
Gyps,	dito	2	4
Meubles und Hausrath,	dito	20	20
Laden und Latten,	dito	—	10
Ziegel,	dito	4	4
Glaswaare,	dito	8	4

6) Alle oben nicht benamsete Artikel, so nicht per Centner als Waare zu behandeln sind, werden für Ein- oder Austritt wenigstens zu vier Kreuzer vom angespannten Pferd, und höchstens zu zehn Kreuzer, nach dem Werth der Ladung angeschlagen und so verzollset.

7) Die Zoll-Acquitte werden im Zoll-Bureau des Orts der Abfahrt, wenn eines vorhanden, und in Er-manglung eines solchen, im erst folgenden Bureau, wie auch für den ganzen Weg ausgestellt.

8) Salz, Erdäpfel, Rüblein, Rüben und andere 18. Sept.
Gemüßarten sind zollfrei, so wie auch die leer zurück- 1816.
kehrenden Wagen. Ein Wagen wird als leer betrachtet,
wenn seine auffällige Ladung weniger als einen Centner
beträgt.

9) Die von Solothurn und anderen Gränzbewohnern
auf nahe gelegenen Gütern eingearbeiteten Produkte,
und was für ihren Hausgebrauch ein - oder ausgeführt
wird, sind zollfrei, in sofern als das Gegenrecht Unseren
Angehörigen gestattet wird.

10) Das Tratten- oder Ausfuhrgehd von Pferden
und Vieh, der Impost auf den eintretenden Tabak, das
Lizenzzeld, bleiben gleich wie im alten Canton, auch
in dem Leberberg, in voller Kraft.

11) Die über die Zoll-Büreaux von La Ferriere,
Renans und Les Pontins auszuführende Viehwaare wird
als aus der Schweiz tretend angesehen; es sey dann,
daß der Käufer derselben durch ein gesetzliches Attestat
sich als wirklicher Angehöriger entweder des Cantons
Neuenburg oder einer andern Eidgenössischen Botmäßigkeit
legitimiren und erweisen könne, daß die ausfüh-
rende Waare wirklich zu seinem Hausgebrauch bestimmt sey.

12) Eine gleiche Bewandtniß hat es in Betreff der
über die Zollstätten der Aemter Delsperg, Saignelegier
oder Münster ausführenden Viehwaare.

13) In Betreff der besondern Zollstatt von Sonceboz,
Amts Courtelary, welche hauptsächlich zur Verifica-
tion und Controle der durchpaßirenden Waaren bestimmt

18. Sept. ist, soll neben dem Bezug des Transitzolls von Waaren,
1816. so entweder von Solothurn oder Neuenburg her über
den Canton Bern durch Sonceboz nach Basel oder Frank-
reich transitiren, ein kleiner Zoll nach folgendem Tarif
bezogen werden, als:

- a. Von jeder Ladung von Waaren, so in den §§. 1.
2. und 3. des Tariffs vom grossen Zoll vernamset,
nicht als Transit - Waaren anzusehen sind, und wo-
von der Fuhrmann keinen Zollacquitt oder Zollzei-
chen von der äussersten Gränz - Zollstatt des Leber-
bergs vorweisen könnte, soll bey dem Eintritt oder
Austritt gefordert werden, von jedem vorgespann-
ten Pferd vier Kreuzer.
- b. Von allen anderen im §. 5. des Tariffs über den
grossen Zoll benannten Sachen, jedoch aber die
Kutschen, Chaisen, Char - à - banc, und Rei-
ter der Cantons - Angehörigen davon ausgenom-
men, soll bey der Durchfahrt zu Sonceboz gefor-
dert und bezahlt werden, von jedem angespannten
Pferd zwey Kreuzer.
- c. Hingegen sind von obhembeldter Gebühr des kleinen
Zolls zu Sonceboz befrent: alle Versendungen von
dem einen oder andern Ort des Amtsbezirks Courte-
lary; eben so der Verkehr der Viehwaare, die
Dünger - Fuhrungen und Landes - Erzeugnisse aller
Art. Das Bureau von Sonceboz ist neben dem
bestimmt und angewiesen zur Abnahme und Controlle
aller von den Zollstätten der Gränz - Büreau ab-
gegebenen Acquitte und Zollzeichen.

Allgemeine Verf ü g u n g e n.

13. Sept.
1816.

14) In der Absicht, jeder Zoll - Gefährde möglichst vorzukommen und die gänzliche Vollstreckung des gegenwärtigen Zoll - Tariffs zu handhaben, soll jeder Fuhrmann mit deutlichen Fuhrbriefen oder Ladkarten versehen seyn, welche getreulich die wahre Gewicht der geladenen Waaren, ohne Abzug der Thara, ihre Qualität und ihre Bestimmung angeben, damit bey der ersten Zollstatt des Leberbergs die richtige Verzöllung vor sich gehen könne; alles im Unterlassungsfall bey Confiscation der unrichtig angegebenen oder verschlagenen Waare.

15) Nach der Verordnung vom 18. Januar 1749 soll ein jeder Fuhrmann, auch selbst jede zollpflichtige Person, so bey einer Zollstatt vorbeifährt, von selbst sich beym Zoll - Bureau anmelden, um die aufhabenden Waaren zu verzollen, ohne zu erwarten, daß ihn der bestellte Commis dafür zur Rede stelle, bey gesetzter Strafe der Confiscation.

Eben so, wenn ein Fuhrmann, der bey dem ersten Bureau für die Zollgebühr abgeschafft, und ihm folglich ein Acquit dafür ertheilt worden, bey einem nachfolgenden Bureau vorbeifährt, so soll er von selbst, ohne zu erwarten, daß ihn der Zoll - Commis anrede und anhalte, bemeldten Acquitettel dem Commis aufweisen, und einhändigen, damit er controllirt werden könne, bey einer Buße von sieben und dreißig Franken fünf Batzen.

16) Den Führern von Viehwaare ist anmit verboten, die Gränz - Zollstätte zu übertreten, ohne sich mit

18. Sept. einem Ausfuhr- oder Tratten-Zettel versehen zu haben,
 1816. bei Strafe der zehnfachen Buße des Betrags der da-
 herigen Abgabe.

17) Unsere Oberamtmänner der Leberbergischen Aem-
 ter sind anmit angewiesen, den angestellten Zollbeamten,
 in Ausübung ihrer Pflichten, auf Erfordern, die richter-
 liche Handbietung angedeihen zu lassen. Den Ortsvor-
 gesetzten befehlen Wir dann, auch ihrer Seits auf die
 Handhabung unserer dahерigen Zollverordnungen bestens
 mit zu wirken.

18) An den Orten wo Polizendiener oder Landjäger
 sich befinden, werden dieselben auch ihrer Seits den Zoll-
 beamten, auf ihr Begehr, behülflich an die Hand gehen,
 nach Inhalt ihrer habenden Consigne.

19) Von den fallenden Bußen und Confiscationen
 fallen zwei Drittheile in die obrigkeitliche Zollcassa,
 zu Handen der Regierung, der übrige dritte Theil ge-
 hört dem Verleider.

20) Wir befehlen übrigens allen angestellten Zoll-
 beamten oder mit dem Bezug der Zollabgaben beladenen
 Personen, auf die genaueste Erfüllung der gegenwärtigen
 Verordnung und des Zoll-Tariffs nach aufhabender Pflicht
 sorgfältig zu wachen; jede Gefahrde oder Widerhand-
 lung dann sogleich dem betreffenden Oberamtmann, ohne
 Ansehen der Person, schriftlich anzuzeigen, damit von
 dieser Behörde aus, nach Anhörung der Parteien, in
 erster Instanz summarisch und mit Refurs vor Uns, ab-
 gesprochen und den Parteien die oberamtliche Urtheil
 zugestellt werden möge.

Dieser Tarif soll zu jedermanns Verhalt und Kenntniß gedruckt, und an den gehörigen Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 18. September 1816.

Der Alt-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

Eidgenössische Eingangsgebühr auf fremde Waaren.

Tagsatzungs-Beschluß vom 1. August 1816.

Execution-Berordnung vom 23. Sept. 1816.

Die Eidgenössische Tagsatzung, nach 23. Sept. Einsicht der Bestimmungen des §. 3. des Bundes-Vertrags, durch welchen festgesetzt ist, daß zur Bildung der Kriegs-Cassa eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden soll, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören,

verordnet was folgt:

- 1) Als nothwendige Bedürfnisse werden erklärt und sind der Eingangsgebühr befreit, alle Arten von Getreid-

23. Sept. und Hülsenfrüchten, Erdäpfel, Mehl, Salz, Butter,
1816. Vieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Bretter,
gemeine Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde, Gyps, Kalk,
Ziegel.

2) Von allen über die Schweizergränze eintretenden Waaren, sie seyen zum Consumo oder Transit bestimmt, wird nachfolgende Eingangsgebühr erhoben:

3) Alle Erzeugnisse fremder Welttheile, die nicht im §. 4. namentlich benennt sind, alle fabricirte und verarbeitete Waaren, Baumwollengarn und Stoffe, Seide, roh oder verarbeitet, Droguerien, Parfümerien, Liqueurs, gebrannte Wasser, Wein in Bouteillen, Tabak, bezahlen zwey Batzen vom Sporco-Centner Marktgewicht.

4) Baumwolle und Wolle, Farbehölzer und Farbkräuter, Struſi und Straſza, rohe Häute, Hanf, Flachs, Eisen und Eisenwaaren, Blei, Kupfer, Zinn, Dehl, Thran, Wein, Bier, Reis, getrocknete Früchte, und alle übrigen Waaren, die nicht in die Classe des §. 3. gehören, bezahlen einen Batzen vom Sporco-Centner Marktgewicht.

Bey Berechnung der Gebühr wird, was mehr als fünfzig Pfund wiegt, für einen Centner, was fünfzig Pfund und darunter wiegt, für einen halben Centner berechnet; das gleiche soll bey Collis, die weniger als einen Centner wiegen, beobachtet werden.

5) Die Erzeugnisse des Bodens von Liegenschaften, welche Bewohner der Schweizerischen Gränzorte über der Gränze in benachbarten Staaten eigenthümlich

besszen, mögen in sofern der Gebühr befrent werden, als 23. Sept.
der Cantons - Regierung diese Herkunft vollständig bewie- 1816.
sen wird.

6) Die Eingangsgebühr wird durch Verfügung und unter Aufsicht der respektiven Gränz - Cantone an den gewohnten Cantonal - Gränz - Zollstätten oder Kaufhäusern, durch die Zoll - oder Kaufhaus - Beamten erhoben, und quartaliter den Cantons - Behörden abgeliefert.

7) Die Läblichen Cantone werden ihrer Seits, am Ende des Jahres, die Rechnung der erhobenen Gebühr dem Eidgenössischen Vorort einsenden und den Betrag zur Verfügung der Kriegs - Cassa - Verwaltung halten. Die Rechnung soll den Bezug einer jeden Zollstatt von drey zu drey Monaten, und nach den zwey Classen abgesondert enthalten.

8) Für den Bezug dieser Einfuhrsgebühr, werden den respektiven Gränz - Cantonen sechs pro Cent der Einnahme überlassen, wogegen denselben obliegt, den Zollbeamten für ihre vermehrte Mühewalt das Angemessene zu vergüten und übrige Kosten zu bestreiten.

9) Waaren, die von einem Schweizerischen Gränzorte verladen werden, über fremdes Gebiet fahren und wieder an einem Schweizerischen Gränzort eintreten, sind am zweyten Gränzort nur in sofern der Abgabe befrent, als diese Herkunft durch die Ladkarten oder Stempel des Kaufhauses vom Ort des Versands bescheinigt ist, und der Wieder - Eintritt inner zehn Tagen statt hat.

10) Straffälle, wenn nemlich die Zollstatt überfahren, oder Betrug in Angabe des Gewichts oder der

23. Sept. Qualität statt findet, so wie Versäumnisse und Vergehen
1816. von Zollbeamten, werden, nach den für die Gränzzölle
 bestehenden Cantonal - Gesetzen, von der competenten
 Behörde des Cantons, in dem das Vergehen statt fand,
 beurtheilt; dem Canton fallen auch die Bußen anheim.
 Die Straf - Erkannnisse werden jedoch bey Einsendung
 der Rechnung dem Vorort mitgetheilt.

11) Der Bezug der Eingangsgebühr soll an der ganzen
 Gränze der Eidgenossenschaft gleichzeitig mit dem
 1. Oktober 1816 anfangen. Die Löblichen Stände wer-
 den dafür die erforderlichen Verfugungen treffen.

Also von der Eidgenössischen Tagsatzung beschlossen,
 und in ihrem Namen unterzeichnet.

Zürich, den 1. August 1816.

Der Amts - Burgermeister des Eidgenössischen
 Standes und Vororts Zürich,
 Präsident derselben,

R e i n h a r d.

Der Canzler der Eidgenossenschaft,
 M o u s s o n.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt
 und Republik Bern, thun kund hiermit: Dass
 Wir in Betrachtung der Verordnung der Eidgenössischen
 Tagsatzung vom 1. August 1816, Willens die erforder-
 lichen Maßregeln zu treffen, und derselben Vollziehung
 auf den bestimmten Zeitpunkt zu sichern, verordnet haben
 und verordnen was folgt:

1) Vom 1. Oktober nächstkünftig an sollen alle Waaren, welche aus dem Königreich Frankreich, im Canton Berne, längs der Gränzlinie, die sich von Basel her bis zu der Gränze von Neuenburg erstrecket, eintreffen, nur durch die Büreaux von Bernevaisin, Boncourt und Danvant, die von dem Haupt-Bureau abhängen, oder durch dasjenige von Goumois im Oberamt Fren bergen können eingeführt werden.

23. Sept.
1816.

Waaren, die man versuchen würde, auf anderen Punkten einzuführen, sollen als Eingeschwärzte angesehen werden, und als solche der Confiscation unterworfen seyn.

2) Jeder Fuhrmann oder wer sonst Waaren durch die Büreaux von Bernevaisin, Boncourt und Danvant einbringt, ist gehalten, am äußersten Gränz-Bureau seine Frachtbriefe vorzuweisen, in welchen die Qualität, das Gewicht und der Bestimmungsort der Waaren richtig angezeigt seyn soll. Er hat sich an den genannten Büreaux mit einem Passavant nach dem Bureau von Pruntrut zu versehen, worin die ganze Ladung, laut den vorgewiesenen Frachtbriefen, soll angegeben werden.

3) Die Waaren, welche durch Pruntrut gehen, sollen daselbst unmittelbar nach dem Kaufhaus gebracht werden, um dort abgeladen, verifiirt und gewogen zu werden. Die Gebühren sollen dieser Verification gemäß bezogen werden, sowohl für Rechnung der Eidgenossenschaft, laut den §§. 3. und 4. der Tagsatzungs-Verordnung, als zu Handen des Cantons, in Kraft der Zoll-Reglemente vom 18. dies Monats.

23. Sept. 4) Die Zollkammer wird die Gebühren für die Manipulation der Waaren, sowohl in Rücksicht des Abwägens als des Ausmessens, nach dem bestehenden Tarif beziehen lassen.

5) Da der Bezug dieser Abgabe für Rechnung der Verwaltung der Militär - Casse mit dem 1. Oktober nächstfünftig anheben soll; so wird die Zollkammer die angemessenen Befehle ertheilen, damit alle Büreaux zu rechter Zeit mit den erforderlichen Büchern, Waagen und allen zum Behuf des Abwägens und Ausmessens nöthigen Geräthschaften versehen seyen.

6) Die Zollkammer wird Uns am Ende jedes Jahres über den Ertrag dieser Abgabe Rechnung vorlegen, damit ihr Betrag zur Verfügung der Eidgenössischen Militär - Casse könne bereit gehalten werden.

7) Die gegenwärtige Verordnung, so wie die Verordnung der Hohen Tagsatzung, sollen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 23. September 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Gruber.

J a g d b a n n

f ü r 1 8 1 6 u n d 1 8 1 7 .

B e r g l . G e s . u . D e k r . T h . V . S . 1 7 8 , 2 2 4 .

Der Vorschrift der Jagdverordnung zu Folge, so wie 25. Sept. unter den in derselben enthaltenen Bedingungen, sind 1816. von MnGhrn. des Kleinen Raths nachstehende Bezirke für die Jahre 1816 und 1817 in Bann gelegt worden:

1) F ü r d a s A m t B e r n .

Von dem Schloß Köniz der Schwarzenburg-Straße nach bis nach Gasel, von da links dem Karrweg nach, der von Gasel in die Oberscherli-Straße führt, dieser Straße nach zurück, bis wo der Karrweg nach Umliz rechts abgeht, diesem Weg nach auf Nieder- und Ober-Umliz bis in das Dorf Küniwyl und in den Karrweg, so von da nach Kehrsatz führt, diesem Weg nach auf Kehrsatz, von da dem Thalweg nach bis wieder vor das Schloß Köniz.

2) F ü r d a s A m t A r b e r g .

Der Bezirk von der untern Mühle zu Lyß der Landstraße nach über das Lyßfeld bis an den Lyßwald, von da durch den Wald der Straße nach, so von Lyß in das Dorf Amerzwyl geht, von Amerzwyl weiters der Straße

25. Sept. nach Groß-Affoltern nach, über das Feld bis zu der
 1816. Kirche von Affoltern, von da über das Schmiedenfeld
 durch den Affoltern- und Schüpfenwald, alles der Straße
 von Affoltern nach Schüpfen nach, bis zu der Schmiede
 im Dorfe daselbst. Von da der Straße von Schüpfen
 nach Aarberg nach, bis Kosthofen zu der Sage, wo
 der Allenwyl- und Schüpfenbach zusammenläuft, von
 da dem Bach nach hinunter bis wieder zur untern Mühle
 in Lyß.

3) Für das Amt Konolfingen.

Der Bezirk von dem neuen Wirthshaus am Stalden
 in der Kirchhöre Münsingen durch die Straße über Frey-
 mettingen nach Diesbach, und von dort durch die Straße
 über den Hellisbühl bis zu der Rothachenbrücke, dem
 Rothachenbach nach hinab bis zu der untern auf der
 Straße nach Bern stehenden Brücke, durch die Bern-
 Straße hinab über Kiesen, Ober- und Nieder-Wich-
 trach bis zu der vor in dem Dorfe Münsingen über den
 dasigen Bach sich befindenden steinernen Brücke, dort
 durch die übliche Gasse hinauf über Tägertschi und Aem-
 ligen nach der Leimgrube, von da ferner durch die
 Gasse nach dem Stalden bis wiederum zu dem dasigen
 neuen Wirthshause.

4) Für das Amt Trachselwald.

Von der Brücke über die Grünen bei dem ehe-
 maligen Schloße und jetzigen Gemeinds - Spital zu
 Sumiswald, der Grünen nach hinunter bis zum Einfluß
 des Dürrbachs untenher Grünenmatt, dem Dürrbach
 nach hinauf bis zu den Häusern genannt im Thal im
 Dürrgraben, von da dem Weg nach so über die Schö-

nenthüleck nach Sumiswald führt, bis wieder an die 25. Sept.
Brücke beym Spital abgemeldt. 1816.

5) Für das Amt Wangen.

Von Nied bey Büzberg längs der Amts-Marche von Narwangen über die Altachen und Linden nach Wefer-schwend, von da längs der Amts-Marche von Trachselwald und Burgdorf nach Tuchten, von da längs der Amts-Marche von Burgdorf, über Loch, Greut, Ober-Kasten und Wahlachern nach Hellsau, von da rechts der großen Aargauer Heerstraße nach bis wieder auf Nied.

6) Für das Amt Narwangen.

a. Der Wynauberg von dem Schloß Narwangen an der Aar nach hinunter bis zu der Cantons-Gränze und Murgenthal, von Murgenthal zurück dem Wynau-Wassergraben nach mit Einschluß des Mummenthal-Weihrs, der Mummenthal-Dorfstraße nach bis wieder ins Dorf Narwangen.

b. Vom Zusammenfluß des Mühlebachs von Melchnau und der Roth aufwärts, der Cantons-Gränze gegen Luzern nach, bis an die Amts-Marche, derselben nach ringsum zurück bis nach Weinsteigen, und von da der Straße nach auf Melchnau, von da dem Mühlebach nach bis in die Roth, also daß der Schmiedwald und Balmerberg im Bann begriffen sind.

7) Für das Amt Münster.

a. Der Montgirod. Marchen: Südwarts die Landstraße und Birs vom Eingang der Roches de Court bey Pré-Gobat bis zur Kirche von Court.

25. Sept. Nord - und ostwärts der Weg so von der Landstraße über
 1816. Petit-Champoz nach Grand-Champoz führt , west-
 wärts der Weg so von Grand-Champoz bey der Kirche
 von Court in die Landstraße fällt.

b. Das Thal von Chaluet , nebst dem Gretry und Montoz. Marchen : Nordwestwärts die Birs von Pré-Gobat bis auf die Gemeind-Marchen von Sorvilier , nordwärts jenseits dem Gretry das Thal von Grandval. Oestlich das Solothurner Gebiet , südwärts ebenfalls. Westwärts die Marchlinie zwischen den Gemeinden Sorvilier und Bevillard , von Montoz bis an die Landstraße.

8) Für das Amt Courtelary.

Längs der Gränze des Cantons Neuenburg bis an die Straße die durch die Convers führt , von da dem ganzen Theil der Landschaft nach , welche rechts von dieser Straße liegt , bis an das Dorf Courtelary , les Montagnes de l'Envers (Schattseite) genannt. Von diesem Dorf hinweg längs dem Waldweg auf der Schattseite hinauf , der Charrière demi-Côte heißt , durch den Waldweg Charrière der nach Plenibond nach dem Platz Pierre feu , bis oben auf die Weide Vaillon auf dem Leßenberg führt.

9) Für das Amt Pruntrut.

Die Wälder Grand - et Petit - Fahy , la Combe ès Bacheux und der Burgerwald von Pruntrut , so wie auch die kleineren Hölzer innerhalb der hienach beschriebenen Gränzen , nemlich diejenigen von Courcey von

und Mormont, von Bois d'Eté, Varrendin und Piley. 25. Sept.
 Von der Stadt Pruntrut überhalb der Straße (linferhand) bis zum Dorfe Courchavon, von diesem Dorfe durch die Straße zwischen dem obrigkeitslichen Wald Fahy d'Hron und dem von Courchavon genannt Tarrerat nach Mormont, von Mormont der Gemeindemarche nach zwischen dem Walde von Varrendin und demjenigen genannt le Rondat de Bure, durch den Weg von Courtedoux gegen Bure und längs dem Walde Piley gegen das Haus des Herrn Saugier, und von la Combe hinter dem Bois d'Eté von Courtedoux hindurch auf der Straße gegenüber von Creugenat, und der Straße nach von letztem Orte bis wieder nach Pruntrut.

10) Für das Amt Delsperg.

Die Gränzen des Banns sind gegen Mittag und Morgen das Amt Münster, gegen Norden der Fluß Sorne von Berlincourt bis Delsperg, und gegen Abend die Banns von Glovelier, Saulcy und Rebevelier.

11) Für das Amt Saignelegier.

Die ganze Gegend Enclos du Doubs genannt, welche westlich und von da nach der Nordseite hin an Frankreich gränzt, wo Masseslin, Froidevaux, le Chaufour liegen, bis an den Doubs gegenüber Brémoncourt, östlich dann von Châtillon ebenfalls gegenüber Norden zu bis an den Doubs, gegenüber Bellefontaine; der Umfang dieses ganzen Bezirks Enclos du Doubs stößt gegen Norden und gegen Mittag an diesen Fluß.

25. Sept.
1816.

12) Für das Amt Erlach.

Im Tessenberg der Spitzberg (Prairie des Prévaillons) mit den Wäldern de l'Envers und d'Aiguillon, im nördlichen Theile dieses Distrikts gelegen. Die Gränze dieses Banns fängt an: am Orte genannt Cul de Prévaillon, und geht von da in gerader Richtung nach Norden zu, den Gemeinds-Marchen nach von Courtelary, Cortebert und Corgémont, gegen Morgen denjenigen von Orvin entlang, gegen Mittag ist er begrenzt vom Walde Chassin und von der Weide Rochalle, und gegen Abend durch die Weide von Noz.

Diejenigen, die in einem der im Bann liegenden Bezirken mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach Vorschrift des §. 24. des Gesetzes über die Jagd vom 16., 23. und 25. May 1804 behandelt werden.

Gegeben den 25. September 1816.

Canzlery Bern.

B e r o r d n u n g.

P o l i z e y - M a a ß r e g e l n g e g e n d i e T h e u r u n g d e r L e b e n s m i t t e l .

G e r . S a b . S . 64 . § . 8 . G e s . u . D e k r . Th . I . S . 72 .

W i r S c h u l t h e i s s u n d R a t h d e r S t a d t 16. O k t.
u n d R e p u b l i k B e r n , thun kund hiermit : 1816.
Demnach Wir Uns aus landessväterlicher Fürsorge ver-
anlasset finden , den außerordentlichen , anhaltenden ,
hohen Preisen der Lebensmittel , nach Möglichkeit Schran-
ken zu setzen , und den Unterhalt Unserer Angehörigen
zu sichern ; so haben Wir einerseits in Betrachtung , daß
durch das Brennen und Mosten von Obst und Erdfrüch-
ten ein bedeutender Theil der Nahrung , besonders der
bedürftigern Classe entzogen wird ; anderseits auch , um
dem gesetzwidrigen , und in jeder Hinsicht nachtheiligen
Ankauf der noch im Felde stehenden Früchte , Einhalt zu
thun ; und endlich in der Absicht , durch zu ertheilende
Belohnungen und Aufmunterungen die Einfuhr von
fremdem Getreide in hiesigen Canton zu begünstigen ,
verordnet , wie Wir denn

b e r o r d n e n :

- 1) Dem Beschluss vom 1. Juny 1803 gemäß , bleibt
alles Brennen von Erdäpfeln verboten , bei der bestimm-

16. Oft. ten Buße von fünf und siebenzig Franken, und einhundert
 1816. und fünfzig Franken im Wiederholungsfall; welche Buße
 noch durch die Confiskation aller in der Brennerey be-
 findlichen Vorräthe und Geräthschaften verschärft wer-
 den soll.

2) Obiges Verbot wird unter der nemlichen Strafe
 auf das Brennen von Getreide und Feldfrüchten jeder
 Art, so wie auch des Obstes, mit einziger Ausnahme
 der Kirschen, ausgedehnt.

3) Eben so soll auch bei der im §. 1. bestimmten Strafe
 verboten seyn, in diesem Jahre Obstwein zu machen,
 wovon jedoch das wilde Obst, welches hiezu gebraucht
 werden darf, ausgenommen ist.

4) Aller Ankauf von Getreide, Obst, Erdäpfeln
 und anderen Feldfrüchten, die noch im Felde stehen,
 bleibt, nach Satzung 8. Fol. 64. der Gerichtssatzung,
 verboten, und die allda bestimmte Buße wird, nebst der
 Confiscation, für jeden Sack Getreide bis auf fünfzig
 Franken vermehrt, und für jedes Mäss Erdäpfel oder
 Obst auf zehn Franken bestimmt.

Alle, auch vor Erscheinung dieser Verordnung,
 geschlossene Käufe dieser Art sind daher als ungültig
 und nicht geschehen zu betrachten.

5) Von allen infolge dieser Verordnung verbängten
 Bußen und Confiscationen, fällt ein Drittheil dem Ver-
 leider, ein Drittheil den Armen der Gemeinde, in wel-
 cher die Widerhandlung statt gefunden, und ein Drit-
 theil dem Fiskus zu.

6) Vom 22. dies Monats an, erhalten diejenigen 16. Oct.
Cantons - Angehörigen und Fremde, welche, außerhalb
der Schweiz angekaufte, Getreide in den Canton brin-
gen, von jedem vollen Sack sogenannter blutter Frucht,
den sie auf dem öffentlichen Markt zum Verkauf aus-
stellen, eine Prämie von zehn Batzen, und eine verhälts-
nismässige Prämie für andere Getreidarten und Hülsen-
früchte.

7) Dagegen aber haben alle Cantons - Fremde, die
auf öffentlichem Markte Getreide ankaufen, bey der
Ausfuhr desselben aus dem Canton, als Restitution für
diese bezahlte Prämie, für jedes Mäss blutter Frucht
eine Gebühr von einem Batzen, und das Verhältniss-
mässige von anderen Getreidarten und Hülsenfrüchten zu
bezahlen.

8) Unser Finanz - Rath ist mit Execution gegen-
wärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 16. Oktober 1816.

Der Amts - Schultheiß,
F. von Müllinen.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

T a r i f

für das Porto der Briefe des General-Post-Büros
zu Bern, in Bezug auf die fünf Leberbergischen
Amtsbezirke.

16. Okt.
1816.

	Porto der Briefe.		
	Ein- fache.	Dop- pelte.	Unzen.
	fr.	fr.	fr.
Von Bern.			
Für Biel	4	6	16
— Sonceboz	6	10	24
— Courtelary, St. Zimmer bis an der Enbourg	6	10	24
— Saignelégier durch Sonceboz	6	10	24
— Dachsenfelden, Bellelay . .	6	10	24
— Münsterthal	6	10	24
— Delsberg, bis an die Gränzen Basels	6	10	24
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs	6	10	24
Von Thun, Langnau, Burgdorf, und den ganzen Theil hierseits der Hauptstadt: nach Biel, das St. Zimmerthal, Münster, Delsberg, Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs und Basels	8	12	32

16. Okt.
1816.

Porto der Briefe.

Von Narberg.

	Ein- fache.	Dop- pelte.	Unzen.
	fr.	fr.	fr.
Für Biel	2	4	8
— Sonceboz	2	4	8
— Courtelary, St. Immer, bis an der Ebbourg	4	6	16
— Saignelegier durch Sonceboz	4	6	16
— Dachsenfelden, Bellegny . . .	4	6	16
— das Münsterthal	4	6	16
— Delsberg, bis an die Gränzen Basels	6	10	24
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs	6	10	24

Von Nidau und Biel.

	Ein- fache.	Dop- pelte.	Unzen.
	fr.	fr.	fr.
Für Sonceboz	2	4	8
— Courtelary, St. Immer, bis an der Ebbourg	4	6	16
— Saignelegier durch Sonceboz	4	6	16
— Dachsenfelden, Bellegny . . .	2	4	8
— das Münsterthal	4	6	16
— Delsberg	4	6	16
— Laussen, bis an die Gränzen Basels	6	10	24
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs	6	10	24

Von Sonceboz.

	Ein- fache.	Dop- pelte.	Unzen.
	fr.	fr.	fr.
Für das ganze St. Immerthal, bis an der Ebbourg	2	4	8

16. Okt.
1816.

Porto der Briefe.

Ein- fache.	Dop- pelte.	Unzen.
fr.	fr.	fr.
2	4	8
2	4	8
2	4	8
4	6	16
4	6	16

Für Saignelegier . . .
 — Dachsfelden, Bellenay . . .
 — das Münsterthal . . .
 — Delsberg, bis an die Gränzen
 Basels
 — Pruntrut, bis an die Gränzen
 Frankreichs

Von Courtelary und
St. Immer.

Für das ganze St. Immerthal, bis
 an der Enbourg
 — Saignelegier
 — Dachsfelden, Bellenay
 — das Münsterthal
 — Delsberg, bis an die Gränzen
 Basels
 — Pruntrut, bis an die Gränzen
 Frankreichs

Von Münster.

Für Saignelegier durch Sonceboz
 — Delsberg
 — Pruntrut, bis an die Gränzen
 Frankreichs
 — Lauffen, bis an die Gränze

Von Delsberg.

Für Lauffen

2 4 8

Porto der Briefe.

16. Okt.

1816.

	Ein- fache.	Dop- pelte.	Unzen.
	fr.	fr.	fr.
Bis an die Gränzen Basels .	2	4	8
Für Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs	4	6	16
— Saignelegier durch Pruntrut .	4	6	16
 Von Pruntrut			
bis an die Gränzen Basels .	2	4	8
Für Saignelegier gerade zu .	4	6	16
— Delsperg und Lauffen .	4	6	16
Bis an die Gränzen Basels .	4	6	16

Gegeben in Unserer Raths - Versammlung, den
16. Oktober 1816.

Der Amts - Schultheiß,
F. von Müllinen.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

H u l d i g u n g d e r j u n g e n L e u t e.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. II. S. 155. 384.

Circularschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter (mit Ausnahme der Leberbergischen).

20. Nov. 1816. Da durch die seit der Huldigung der jungen Leute im Jahr 1813 eingetretenen außerordentlichen Ereignisse die Huldigung derjenigen Tünglinge, welchen im Laufe eines Jahrs der Zutritt zum h. Abendmahl gestattet worden, unterbrochen worden ist, so wollen Wir, daß diese feierliche Handlung nach Vorschrift der Verordnung vom 10. April 1805 und 20. August 1806, und zwar auf den ersten Sonntag im März 1817 vor sich gehen solle, und daß dazu alle junge Leute, welche seit der letzten Huldigung admittirt worden sind, berufen werden. Dessen Ihr berichtet werdet, um zu rechter Zeit dazu die erforderlichen Anstalten zu treffen. Das Eidesformular kann unverändert bleiben, nur ist in demselben wie in allen anderen Eidesformularen statt des Ausdrucks: „Canton Bern,“ der Ausdruck: Stadt und Republik Bern zu setzen.

Zugleich ist Unser Wille, daß die Huldigung in 20. Nov.
Zukunft jährlich auf den bestimmten Tag, ohne weitere 1816.
Erinnerung vor sich gehe. Welches Ihr zur Nachricht
und Verhalt gehörigen Orts einschreiben lassen werdet.

Actum den 20. November 1816.

C a n z l e y B e r n.

Auf angehörten Vortrag Unsers Geheimen Raths haben 10. Dec.
Wir angemessen gefunden, die durch Unser Kreisschreiben 1816.
vom 20. Nov. lezthin angeordnete Huldigung der jungen
Leute, statt auf den ersten Sonntag im März, jewei-
len und also auch für das erste Mal im Jahr 1817 auf
den ersten Sonntag nach Ostern festzusezen, nach wel-
cher Vorschrift Ihr Euch richten und solche zu fünstiger
Nachricht und Verhalt gehörigen Orrs einschreiben las-
sen werdet.

Actum den 10. December 1816.

C a n z l e y B e r n.

Verordnung über fremde Kriegsdienste.

26. Dec. In Revision der Verordnungen des Nothen Buchs über 1816. das Reislaufen, haben MeGhrn. und Obere verordnet, was hienach von einem zum andern folget:

1) In dem Canton darf ordentlicher Weise und gewöhnlich nur für diejenigen fremden Kriegsdienste geworben werden, für welche von MnGhrn. und Obern eine Militär - Capitulation abgeschlossen ist; während der Dauer und dem Bestand dieser Capitulationen und nach Vorschrift derselben.

2) Eine beschränkte oder temporäre Werbung für privilegierte Corps oder solche Dienste, für welche keine eigene Capitulation geschlossen ist, darf anders nicht als nach einer eigenen Bewilligung MrGhrn. und Obern statt finden.

3) Es darf kein Antrag zu einer Capitulation, oder zu einer Werbbewilligung anders vor MeGhrn. und Obere gebracht werden, als auf dem für den Vortrag wichtiger Geschäfte bestimmten Wege, und alle Werbungen sind stets den allgemeinen Werb - Reglementen, in Hinsicht auf Polizey und Execution, unterworfen.

4) Allen

4) Allen hiesigen Angehörigen bleibt verboten, von 16. Dec. sich aus für ganze Corps Capitulationen aufzurichten, oder 1816. irgend eine Verbindlichkeit einzugehen oder abzureden, um Mannschaft aus hiesigem Canton in fremde Kriegsdienste zu stellen. Eben so bleibt es denselben verboten, für irgend einen nicht anerkannten Kriegsdienst, inner hiesigem Gebiet oder außer demselben, Werbungen hiesiger Angehöriger aufzurichten. Die Dauderhandelnden sollen nicht allein mit der auf die Falschwerberen gesetzten Strafe belegt, sondern, je nach Bewandtniß der Umstände, mit dem Verlust des Landrechts, und auch an Ehre, Leib und Gut gestraft werden.

5) Ein Außerer, der sich der Werbung oder Anlockung hiesiger Angehöriger schuldig machen würde, soll auf immer des Landes verwiesen, und im nachherigen Betretungsfalle nach aller Strenge der Gesetze, wegen dem Leistungsbruch, behandelt werden.

6) Diejenigen, welche auf einer solchen, außer Landes errichteten Werbung hiesiger Angehöriger sich anwerben lassen würden, sollen, je nach den Umständen, ihres Landrechts verlustig erklärt, oder sonst an Ehre, Leib und Gut gestraft werden.

7) Hiesigen Angehörigen, die sich für ihre Person allein und aus eigenem freyen Antrieb, ohne vorherige Anlockung, in fremde öffentliche Kriegsdienste begeben wollen, steht es ferner frei dies zu thun, wobei es sich von selbst versteht, daß ein jeder, der in fremdem Kriegsdienst angestellt ist, dem Dienst des Vaterlandes dahn verpflichtet bleibt, daß er dem an ihn ergehenden Rufe der Regierung im Augenblick der Gefahr, bey

16. Dec. Verlust des Landrechts, zu folgen schuldig ist; Sache
1816. seye denn, er beweise die Unmöglichkeit, daß er diesem
Rufe nicht habe Folge leisten können.

8) Gegenwärtige Verordnung soll der Sammlung
der Gesetze hingefügt, und Kraft derselben die früheren,
mit derselben im Widerspruch stehenden, aufgehoben
seyn.

Also beschlossen im Grossen Rath, den 9. und 16.
December 1816.

Der Amts - Schultheiß,
F. von Müllinen.

Namens des Grossen Raths,
der Staatschreiber,
Gruber.

G e s e k

über die Einzugsgelder für die Heirathen
mit äusseren Weibspersonen.

20. Dec. Wir Schultheiß Klein und Große Räthe
1816. der Stadt und Republik Bern, thun fund
hiermit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen haben,

daß die vor 1798 in vielen Städten, Gemeinden 20. Dec.
und ganzen Landschaften Unsers Cantons in Folge alter
Rechte und ausdrücklicher Concessionen Unserer Regi-
ments- Vorfahren bestandenen Einzuggelder, vermit-
telst welcher äußere oder aus anderen Gemeinden gebürtige
Weibspersonen bei ihrer Verheirathung in das Burger-
recht ihres Ehemannes eingekauft werden mußten, einer-
seits auf Recht und Billigkeit gegründet waren, indem
eine solche Weibsperson durch ihre Heirath die Rechte
und Vortheile einer Gemeindsgenossin in der Heimath
ihres Ehemanns erwirbt; anderseits dann vorzüglich
dazu geeignet sind, den Gemeinden für die Aufzunung
ihrer durch die Zeitumstände und durch die Last der
Armenverpflegung sehr geschwächten Armengüter eine
neue ergiebige Hülfsquelle zu eröffnen; als haben Wir
Uns bewogen gefunden, dem allgemeinen Wunsche des
Landes durch die gesetzliche Herstellung dieses Rechts
und die Ausdehnung desselben auf alle Gemeinden Un-
sers Cantons zu entsprechen; zugleich dann in dabe-
riger näherer Bestimmung und in der Absicht, den
Betrag der Einzugsgelder in ein billiges Verhältniß mit
den Nutzungen und Rechten jedes Orts zu bringen, so
wie den Bezug für die Gemeinden möglichst zu erleichtern,

verordnet:

1) Jede Burergemeinde des Cantons ist berechti-
get, bei jeder Heirath eines ihrer Gemeindsburger mit
einer Weibsperson, die aus einem andern Kirchspiel ge-
bürtig ist, ein Einzuggeld zu beziehen; in dem Verstand,
daß in denjenigen Kirchspielen, welche aus mehreren
Burergemeinden bestehen, die eine eigene Armenver-
waltung und eine besondere Concession zum Bezug eines

20. Dec. Hintersäffgeldes haben, das Einzuggeld auch von jeder
1816. Heirath aus einer dieser Burgergemeinden des nemlichen
Kirchspiels in die andere bezogen werden mag; und mit
Vorbehalt der zwischen verschiedenen Gemeinden des
Landes unter obrigkeitlicher Sanktion bestehenden Frey-
zügigkeit, also daß da, wo gegenseitig keine Hintersäff-
gebühr erhoben wird, auch kein Einzuggeld für Heira-
then zwischen Angehörigen solcher Gemeinden bezahlt
werden soll.

2) Der Betrag dieses Einzuggeldes ist bestimmt,
wie folgt:

- a. Für Cantons-Bürgerinnen, die nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen im Fall des Einzuggeldes sind: auf den fünffachen Betrag des jährlichen Hintersäffgeldes, welches die Gemeinde des Ehemanns in Folge Concession zu beziehen berechtigt ist.
- b. Für Schweizerinnen aus anderen Cantonen auf den fünfzehnfachen, und
- c. Für Ausländerinnen auf den zwanzigfachen Betrag dieses Hintersäffgeldes.

Unserm Kleinen Rath ist überlassen, in denjenigen Gemeinden, welche keine Hintersäffgebühren beziehen oder welche Kraft ausdrücklicher Titel ehedem ein stärkeres Einzuggeld bezogen, als ihnen nach obiger Bestimmung zukommen würde, den Betrag des Einzuggeldes im Verhältniß zu den Gemeindsgütern und bürgerlichen Nutzungen und zu den alten titelfesten Rechten zu bestimmen; doch soll dieser Betrag nicht über zweihundert Franken für die höchste Classe gesetzt werden,

3) Bis die Bezahlung des Einzuggeldes durch 20. Dec. ein Zeugniß der betreffenden Gemeins - Behörde förmlich bescheinigt ist, soll keine Ehe eines Cantons - Angehörigen mit einer nicht in der nemlichen Gemeinde verburgerten Weibsperson eingesegnet werden. Der Geistliche, der diese Vorschrift übertritt, haftet der Gemeinde des Ehemannes für die zu bezahlende Gebühr.

4) Gleicher Gestalt soll keine solche Ehe eines Cantons - Angehörigen, der sich außer Landes befindet, ohne Bescheinigung der erfüllten Leistung nach §. 3. hievor in hiesigem Canton verkündigt werden, unter der nemlichen Verantwortung für den betreffenden Geistlichen.

5) Wenn aber dergleichen Ehen außer Landes ohne hiesige Verkündigung eingesegnet würden, so bleibt der Widerhandelnde, unbeschadet den übrigen Folgen seiner Widerhandlung, in dem Genuss aller bürgerlichen Rechte und Nutzungen mit seiner Ehefrau und Familie so lange eingestellt, bis die schuldige Gebühr entrichtet seyn wird.

6) Die fallenden Einzuggelder sollen in jeder Stadt oder Gemeinde zu dem Capital des Armenguts geschlagen, und die Zinse davon zu der Unterstützung der Armen, nach vorhandenen Verordnungen verwendet werden.

7) Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle älteren Ordnungen über die Einzuggelder fremder Weiber, und namentlich das helvetische Gesetz vom 18. August 1798 aufgehoben werden, soll vom 1. Januar 1817 an in Vollziehung gesetzt, nach Verlauf von sechs Jahren aber Uns von dem Justiz - Rath über den Erfolg und die Zweckmäßigkeit derselben, nach eingeholten voll-

20. Dec. ständigen daherigen Berichten, der Vortrag erstattet
1816. werden. Dieselbe soll auch durch den Druck in beyden Sprachen bekannt gemacht, von Kanzeln verlesen, an den gewohnten Orten angeschlagen und der Sammlung der Geseze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths - Versammlung,
Bern den 14., 16. und 20. December 1816.

Der Amts - Schultheiß,
F. von Müllinen.

Namens des Großen Raths,
der Staatsschreiber,
Gruber.

V e r o d n u n g

über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeylichen Verhältnisse der Fremden.

21. Dec. Wir Schultheiss Klein und Große Räthe
1816. der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit: Demnach Wir nöthig gefunden haben, die verschiedenen in den bisherigen Sammlungen der hiesigen Landesgesetze zerstreut liegenden gesetzlichen Verordnungen und besonderen Vorschriften, welche den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen

polizeylichen Verhältnisse der Fremden in Unserm Canton, so wie die Bedinge der Erwerbung des hiesigen Landrechts bestimmen, einer neuen Prüfung und sorgfältigen Revision zu unterwerfen; dabei dann sowohl die staatsrechtlichen Beziehungen zu den schweizerischen Mit-Cantonen und zu den auswärtigen Staaten, als auch die Forderungen einer guten Polizey zu berücksichtigen; in der Absicht, einerseits, denjenigen Fremden, welche dem Lande nützlich sind, den Eintritt und den Aufenthalt in demselben zu erleichtern; anderseits aber durch zweckmässige Beschränkungen die Nachtheile abzuwenden, welche aus der Ansiedlung einer großen Anzahl Fremder ohne ökonomische Selbstständigkeit oder nützlichen Beruf, so wie durch unbedingtes Heirathen derselben für das Land entstehen könnten.

Als haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Mathes erkennt, was hienach von dem einen zum andern folgt, demnach Wir verordnen:

L i t. I.

Eintritt der Fremden in den Canton.

Vorschriften über die Pass-Polizey.

1) Alle Ausländer, welche den hiesigen Canton betreten, es sey um sich in demselben auf kürzere oder längere Zeit ansässig zu machen oder aufzuhalten, oder auch nur um durchzureisen, sollen mit gültigen, von einer anerkannten Behörde ausgestellten Reisepässen versehen seyn.

Für die Gültigkeit eines Passes ist erforderlich, daß derselbe den Namen und Zunamen, das Alter und

21. Dec. Signalement (die äußere Beschreibung) des Trägers,
 1816. seinen Stand oder Beruf, und den Zweck seiner Reise
 deutlich anzeigen, und daß, wenn derselbe nur auf eine
 bestimmte Zeitfrist lautet, letztere nicht ausgelaufen sey.

2) Von dieser Verpflichtung eines Passes sind ent-
 hoben: angeseßene Schweizer aus anderen Cantonen,
 welche sich auf Begehren durch ihre Papiere oder durch
 das Zeugniß bekannter Einwohner ausweisen können.

3) Für Handwerksgesellen und in diese Classe gehö-
 rende Professionisten kann ein von der Polizey-Behörde
 der Herkunft auf den Träger ausgestelltes Wanderbuch,
 in sofern es die Eigenschaften eines Passes besitzt, für
 Militärs ein ordentlicher Abschied und eine Marschroute
 unterzeichnet von einer bekannten Militär-Behörde, die
 Stelle eines Passes ersezten.

4) Fremde, welche mit gültigen Pässen, Wander-
 büchern, Marschrouten und dergleichen versehen sind,
 haben dieselben lediglich an dem Gränzort ihres Ein-
 tritts dem Oberamtmann oder dem dafür bestellten Po-
 lizey-Beamten, und in der Hauptstadt der Central-Poli-
 zei-Direktion, wenn es verlangt wird, zum Visa vor-
 zuweisen.

5) Falls Fremde wegen der Sprache oder aus an-
 deren jedesmal zu rechtfertigenden Ursachen, die Um-
 wechslung ihrer auf sich habenden Pässe gegen neue
 Begehren würden, so mag ihnen solches gestattet, doch
 soll jeweilen in dem neuen Passe der ältere angezogen
 werden.

6) Die Auswechslung dieser Pässe, so wie über-
 haupt die Ertheilung neuer Pässe an Fremde, kommt

einzig und mit Ausschluß aller anderen Behörden der 21. Dec.
Central-Polizei in der Hauptstadt zu, wohin der be-
treffende Fremde zu diesem Behuf zu weisen ist; mit
Ausnahme jedoch der im Lande förmlich angesessenen
Fremden, welche sich für die Erhaltung eines Passes
bei dem Oberamt ihres Wohnortes anmelden mögen.

7) Fremde, welche den Vorschriften der §§. 1. 2.
und 3. hievor kein Genügen leisten können, als: Hand-
werksgesellen ohne gültige Pässe oder Wanderbücher,
fortgejagte Soldaten, die keine oder schlechte Abschiede
haben, Deserteurs von ausländischen Truppen, Wagan-
ten und Heimathlose, so wie überhaupt solche Personen,
die keine erlaubte Mittel zum Reisen haben, sondern
dem Lande lästig fallen müssen, sie mögen mit Pässen
versehen seyn oder nicht, sollen, wenn sie nicht im Fall
des §. 9. durch Unser Gebiet passiren müssen, auf der
Gränze zurückgewiesen, und im Wiederbetretungsfalle
dem Oberamtmann des Orts zur Verantwortung und
angemessenen Strafe zugeführt werden.

8) Wenn Fremde solcher Art in dem Innern des
Cantons betreten werden, so werden ihnen ihre Pässe,
wenn sie welche haben, auf dem kürzesten Wege nach
dem Bestimmungsorte visirt, oder in Ermanglung der-
selben Laufpässe ertheilt, zugleich dann ihre Marsch-
route und die Zeit, innerhalb welcher sie auf der
Gränze anlangen sollen, vorgeschrieben; mit angehängter
Bedrohung von Strafe, wenn sie von der angewiesenen
Marschroute abweichen, oder sich über die bestimmte Zeit
hinaus in dem Canton aufhalten würden.

9) Sind dieselben wirklich mit Laufpässen von be-

21. Dec. nachbarten anerkannten Polizen - Behörden versehen,
 1816. deren Marschroute auf dem kürzesten Weg durch den Canton führt, so werden ihnen ihre Laufpässe lediglich, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften, für die kürzeste Marschroute durch den Canton nach ihrem ferneru Bestimmungsorte visirt.

10) Die Ertheilung und Visirung der Laufpässe kommt auf dem Lande dem Oberamtmann und in der Hauptstadt der Central - Polizey - Direktion einzig zu, und wenn sich bey den Fremden verdächtige Umstände erzeigen, so wird sie der betreffende Oberamtmann, nach aufgenommenem Präliminar - Verhör, jeweilen immer der Central - Polizey zur weiteren Verfügung zuführen lassen.

11) Allen Polizey - Beamten ist verboten, Laufpässe für die von ihren Marschrouten abweichenden Fremden zu visiren. Letztere sollen vielmehr angehalten und dem Oberamte zugeführt werden, welches in Nothfällen, die solche Abweichungen rechtfertigen würden, das Visa ertheilen, sonst aber das Angemessene verfügen wird.

12) Ueber alle neu ertheilte oder visirte Pässe und Laufpässe wird von dem betreffenden Beamten eine genaue Controlle geführt, und ein Auszug derselben monatlich von jedem Oberamte dem Justiz- und Polizey - Rath zu Händen der Central - Polizey - Direktion eingesendet.

Auch ist die Central - Polizey - Direktion begwältigt, in denjenigen Gashöfen der Hauptstadt, auf den Hauptstrassen, und auf den Gränzen, wo sie es nöthig findet, eine Controlle für die fremden Reisenden einzuführen,

und die Gastwirthe diesorts mit der nöthigen Instruktion zu versehen.

1816.

13) Das im §. 4. und §. 9. vorgeschriebene Visum der Pässe geschieht unentgeldlich. Für die Ertheilung eines neuen Reisepasses nach §. 5. und §. 6. wird bezahlt:

Schreibtage	bz. 4
Stempel	= 3
Siegel	= 3
<hr/>	
	bz. 10

und für einen Laufpaß nach §. 8. im Fall der Träger nicht unvermögend ist:

Schreibtage	bz. 2
Siegel	= 1
	bz. 3

T i t. II.

Niederlassung der Fremden.

14) Jeder Fremde, der sich in dem Canton Bern niederlassen, oder ein Gewerbe oder Beruf auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende alsogleich bey Unserm Kleinen Rath um eine Niederlassungs-Bewilligung zu melden.

15) Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung von dem letzten Aufenthaltsorte, eines Heimathscheins, und im Fall der Fremde mit einer Cantons-Angehörigen verehelicht ist, die Leistung einer Geldhinterlage von achthundert Franken erforderl.

21. Dec. 16) Unter Heimathschein wird ein, von der eigenen
 1816. Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und von dessen
 Landes - Regierung gehörig legalisirter öffentlicher Akt
 verstanden, wodurch der Träger, gleichwie allfällig dessen
 Ehefrau und Kinder, als Angehörige seines Heimathorts
 erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu
 allen Zeiten und unter allen Umständen förmlich zuge-
 sichert wird.

17) Die Heimathscheine der Fremden sollen, so viel
 möglich, nach dem Formular, welches gegenwärtiger
 Verordnung angehängt ist, abgefaßt seyn. Wenn der
 Fremde aus einem Lande gebürtig oder in einem Lande
 heimathrechig ist, welches einen bevollmächtigten Mini-
 ster bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat, so
 soll der Heimathschein auch das Visa oder die Legalisa-
 tion der Gesandtschaft tragen, und ist in diesem Fall
 von der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Lega-
 lisation der Landes - Regierung enthoben.

18) Die Niederlassungs - Bewilligungen werden von
 dem Kleinen Rath ertheilt, welcher jeweilen zu unter-
 suchen und zu entscheiden hat, ob sowohl in Hinsicht
 des Vermögens und Berufs oder Gewerbs des Fremden,
 als der Einwilligung der Orts - Behörde, wo derselbe
 sich niederzulassen gedenkt, und der übrigen Umstände
 sich keine erheblichen Gründe der Aufnahme desselben
 widersezen.

19) Das Amt und die Gemeinde, in welchen sich
 der Fremde niederlassen will, sollen in der Bewilligung
 namentlich ausgesetzt werden; und so oft derselbe Nie-
 derlassungsort ändert, hat er zuvor eine neue Bewilli-

gung auszuwirken, dafür dann ein Leumdenszeugniß von 21. Dec.
seinem letzten Niederlassungsorte und die Einwilligung 1816.
der Orts-Behörde seines neuen Wohnsitzes zu bringen.

20) Alle Niederlassungs-Bewilligungen werden auf nicht länger als zehn Jahre ertheilt. Nach Auslauf der Zeit ihrer Dauer kann sich der Fremde um Erneuerung bewerben, und hat zu dem Ende seinen Heimathschein in seiner Heimath ebenfalls erneuern zu lassen.

21) Neben der in den býden vorigen Artikeln vorgeschriebenen Erneuerung, sind die Niederlassungs-Bewilligungen alljährlich auf 1. Januar bey Strafe der Ungültigkeit, einem Visa des Justiz- und Polizey-Raths unterworfen, und sollen demselben zu dem Ende von den Oberämtern eingesendet werden. Bey diesem Visa hat sich der Justiz- und Polizey-Rath zu vergewissern, daß die im Laufe des Jahrs erzeugten Kinder verheiratheter Fremder in ihrem Heimathsorte gehörig eingeschrieben worden seyen.

22) Der Heimathschein und die übrigen mit demselben vorgewiesenen Schriften, welche jeweilen in der Niederlassungs-Bewilligung zu vernamsen sind, werden auf der Staats-Canzley in dem Gewölb aufbewahrt, und dem Fremden, wenn er den Canton verlassen will, gegen Rückgabe seiner Niederlassungs-Bewilligung und spezifirte Quittung für die zurück empfangenen Schriften wieder zugestellt. Die Niederlassungs-Bewilligung hingegen wird derjenigen Stadt- oder Gemeind-Behörde hinterlegt, auf welche sie lautet.

23) Feder mit einer Niederlassungs-Bewilligung versehene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Ab-

21. Dec. gaben, sie mögen zu Handen des Staats oder einer
 1816. Gemeinde auferlegt werden, gleich den Landesangehörigen unterworfen; wogegen ihm dann erlaubt ist, sein Gewerbe, soweit es das Gesetz gestattet, gleich den Landesangehörigen, frey und ungehindert zu treiben.

24) Das Niederlassungsrecht wird verwirkt und die Niederlassungs-Bewilligung kann gezückt werden:

a. Wenn der betreffende Fremde den hievor §. 19. 20.
 L. und 21. enthaltenen Vorschriften für die Erneuerung und Visirung seiner Niederlassungs - Bewilligung kein Genüge leistet.

b. Wenn er sich in einem der Fälle befindet, welche nach der Hintersäss - Ordnung vom 9. — 23. May 1804 §. 13. und 15. die Fortweisung eines Hintersäßen aus seinem Wohnorte berechtigen, und er durch Urtheil und Recht dazu verfällt wird.

25) Wenn außer den hievor angezogenen Fällen ein Fremder durch ordnungswidriges und ruhestörendes Betragen sich der erhaltenen Niederlassungs - Bewilligung unwürdig macht, so hat der Oberamtmann des Orts die daher einlaufenden Beschwerden zu untersuchen und unter Vorbehalt des Refurses an den Kleinen Rath darüber zu urtheilen.

26) Ohne Niederlassungs - Bewilligung soll keine Orts - Behörde einen Fremden sich in ihrer Gemeinde ansiedeln lassen, indem sie sonst für allen Schaden, der dem Staat oder der Gemeinde daraus erwachsen könnte, verantwortlich seyn, und ihr insonderheit, wenn der Fremde nicht mehr auswärts aufgenommen werden sollte,

derselbe mit seiner Familie zur Duldung und Versorgung 21. Dec.
anheim fallen wird.

1816.

27) An Niederlassungs-Gebühren wird entrichtet:

a. Für die Ertheilung jeder Niederlassungs-Bewilligung, je nach den Vermögens-Umständen des Fremden und der Erträglichkeit seines Gewerbes, von L. 16. bis L. 50.

b. Für die Erneuerung einer Niederlassungs-Bewilligung (§. 19. und 20.) — 4.

c. Für das jährliche Visa (§. 21.) — 1.

Sämtlich zu Handen des Staats.

d. Der betreffenden Orts-Behörde für jedes hievor §. 14. und 19. vgeschriebene Leumdenszeugniß Bz. 5.

In obigen Gebühren ist der Stempel, so wie das allfällige Siegelgeld, nicht inbegriffen; doch kann der Kleine Rath in besonderen Fällen, wenn er den Aufenthalt eines Fremden von Nutzen für den Staat erachten würde, demselben alle diese Gebühren ganz oder zum Theil erlassen.

28) Von Erhaltung der Niederlassungs-Bewilligungen und den hierauf Bezug habenden obigen Vorschriften sind einstweilen enthoben: die Schweizer aus anderen Cantonen, als welche zum Behufe ihres Aufenthalts lediglich einen förmlichen Heimathschein nach dem angenommenen Formular samt einem Leumdens-Zeugniß bei der Stadt- oder Gemeinds-Behörde ihres Wohnorts einzulegen haben.

21. Dec. 29) Wenn jedoch in anderen Cantonen hiesige An-
1816. gehörige zum Behuf ihres dortigen Aufenthalts eine Nie-
derlassungs - Bewilligung auswirken und dafür einige
Gebühren entrichten müssen, so ist Unser Kleine Rath
begwältigt, die gleichen Vorschriften für die hiesige
Niederlassung von Angehörigen dieser Cantone nach dem
Gegenrecht anzuwenden.

T i t. III.

Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Fall einer Niederlassungs-Bewilligung sind.

30) Sämtliche Cantonsfremde welcher auch ihr Beruf seyn mag, sollen, wenn sie in Condition oder Dienst eines Einwohners hiesigen Cantons treten, ohne in die Classe der eigentlichen Handwerksgesellen zu gehören, ihre Schriften, durch welche sie ihre Herkunft und Be-
gangenschaft bescheinigen, in der Hauptstadt bey der Central - Polizey - Direktion, auf dem Lande aber bey dem Oberamte deponiren, und erhalten dagegen zum Behuf ihres Aufenthalts einen Schein, welcher den Na-
men und Zunamen, die Heimath und den Beruf des Fremden, nebst der Anzeige der eingelegten Schriften enthalten, und alljährlich visirt, auch so oft erneuert wird, als der Fremde seinen Aufenthalt in einen andern Amtsbezirk verlegt.

31) Die Künstler, Colporteurs, Hausirer u. dergl., die nur kurze Zeit sich in dem Canton aufhalten wollen, und nicht in dem Fall einer Niederlassungs-Bewilligung oder der hievor §. 28. enthaltenen besondern Vorschrift für die Schweizer sind, sollen sich bey der Central-
Polizey-

Polizey - Direktion melden , allwo ihnen , je nach dem 21. Dec. Nutzen ihres Gewerbes , auf einen gültigen Reisepaß 1816. hin , der Aufenthalt im Canton bis auf höchstens drey Monate gestattet werden kann. Nach Verflüß dieser Zeit aber haben sie sich an Unsern Justiz - und Polizey - Rath zu wenden , welcher sie , je nach Beschaffenheit des Falls , entweder zur Erfüllung der gesetzlichen Niederlassungs - Requisite anweisen , oder ihnen , nach geleisteter Geldhinterlage von achthundert Franken , Toleranz - Scheine bis auf die Dauer eines Fahrs ertheilen kann.

32) Fremde Reisende , welche sich bloß auf einige Zeit in dem Canton aufhalten und nicht förmlich ansässig machen wollen , haben sich nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu verhalten ; mit Ausnahme jedoch derjenigen Fremden , welche in Gasthöfen wohnen , und mit gültigen , nach Tit. I. §. 4. von einer Cantons - Behörde visirten Pässen versehen sind , als welchen der Aufenthalt bis auf drey Monate ohne fernere Formalitäten gestattet werden kann. Nach Verflüß dieser Zeit aber haben sie sich ebenfalls bey Unserm Justiz - und Polizey - Rath für eine Aufenthalts - Bewilligung oder Toleranz anzumelden.

33) Fremde Kinder , deren Eltern nicht in dem Canton gesetzlich angesessen oder tolerirt sind , sollen zum Behuf ihres Aufenthalts mit einem gültigen Heimathschein , und wenn sie nicht schweizerischen Eltern angehören , mit einer Aufenthalts - Bewilligung des Justiz - und Polizey - Raths versehen seyn. Dem Kleinen Rath ist überlassen , zu Gunsten von solchen Kindern , welche in öffentlichen oder anderen anerkannten Erziehungs - Anstalten des Cantons erzogen werden , wie nicht minder

21. Dec. für die Studierenden an der hiesigen Akademie, solche
1816. erleichternde Verfügungen zu treffen, welche mit dem
Zwecke gegenwärtiger Verordnung verträglich seyn können.

34) Wenn in allen Fällen der vorhergehenden Artikel
der Termin der Gültigkeit des eingelegten Reisepasses
ausgelaufen, oder die von der Heimaths - Obrigkeit er-
theilte Erlaubniß zur Reise auf andere Weise bedingt
oder beschränkt ist, so sollen die Polizey - Beamten sich
genau an diesen Bedingnissen halten, und den betref-
fenden Fremden anhalten, den Paß erneuern zu lassen,
oder sonstige Bedingnisse zu erfüllen; widrigensfalls unter
Verantwortung des Beamten kein weiterer Aufenthalt
ohne Autorisation Unsers Justiz - und Polizey - Raths
gestattet werden soll.

35) Die Inhaber von Aufenthalts - Bewilligungen
oder Toleranzen sind für die Dauer ihrer Bewilligun-
gen in Hinsicht der Ausübung ihres Berufs und der
Ertragung der Landes - Beschwerden den mit Nieder-
lassungs - Bewilligungen versehenen Fremden (hievor
Tit. II. §. 23.) gleich gesetzt; doch muß die Ausübung
eines Gewerbs ihnen dafür in dem Aufenthalts - oder
Toleranzschein ausdrücklich gestattet seyn.

36) Wer ohne die in den vorhergehenden §§. vor-
geschriebenen Leistungen einen Cantons - Fremden auf-
nimmt, soll je nach den Umständen mit einer Gefangen-
schaft, die bis auf drey Tage, oder mit einer Geldbuße,
die von vier bis auf fünfzig Franken ansteigen kann,
belegt, auch je nach Maßgabe der dadurch entstandenen
nachtheiligen Folgen von dem Kleinen Rath zur Ver-
antwortung gezogen werden. In Wiederholungs-Fällen

wird obige Strafe verdoppelt. Die Geldbuße soll zu ein 21. Dec.
Drittheil dem Verleider und zu zwey Drittheilen dem Ar- 1816.
mengut der betreffenden Gemeinde anheimfallen.

37) Sollte sich in der Folge erzeigen, daß Personen, denen der Aufenthalt auf eingelegte gültige Pässe fremder Behörden gestattet worden, ihr Heimathrecht durch diese Aufenthalts - Gestattung verloren haben, so sollen dieselben ohne weiters nach dem Orte der Paß-Ausstellung gewiesen werden, und der hiesige Stand vor allen diesörtigen Folgen verwahrt seyn. Wenn aber der Aufenthalt, gegenwärtiger Verordnung zuwider und ohne gehörige Autorisation, länger als sechs Monate in einer Gemeinde hiesigen Cantons gestattet worden wäre, so soll der Heimathlose, falls er nicht fortgebracht werden könnte, nach Maßgabe der hier oben Tit. II. §. 26. enthaltenen Vorschrift, dieser Gemeinde anheim fallen.

38) Für die Aufbewahrung der nach §. 30. u. f. hinterlegten Schriften, und die Ausstellung des Empfangscheins, hat der betreffende Beamte eine Gebühr von zwey Batzen zu beziehen. Die nemliche Gebühr wird bezahlt, wenn der Fremde seinen Aufenthalt von einem Amtsbezirk in den andern verlegt, so wie bey der alljährlichen Erneuerung der Scheine.

Für die Toleranzen oder Aufenthalts - Bewilligungen wird dem Justiz - und Polizei - Rath nach Maßgabe der Umstände und ohne die Stempelgebühr entrichtet L. 1. bis L. 4.

39) Die Vollziehung der im gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen, so wie die allfällig nothwen-

21. Dec. dige nähere Untersuchung der auf dem Land eingelegten Schriften, und die darauf Bezug habenden Verfugungen, liegen insbesondere der Central - Polizey - Direktion unter der Aufsicht des Justiz - und Polizey - Raths ob.

Tit. IV.

Besondere Vorschriften für den Aufenthalt fremder Handwerksgesellen.

40) Jeder Cantonsfremde Handwerksgesell, welcher in hiesigem Canton in Arbeit tritt, soll sein Wanderbuch (Tit. I. §. 3.) in der Hauptstadt bey der Central-Polizey-Direktion, auf dem Land aber bey dem Oberamt des Orts hinterlegen, und erhält dagegen zum Aufenthalt einen Schein, welcher die oben (Tit. III. §. 30.) bezeichneten Eigenschaften enthalten soll.

41) Diejenigen, welche kein Wanderbuch haben, sollen sich mit ihren Schriften, wodurch sie ihre Herkunft und ihren Beruf bescheinigen können, bey der Central-Polizey-Direktion der Hauptstadt melden, allwo ihnen Wanderbücher ertheilt werden können.

42) Diese zu ertheilenden Wanderbücher sollen 32 paginierte Blätter oder 64 Octav-Seiten, und auf der ersten Seite die Beschreibung des Trägers samt den übrigen Eigenschaften eines Passes (Tit. I. §. 1.), so wie auch, wo möglich, die Anzeige des Datums seines Eintritts in den Canton enthalten.

43) Jeder fremde Handwerksgesell, welcher sich nach Vorschrift der §§. 40. und 41. hievor in Regel gesetzt und einen Schein erhalten hat, bedarf keiner weiteren Er-

Laubniß zum Aufenthalte, so lange er unverehelicht 21. Dec. bleibt, zu keinen gegründeten Klagen oder Beschwerden Anlaß giebt, und nur im Lohn oder Dienst eines angesessenen Einwohners arbeitet.

Die verheiratheten Handwerksgesellen haben sich bey dem Justiz - Rath für eine Aufenthalts - Bewilligung auszuweisen.

44) Wenn der fremde Handwerksgesell Meister ändert, soll anstatt der vormals üblichen Kundschafsten das Meisterzeugniß über seine Aufführung und Arbeit in das Wanderbuch eingetragen und von dem Beamten, welcher den Schein ausgestellt hat (§. 40.), legalisirt werden.

45) Wenn derselbe mit Vorwissen seines Meisters seinen Aufenthaltsort verläßt, so werden ihm seine eingelegten Schriften gegen den Schein (§. 40.) wieder herausgegeben; wogegen er sich, in sofern er in einer andern Gemeinde des Cantons in Arbeit tritt, nach der nemlichen Vorschrift einen neuen Schein zu verschaffen hat.

46) Wenn ein fremder Handwerksgesell in einem Zeitraum von zwölf Monaten bereits bey drey Meistern in hiesigem Canton in Arbeit gestanden, oder während dreißig Tagen keine Arbeit gefunden hat und sonst keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen aufweisen kann, so ist derselbe von der betreffenden Polizey - Behörde mit Anzeige des Grunds aus dem Canton zu weisen.

47) Wer einen fremden Handwerksgesellen in Dienst oder Arbeit aufnimmt oder auf andere Weise demselben

21. Dec. Unterschleiß giebt, ohne daß derselbe seine Schriften
1816. hinterlegt und dafür einen Schein erhalten hat, soll mit
einer Geldbuße belegt werden, die bis auf zwölf Fran-
ken ansteigen kann, wovon zwey Drittheile dem Armen-
gut des Orts und ein Drittheil dem Verleider zufallen.
Der Fehlbare ist anben für alle daherige Folgen ver-
antwortlich.

48) Zu Bezeichnung einer genauen Vollziehung obiger
Vorschriften wird Unser Kleine Rath alle zwey Jahre
eine allgemeine Revision der eingelegten Schriften und
ausgestellten Scheine durch die Central - Polizey - Direk-
tion veranstalten lassen.

49) Die fremden Handwerksgesellen haben folgende
Gebühren zu erlegen:

a. Bey der Herausgabe der hinterlegten Schriften, für
die Aufbewahrung derselben, den dafür ausge-
stellten Schein und die Legalisation des Meisterzeug-
nisses, (§. 40. 44. 45.), in sofern der fremde Hand-
werksgesell sich länger als dreißig Tage an einem
Ort aufgehalten hat, dem betreffenden Beamten
(§. 40.) in allem bʒ. 3

Die oberamtliche Besiegelung des Attestats geschieht
dagegen unentgeldlich.

b. Falls er am gleichen Orte Meister ändert, wenn
er auch nicht dreißig Tage in Arbeit gestanden
wäre, dem Beamten für die Abänderung des Scheins
und diesörtige Controlle bʒ. 2

c. Für die Ertheilung eines neuen Wanderbuchs (§. 41.
42.) der Central - Polizey - Direktion in allem bʒ. 8

d. Bey der allgemeinen Revision der Schriften und 21. Dec.
Scheine (§. 48.), in sofern er mehr als dreißig 1816.
Tage am Ort seines denezumaligen Aufenthalts in
Arbeit gestanden, dem Beamten bz. 2

Dagegen sind die betreffenden Beamten verpflichtet,
sich den Vorschriften Unsers Kleinen Raths oder der
Central - Polizey - Direktion wegen Controllirung der
Handwerksgesellen zu unterziehen, und die dahерigen
Verzeichnisse unentgeldlich einzusenden.

Die hievor sub litt. a. b. d. bestimmte Gebühren
sollen auch in der Hauptstadt von der Central - Polizey-
Direktion bezogen und mit der Gebühr litt. c. der Re-
gierung verrechnet werden.

T i t. V.

Heirathen der Fremden.

50) Feder Cantons - Fremde, er mag mit einer
Niederlassungs - oder Aufenthalts - Bewilligung versehen
seyn oder nicht, der sich in hierseitiger Botmäßigkeit, es
sen mit einer Cantons - Angehörigen oder einer Fremden
verehelichen, oder auch nur seine Ehe verkündigen lassen
will, soll sich zuvor bey dem Kleinen Rath um eine Hei-
raths - Bewilligung anmelden.

51) Um diese Bewilligung zu erhalten, hat er,
nebst Erfüllung der in Unseren Consistorial-Gesetzen ent-
haltenen Vorschriften überhaupt, noch insbesondere fol-
gendes zu leisten :

a. Die Bescheinigung durch die Orts - Obrigkeit seiner
Heimath, legalisiert durch seine Landes - Regierung,

21. Dec. daß er den dasigen Gesetzen für seine Verheirathung
 1816. statt gethan habe, und daß dem zufolge seine Ver-
 lobte (deren Name jeweilen ausgesetzt seyn soll)
 daselbst nach vollzogener Ehe, so wie seine allfälli-
 gen Kinder, jederzeit als Angehörige und Bürger
 werden anerkennt und aufgenommen werden.

- b. Die Bescheinigung der ungehinderten Verkündigung
 seiner vorhabenden Ehe in seinem Heimathsorte nach
 der dasigen Landesgewohnheit, durch einen form-
 lichen von einer anerkannten Behörde legalisirten
 Verkündigungs-Schein.
- c. Die Hinterlage einer Geldsumme von achthundert
 Franken nach den hiernach (Tit. VI.) vorkommenden
 Bestimmungen, im Fall der Fremde nicht ein
 Schweizer ist, und sich mit einer Cantons-Ange-
 hörigen verehelichen, auch nach seiner Heirath in
 dem Canton aufhalten will.

Die geschehene Leistung dieser Erfordernisse wird
in der Heiraths-Bewilligung jeweilen ausdrücklich an-
gemerkt.

52) Nach erhaltenener Heiraths-Bewilligung und be-
scheinigter Verkündigung in dem Wohnort beyder Ver-
lobten, kann die Ehe des Fremden von jedem Pfarrer des
Cantons ohne fernere Schwierigkeit eingesegnet werden.

53) Der Pfarrer, welcher die Ehe eingesegnet, behält
die Heiraths-Bewilligung hinter sich, und wird das
Datum derselben, nebst der bisher gewohnten Einschrei-
bung der ihm vorgelegten Verkündigungs-Scheine, in
seinem Eherodel anmerken.

—

54) Die für die Heiraths-Bewilligung eingelagerten 21. Dec.
Schriften, mit Ausnahme des Verkündigungs-Scheins 1816.
von dem Heimathsorte des Fremden, sollen in der Staats-
Canzley aufbewahrt werden, so lange der Fremde sich
in dem Canton aufhält.

55) Jeder Fremde, welcher obigen Vorschriften
zuwider, seine Ehe außer Landes einsegnen lassen würde,
soll seines hiesigen Niederlassungs- und Aufenthalts-
Rechts verlustig erklärt werden; es sey dann, er habe
seine Ehe von seiner Landes-Regierung förmlich aner-
kennen lassen, in welchem Falle jedoch untersucht wer-
den soll, ob aus der Unterlassung der hierseitigen
Bewilligung keine nachtheiligen Folgen entstanden seyen.

56) Die Heirathen zwischen hiesigen Cantons-An-
gehörigen und fremden Weibspersonen bedürfen keiner
Heiraths-Bewilligung, und sind lediglich den in Unseren
Consistorial-Gesetzen enthaltenen allgemeinen Vorschrif-
ten unterworfen. Besonders aber soll dabei jederzeit die
ungehinderte Verkündigung in der Heimath der Verlob-
ten und die geleistete Bezahlung des Einzuggelds rechts-
gültig bescheinigt seyn.

57) Sollte in Heirathen zwischen römisch-catholi-
schen Glaubensgenossen eine Dispensation nach canonis-
chem Rechte von der competenten geistlichen Behörde
ertheilt worden seyn, so ist die Vorweisung des dies-
falsigen Akts für die Einsegnung der Ehe nicht weniger
erforderlich.

58) Jeder Pfarrer oder andere Geistliche, welcher
gegen die Vorschrift des §. 50. die Ehe eines Cantons-
Fremden ohne Heiraths-Bewilligung einsegnen, oder auch

21. Dec. nur von der Kanzel verkündigen, oder der gegen' die Vor-
1816. schrift des §. 56. die Ehe eines Cantons - Angehörigen mit einer Cantonsfremden Weibsperson ohne rechts gültigen Verkündigungs - Schein von der Heimath dieser letztern einsegnen würde, fällt in eine Geldbuße, die bis auf einhundert Franken ansteigen kann, und kann auch überdem, je nach Beschaffenheit des Falls, in seinen geistlichen Verrichtungen eingestellt, und für die Folgen der ungesehlichen Ehe verantwortlich gemacht werden.

59) Für die Ertheilung einer Heiraths - Bewilligung (§. 49.) hat der Fremde zu bezahlen (mit Inbegriff der Stempelgebühr) L. 4. bß. 3.

L i t. VI.

Von den Geldhinterlagen der Fremden.

60) Die Hinterlage einer Geldsumme von achthundert Franken von Seite eines Lands - Fremden findet in folgenden Fällen statt:

- a. Zum Behuf seiner Niederlassung im Canton, wenn er mit einer Cantons - Angehörigen verehelicht ist oder sich verehelichen will.
- b. Zum Behuf einer Aufenthalts - Bewilligung oder Toleranz in allen solchen Fällen, wo er sich in Betreff seiner Legitimations - Schriften nicht ganz vollständig ausweisen könnte.

Davon sind enthoben: Alle Schweizer, aus anderen Cantonen, die sich als solche legitimiren können, und in sofern von ihren Cantons - Regierungen nicht eben so

lästige Niederlassungs - Bedinge den hiesigen Angehörigen 21. Dec.
auferlegt werden.

1816.

61) Die Wirkung dieser Hinterlage ist lediglich eine Sicherstellung für den Staat und die Gemeinde, wo sich der Fremde niederläßt oder aufhält, daß ihnen weder derselbe, noch seine Frau, noch eines seiner Kinder zur Last fallen werde, und es findet auf die hinterlegte Summe keine rechtliche Action von Seite eines Gläubigers statt.

62) Die Hinterlage wird in baarem Geld an die Diensten - Zinsecassa geleistet, welche dem Eigenthümer dafür einen zu Drey vom Hundert jährlich zinsbaren Schultsdchein nach Obligationsrecht aussellt.

63) Diese Schultsdcheine werden mit den übrigen Legitimations - Schriften der Fremden in der Staats - Canzley aufbewahrt und den Eigenthümern dafür Empfangscheine ausgestellt, auf welche hin dieselben den jährlichen Zins bey der Diensten - Zinsecassa beziehen können.

64) Die Hinterlage haftet für die ganze Dauer des Aufenthalts in dem Canton, und wird dem betreffenden Inhaber nach dreymonatlicher Aufkündigung wieder zugestellt:

a. Wenn der Fremde den Canton verläßt, und rechts gültig bescheinigt, daß er für sich und seine Familie an einem andern Ort ein Niederlassungs - Recht gesunden habe.

b. Wenn er sich in dem hiesigen Canton ein Burger-

21. Dec. und Landrecht auf die hiernach (Tit. VIII.) bestimzte Weise verschafft.
1816.

65) In Fällen, wo bei Verlassung des Cantons von Seite des Fremden, für den Staat oder für eine Gemeinde, von wegen unehelicher Kinder oder sonst, einiger Nachtheil zu besorgen wäre, ist Unser Kleine Rath begwältigt, die Herausgabe der hinterlegten Geldsumme zu verweigern, bis eine gänzliche Sicherstellung diesorts erfolgt seyn wird.

T i t. VII.

Von dem Ankauf von Liegenschaften und von der Erwerbung unterpfändlicher Schuldtitel von Seite der Fremden.

66) Kein Fremder, er mag in dem Canton gesetzlich angesehen seyn oder nicht, kann in demselben eine Liegenschaft ankaufen oder sonst erwerben, noch einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldschrift zu seinen Gunsten aufrichten lassen, oder eine dergleichen Schuldschrift, deren Unterpfänder in hiesiger Botmäßigkeit gelegen sind, käuflich oder auf andere Weise an sich bringen, er habe denn dazu von Unserm Kleinen Rath eine besondere Bewilligung erhalten.

67) Diese Bewilligung kann den Angehörigen solcher Staaten nicht verweigert werden, mit welchen der hiesige Stand diesorts in besonderen Verträgen steht, und wo den hiesigen Angehörigen das nemliche Recht zugesichert ist. Schweizer aus anderen Cantonen bedürfen keiner solchen Bewilligung, in sofern sie sich vor dem

Untergericht, oder vor einem Amtsnotar durch einen 21. Dec.
förmlichen Heimathschein, und durch ein von ihrer Can- 1816.
tons-Regierung ausgestelltes Zeugniß der Gleichstellung
hiesiger Angehörigen ausweisen können.

68) Jeder Fremde, der, ohne die obigen Vor-
schriften erfüllt zu haben, Eigenthümer einer Liegen-
schaft in dem Canton wird, ist gehalten, dieselbe in Zeit
eines Jahrs, von der Besitznahme an gerechnet, zu ver-
kaufen, wenn er sich bis dahin nicht in die Regel gesetzt
haben wird.

69) Für die Aufrichtung von Gültbriefen oder an-
deren unterpfändlichen Schuldtiteln zu Gunsten von Frem-
den, welche die obigen Vorschriften nicht erfüllt haben,
oder für die Veräußerung wirklich aufgerichteter Gült-
briefe und anderer Schuldtitel der Art auf im Canton
gelegene Unterpfänder an solche Fremde, ist die gesetz-
liche Strafe die Ungültigkeit des Gültbriefs, oder son-
stigen unterpfändlichen Schuldtitels, samt der Verwir-
kung der darin verschriebenen Summe, welche zu Han-
den des Staats verfallen seyn soll. Unserm Kleinen
Rath ist jedoch überlassen, nach Maafgabe der Umstände
von dieser Strafe einigen Nachlaß zu bewilligen.

70) Allen Untergerichten ist bei ihrer Verantwor-
tung untersagt, Verkäufe von Liegenschaften an Fremde,
oder die Aufrichtung von Gültbriefen oder anderen un-
terpfändlichen Schuldtiteln zu Gunsten Fremder zu fer-
tigen, wenn nicht die Bewilligung dazu nach §. 66. er-
theilt worden ist, oder der Fremde sich in dem Fall der
Ausnahme von der Bewilligung nach §. 67. befindet.

21. Dec. 71) Der geschworne Schreiber, welcher den Vor-
1816. schriften der hier vorgemeldten Artikel zuwider, solche
Käufe stipuliren oder Gültbriese ausfertigen, oder die
Veräußerung von Gültbrieten verschreiben würde, ver-
fällt, nebst Erstattung der bezogenen Emolumente, in
eine Geldbuße von mindestens fünfzig Franken und höch-
stens zweihundert Franken, und kann in Wiederholungs-
fällen, je nach den Umständen, noch härter angesehen,
und in seinem Berufe suspendirt oder selbst der Feder
entzweit werden.

72) Für die Bewilligung dann (§. 66.) wird eine
Ganzlengebühr bezahlt, welche je nach den Umständen
von vier Franken bis auf fünfzig Franken ansteigen kann.

T i t. VIII.

Von der Naturalisation der Fremden.

73) Zur Naturalisation oder Erhaltung des Bernerischen Landrechts wird die Anschaffung eines Orts-
Bürgerrechts in dem Canton Bern wesentlich erforderlich.

74) Kein Cantons-Fremder soll ein Bürgerrecht in
dem Canton Bern erwerben können, er habe denn eine
ausdrückliche Bewilligung dazu von Unserm Kleinen
Rath erhalten, welche nur mit zwey Dritttheil Stimmen
ertheilt werden kann.

75) Zu dieser Bewilligung wird erforderlich, daß der
Petent seine freye, ehrliche Herkunft und gute Auffüh-
rung, welcher Religion er zugethan sey, wie auch, daß
seine Aufnahme sowohl in Absicht auf seinen Beruf als

sein Vermögen dem Lande zum Nutzen diene, durch 21. Dec.
glaubwürdige Zeugnisse bescheinige.

1816.

76) Die Bewilligung wird jeweilen nur auf sechs Monate ertheilt, innerhalb welcher Zeit der Fremde sich angelegen seyn lassen wird, die Zusicherung der Aufnahme in ein beliebiges Orts-Bürgerrecht zu erlangen und eine rechtskräftige Bescheinigung derselben Unserm Kleinen Rath einzugeben.

77) In jeder von einer Gemeinde, infolge obigen Artikels, einem Fremden zuzustellenden Zusicherung der Aufnahme in ihr Bürgerrecht soll die bestimmte Erklärung enthalten seyn, und hernach in dem Bürgerbriese selbst wiederholt werden: daß die Gemeinde sich zur Unterstützung und Verpflegung des Anzunehmenden sowohl als seiner Nachkommenschaft, im Fall der Verarmung des einen oder der andern, nach Maßgabe der bestehenden Armenordnung verpflichte.

78) Der Kleine Rath wird dann untersuchen, und sich den Bericht erstatten lassen, ob diejenige Gemeinde, die den Fremden in ihr Bürgerrecht aufnehmen will, Vermögens halber im Stande sey, ihn und die Seinigen im Fall der Verarmung zu ernähren, und dem Staate diesorts die nöthige Sicherleistung gewähre.

79) Wenn Unser Kleiner Rath auf diesen eingezogenen Bericht hin alle Umstände für die Naturalisation günstig findet, so wird er über den Accès vor Uns entscheiden, und in sofern derselbe mit zwey Dritttheil Stimmen ertheilt worden, Uns das Naturalisations-Begehren samt allen däherigen Schriften zur Willfahrt oder Abweisung vorlegen.

21. Dec. Die Behandlung der Naturalisations - Begehren
1816. findet in Unseren ordentlichen Monats - Sitzungen statt,
und für die Willfahrt werden zwey Drittheil Stimmen
durch das geheime Mehr erforderlich.

Wenn die Naturalisation ertheilt worden , so soll
die Gemeinde , welche dem Fremden die Zusicherung der
Aufnahme in das Bürgerrecht ertheilt hat , dessen be-
richtet und sie aufgefordert werden , seinen Bürgerbrief
nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen und
Unserm Kleinen Rath durch den Oberamtmann ein-
zusenden.

80) Sobald dieser Bürgerbrief in gehöriger Form
eingelangt seyn wird , so soll auch der Naturalisations-
Akt in Unserm Namen ausgefertigt , und dem Fremden
auf geleisteten Eid der Treue und des Gehorsams in die
Hände Unsers betreffenden Oberamtmanns , zugestellt
werden.

81) Für die Ertheilung der vorläufigen Bewilligung
Unsers Kleinen Raths (§. 74.) hat der Fremde zu
entrichten (nebst der Stempelgebühr) L. 4,

Für den Naturalisations - Akt aber:

von L. 50. bis L. 80.

Denne der Gemeinde für die Zusiche-
rung der Aufnahme (§. 76.) . — 1.

Und für die Ausfertigung des Bürger-
briefs :

auf Papier geschrieben . . . — 3.

auf Pergament — 5.

82) Was die Aufnahme von Fremden in das Bur- 21. Dec.
gerrecht der Stadt Bern insbesondere betrifft, so lassen 1816.
Wir es bei demjenigen bewenden, was Unsere gegen-
wärtigen oder künftigen Verordnungen darüber vorschrei-
ben werden.

Allgemeine Vorschriften und Execution.

83) Was die wirklich im Lande angesezzenen oder sonst wohnhaften Fremden anbetrifft, so ist denselben eine Frist bis 1. Juny 1817 anberaumt, um sich nach den hievor enthaltenen Vorschriften für ihren fernern Aufenthalt, in sofern es nicht allbereits geschehen seyn sollte, auszuweisen; und Unserm Kleinen Rath ist aufgetragen, bis auf diese Zeit eine Revision sämtlicher Niederlassungs- und Aufenthalts-Bewilligungen aller Art zu veranstalten.

84) Alle bisherige Verordnungen über die Fremden sind, in sofern sie mit dem Inhalt obiger Vor- schriften im Widerspruche stehn oder durch dieselben ersetzt werden, aufgehoben und als ungültig erklärt; insbesondere dann die Verordnungen vom 19. September 1803, 5. December 1803, 11. Januar 1804, 18. und 25. May 1812, über die Niederlassung, den Aufenthalt, die Heirathen und die Naturalisation der Fremden, die Verordnung vom 11. Juny 1804 über die Pässe §. 9. bis 16. mit den darauf Bezug habenden späteren Erläu- terungen vom 10. März und 23. December 1808, und die Verordnung vom 18. May 1812 über die fremden Handwerksgesellen, samt dem Circular-Schreiben vom 4. July 1808 über den Güter-Ankauf der Fremden.

21. Dec. 85) Unserm Kleinen Rath ist die Vollziehung und
1816. Handhabung gegenwärtiger Verordnung aufgetragen.

Gegenwärtige Verordnung soll in hinlänglicher Anzahl gedruckt, von Kanzeln angezeigt, an alle Oberämter und übrige Beamte, besonders denn an alle Untergerichte, Gemeinds - Vorsteher, wie auch an alle Pfarrer ausgetheilt, und in die erneuerte Sammlung der Landesgesetze eingerückt werden.

Gegeben in Unserer großen Raths - Versammlung,
den 20. und 21. December 1816.

Der Alt - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

21. Dec.
1816.

M u n h a n g.

F o r m u l a r

e t n e s H e i m a t h s c h e i n s,

so wie solcher von einem jeden Fremden, der sich im Canton Bern niederlassen oder aufzuhalten will, gefordert wird.

A. Für verheirathete Personen.

Wir Unterschriebene (Vorgesetzte der Stadt oder Gemeinde, deren Name nebst Anzeige der Provinz oder des Departements, wo sie liegt, so wie auch des Landes, wohin sie gehört, auszusehen ist) erklären und bescheinigen andurch: daß N. N. (der Name des Individuums, nebst Anzeige seines Berufs oder seiner Eigenschaft) geboren den (Datum seiner Geburt oder seiner Taufe, nebst Angabe des Orts und seiner Eltern) aus dieser (Stadt oder Gemeinde) gebürtig ist, und allda daß (anzeigen welcher Art Rechtsame er besitzt, nemlich ob es ein Einwohner-, oder Bürger-, oder anderes Recht ist) besitzt; daß gleichfalls dessen Ehefrau (der Name und Vorname derselben sind auszusezen, auch wo möglich der Ort ihrer Herkunft und das Datum der ehelichen Einsegnung) die nemlichen Rechte zu genießen hat, und daß besagte Eheleute, so wie alle ihre Kinder und Nachkommen, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, als solche allda werden anerkannt und aufgenommen werden.

21. Dec. Zu dessen Zeugniß ihnen gegenwärtiger, mit dem
1816. (Stadt. oder Gemeins.) Insiegel versehene und von den
(Orts. Vorgesetzten) unterschriebene Heimathschein ausgefer-
tigt worden ist.

Gegeben zu (Ausfertigungsstadt) den (Jahr, Monat und Tag
der Ausfertigung).

(L. S.)

(Unterschriften).

(Es soll beynebens dieser Schein mit der Legalisation des Vorsteigers
der Provinz oder des Departements, Präfekten, und der obersten Landes-
Behörde oder des betreffenden Gesandten in der Schweiz versehen seyn).

B. Für unverheirathete Personen.

Wir Unterschriebene (Vorgesetzte der Stadt oder Gemeinde,
deren Name nebst Anzeige der Provinz oder des Departements, wo sie liegt,
so wie auch des Landes, wohin sie gehört, auszusehen ist) erflären und
bescheinigen andurch: daß N. N. (der Name des Individuumis
nebst der Anzeige seines Berufs oder seiner Eigenschaft) geboren den
(Datum seiner Geburt oder seiner Taufe nebst Angabe des Orts und seiner
Eltern) aus dieser (Stadt oder Gemeinde) gebürtig ist, und
allda daß (anzeigen, welcher Art Rechtiaue er besitzt, nemlich: ob es
ein Einwohner- oder Bürger- oder anderes Recht ist) besitzt, und daß
derselbe zu allen Zeiten und unter allen Umständen allda
wird anerkennt und aufgenommen werden.

(Falls der Fremde zu seiner auswärtigen Verehelichung einer Be-
willigung seiner Landes-Regierung bedürfte: so ist alsdann noch hinzuzufügen):
mit der weiteren Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger
Schein ihm nur in der Absicht zugestanden worden,
denselben seinen Aufenthalt (im Auslande oder allfällig der
Aufenthaltsort selbst zu benennen) zu begünstigen und zu legiti-
miren, nicht aber um sich allfällig verehelichen zu kön-

nen, zu welchem Ende er sich mit einer besondern Be- 21. Decr.
willigung zu versehen haben wird.

1816.

Gegeben zu (Aussertigungsort) den (Jahr, Monat und Tag
der Aussertigung).

(L. S.)

(unterschriften).

F o r m u l a r
für die vorläufigen Burgerrechts - Zusicherungen
der Gemeinden.

Nachdem auf einer mit Bewilligung Mshhren. Oberamtmanns und nach vorgeschriebener zweymaliger Publikation von Kanzel, abgehaltenen ordentlichen (ausserordentlichen) Gemeinds-Versammlung von E. Eden. Gemeinde N. N. (in den Städten: von dem infolge bestehender Organisation der Stadt N. N. dazu begwältigten Stadtrathe) durch das Stimmenmehr erkennt worden, den N. N., gebürtig von N. N., welcher von UnGhrn den Räthen am die Bewilligung zum Ankauf eines Orts-Burgerrechts in dem Canton Bern erhalten hat, (mit seiner Familie, bestehend in) unter Vorbehalt der Hochobrigkeitslichen Genehmigung, zu Gemeinds-Bürgern von N. N. (zu Bürgern der Stadt N. N.) anzunehmen.

So ist demselben andurch gegenwärtige Burgerrechts-Zusicherung ertheilt worden, um UnGhrn. den Räthen vorgelegt zu werden; mit der weitern Erklärung, daß die Ede. Gemeinde N. N. (die Stadt N. N.) sich im

21. Dec. Fall Hochobrigkeitlicher Genehmigung und Naturalisation
1816. zur Unterstüzung und Verpflegung des N. N. so-
wohl als seiner Familie und Nachkommenschaft, Falls
der Verarmung des einen oder der andern, nach Maaf-
gabe der bestehenden Armenordnung verpflichtet hat.

Solches bezeugen ic. (folgen die Unterschriften der Gemeinds-
Vorgesetzten und des Gemeindeschreibers).

F o r m u l a r

nach welchem die Burger-Briefe ausgefertigt
werden sollen.

Wir (Stadtrath, Gemeinds-Vorgesetzte) der (Stadt, Ge-
meinde) N. Amts N. thun fund hiermit: Dass
N. N. des N. N. Sohn, gebürtig von N. N., sich bey
uns dahin beworben hat, dass wir ihn samt seiner Frau
und (außälligen Kindern) zu Burgern dieser (Stadt, Gemeinde)
annehmen möchten, unter dem Versprechen, sich überall
sowohl den obrigkeitslichen Verordnungen als aber auch
Unseren besondern Vorschriften und Reglementen zu un-
terziehen und denselben pünktlich nachzuleben, so wie
auch die für seine Annahme schuldige Summe zu be-
zahlen.

Nach eingezogenen glaubwürdigen Berichten nun,
sowohl über die freye ehrliche Herkunft und die Reli-
gion, als über die Aufführung und Rechtschaffenheit des
(Bittstellers, Impetranten) haben wir in dieses Begehr ein-
gewilligt und daher den obvermeldten N. N. zu einem

Bürger und Angehörigen der (Stadt, Gemeinde) N. N. auf 21. Dec^r 1816.
und angenommen, und zwar soll sich diese Annahme nicht allein auf ihn, sondern auch auf seine Ehefrau und überhaupt auf alle und jede seine wirkliche und zukünftige Abkömmlinge beziehen; so daß dieselben, unter obigen Bedingen, aller bürgerlichen Rechte und Freyheiten, gleich den übrigen Burgern, besonders dann des Rechts auf Unterstützung im Verarmungsfall nach Maßgabe der daherigen Verordnungen, theilhaftig seyn sollen, so lange sie sich dieser Rechte nicht nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Landesgesetzen verlustig machen werden.

Diese Annahme ist von Unserer Seite beschlossen worden, gegen eine Finanz von , welche der N. N. zu Unserer Zufriedenheit bezahlt hat, und wofür Wir denselben anmit bestens quittiren.

Alles jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der von Unseren Gnädigen Herren Schultheissen Klein und Großen Näthen der Stadt und Republik Bern zu erhaltenen Genehmigung.

In Kraft dieses Burgerbriefs, der unter Aufdrückung Unsers (Stadt, Gemeind.) Insiegels durch Unsern (Präsidenten oder Vorsteher) und unsern (Stadt, Gemeind.) schreiber unterzeichnet worden ist.

Gegeben ic.

B e r o c h n u n g

zur Besförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken.

23. Dec. 1816. Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit: Dass Wir zu Aufnahme des Landbaues in den fünf Leberbergischen Amtsbezirken und den neuen Landestheilen der Aemter Erlach, Nidau und Büren, und zur Erhebung dieser Grundlage des National-Wohlstandes auf die Stufe, auf welcher sich der Landbau in Unserm übrigen Canton befindet, vor allen Dingen nöthig befunden haben, einige wesentliche Hindernisse einer bessern Landwirthschaft zu beseitigen, welchen durch die bisherigen Gesetze dieses Landes entweder gar nicht, oder nicht mit hinreichender Vollständigkeit und Bestimmtheit vorgebogen worden:

Dass eines der nachtheiligsten Hindernisse in dem Weidrecht auf Privatgütern bestehe, welches unter dem Namen droit de parcours, oder vaine pâture bekannt ist, so wie in dem Zelg-Zwange auf Feldern, welcher den freyen Anbau derselben ausschliesst;

Dass aber zu einer vollständigen Wirksamkeit der darauf Bezug habenden Verordnungen auch noch einige Neben-Verfügungen erforderlich seyen.

So haben Wir zu diesem allgemein wohlthätigen 23. Dec.
Entzweck festgesetzt und
1816.

v e r o r d n e t :

I. A b s c h n i t t.

Von der Weidgerechtigkeit überhaupt.

1) Die Weidrechte oder Weidgerechtigkeiten, über welche diese Verordnung sich erstreckt, sind diejenigen, die sich Kraft einer allgemeinen oder besondern Dienstbarkeit auf Privatgütern ausgeübt haben.

2) Alle dergleichen Weidrechte, oder diejenigen Arten derselben, welche Kraft der französischen Gesetze oder seit ihrer Einführung nicht mehr ausgeübt worden sind, bleiben hiermit ohne weiters abgeschafft und es kann dafür keine Entschädigung gefordert werden.

3) Alle dergleichen Weidrechte, welche durch irgend einen Vertrag zwischen den betreffenden Parteien aufgehoben worden sind, sollen aufgehoben bleiben. Es müssen aber die Gegenversprechungen des Vertrages erfüllt werden, wenn sie es noch nicht sind; und es kann auch keine Zurückforderung einer wirklich erfüllten Gegen-Versprechung statt finden.

4) Jedes einzelne Grundstück, dessen Eigenthümer dasselbe zwar ohne Vertrag, aber auf damals durch die Gesetze erlaubte Weise, von dem Weidrecht befreit hat, soll davon ohne weitere Entschädigung befreit bleiben.

5) Alle Weidrechte, welche nicht unter die Vorschrift der §§. 2, 3. oder 4. fallen, sind hiermit nach

23. Dec. Maßgabe der folgenden Artikel entweder ohne Entschädigung aufgehoben; oder aber loskauflich erklärt, wenn der Berechtigte sein Recht dazu beweisen kann, oder dasselbe durch den Verpflichteten anerkannt wird.

6) Alle gegenseitigen gleichen Weidrechte sind hiermit gegen einander compensirt, und demnach ohne einige Entschädigung aufgehoben, wenn schon das verpflichtete Land des einen Berechtigten größer oder erträglicher, als dasjenige des andern wäre, und ohne Rücksicht auf den Titel, auf welchem das Weidrecht beruhet hat.

7) Dergleichen Weidrechte sind diejenigen, welche mehrere Gemeinden überhaupt auf ihren Bezirken gegenseitig und auf die gleiche Weise ausüben; ferner diejenigen, welche die Privat-Eigenthümer der einzelnen Grundstücke eines gewissen Bezirkes, es seyen dieselben einzelne Personen, Corporationen oder Gemeinden, gegenseitig auf den Grundstücken dieses Bezirkes auf die gleiche Weise ausüben.

8) Wenn hingegen das Weidrecht der einen Parten auf ungleiche Weise, als dasjenige der andern ausgeübt wurde, also daß das Weidrecht der einen an und für sich von grössem Gehalt ist, als dasjenige der andern; so sind dieses zwar gegenseitige aber ungleiche Weidrechte, die sich nicht compensieren sollen, und nach Anleitung des §. 18. dem Loskauf unterworfen werden.

9) Diejenigen Weidrechte, welche nicht Kraft der §§. 2., 3. und 4. durch frühere Ereignisse oder nach Vorschrift der §§. 6. und 7. durch Compensation aufgehoben sind, sollen auf nachfolgende Weise losgekauft werden; und können nur in demjenigen Theil des Amts

Saignelegier, vormals genannt la Franche-montagne 23. Dec.
des bois, wie auch in den Gemeinden Lajoux, les 1816.
Génevez, Saint-Braix und Mont-Favergier noch fer-
ner nach habenden Rechten ausgeübt werden, bis sie der
Pflichtige loskauft; auch sollen in gedachtem Amtstheil
und den vier bezeichneten Gemeinden die in den §§. 6.
und 7. gegenseitig ausgeübten Weidrechte fortbestehen,
es sehe dann, daß drey Viertheile der Berechtigten jeder
Gemeinde ihre unentgeldliche Aufhebung begehren, und
dazu die Einwilligung des betreffenden Oberamtmanns
erhalten sollten.

II. Abschnitt.

Art und Form des Loskaufes der Weidrechte.

10) Wenn der Eigenthümer eines in dem Oberamte Saignelegier, oder in den Bezirken der im obigen Artikel genannten vier Gemeinden gelegenen, dem Weidrecht unterworfenen Grundstückes diese Dienstbarkeit loskaufen will, so muß er es dem Besitzer des Weidrechtes mit richterlicher Bewilligung ankündigen, und dieser Ankündigung sogleich das freywillige Anbieten einer bestimmten Loskaufssumme befügen, so wie die Erklärung, daß jene zu leisten, was ihm das Gesetz vorschreibt, wenn sich die Parteien nicht in Freindlichkeit vereinbaren können.

Vom Augenblick dieser Erklärung hinweg darf das Weidrecht nicht mehr ausgeübt werden.

11) Diese Erklärung muß jedes Jahr in dem Zeit-
raume vom 1. Januar bis 31. März, diese Tage einge-

23. Dec. rechnet, geschehen; nachher ist sie für selbiges Jahr un-
1816. gültig, wohl aber für das nachfolgende verbindlich, ohne wiederholt zu werden.

12) Wenn das Weidrecht auf mehreren, unter sich gewöhnlich nicht eingefrischten Grundstücken haftet, so sind die Eigenthümer des größern Flächen-Inhalts des verpflichteten Landes berechtigt, den Loskauf des Ganzen, auch für die Eigenthümer des geringern Theils verbindlich zu erklären.

In diesem Falle aber sind die ersteren verpflichtet, die Loskauffsumme für die letzteren vorzuschießen, wenn sie dieselbe baar bezahlen, und es die Besitzer des gerin- gern Theiles, oder einige derselben verlangen. Diese müssen ihnen dagegen für ihren beziehenden Anteil der Loskauffsumme einen Schultschein, nach Vorschrift ge- genwärtiger Verordnung §. 20. aussstellen.

13) Wenn hingegen die Eigenthümer der Mehrzahl solchen Landes das Weidrecht nicht loskaufen wollen, so kann zwar jeder Eigenthümer des geringern Theils sein besonderes Grundstück loskaufen; aber dannzumal liegt ihm die Verpflichtung ob, dasselbe in eigenen Ko- sten so einzufristen, daß es durch den Weidgang nicht beschädigt werde.

14) In den übrigen Theilen der vier Leberbergischen Amtsbezirke und in den mit den Aemtern Erlach, Nidau und Büren neu vereinigten Bezirken, soll das Weidrecht von nun an nicht mehr ausgeübt, sondern auf folgende Weise losgekauft werden; und zwar sollen die nachste- henden Vorschriften auch für die in den §§. 10. bis 13. erwähnten freiwilligen Loskäufe dienen.

15) Wenn die Parteien über den Loskaufspreis 23. Dec. inner vier Wochen von Bekanntmachung dieses Gesetzes, oder in dem Amtsbezirke Saignelegier und den im §. 9. genannten Gemeindsbezirken inner vierzehn Tagen von der Ankündigung des Loskaufes, nicht einig sind, so kann sich jede derselben an das Oberamt wenden, in welchem das pflichtige Land, oder der größere Theil desselben liegt. Dieses soll drey unparteiische, beeidigte und landesverständige Schäfer ernennen, welche die Natur und den mittlern Jahres-Ertrag des betreffenden Weidrechtes untersuchen und eidlisch würdigen sollen; indem sie dabei nur den reinen Nutzen, welchen der Berechtigte bezogen hat, und keineswegs den Nachtheil berücksichtigen, welcher dem Verpflichteten durch die Ausübung des Weidrechts zugewachsen ist.

16) Wenn das Weidrecht in einem Wechsel von verschiedenen Jahren seiner Natur gemäß auf eine verschiedene Weise ausgeübt wurde, so sollen die Schäfer den Nutzen, welchen jede dieser periodischen Ausführungs-Arten dem Berechtigten gewährt hat, besonders nach obiger Vorschrift würdigen, sodann zusammenschlagen und die herauskommende Gesamtsumme durch die Zahl von Jahren dividiren, nach welchen die Ausführungs-Art des Weidganges abwechselt. Das Produkt soll die eigentliche Schätzungs-Summe des Weidrechts seyn.

17) Die Loskaufs-Summe ist die zwanzigfache Schätzungs-Summe, wenn alljährlich eine Ausübung des Weidrechts statt fande.

Wenn hingegen das Weidrecht nicht alljährlich, sondern nach einem bestimmten Wechsel von Jahren aus-

23. Dec. geübt wurde, so wird diese Loskaufs-Summe in dem
1816. Verhältniß herabgesetzt, als sich in dem Jahreswechsel
unbenutzte Jahre befinden: also daß, zum Beispiel,
die Loskaufs-Summe eines jeweilen im dritten Jahr
ausgeübten Weidrechts, nur einen Drittheil des zwan-
zigfachen Betrags der Schätzungs-Summe eines Fahr-
Ertrags ausmachen würde.

18) Bey dem Loskauf eines zwar gegenseitigen aber
ungleichen Weidrechtes, deren der §. 3. dieser Verord-
nung erwähnt, soll nur der Mehrwerth des Weidrech-
tes von größerm Gehalt gegen dasjenige von geringerm,
in die Schätzung kommen und zum Loskaufspreise berech-
net werden.

Durch diesen Loskauf werden beyde Weidrechte
gänzlich getilgt; und derselbe kann im Amte Saigne-
legier und den Bezirken von Lajoux und Génevez eben
sowohl durch den Besitzer des größern, als durch den
jenigen des geringern Rechtes angekündigt werden: also
daß im ersten Falle der Besitzer des geringern Rechtes
verpflichtet wird, den Mehrwerth an denjenigen zu be-
zahlen, welcher das Weidrecht aufgekündigt hat.

19) Die Bezahlung der Loskaufs-Summe kann,
nach der Auswahl des Schuldners derselben, in baarem
Gelde, oder durch Ausstellung eines Schuldscheines ge-
schehen.

20) Diese Schuldscheine sollen, auf Begehren des
Gläubigers, durch die betreffende Amtschreiberey, in
der gesetzlichen Form ausgesertigt werden, wenn die
baare Bezahlung, inner der Frist eines Monats, nach

erfolgter Schatzung, nicht geleistet worden ist. Sie sollen 23. Dec. zu Pier vom Hundert des Capitals, und von dem 1ten May 1816, bis 1817 hinweg, für das Amt Saignelegier und die Bezirke Lajoux und Génevez aber, vom 1ten May des Jahres, in welchem der Loskauf geschiehet, verzinsbar seyn; und das Capital soll während den ersten zehn Jahren von Seite des Gläubigers nicht abgekündigt werden, es sey dann, daß der Schuldner drey unbezahlte Zinse auflaufen ließe.

Bis zur gänzlichen Ausbezahlung soll das gesamme, durch den Loskauf befreite, Land des ursprünglichen Schuldners unterpfändlich verhaftet bleiben; und dieses Unterpfand soll jedem andern voran gehen, das nicht älter, als das losgekauftes Weidrecht ist.

21) Die Amtschreiberen soll demjenigen, der sich von einem Weidrecht losgekauft hat, und im Fall des §. 18. beyden Parteien, eine förmliche Befreiungs - Urkunde ausstellen, sobald die Loskaufs - Summe, sey es durch baares Geld, oder durch Auslieferung des Schulscheines, bezahlt ist; und diese Bezahlungsart in derselben, als geleistet, anzeigen.

22) Wenn ein losgekauftes Weidrecht einer Gemeinde zugehört hatte, oder durch die sämtlichen Bürger, Grundeigenthümer oder Einwohner derselben ausgeübt worden wäre, so soll die Loskaufs - Summe ausschließlich zu den öffentlichen Erziehungs - Anstalten dieser Gemeinde verwendet werden; oder der beziehende Anteil davon für diejenigen einer jeden derselben, wenn es mehreren Gemeinden zugestanden ist.

23. Dec. 23) Alle Unkosten des Loskaufes soll diejenige Parten 1816. einzig bezahlen, welche das Weidrecht losgekauft hat.

Ueber die Unkosten hingegen, welche aus einer Streitigkeit über die Aufhebung oder den Loskauf des Weidrechts entstehen, soll der Richter urtheilen. (§. 39.)

III. Abschnitt.

Von dem Zelg-Zwang.

24) Die allgemeine Verpflichtung, die in einem gewissen Feldbezirke liegenden Grundstücke, in einem bestimmten Jahreswechsel, gleich anzubauen, oder auch in gewissen Jahren als Brache liegen zu lassen, oder der sogenannte Zelg-Zwang, ist hiermit allenfallsen ohne weiters aufgehoben.

25) Jeder Eigenthümer ist berechtigt, seine als Privat-Eigenthum besitzenden Grundstücke nach Belieben anzubauen oder anbauen zu lassen; in sofern dadurch das Recht eines Drittmanns nicht beeinträchtigt und bestehenden Gesetzen nicht zuwider gehandelt wird.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

26) Jeder Eigenthümer eines gewöhnlich nicht eingefristeten Grundstückes, welcher dasselbe zur Weide von großem oder kleinem Vieh benutzen will, ist verpflichtet, einzig in seinen Kosten, durch hinreichende Einfistung oder Huth während der Weide dafür zu sorgen, daß kein anderes Grundstück auf irgend eine Weise durch das zu solcher Weide bestimmte Vieh beschädigt werde.

Die

Die gleiche Verpflichtung haben auch mehrere Eigentümer solidarisch, welche sich für gemeinschaftlichen Weid von dergleichen bensamten gelegenen Grundstücken vereinigen würden.

Zu solchen Weide-Zäunen darf jedoch kein Holz aus einer Gemeinde-Waldung, oder Kraft eines Behörungsrechtes gegen Drittänner, gefordert werden.

Von den Vorschriften dieses Artikels sind ausgenommen diejenigen Liegenschaften im Amtsbezirke Saignelegier und in den §. 9. gegenwärtiger Verordnung benannten Gemeinden, welche dem Weidrecht noch unterworfen bleiben bis nach dem Loslauf desselben.

27) Wenn ein anderes Grundstück durch solches Vieh beschädigt wird, so sind die Eigentümer desselben verpflichtet, dem Besitzer des beschädigten Grundstücks allen daher entstandenen Kosten und Schaden zu ersezzen; und wenn dabei Nachlässigkeit oder Vorsatz statt gefunden, so sollen sie überdies, je nach Bewandtniß des Falls, durch den Richter mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

28) Unseren Oberamtmännern wird hiemit aufgetragen, darüber zu wachen, daß die Aufhebung des Weidganges auf Privat-Gütern, den Gemeinweiden und weidpflichtigen Waldungen keinen Nachtheil bringe; daß die ersten nicht über ihren wahren Ertrag und die letzteren nicht mehr, als es dem Holzwuchs unschädlich erfolgen kann, mit Vieh besetzt werden; daß endlich keinem der Anteilhaber eines solchen Weidganges ein zweytes oder mehreres Stück Vieh zu treiben verstattet werde, es sei dann, daß jeder übrige Weidberechtigte

23. Dec. wenigstens eine Kuh während der ganzen Weidezeit treiben können.

1816.

Die dem Weidgange nicht unterworfenen Waldungen sollen noch ferner ganz davon befreit bleiben. Wir behalten Uns übrigens vor, zum Besten der Waldungen und Allmenten diejenigen Vorfehren in Zukunft zu treffen, welche durch die Abschaffung der Gemeinweide auf Privat-Gütern und durch die Aufhebung des Zelg-Zwanges, etwa noch erforderlich seyn möchten.

29) Jeder Grund-Eigenthümer, welcher durchaus keine hinreichende freye Zu- und Bonfahrt zum Anbau und zur Benutzung eines Grundstückes hat, ist zu jeder Zeit berechtigt, die Verzeigung eines solchen Weges, gegen vollständige, billige Entschädigung, von dem Polizeyrichter, bis auf die nächste offene Straße, zu begreben.

30) Der Oberamtmann, als Polizeyrichter, soll vor allen Dingen in einem solchen Falle trachten, die betreffenden Parteien in Freindlichkeit zu vergleichen.

31) Wenn diese Bemühung fruchtlos ist, so wird er den betreffenden Ort besichtigen, die Parteien in ihren Gründen und Gegengründen vernehmen, die sie mündlich vortragen oder schriftlich überreichen können, und sodann polizeyrichterlich eine hinreichende freye Zu- und Bonfahrt für das betreffende Grundstück verzeigen und festsetzen.

32) Hierauf soll der Oberamtmann durch drey unparteiische, beeidigte Landesverständige den Schaden oder Minderwerth des Grundstückes gutachtlich würdigen

lassen, welchen der neu verzeigte Weg demjenigen ver- 23. Dec.
ursachet, der forthin die Dienstbarkeit ertragen muß, 1816.
und sodann die zu entrichtende Entschädigung und Kosten
bestimmen; welche Bestimmung vor den oberinstanzlichen
Moderations-Richter gezogen werden kann, wenn sie die
oberamtliche Competenz übersteigt.

33) Die polizeyrichterliche Verzeigung des Weges
soll also geschehen, daß mit der möglichsten Kürze dessel-
ben bis auf eine offene Straße der geringstmögliche
Nachtheil für die Grundstücke entstehe, welchen die Weg-
Dienstbarkeit auferlegt wird, falls hiefür keine andere
Richtschaur vorhanden ist. Sollten aber Verträge oder
Uebung bereits einen Weg festsetzen, der aber unterbro-
chen oder sonst nicht hinreichend wäre, so soll vor allem
auf Vervollständigung dieses Weges Rücksicht genommen
werden.

34) Ueber die Verzeigung eines solchen neuen We-
ges soll ein genauer Verbal-Prozeß errichtet und in
dem Contrakten-Protokoll des Oberamtes eingetragen
werden.

35) Wenn der neu verzeigte Weg zu seiner Brauch-
barkeit neue Anstalten, wie Brücklein, Gatter und der-
gleichen erfordert, so muß der Besitzer der Dienstbar-
keit dieselben einzlig in seinen Kosten errichten.

Eben so liegt ihm auch der Unterhalt des Weges
und solcher Anstalten einzlig ob, wenn der Eigenthümer
des dienstbaren Grundstückes selbigen nicht ebenfalls ge-
braucht. Gebraucht er ihn aber gleichfalls, so soll der
gedachte Unterhalt von beyden, nach Maafgabe des Ge-
brauches eines jeden bestritten werden.

23. Dec. 36) Wenn sich durch die Aufhebung des Weidrechtes und des Zelg-Zwanges, oder aus anderen Ursachen, die Cultur eines Grundstückes so verändert, daß die bisher besessene Zu- und Bonfahrt dazu nicht mehr hinreicht, also daß über die neu erforderliche Ausübung des alten Weges Streit entsteht, so soll auf die gleiche Weise verfahren werden, wie oben für den Fall bestimmt worden ist, wo gar kein Weg vorhanden wäre, mit der bloßen Ausnahme, wie folget:

37) Die im §. 32. vorgeschriebene Schätzung soll in diesem Falle nur die Entschädigung für die größere Belastung des dienstbaren Grundstücks enthalten, als vorher darauf gehaftet hatte.

38) Streitigkeiten, die sich über einmal verzeigte neue Wege erheben, gehören lediglich vor den competenten Civil-Richter, nachdem dieselben einmal errichtet sind, zumal nur ihre neue Errichtung eine Maßnahme der Polizey ist.

39) Alle streitigen Fragen, die sich über die Aufhebung oder den Loskauf des Weidrechtes, des Zelg-Zwanges und über die Errichtung neuer Wege und dazu gehöriger Anstalten, bey Vollziehung dieser Verordnung erheben, sollen von Unserm Oberamtmann des Ortes, unter Vorbehalt des Refurses an Unsern Kleinen Rath, wenn der streitige Gegenstand die oberamtliche Kompetenz übersteigt, beurtheilt werden; einzige was durch gegenwärtige Verordnung selbst hievon ausgenommen ist, vorbehalten.

40) Diese Verordnung soll sich nur auf die fünf Leverbergischen Amtsbezirke und die den Amtsbezirken

Erlach, Nidau und Büren neu zugetheilten Landestheile 23. Dec.
beziehen. Sie soll auch vom 1. März 1817 hinweg ihre 1816.
Wirksamkeit erhalten, und von diesem Zeitpunkt an alle
derselben widersprechende Gesetze, Verordnungen oder
Uebungen, so weit dieser Widerspruch gehet, aufgehoben seyn.

Gegeben in Unserer Grossen Raths-Versammlung,
Bern den 23. December 1816.

Der Alt-Schultheiss,
R. von Wattenwyl.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Erläuterung des Dekrets über die Bildung und Besugnisse des Appellationsgerichts.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. I. S. 197, §. 2. und oben S. 68.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle
Oberämter des alten Cantons, denne
Courtelary, Münster und Biel an die
Stadt.

23. Dec. Infolge fünften Artikels des Hochobrigkeitlichen Dekrets
1816. vom 17. Juny 1816 über die Bildung und Besugniß
des Appellationsgerichts, beurtheilt dasselbe in letzter
Instanz alle bürgerliche Streitigkeiten, welche die Com-
petenz der unteren Instanzen übersteigen und von den-
selben weiters gezogen werden.

Obgleich diese Bestimmung alles in sich faßt, so je-
doch um jedem Missverständ vorzubeugen, finden Wir
Uns bewogen, Euch anzuzeigen, daß UGhrn. und Obern
auch den höchinstanzlichen Entscheid über Matrimonial-
und Tutelar-Streitfälle dem Appellationsgericht auf bis-
herigem Fuße überlassen haben; welchemnach diesem
Tribunal der höchinstanzliche rechtliche Entscheid gebührt:

Ueber alle von der untern Instanz refurirte Con-
sistorial-Händel; denne in oberwaisenrichterlichen Ver-
fügungen, als: Bepogtung der Mehrjährigen, Manu-

mission der Minderjährigen und anderen Fällen dieser 23. Dec.
Art, welche rechtlich bestritten und von dem Ausspruch 1816,
der Amtsgerichte weiter gezogen werden.

Wir tragen Euch auf, dieses Schreiben pro instructione in das Mandaten-Buch einschreiben zu lassen.

Bern, den 23. December 1816.

Der Alt-Schultheiss,
R. von Wattenwy.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Verordnung über das Hypothekarwesen in dem Leberberg.

Vergl. oben S. 25. §. 14.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 27. Dec.,
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1816.
Auf angehörte Berichte Unserer Leberbergischen Gesetz-
gebungs-Commission, Unserer Abgeordneten auf die zu
Delsperg abgehaltene Conferenz, und Unsers Justiz-
Rath über die gegenwärtige Einrichtung des Hypothe-
karwesens in den neuvereinigten Landestheilen, und
nachdem Wir in Betrachtung gezogen:

Dass der Grundsatz der Aufhebung der französischen
Gesetze, auf welchen jene Einrichtung beruht, durch den

27. Dec. Artikel 14. der Vereinigungs-Urkunde vom 14. und 23.
1816. November 1815 bestimmt ausgesprochen worden ist; daß
das Interesse des Staats, so wie auch der Credit des
neu erworbenen Landes, eine durchaus gleichförmige
Gesetzgebung über das Hypothekarwesen gebietend erhei-
schen, und daß die Vorzüglichkeit Unserer Hypothekar-
gesetze in dem alten Canton, durch eine Erfahrung von
mehreren Jahrhunderten sich hinreichend bewährt hat.

Daß ferner in den Amtsbezirken Courtelary und
Münster, und in den mit den Alpentoren Nidau, Erlach
und Büren vereinigten Städten und Ortschaften, die
wirklich bestehenden Verhältnisse und die seit dem Ende
des Jahrs 1813 hin und wieder eingerissene Unordnung
in Beschreibung unterpfändlicher Schuldtitel, eine bal-
dige Einführung Unserer Gesetze, und zugleich einige
augenblickliche Verfügungen für die Einrichtung neuer
und vollständiger Hypothekenbücher nothwendig machen.

So haben Wir Uns veranlaßt gesunden, diejenigen
Vorkehren anzuordnen, welche Wir zur Sicherung und
Befestigung des Creditwesens und zur Bestimmung der
neuen Verhältnisse mit steter Berücksichtigung der Schir-
mung aller nach den bestehenden Gesetzen wirklich erwor-
benen Rechte, zweckmäßig und nöthig erachtet haben;
demnach Wir

verordnen:

1) Die französische Gesetzgebung, in soweit solche
das ganze Hypothekarwesen und die dahin einschlagenden
Vorschriften der Proces-Ordnung betrifft, soll in allen
neu erworbenen Landesteilen vom 1. July 1817 hinweg

aufgehoben, und durch die in dem alten Canton bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ersehzt werden; mit Ausnahme der Amtsbezirke Pruntrut, Freybergen und Delsberg, für welche Wir Uns vorbehalten, den Zeitpunkt dieser Aufhebung noch festzusezen.

27. Dec.
1816.

2) Es sollen für die Amtsbezirke Courtelary und Münster, mit Inbegriff der diesem letztern Amt einverleibten Pfarrrethen von Lajoux und Génevez, denne für die Städte Biel und Neuenstadt, für den Tessenberg und die übrigen mit den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren vereinigten Leberbergischen Ortschaften eigene Hypothekenbücher errichtet und von den Amtschreibereyen geführt werden, so daß für jeden Gerichtsbezirk ein eigenes Hypotheken-Protokoll bestehen soll.

3) Zu diesem Ende sollen bis zum 1. April 1817 vollständige und wörtliche Auszüge aller in den Pfandschreibereyen von Pruntrut und Delsberg eingetragenen, und noch wirklich in Kraft bestehenden Vorrechte und Hypotheken, welche auf Grundstücken haften, die in den hievor (Art. 2.) genannten Amtsbezirken gelegen sind, versfertigt und den betreffenden Amtschreibereyen Courtelary, Münster, Biel, Erlach und Büren zugesendet, von denselben dann in die neuen Hypothekenbücher eingeschrieben werden.

4) Diese Einschreibung soll nach dem Rang und Datum jedes Aktes und nach einer, den Amtschreibereyen zugleich mit gegenwärtiger Verordnung zu sendenden näheren Instruktion längstens bis zum 1. Jany nächstfünftig vollständig statt finden. Die betreffenden Amtschreibereyen sind für die getreue Einschreibung der

27. Dec. aus den Pfandschreibereyen erhaltenden Auszüge, so
1816. wie diese Pfandschreibereyen, oder die nach Artikel 14.
hiernach an ihre Stelle tretenden Amtschreibereyen von
Pruntrut und Delsperg, für die getreue Abfassung der
Auszüge verantwortlich.

5) Durch diese Einschreibung wird an der Natur
und den Rechten der eingetragenen Privilegien und Hypothecken nichts verändert, und dieselben bleiben bis zu
ihrer gesetzlichen Tilgung und Ablösung in voller Kraft; in dem Verstand jedoch, daß wenn die Ablösung oder
sonstige Erledigung des Unterpfands nicht innerhalb
derjenigen Zeitsfrist von zehn Jahren erfolgen würde, vor
deren Ablauf der §. 2145. des französischen Civil-Gesetzbuchs eine Erneuerung der Einschreibung erheischt, diese
Erneuerung nur durch Aussertigung eines neuen, nach
den Bernerischen Gesetzen eingerichteten Schuldtitels,
mit Beybehaltung jedoch der dem ursprünglichen Titel
zukommenden Priorität, vor sich gehen kann.

6) Alle mit Unterpfandsrecht geschlossene Verträge
oder andere unterpfändliche Akten, wie auch alle Hand-
änderungen von Liegenschaften, welche seit dem 25. De-
cember 1813 bis zur Bekanntmachung der gegenwärtigen
Verordnung, in den im Artikel 2. hievor genannten
Aemtern und Gegenden errichtet, aber nicht in den
Pfandschreibereyen von Pruntrut und Delsperg einge-
tragen worden sind, sollen spätestens bis zum 1. May
nächstkünftig in der Amtschreiberey des Amtsbezirks, wo
die Unterpfänder gelegen sind, originaliter oder in förm-
lich beglaubigten Abschriften eingegeben werden; bei
Strafe des Verlusts des Unterpfandsrechts für die Gläu-

biger oder Ansprecher, welche diese Eingabe in obiger 27. Dec.
Zeitschrift unterlassen würden.

1816.

7) Von dieser Eingabe sind jedoch enthoben: diejenigen Akten obiger Art, welche von den Amtschreibern selbst stipulirt und ausgefertigt worden sind, als für welche die betreffenden Amtschreiber das Nöthige nach dem folgenden Artikel vorzuführen haben. Auch mag Landsabwesenden, welche bescheinigen könnten, daß sie von gegenwärtiger Verordnung keine Bekanntschaft gehabt, auf Anwerben der Zutritt zur Eingabe ihrer Titel jeweilen von Uns gestattet werden.

8) Die im §. 6. bezeichneten Verträge und Akten werden von den Amtschreibereyen gleich den, von welchen im §. 3. die Rede ist, in die betreffenden neuen Hypothekenbücher eingetragen, und genießen somit des ihnen nach den Gesetzen zukommenden Unterpfandsrechts nach ihrem Rang und Datum; mit Ausnahme jedoch derjenigen Verträge, welche nicht notarialisch oder durch die Amtschreibereyen verschrieben sind, oder den Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, als welche zur Berichtigung zurückgewiesen, und erst von dem Datum dieser letztern hinweg als gültig angesehen und eingetragen werden sollen. In zweifelhaften Fällen haben sich die Amtschreiber an den Oberamtmann des Orts zu wenden, welcher je nach Beschaffenheit der Sache entweder die nöthige Weisung ertheilen, oder bey Unserm Justiz-Rath darüber einfragen wird.

9) Die Schreibkosten für die im §. 3. anbefohlenen Auszüge und für deren Eintragung in die neuen Hypothekenbücher, werden den betreffenden Pfandschreibereyen

27. Dec. oder Amtschreibereyen, ohne Entgeld der Parteien, auf
 1816. obrigkeitliche Rechnung nach Verhältniß der jetzt beste-
 henden Taxe zu fünf Bahnen für jede Seite zu fünf und
 dreißig Linien und achtzehn Sylben vergrütet. Wenn
 jedoch der Eigenthümer eines in der Pfandschreiberey ge-
 hörig eingetragenen unterpfändlichen Titels zu mehrerer
 Sicherheit nöthig finden würde, solchen in der Amt-
 schreiberey des Orts, wo das Unterpfand gelegen, vor-
 zuweisen oder zu deponiren, was ihm allerdings frey
 steht, so hat er solchen Falls der Amtschreiberey für die
 Vergleichung des Titels mit den erhaltenen Auszügen
 und die Bescheinigung der Einschreibung in die neuen
 Hypothekenbücher zu bezahlen:

Von £. 1000 und darunter £. 1.

Und wenn der Capitalwerth über

£. 1000 beträgt . . . = 2.

10) Für die Einschreibung der im §. 6. bezeichneten
 Verträge und Akten wird, nebst der allfällig nach den
 bestehenden Gesetzen zu beziehenden Einregistirungs-Ge-
 bühr, der Amtschreiberey bezahlt:

Ein Achtel vom Hundert der Ca-

pitalsumme, oder von £. 1000 £. 1. bñ. 2. rp. 5.

Doch nie weniger als . . . = 1. = - - -

Diese Gebühr hat der Gläubiger zu entrichten, welcher
 solche jedoch von dem Schuldner zurück fordern kann, in
 sofern ihn die bestehenden Gesetze dazu berechtigen.

11) Die von Bekanntmachung der gegenwärtigen
 Verordnung bis zu dem im §. 1. hievor bestimmten Zeit-
 punkt der Aufhebung der französischen Gesetzgebung über
 das Hypothekarwesen, in den durch §. 2. bezeichneten
 Leberbergischen Amtsbezirken und Ortschaften zu erwer-

benden Vorzugs - oder Unterpfandsrechte , so wie alle 27. Dec. Handänderungen von Liegenschaften sollen nach den jetzt bestehenden Gesetzen verschrieben , und gleich den im §. 3. und 6. bezeichneten , in die Hypothekenbücher der Amtschreibereien eingetragen , dafür dann die nach obigen Gesetzen bestehenden Gebühren bezahlt werden ; mit Vorbehalt dessjenigen , was Wir in Betreff der sogenannten Einregistirungs - Abgabe des näher zu verordnen gut finden werden.

12) Es ist jedoch von nun an den Parteien gestattet , unterpfändliche Verträge nach den hiesigen Gesetzen errichten und verschreiben zu lassen , Falls sie dessen freiwillig übereinkommen , und solchen Falls mögen auch die in Unserm Emolumenten - Tarif vorgeschriebenen Gebühren bezogen werden ; alles jedoch unter dem Vorbehalt des vorhergehenden Artikels , so viel die Einregistirungs - Gebühr betrifft .

13) Von dem 1. July 1817 an sollen in den durch §. 2. bezeichneten Amtsbezirken und Ortschaften alle ein Unterpfandsrecht begründenden Akten infolg §. 1. nach Anleitung der im alten Canton bestehenden Verordnungen errichtet , und zur Fertigung vor die Untergerichte gebracht , dafür dann die Gebühren des Emolumenten - Tarifs vom Jahr 1813 entrichtet werden .

14) Für die Amtsbezirke Pruntrut und Freybergen sollen bis zu dem noch zu bestimmenden Zeitpunkte der dasigen Aufhebung der französischen Hypothekgesetze die Register der Pfandschreiberey zu Pruntrut , so wie für das Amt Delsberg bis zu dem nemlichen Zeitpunkte die Register der Pfandschreiberey zu Delsberg in ihrer gegen-

27. Dec. wärtigen Einrichtung und in Befolgung aller dahertigen Gesetze noch ferner fortbestehen. Doch sollen diese Register vom 15. Januar nächstfünftig in die Amtschreibereyen Bruntrut und Delsperg verlegt, und daselbst in eben dem Maasse und unter den nemlichen Verpflichtungen für die genannten zwey Amtschreibereyen geführt werden, wie sie bisher durch die Pfandschreiber geführt worden sind.

Gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, in allen Leberbergischen Ortschaften öffentlich bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden.

Gegeben in Bern, am 27. December 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

V e r o r d n u n g

ü b e r d a s N o t a r i a t i n d e n L e b e r b e r g i s c h e n A m t s b e z i r k e n .

W i r S c h u l t h e i s s u n d R a t h d e r S t a d t 30. Dec.
u n d R e p u b l i k B e r n , thun kund hiermit : 1816.
Nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben , daß das
Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken von nun
an und noch vor der gänzlichen Aufhebung der dasigen
französischen Gesetzgebung eine neue Organisation er-
heischt , indem es sich auf Gesetze stützt , welche auf die
gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar sind ;
so haben Wir gut gesunden , die in dem hiesigen Can-
tone bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Art
der Prüfung und Erwählung der geschworenen Schreiber ,
und über die verschiedenen Rechte und Verhältnisse der
Notarien unter sich , auch in den neuen Theilen des
Cantons einzuführen , und die daherige Bekanntmachung
mit denjenigen Bestimmungen zu begleiten , welche Wir
zu Bezeichnung der Vollziehung , und in Berücksichtigung
der gegenwärtigen Organisation des wichtigen Notariats-
Berufs angemessen erachtet haben ; demnach Wir

v e r o r d n e n :

- 1) Von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an soll in allen Leberbergischen Amtsbezirken das

30. Dec. französische Gesetz vom 25. Ventose, an XI, in soweit
1816. solches die eigentliche Organisation des Notariats (ré-
gime du Notariat) enthält, aufgehoben seyn, und durch
die hiernach folgenden hiesigen Verordnungen ersetzt
werden.

2) Unser Justiz- und Polizey - Rath wird Uns ein
Verzeichniß aller in den neu vereinigten Theilen des Can-
tons sich befindenden Notarien, welche ihren Beruf fort-
setzen wollen, vorlegen, die Wir denn, je nach den
Umständen, entweder, als Amts - Notarien, oder als
gemeine Notarien bestätigen, oder an das im §. 3. hier-
nach bezeichnete Examinatoren - Collegium weisen werden.

3) Dieses Collegium der Examinatoren für den Le-
berberg soll einstweilen und bis daselbst die hiesige Gesetz-
gebung vollständig eingeführt seyn wird, bestehen aus
vier Notarien aus vier verschiedenen Leberbergischen
Amtsbezirken, unter dem Vorsitz eines dasigen Oberamt-
manns. Es wird von Unserm Justiz- und Polizey - Rath
erneunt, der auch die Zeit und den Ort der Zusammen-
kunft bestimmt. Dieses Collegium wird auch einstweilen
diesenigen Berrichtungen ausüben welche durch die bis-
herigen Gesetze der Disciplins - Kammer (chambre de
discipline) übertragen waren, in sofern diese Berrich-
tungen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verord-
nung verträglich sind.

4) Die von Uns, nach §. 2. zu bestätigenden oder
neu zu ernennenden Notarien werden zwar einstweilen
die durch die französischen Gesetze aufgestellten Formen
und Vorschriften in Hinsicht ihrer Stipulationen befol-
gen, und anjetzt auch nur über ihre dahierigen Kennt-
nisse

nisse geprüft werden; so wie aber die verschiedenen 30. Dec.
Theile der französischen Gesetzgebung aufgehoben werden,
haben sie sich in dieser Hinsicht nach den an deren Stelle
tretenden gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten, und
die vorgeschriebene Prüfung der Aspiranten soll sich auch
auf diese letzteren erstrecken.

5) Das Recht der Leberbergischen Notarien ihren Beruf auszuüben, wird für jetzt bloß auf die Leberbergischen Amtsbezirke und Gegenden beschränkt; mit Aus schlus des alten Cantons, und in dem Verstande, daß auch diejenigen Notarien in Biel, oder in den mit den Amtsbezirken Erlach und Büren vereinigten Ortschaften, welche Wir als Amts - Notarien bestätigen oder zu solchen ernennen werden, ihr Stipulations - Recht nicht in den übrigen Ortschaften des betreffenden Amtsbezirks in Ausübung setzen sollen, es sey dann daß sie von Uns die besondere Vergünstigung dazu erhalten haben, welche jeweilen nur auf vorhergegangene Prüfung vor dem hiesigen Examinateuren - Collegio ertheilt werden wird.

6) Vom 1. Januar 1820 an, soll niemand zu dem Notariat gelangen können, der nicht der deutschen Sprache und der hiesigen Rechte hinlänglich fundig ist.

7) Da endlich einige Leberbergische Amtsschreiber dermal nicht zugleich Notarien sind, so sollen sie sich in Zeit von drey Monaten, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, dafür examini ren und patentiren lassen.

30. Dec. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck in
1816. beiden Sprachen bekannt gemacht, und in dem Leber-
berg in Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben in Bern, den 30. December 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Rathö,

der Rathsschreiber,

Benoit.

D e c r e t
über die Wahlart und die Attribute des
Obern Ehegerichts.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 173. Th. II. S. 274.

8. Januar In Revision der Verordnung vom 6. Juni 1803, über
1818. die Einführung eines Oberen Ehegerichts, haben Meßhrn.
und Obere auf den däherigen Vortrag des Collegium
von Rath und Sechszehner verordnet was folgt:

1) Das Obere Ehegericht besteht aus einem Prä-
sidenten, vier weltlichen und zwei geistlichen Beisitzern.

2) Die Stellen am Obern Ehegericht werden auf 8. Januar dessen doppelten Wahlvorschlag vom Grossen Rath besetzt. 1817.
 Der Präsident wird gewählt aus dem Mittel des Kleinen, die weltlichen Besitzer aus dem Mittel des Grossen Rathes, und zwar zur Hälfte aus der Zahl der ausbedienten Oberamtmänner, die geistlichen Mitglieder aus der Zahl der stationirten Geistlichen der deutschen Pfarrkirchen in Bern.

3) Um in das Obere Ehegericht gewählt werden zu können, muß man verheirathet seyn oder es gewesen seyn.

Von der Wählbarkeit sind jedoch ausgeschlossen:
 Abgeschiedene oder die in gesonderter Ehe leben.

4) Alljährlich unmittelbar nach abgefasstem Vorschlag zur Bestätigung des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts, machen die vier ältesten Rathsglieder, vereinigt mit den Sechzehnern, einen Vorschlag zur Bestätigung des Obern Ehegerichts, welche gleich nach Bestätigung des Appellationsgerichts vor dem Grossen Rath vor sich geht, und zwar durch das Handmehr, es seye denn daß zum Präsidenten oder zu einem Assessoren ein anderes wahlfähiges Standesglied vorgeschlagen würde, in welchem Fall um beyde ballotirt werden soll.

5) Um ein Urtheil auszufällen, müssen wenigstens vier Mitglieder außer dem Präsidenten abstimmen. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit mehrerer Mitglieder ergänzt sich das Ehegericht durch einzuberufende Stellvertreter für jedes einzelne Mitglied, also daß auf

8. Januar den Vorschlag des abwesenden Mitgliedes, oder in dessen
1817. Ermanglung direkt von dem Gericht aus, für dasselbe
ein Stellvertreter einberufen wird, der die gleichen
Eigenschaften hat wie das mangelnde Mitglied, nach
geistlichem oder weltlichem Stande, u. s. w.

Wenn aber der Präsident dem Gericht wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht beywohnen kann, so vertritt das älteste Mitglied des Tribunals seine Stelle.

6) Dem Obern Ehegericht kommen alle Rechte und Befugnisse zu, welche die Ehegerichts-Satzung vom Jahr 1787, nebst seitherigen Erläuterungen derselben ertheilt: ferner, unter Vorbehalt der bei Revision des Ehegerichts-Buches zu treffenden Verfügungen, die besondere Aufsicht über die Sitten-Polizey der Hauptstadt.

7) Das Sekretariat des Obern Ehegerichts besteht aus einem Ehegerichts-Schreiber und einem Substituten desselben. Beide werden von dem Kleinen Rath aus dem doppelten Vorschlag des Gerichts erwählt.

8) Der Ehegerichts-Weibel wird vom Kleinen Rath erwählt. Er versieht die Abwart des Gerichts, besorgt die Aufträge des Präsidenten und des Sekretariats; er hat auch die ehegerichtliche Gefangenschaft nach der ihm von dem Tribunal zu ertheilenden Instruktion zu besorgen. Endlich stehen dem Tribunal ein oder mehrere hier stationirte Landjäger zu Gebot, um seine oder seines Präsidenten Befehle zu befolgen.

9) Gegenwärtiges Dekret soll der erneuerten Sammlung der Fundamental - Gesetze hingefügt werden, und vermittelst desselben alle früheren, damit in Widerspruch stehenden, aufgehoben seyn.

Gegeben in Unserer Großen Raths - Versammlung,
den 8. Januar 1817.

Der Amts - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Großen Raths,
der Staatschreiber,
Gruber.

Freyzügigkeit zwischen Preußen und der Schweiz.

Die Königliche Preußische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind mit einander dazu über- eingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschöß bei Erb- und Vermächtnissfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königl. Preußischen Staaten in die Schweiz, und aus der Schweiz in die Königl. Preußischen Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus, oder privatberechtigten

8. Januar Communen oder Patrimonial - Gerichten zusthe, auf
 1817. hören soll, und daß die dieserhalb im Jahr 1812 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft auf sämtlich jetzige respective Königl. Preußische und zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande, Anwendung finden soll; daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der respectiven Königl. Preußischen und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Lande jetzt etwa anhängigen, und künftig vorkommenden Erbschafts - Vermächtniß - und Vermögens - Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyden seitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Als getreue Abschrift.

Der Eidgenössische Canzler,
 M o u s s o n.

MnGhrn. und Obern wurde vorgetragen das Schreiben des hohen Standes und Vororts Zürich vom 28. December 1816, enthaltend den Antrag des Königl. Preußischen Gesandten in der Eidgenossenschaft, den seit dem Jahr 1812 zwischen Preußen und der Löbl. Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Traktat auf den jetzigen beyden seitigen Länderbestand auszudehnen; da dann MnGhrn. und Obern, nach angehörtem Vortrag Mrhgdhhrn. des Geheimen Rath's keinen Anstand genom-

men haben, der von dem Königl. Preußischen Minister 8. Januar darüber im Entwurf eingegebenen Erklärung bezutreten und selbigen anzunehmen.

Bern, den 8. Januar 1817.

Namens des Großen Rathes,
der Staatsschreiber,
Gruber.

A n h a n g.

F r e y z ü g i g k e i t s - C o n v e n t i o n v o m F a h r 1812.

Seine Königliche Majestät von Preußen und die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche beyde den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrts-Geld (Gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Seine Majestät der König von Preußen Ihren Bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und des Königlichen rothen Adler-Ordens Ritter Baron de Chambrier d'Oleyres Excelenz, und der Landammann der Schweiz im Namen der Hochlöbl. Eidgenossenschaft die Hochgeachten Herren Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Cantons Basel, und Rudolph Stähelin, Mitglied des Kleinen und des

8. Januar Staats-Raths und Dreyerherr, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

1) Bey keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich Preußischen Landen in die Schweiz oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bey denjenigen Auswanderungsfällen, welche in den beyden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bey Erbschäften, Legaten, Schenkungen oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschöß (Gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebohrnen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2) Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschöß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatscassen fließen würden, als auf denjenigen Abschöß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Cassen der Städte, Märkte, Kämmereyen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Corporationen, überhaupt in die Casse irgend eines Privat-Abschöß- oder Abfahrtsgeld-Berechtigten fließen würden.

3) Die Bestimmungen der obstehenden Art. 1. und 2. sollen sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4) Die Ratifikationen der gegenwärtigen Convention sollen in Zeit von vier Monaten, vom heutigen Tage an

zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausge 8. Januar
wechselt werden. 1817.

Geschlossen in Basel den dritten März, im Jahr
Einthalend achthundert und zwölf.

JEAN - PIERRE
B. de CHAMBRIER
d'Oleyres.

(L. S.)

JEAN - BERNHARD SARASIN,
Bourguemaitre du Canton
de Bâle.

(L. S.)

JEAN - RODOLPHE STEHELIN,
Conseiller d'Etat et
Trésorier.

(L. S.)

Obige Convention ist von der Eidgenössischen Tagsatzung
am 3. Juni 1812 ratifizirt und mit der ebenfalls eingelangten
Ratification Seiner Königl. Preussischen Majestät auszuwechseln
erkannt worden.

P r i v i l e g i u m

für den Mechaniker Christian Schenk, Maschinen zur
Ausrustung von Strohhüten zu fertigen.

15. Januar 1817. **W**ir Schultheiß und Rath der Stadt Bern, thun kund hiermit: Demnach Unser liebe und getreue Angehörige, der allhier wohnhafte Mechanicus Christian Schenk, von Signau, sich bey Uns beworben, daß Wir ihm zu Verfertigung der von ihm selbst erfundenen verschiedenen Maschinen zu Ausrustung von italiänischen Stroh- und Basthüten eine ausschließliche Bewilligung für einige Jahre zu ertheilen geruhen möchten; als haben Wir dem Bittsteller, als Erfinder dieser, einen neuen Industrie-Zweig befördernden Maschinen und zu Aufmunterung seiner Talente, in seiner Bitte willfahret, und ertheilen somit gedachtem Mechanicus Christian Schenk, das angesuchte Hochbrigkeitsliche, und ausschließliche Privilegium zu Verfertigung ob bemeldter Maschinen dahin, daß während sechs Jahren vom 1. Januar 1817 an gerechnet, niemanden, außer ihm, Christian Schenk, erlaubt seyn soll, Maschinen zu Ausrustung der italiänischen Stroh- und Basthüte, in sofern sie aus dem von ihm

Schenk erfundenen Mechanismus bestehen, in hiesigem 15. Januar Canton zu versertigen und nachzumachen, bey Strafe 1817.
der Confiskation.

Bern, den 15. Januar 1817.

Der Amts - Schultheiss,
N. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

P u b l i k a t i o n.

Vollziehung des Münz - Mandats
vom 3. Juny 1816.

Vergl. oben S. 124.

Nachdem bey Bekanntmachung der Verordnung vom 12. Februar 3. Juny 1816, durch welche alle kleine Silbersorten 1817. unter dem Frankenstück, und alle nicht mit dem Stempel des Hohen Standes Bern versehene Kupfermünzen außer Turs gesetzt worden sind, jedermann von der Nothwendigkeit und dem Vortheil dieser Maafregeln überzeugt, willig die Hände geboten hatte, den wohlthätigen Absichten der Regierung entgegen zu kommen, und es vermittelst dessen und der von der Regierung dar-

12. Februar gebotenen Erleichterungen möglich gewesen ist, die aufserordentliche Menge, zum Theil sehr schlechter Münzen aus dem Lande zu bringen, so hätten MeGhrn. nicht erwarten sollen, daß kurze Zeit nachher durch Eigen-nuß auf der einen und Sorglosigkeit auf der andern Seite, das ganze Land Gefahr laufen könne, der Früchte dieser wohlthätigen Maßregel beraubt zu werden.

Da nun aber Hochdenselben bekannt geworden, daß ungeachtet der vorigen Erfahrung der Schädlichkeit einer übergroßen Menge zum Theil schlechter Münzen, wodurch die groben Sorten fast ganz verdrängt worden waren, dennoch diese verbotenen Münzen wieder häufig cursiren, so haben Hochdieselben Ihrer landesväterlichen Fürsorge angemessen befunden, sämtlichen Herren Ober-amtmännern und obrigkeitlichen Beamten die gemessenen Befehle zukommen zu lassen, die Verordnung vom 3. Juny 1816 nach ihrem ganzen Inhalt und pünktlich zu befolgen, und die Widerhandelnden nach aller Strenge zu bestrafen. Welches hiermit zu jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegeben in Bern, den 12. Februar 1817.

E a n z l e n B e r n.

D e k r e t.

V e r s c h ä r f u n g d e s V e r b o t s d e r f r e m d e n S c h e i d e m ü n z e n .

Vergl. oben S. 125, §. 2.

Wir Schultheiss Klein und Große Räthe 3. März
der Stadt und Republik Bern, thun fand hiermit: Demnach Wir mit Unlieb haben vernehmen müssen: daß, obgleich Unserer Absicht gemäß, die Entledigung der durch Unsere Verordnung vom 3. Juni 1816 verbotenen fremden Scheidemünzen, nemlich aller Münzen unter dem Frankenstück, welche nicht das Berner Gepräge tragen, für jedermann möglichst erleichtert, und dadurch die allgemein anerkannte vorherige Unordnung im Münzwesen beynahe gänzlich gehoben war; jetzt schon an vielen Orten, diese verbotenen Münzen einerseits durch schändlichen Eigennutz und sträflichen Wucher von einzelnen Handelsleuten und Fabrikanten, und durch die Sorglosigkeit, mit welcher sie im Allgemeinen an Bezahlung genommen werden, wiederum im Lande sich verbreiten; so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu kräftigerer Handhabung der erwähnten Verordnung, die auf die Widerhandlung gelegte Confiscations-Strafe zu verschärfen, und zu diesem Ende

3. März
1817.

verordnet:

Nebst der Confiskation der an Cantons-Angehörige oder Landes-Einwohner an Bezahlung gegebenen fremden Scheidemünzen, sollen diejenigen, welche überwiesen werden, deren ausgegeben zu haben, noch mit einer Buße belegt werden, vom zehnfachen Werthe derselben; in Fällen aber, wo aus Spekulation und Eigennutz Bezahlungen in dergleichen Münzen gemacht werden, sollen die Betreffenden überdies noch einer Buße von zehn Franken bis fünfhundert Franken, und nach den Umständen, besonders bei Wiederholungen, noch weiterer Bestrafung unterworfen, und zugleich, durch Veranstaltung Unseres Finanz-Raths, ihr Name und Vergehen durch das Wochenblatt dem Publikum bekannt gemacht werden.

Von diesen Confiskationen und Bußen, über welche Unsere Oberamtmänner polizeyrichterlich sub beneficio recursus an Unsern Kleinen Rath zu sprechen haben, soll die Hälfte den Armen des Orts, wo der Frevel begangen worden, und die andre Hälfte dem Verleider zukommen.

Unsere Oberamtmänner sind beauftragt, auf die Widerhandelnden genaue Aufsicht zu bestellen, und diese Verordnung in allen Theilen zu handhaben, so wie Wir auch jeden Unserer Angehörigen ermahnen, zum allgemeinen Besten und seinem besondern Nutzen das Seinige hierzu beizutragen,

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an den 3. März
gewohnten Orten angeschlagen werden. 1817.

Gegeben in Unserer Großen Raths - Versammlung,
den 3. März 1817.

Der Amts - Schultheiss,
R. von Wattenwy.
Namens des Großen Raths,
der Staatschreiber,
Gruber.

D e f r e t.

Competenz der Stadträthe von Pruntrut und
Delsperg in Polizen - Sachen.

Vergl. Ges. u. Defr. Th. II. S. 147. und oben S. 26. §. 18.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 10. März
und Republik Bern, thun und hiermit: 1817.
Demnach von Seite des Stadtraths von Pruntrut (Delsperg) das Ansuchen an Uns gelanget, daß ihm zu Beibehaltung der nöthigen Polizen eine angemessene Competenz zu Bestrafung der geringern, in die Orts-Polizen einschlagenden Frevel, nach Maafgabe der Art. 16.

10. März 17. und 18. der Vereinigungs - Urkunde vom 14. Nov.
1817. 1815 übertragen werde.

Daß daraufhin, in Betrachtung es nothwendig ist, zu Vereinfachung des Polizeywesens und zu Vermeidung aller dieshörtigen Competenz - Streitigkeiten, diejenigen Gegenstände bestimmt zu benennen, welche der Aufsicht und Besorgung der Stadt - Behörde allda unterworfen seyn sollen; so wie auch dieser Behörde die nöthige Strafbefugniß gegen diejenigen Freyler zu ertheilen, welche den über jene Gegenstände vorhandenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zuwider handeln werden.

Wir gutbefunden und beschlossen haben, den Stadtrath von Bruntrut (Delsberg) in Rücksicht auf die Competenz in Polizen - Sachen, den größeren Städten Thun und Burgdorf im alten Canton gleich zu stellen, demnach dann

Verordnen:

1) Die in hiernach folgendem Verzeichnisse bestimmten Gegenstände sollen von nun an der Polizen - Aufsicht des Stadtraths von Bruntrut (Delsberg) anvertraut und zugetheilt, dieselbe aber durch eine einzige Behörde ausgeübt werden.

2) In Ausübung dieser Polizen - Aufsicht wird der Stadtrath andurch bevollmächtigt: in dem Umfange der Stadt und Stadtbezirk, die bestehenden oder noch fünfzighin zu erlassenden Polizen - Verordnungen zu vollziehen, so wie auch die nöthig erachtenden Lokal - Reglemente selbst abzufassen, welche jedoch einem jeweiligen

Herrn

Herrn Oberamtmann von Brunnrüt (Delsberg) zur 10. März
Genehmigung vorgelegt werden sollen. 1817.

3) Der Stadtrath von Brunnrüt (Delsberg) ist
befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforder-
lichen Bußen bis auf die Summe der zwanzig Franken
zu bestimmen.

4) Ueber alle Polizey-Frevel, die in die Compe-
tenz des Stadtrath's einschlagen, spricht derselbe bis auf
zweymal vier und zwanzig stündige Gefangenschaft, oder
eine Buße von zwanzig Franken, absolut und ohne Wei-
tersziehung ab. Schwerere Vergehen sollen dem com-
petenten Richter anhängig gemacht werden.

5) Diejenigen Geldbußen, welche der Stadtrath
von Brunnrüt (Delsberg) zufolge der ihm andurch über-
tragenen Competenz auflegen und beziehen wird, sollen
dem Staate nicht verrechnet werden, und fallen in den
Stadtseckel; da dann dem Stadtrathe dafür der Unter-
halt der infolge ebenderselben Competenz auf seinen
Befehl gefangen gesetzten Personen, so wie überhaupt
die Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche die
Vollziehung gegenwärtiger Verordnung nothwendig ma-
chen wird, obliegen sollen.

10. März
1817.

Verzeichniss

derjenigen Gegenstände, welche in der Stadt Bruntrut (Delsberg) und ihrem Bezirke der Aufsicht und Besorgung der Orts-Polizen überlassen worden sind.

I. Sachpolizey.

a. In Bezug auf die innerliche Ruhe und Ordnung überhaupt.

Die Sorge für die Feuerfestigkeit der Gebäude, die Anwendung der erforderlichen Mittel zu Verhütung aller Feuersgefahr; Brandanstalten; Illumination; Aufsicht über öffentliche und Privatgebäude, über die Straßen und Gassen im Allgemeinen; Aufstellung und Aufsicht über eine allfällige Polizenwache, deren Anzahl und Dauer aber jedesmal vor ihrer Aufstellung durch den Herrn Oberamtmann bestimmt werden soll; Polizen über die Wirthshäuser, Schenken, Bierstüblein, Caffés, Bäder, u. dergl., Handhabung der öffentlichen Ruhe in den geringeren Fällen, als: Zänkereyen und Zusammenrottirungen auf den Straßen, nächtlichen Lärmern und Zusammenkünften, welche die Einwohner beunruhigen; Anzeige und Ueberlieferung der Freyler dieser Art an die obere Polizeybehörde.

b. In Bezug auf die Handels- und Gewerbs-Polizen insbesondere.

Die Aufsicht an Fahr- und Wochenmärkten; die Gewicht- und Maassseckung, Fleisch- und Brodtaxe; Polizen der Handwerke und Gewerbe.

c. In Bezug auf Gesundheits- und Unnehmlichkeits- 10. März
Anstalten. 1817.

Aufsicht über den Kauf, Verkauf und Gebrauch der Lebensmittel und Getränke; Verhängung der Confiskation in Fällen, wo an daherigen Verboten zuwider gehandelt wird, jedoch mit Vorbehalt des Refurses an den Oberamtmann, wenn der Werth des Confiscirten die Summe der zwanzig Franken übersteigt; Entfernung schädlicher Thiere und anderer schädlicher Sachen; Sauberhaltung der öffentlichen Spaziergänge, Straßen, Gassen, Lauben, Bäume; Besorgung der Stadt-Uhren.

d. In Bezug auf die Vergnügungen und Ergötzlichkeiten der Einwohner.

Die Schauspiele aller Art, öffentliche Feste und Lustbarkeiten überhaupt.

II. In Hinsicht auf Personen-Polizen.

a. Ueber die Einwohner überhaupt. Unterhaltung der Register über sämtliche Einwohner, und derjenigen über die Gebohrnen, Verstorbenen und Ehen insbesondere.

b. Ueber die Bettler; Fortführung derer, die nicht daselbst ansässig sind; Züchtigung derselben in vorkommenden Fällen; genaue Aufsicht über die ansässigen Bettler; Maßregeln zu Behinderung des Bettels; Beschäftigung der Arbeitslosen.

6) Gegenwärtige Verordnung, welche so lange dauern soll, als es Uns belieben und gefallen wird,

10. März soll zu Handen des Stadtraths von Pruntrut (Delsperg)
1817. ausgesertigt, daselbst öffentlich bekannt gemacht, und
in der Sammlung der Gesetze abgedruckt werden.

Bern, den 10. März 1817.

Der Alt-Schultheiss,
F. von Mülinen.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

D e f r e t.

Competenz der Stadt St. Ursib, Amtsbezirks
Pruntrut, in Polizey-Sachen.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. IV. S. 147. und oben S. 303.

10. März **W**ir Schultheiss und Rath der Stadt
1817. und Republik Bern, thun kund hiermit:
Demnach von Seite des Stadtraths von St. Ursib,
Oberamts Pruntrut, das Ansuchen an Uns gelanget,
dass ihm zu Bewahrung der nöthigen Polizey eine an-
gemessene Competenz zu Bestrafung der geringeren, in die
Orts-Polizey einschlagenden Frevel, nach Maafgabe
der Artikel 16. 17. und 18. der Vereinigungs-Urkunde
vom 14. Nov. 1815 übertragen werde.

Das daraufhin, in Betrachtung es nothwendig ist,
zu Vereinfachung des Polizeywesens und zu Vermeidung
aller diesförtigen Competenz-Streitigkeiten, diejenigen

Gegenstände bestimmt zu benennen, welche der Aufsicht 10. März und Besorgung der Stadt-Behörde allda unterworfen seyn sollen, so wie auch dieser Behörde die nöthige Strafbefugniß gegen diejenigen Freveler zu ertheilen, welche den über jene Gegenstände vorhandenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zuwider handeln werden.

Wir gut gefunden und beschlossen haben, den Stadtrath von St. Ursiz in Rücksicht auf die Competenz in Polizeysachen, den Städten Erlach und Nidau im alten Canton gleich zu stellen, demnach dann

verordnen:

1) Die in hiernach folgendem Verzeichnisse bestimmten Gegenstände, sollen von nun an der Polizey-Aufsicht des Stadtraths von St. Ursiz anvertraut und zugetheilt, dieselbe aber durch eine einzige Behörde ausgeübt werden.

2) In Ausübung dieser Polizey-Aufsicht, wird der Stadtrath andurch bevollmächtigt: in dem Umfange der Stadt und Stadtbezirk, die bestehenden oder künftighin zu erlassenden Polizey-Verordnungen zu vollziehen, so wie auch die nöthig erachtenden Lokal-Neglemente selbst abzufassen, welche jedoch einem jeweiligen Herrn Oberamtmann von Pruntrut vorgelegt werden sollen.

3) Der Stadtrath von St. Ursiz ist befugt, die zu Vollziehung dieser Neglemente erforderlichen Bußen bis auf die Summe der zehn Franken zu bestimmen.

4) Über alle Polizey-Frevel, die in die Competenz des Stadtraths einschlagen, spricht derselbe bis auf eine Buße von zehn Franken absolut und ohne Weiterziehung ab. Schwerere Vergehen sollen dem competenten Richter anhängig gemacht werden.

1817

10. März 5) Diejenigen Geldbußen, welche der Stadtrath
1817. von St. Ursiz zufolge der ihm andurch übertragenen Competenz auflegen und beziehen wird, sollen dem Staate nicht verrechnet werden, und fallen in den Stadtseckel; da dann dem Stadtrathe dafür die Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung nothwendig machen wird, obliegen soll.

6) Gegenwärtige Verordnung, welche so lange dauern soll, als es Uns belieben und gefallen wird, soll zu Handen des Stadtraths von St. Ursiz ausgefertigt, daselbst öffentlich bekannt gemacht, und in der Sammlung der Gesetze abgedruckt werden.

Bern, den 10. März 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.
Der Rathsschreiber,
Benoit.

V e r z e i c h n i s
derjenigen Gegenstände, welche in der Stadt St. Ursiz und ihrem Bezirke der Aufsicht und Besorgung der Orts-Polizen überlassen worden sind.

Es gleichlautend wie für Pruntrut und Delsberg oben S. 306.

Unterm 26. März 1817 ist ein dem hievorstehenden völlig gleichlautendes Dekret für die Stadt Lauffen, Amtsbezirks Delsberg, ausgefertigt worden.

Verordnung über die Salpeter - Gewinnung.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 120.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 12. März
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1817.
Dass Wir, auf einen Vortrag Unsers Finanz-Rathes
hin, nöthig gefunden haben, die schon am 12. Juny
1811 beschlossene Verordnung wegen der Salpeter - Ge-
winnung in dem alten Canton, nunmehr in den mit
demselben seither vereinigten Leberbergischen Amtsbezir-
ken bekannt zu machen, damit dieses, der Landes - Re-
gierung zugehörende, Regale auch daselbst ordnungs-
mäßig ausgeübt, und aller Missbrauch dabei verhütet
werde. Wir haben demnach diese Uns wieder vorgelegte
Verordnung in ihrem verbesserten Inhalt gutgeheissen,
und befehlen die Befolgung ihrer hiernach stehenden
Artikel:

- 1) Die Gewinnung des Salpeters steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Berg - Rathes, welcher dieselbe durch den Berghauptmann, als dazu verordne-
ten Inspektor, im näheren besorgen lässt.
- 2) Der Berghauptmann ernennt die Salpetergräber
und stellt deren so viele an, als nach einer angemessen

12. März findenden Eintheilung des Landes in verhältnismäßige
1817. Bezirke nöthig sind.

3) Feder Salpetergräber wird mit einem Patente versehen, in welchem der ihm angewiesene Bezirk durch eine Liste von Ortschaften bezeichnet ist, und worin seine Pflichten sowohl, als dasjenige, was er von Gemeinden und Partikularen zu fordern berechtigt ist, in einer Reihe von Artikeln aufgezeichnet sich befinden.

4) Die der Salpetergewinnung unterworfenen Gebäude sind: die Scheunen, die Schöpfe, Ställe, Viehhütten und andere bedeckte Orte, wo die Bildung des Salpeters statt findet; hingegen haben die Salpetergräber kein Recht, in Wohnungen, Kellern und anderen zur Aufbewahrung von Wein oder Lebensmitteln dienenden Behältern nach Salpeter zu graben, auch nicht in Tennen mit Lehmboden; jedoch wenn ein Partikular nöthig fände, seinen Keller, oder einen dergleichen Behälter von dem überhandnehmenden Salpeter zu reinigen, so kann er den in seinem Orte oder Bezirke stationirenden Salpetergräber dafür ansprechen.

5) Da es Unser Wille ist, daß zu den Gebäuden, in welchen Salpeter gegraben wird, alle nöthige Sorge getragen werde, damit die Besitzer derselben, weder aus Vorsatz noch aus Unachtsamkeit, bey der Deffnung oder Zurechtmachung der Boden, oder bey Ausgrabung der Erde, einigen Schaden leiden; so sollen die Salpetergräber und ihre Arbeiter zu allem die bestmögliche Sorge tragen. Den durch ihre Schuld entstandenen Schaden sind sie daher schuldig, nach einer billigen Schätzung zu vergüten. Zu dem Ende sollen die Salpetergräber,

ehe sie in einem Gebäude zu graben anfangen, dem Besitzer oder demjenigen, welchem das Gebäude anvertraut ist, ihr Vorhaben bekannt machen, damit derselbe, wenn er es gut findet, das Gebäude vor der Grabung besichtigen könne.

Sollte der Salpetergräber die Pflicht der Herstellung des Beschädigten vierzehn Tage unerfüllt lassen, so wird der betreffende Oberamtmann, auf erhaltene Anzeige des beschädigten Eigenthümers und nach gehöriger Untersuchung solches veranstalten, dem Berg-Rath aber sogleich davon Kenntniß geben, damit der im Fehler gesundene Salpetergräber zu Erstattung der dahерigen Kosten angehalten werden könne.

6) In den Gebäuden, welche der Salpetergrabung unterworfen sind, darf kein Partikular die Salpetererde beschädigen, verändern oder herauswerfen, und an deren Platz Steine oder etwas anders darthun, um sich auf solche Weise von der Salpetergrabung zu befreyen. Die patentirten Salpetergräber sind angewiesen, darauf zu achten, und wenn sie finden, daß eine solche Beschädigung oder Herauswerfung der Erde in einem Gebäude vorgegangen seye, so sollen sie den Fall dem Inspektor unverzüglich anzeigen, welcher den Partikular vor das betreffende Oberamt citiren lassen wird, damit derselbe, wenn er schuldig gefunden worden, zu Wiederherstellung einer tauglichen Erde, und zu einer angemessenen Buße angehalten werde.

7) Außer den patentirten Salpetergräbern darf niemand in seinem Eigenthum Salpeter graben, er habe denn eine besondere Bewilligung von dem Berg-Rath,

12. März und zwar unter dem ausdrücklichen Beding, daß er den
1817. gewonnenen Salpeter in dem Preis, wie er dem Sal-
petergräber des Bezirks bezahlt wird, an Unsere Pulver-
verwaltung einliefere.

8) Wenn ein Partikular, der die Bewilligung er-
halten hat, in seinem Eigenthum Salpeter zu gewin-
nen, überwiesen wird, der Pulververwaltung den ge-
wonnenen Salpeter entzogen zu haben, so ist er, gleich
den patentirten Salpetergräbern, einer Buße von dem
vierfachen Werth des dem Staat entzogenen Salpeters
unterworfen.

9) Damit aber die Apotheker, Materialisten und
Fabrikanten nicht gezwungen seyen, den ihnen nöthigen
Salpeter außer dem Canton Bern anzukaufen, so wird
der Pulververwaltung abbefohlen, ihnen solchen in
einem billigen Preis zu verkaufen.

10) Allen Herren Oberamtmännern und Beamten
wird hierdurch die Weisung gegeben, den Salpetergrä-
bern zu Ausübung ihres Berufs allen nöthigen Schutz
zu verleihen, und darauf zu halten, daß ihnen das
nöthige Holz angewiesen werde, wofür von Unserm
Finanz-Rathe eine Taxe verordnet werden soll; auch
wenn sich eine Streitigkeit wegen der Salpetergewin-
nung, und was sie betreffen mag, erheben würde, so
soll die Sache, je nach den Umständen, durch oberamt-
liche Autorität beseitigt werden.

11) Den Gemeinden und Partikularen aber wird
ausdrücklich abbefohlen, den Salpetergräbern in ihrer
Arbeit nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen,
sonoern ihnen vielmehr zu Gewinnung dieses, dem Staate

wichtigen Materials behülflich zu seyn. In Gegenden, 12. März
wo keine obrigkeitliche Waldungen nahe genug gelegen
find, soll den Salpetergräbern das nöthige Holz an
schicklichen Orten verzeigt werden, das sie nach der
Lage bezahlen sollen. Die Gemeinden sollen auch den
Salpetergräbern die nöthigen Fuhren zu Herbenschaffung
des Holzes bis zur Siedstelle um einen billigen Preis
herbenschaffen.

12) Letzteres soll auch statt haben, in Ansehung der
Hin- und Herfuhr der zum Beruf der Salpetergräber
nöthigen Geräthe und Mobilien; denselben soll endlich
auch für sie und ihre Familien an dem Orte, wo sie
ihre Siedstelle errichten, unentgeldliche Wohnung ange-
wiesen werden, bestehend in einer geräumigen Wohn-
stube, Platz zum Kochen, zum Holz, und zu Errichtung
des Ofens für den Siedkessel.

Diese Verordnung soll gedruckt, und zu jedermann's
Kenntniß an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 12. März 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Gruber.

V o r s c h r i f t e n

für die Begehren um Herausgabe der Mittel von Landsabwesenden.

Bengl. Ger. Saz. S. 36. u. f. S. 11. u. f.

Kreisschreiben des Kleinen Rath's an alle Oberämter.

2. April Es ist Uns von Unserm Justiz - und Polizey - Rath
1817. angezeigt worden, daß die mehrsten an ihn zur Unter-
suchung gelangenden Begehren um Herausgabe der Mittel
nicht mit den erforderlichen Zeugnissen belegt sind.

In Betrachtung, daß diese Unvollständigkeit vor-
züglich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß keine gesetz-
liche Vorschriften für Unsere Oberamtänner über das
in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren existiren,
zumal die diese Fälle beschlagenden Satzungen Unserer Ge-
richtssatzung (Saz. 11. 12. und 13. Seite 36. und 37.)
dieses Verfahren nicht bestimmen, und daß die in Er-
manglung gesetzlicher Bestimmungen angenommene Uebung
nicht allgemein bekannt ist; so haben Wir nöthig gefun-
den, Euch diese zur Regel gewordene Uebung anzuzeigen.

Damit nemlich einem Begehren um Extradition
des Vermögens eines Landsabwesenden von Uns ent-

sprochen werden könne, muß dasselbe mit folgenden Zeugnissen belegt seyn:

1817.

1. Mit einem Zeugniß der betreffenden Amtschreiberey, worin dieselbe bescheinigt, daß dieses Begehrten sowohl im Wochenblatt als von Kanzel in der Gemeinde des Landsabwesenden publizirt, und auf diese Publikation keine Oppositionen eingegangen worden seyen, oder mit Anzeige der eingekommenen Oppositionen.
2. Mit einer Bescheinigung der Gemeinds-Vorgesetzten, daß derjenige, dessen Mittel reclamirt werden, seit dreißig Jahren, und zwar ohne seitherige Nachricht von seinem Aufenthalt, Leben oder Tod, landsabwesend sey, und daß sie zu der anbegehrten Herausgabe gegen Bürgschaft ihre Einwilligung geben.

Bei künftigen Extraditions-Begehren Euerer Amtangehörigen werdet Ihr somit dieselben anweisen, die bemeldten Zeugnisse zur Stelle zu bringen, und erst, nachdem sie sich selbige werden verschafft haben, dieselben an Uns oder an Unsern Justiz-Rath gelangen lassen.

Ihr werdet zu diesem Ende gegenwärtiges Kreisschreiben den Gerichtsstatthaltern Euers Amtes zu Handen der Vorgesetzten sämtlicher Gemeinden mittheilen, auch pro instructione gehörigen Orts einschreiben lassen.

Gegeben in Bern, den 2. April 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,
Gruber.

Weisung über die Ausfertigung von Schadlosbriefen.

Vergl. Ger. Säch. S. 119. §. 1.

Kreisschreiben des Kleinen Rathes an alle
Oberämter, (ausgenommen Dößperg,
Pruntrut und Freybergen).

14. April Demnach Uns angezeigt worden, daß hin und wieder
1817. der Missbrauch sich einschleiche, die Natur und den Zweck
der sogenannten Schadlosbriefe, der ausdrücklichen
gesetzlichen Bestimmung zuwider abzuändern, und ver-
mittelst dessen ein Instrument mit Unterpfandsrecht auf-
zustellen, wodurch der wohlthätigen Gültbriefen-Ord-
nung offenbar Abbruch gethan wird; so haben Wir auf
angehörten Vortrag Unsers Justiz-Rathes nöthig ge-
funden, Euch zu Handen der Amtschreiberen und der
Untergerichte Euers Amtes die Weisung zu ertheilen,
daß künftighin die Schadlosbriefe, nach Vorschrift der
Säch. 1. Seite 119. der Gerichtssatzung, jeweilen nur zu
Gunsten der Bürgen des Hauptschuldners, als bloße
Versicherungs-Contrakte, niemals hingegen als direkte
Schuldtitel zu Gunsten der Gläubiger ausgefertigt wer-
den sollen.

Gegenwärtiges Kreisschreiben werdet Ihr pro in- 14. April
structione gehörigen Orts eintragen lassen, auch dem 1817.
Amtschreiber und den Untergerichten mittheilen.

Gegeben in Bern, den 14. April 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Polizey = Verordnung über den Getreideverkauf und Getreidehandel.

Vergl. oben S. 180. 215.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 30. April
und Republik Bern, thun fund hiermit: 1817.
Nachdem Wir im Laufe des letzten Sommers durch den
steigenden Preis des Getreides und die mittelmässige
Erndte veranlaßt worden waren, Unseren Grundsäzen
zuwider, den Getreide-Verkehr in etwas einzuschränken,
so hätten Wir erwarten sollen, daß jedermann Unsre
Landesväterlichen Absichten einsehen und sich befleissen
würde, Unsern Vorschriften nachzukommen; anstatt des-
sen haben Wir mit Bedauern wahrnehmen müssen, daß
die Begierde, von den traurigen Umständen Vortheil zu

30. April ziehen, die heissamsten Vorschriften unkräftig macht,
 1817. und daß ein schändlicher Wuchergeist mit Beyseitssetzung
 aller christlichen, ja selbst menschlichen Gefühle, die
 Preise immer höher steigert, und sich nicht scheut,
 Schleichhandel zu treiben. Da es nun Unser ernstlicher
 Wille ist, diesem eigennützigen, schändlichen Gewerbe
 Schranken zu setzen, so haben Wir nöthig gefunden zu
 verordnen, was von einem zum andern folget:

1) Die Ausfuhr von Getreide jeder Art, Mehl,
 Brod und Erdäpfeln aus hiesigem Canton ist und bleibt
 unter nachstehender Modifikation jedermann verboten.

2) Die bis dahin den Angehörigen anderer eidgenössischen Cantone zugestandenen Einkäufe auf Unseren
 öffentlichen Märkten sind, in sofern es die eigenen Be-
 dürfnisse Unsers Cantons gestatten mögen, auf Spezial-
 Bewilligungen Unsers Finanz - Rath's oder seiner dazu
 verordneten Commission beschränkt.

3) Alle gegen obige Artikel versuchten Ausschwär-
 zungen sollen mit Confisstation und einer dem Werth der-
 selben gleichkommenden Geldbuße, wenn aber die Aus-
 fuhr allbereits statt gefunden hätte, mit der doppelten
 Buße belegt, und in beiden Fällen die Thäter und Mit-
 schuldigen, je nach den Umständen, noch mit öffentlicher
 Ausstellung oder anderen Körperlichen Strafen bestraft
 werden.

4) Die nach Unserer Verordnung vom 16. Oktober
 1816 bestimmte Einfuhr - Prämie für fremde Früchte,
 die auf Unseren Märkten wieder verkauft werden, ist auf
 zwanzig Batzen für jeden Sack erhöhet; es soll aber

a. jeder

- a. jeder Verkäufer bey seiner Ankunft mit fremder 30. April Frucht auf dem Markt sogleich selbige dem Markt-^{1817.} Inspektor genau angeben, und die daherigen Frachtbriefe ihm vorweisen und zustellen.
- b. Um die Prämien beziehen zu können, sollen die Frachtbriefe nicht nur die Zahl der Säcke und die Benennung der Frucht nebst der Unterschrift des Speditoren enthalten, sondern es müssen dieselben überdies von dem ersten Schweizerischen Eintritts-Bureau und dem Eintritts-Bureau des Cantons visirt worden seyn, und
- c. in Fällen, wo die fremden Früchte auf dem öffentlichen Markt eines Schweizer-Cantons angekauft worden wären, in Ermanglung des Visa des ersten Eintritts-Bureau mit einem Zeugniß über deren Herkunft von der Markt-Inspektion daselbst begleitet werden.

5) Soll für alle auf den hiesigen Märkten mit Bewilligung nach §. 2. von Cantonsfremden angekaufte Früchte die gleiche Ausführgebühr bezahlt und bey der Ausfuhr selbst nachstehende Vorschrift befolgt werden:

- a. Ist bey der Ausfuhr die Ankaufs- und Ausführ-Bewilligung den Zoll-Beamten oder Inspektoren jeden Orts vorzuweisen, und bey dem letzten Gränz-Bureau abzugeben;
- b. soll die Ausfuhr bey Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von gleichem Betrag auch nirgend anders als bey den hiernach verzeichneten Zoll- oder Gränz-Büreaug statt finden, nemlich:

30. April 1817. Neuenegg und Gümmenen, für die Cantone Freiburg und Waadt.

Zihlbrück und St. Johannsen, für den Canton Neuenburg.

Bätterkinden, für den Canton Solothurn.

Murgenthal, für den Canton Aargau.

Dürrenmühle, für den Canton Basel, und Krösschenbrunnen, für den Canton Luzern.

Transit.

6) Der Transit fremder oder in anderen eidgenössischen Cantonen angekaufter Früchte durch hiesigen Canton soll ungehindert statt finden; dieselben müssen aber

a. plombirt und mit einem Zeugniß von dem Ankaufs-ort begleitet seyn, auf welches dann der Zoll-Baumte oder Inspektor des Eintritts-Bureau einen Transitschein auszustellen hat, auf dem die Anzahl der Säcke und die Gewichte, ihre Marques und Nummern, so wie auch, für wen die Ladung bestimmt sey, angezeigt seyn soll.

b. Dieser Transitschein soll dann bey jedem Zoll- oder Kaufhaus-Bureau, wo die Frucht durchgeführt wird, vorgewiesen und beym Austritte an das letzte Zoll- oder Gränz-Bureau abgegeben werden.

c. Wenn die Frucht auf öffentlichem Markt oder sonst in einem andern Canton wäre angekauft worden, so muß dieselbe mit einem Zeugniß über ihre Herkunft von der Markt-Inspektion daselbst begleitet, oder sonst die Bewilligung zur Ausfuhr von com-

petenter Behörde bescheinigt und ebenfalls beym Ein- 30. April tritt in hiesigen Canton als Transit angegeben 1817. werden.

d. Transitirendes Getreide soll nur auf den Hauptstrassen und bey folgenden Zollstätten ein- und ausgeführt werden, als bey Dürrenmühle, Murgenthal, Leuzigen, Gümmenen, Nenenegg, Zihlbrück, Grellingen, Renans, und für die Wasserstraße Marwangen und Zihlbrück.

Innere r e r V e r f e h r.

7) Frucht auf öffentlichen Märkten zum Wiederverkauf an sich zu bringen, ist mit Ausnahme der Müller und Bäcker zu Bedienung ihrer einheimischen Kunden, jedermann und bey Strafe der Confiskation verboten.

8) Auf gleiche Weise ist der Ankauf bey den Häusern verboten, in sofern die Frucht nicht inner den nächsten zehn Tagen wieder auf einem öffentlichen Markt im Canton zum Verkauf ausgestellt wird.

9) Eben so ist gänzlich verboten, zum Wiederverkauf Getreide auf der Straße von den Wagen zu verkaufen.

10) Fruchtankäufe in einem Theil des Cantons für einen andern Theil desselben, welche durch den Canton Solothurn geführt werden sollen, dürfen nicht anders als mit Bewilligung des betreffenden Oberamts für den Ankauf und nachheriger Bescheinigung inner vierzehn

30. April Tagen des Absatzes an ihrem Bestimmungsorte statt finden,
1817. bey der im §. 3. angezeigten Strafe.

11) Der Ankauf von Erdäpfeln auf den Märkten oder bey den Häusern zum Wiederverkauf und in grösserer Quantität, als für das eigene Bedürfniß, ist ebenfalls jedermann ohne Ausnahme und bey der im §. 3. bestimmten Strafe untersagt.

Getreidehändler.

12) Feder, der um inländisches Getreide handelt, ist gehalten, inner dreymal vier und zwanzig Stunden, von der Publikation dieser Verordnung an, sich bey dem betreffenden Oberamt in dieser Eigenschaft einschreiben zu lassen, und den besitzenden Vorrath an Früchten anzugezeigen.

13) Feder Getreidehändler soll gehalten seyn, auf den ersten und fünfzehnten Tag eines jeden Monats dem Oberamtmann ein genaues Verzeichniß des in den vorhergehenden vierzehn Tagen angekaufsten und wieder verkauften Getreides einzugeben, worauf angezeigt seyn soll:

1. Der Name und der Wohnort desjenigen, von welchem er die Frucht angekauft hat, nebst dem Datum des getroffenen Kaufs.
2. Das Quantum der Früchte jeder Art und den Aufkaufspreis.
3. Was er in dieser Zeit wieder verkauft habe, in welchem Preis und auf welchem Markt.

14) Soll jeder Getreidehändler das von ihm auf 30. April den Markt gebrachte Quantum Getreide bey seiner Ankunft sogleich dem Markt-Inspektor anzeigen, und im Verlauf des Markts die Preise, in welchen er davon verkauft hat, gewissenhaft angeben, damit beydes kontrollirt und nöthigen Fälls auch verificirt werden könne.

15) Wenn ein Händler diesen Bestimmungen zuwider in der Angabe des Quantum's oder der Preise Gefährde treiben sollte, so soll ihm nicht nur aller Fruchthaandel für die Zukunft untersagt, sondern derselbe soll auch je nach den Umständen, nebst Confiskation des Getreides, mit einer Buße von zehn bis zweihundert Franken oder angemessener Gefangenschaft bestraft werden.

Müller.

16) Gleich den Händlern sollen auch die Müller gehalten seyn, den Oberämtern nach Analogie des Art. 13. von vierzehn zu vierzehn Tagen das Verzeichniß der angekaufsten Früchte und des verkauften Mehls einzugeben, beydes unter der im vorigen Artikel bestimmten Strafe.

17) An jedem Ort, wo ein öffentlicher Fruchtmarkt gehalten wird, soll die bestellte Markt-Inspektion eine genaue Controlle führen, sowohl über das zu Markt gebrachte und alda verkaufte Getreide jeder Art und die Verkaufspreise, als auch über die Händler, welche den Markt zum Verkauf besucht haben, und was von jedem derselben zum Verkauf ausgestellt worden ist.

18) Alle dieser Verordnung zuwiderlaufende Handlungen sollen von den Oberamtmännern erstinstanzlich

30. April und sub beneficio recursus vor Uns, den Kleinen
 1817. Rath, beurtheilt werden; von den fallenden Confiska-
 tionen und Bußen aber zwey Drittheil dem Verleider,
 und ein Drittheil den Armen des Orts, wo die Wider-
 handlung entdeckt wird, anheimfallen.

19) Die Oberamtmänner werden die Verzeichnisse
 der Müller und Getreidehändler unverzüglich Unserm
 Finanz-Rathe einzusenden haben.

20) Die gegenwärtige Verordnung soll in allen ihren
 Theilen bestehen bis auf den 1. September 1817, auf
 welchem Zeitpunkt Wir Uns je nach den dennzumaligen
 Umständen über ihre allfällige Fortdauer erklären werden.

21) Da alle in derselben enthaltene Vorschriften
 die Erleichterung Unserer Lieben und Getreuen Ange-
 hörigen bei dieser drückenden Zeit zum Zweck haben,
 so fordern Wir Unsere Ober- und Unter- Beamte auf,
 und ertheilen ihnen den bestimmten Befehl, die größte
 Wachsamkeit auf die Befolgung derselben zu verwenden,
 und gegen die Fehlbaren ohne Schonung nach aller
 Strenge zu verfahren.

Gegenwärtige Verordnung soll von den Kanzeln ver-
 lesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 30. April 1817.

Der Amts-Schultheiß,
 R. von Wattewyl.
 Namens des Großen Rath's,
 der Staatschreiber,
 Gruber.

P u b l i k a t i o n

w e g e n ü b e r h a n d n e h m e n d e r T h e u r u n g.

W i r S c h u l t h e i s s u n d R a t h d e r S t a d t 30. A p r i l
u n d R e p u b l i k B e r n , e n t b i e t e n U n s e r e n L i e b e n 1817.
u n d G e t r e u e n C a n t o n s - A n g e h ö r i g e n U n s e r n G r u ß u n d
w o h l g e n e i g t e n W i l l e n !

Fühlbar und immer fühlbarer werden die Folgen des letzjährigen Misswachses aller Früchte des Feldes; die Theurung der Lebensmittel steigt, unter dem ungünstigen Einflusse der seit einigen Wochen eingetretenen rauhen Witterung, auf eine seit Jahrhunderten beispiellose Höhe, und der bekümmerte Hausvater erliegt beynahe unter dem Druck dieser harten Zeit. Tief und schmerzlich fühlen Wir mit Euch, Liebe, Getreue, die Drangsale der schweren Prüfung, welche die göttliche Vorsehung nicht nur Unserm Canton, sondern, in noch höherm Grade, anderen Ländern in und außer der Schweiz auferlegt hat; aber, haben wir alle, in früheren Jahren, das Gute vom Herrn empfangen, warum sollten wir nicht auch nun das Nebel aus seiner Paterhand annehmen? Dasselbe mit christlicher Standhaftigkeit und Ergebung zu ertragen, ist unsere gemeinsame Pflicht; Eure Noth zu lindern, das Ziel Unsers

—
30. April täglichen Bestrebens; Eure Besorgnisse möglichst zu mil-
1817. dern, Unser angelegene Wunsch.

Bis jetzt war es Uns gelungen, die Lebensmittel in niedrigeren Preisen, als bey manchen Unserer Nachbarn zu erhalten, und dem Mangel vorzubeugen, der sie drückt; Unsere Ausfuhr-Verbote, Unsere Vorsorgen zu Errichtung, Vervielfältigung und Unterstützung von Speis-Arbeitslizenzen, zu Austheilung und Vorschüssen an Feld- und Erdfrüchten, zu der mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Herbenschaffung fremden Getreides und zu anderweitigen Hülfsleistungen, sind Euch bekannt. Aber Ihr sehet selbst ein, daß es nicht in Unserm Vermögen stehen kann, die Theurung zu hindern, auf die eben jener Mangel, selbst in den sonst fornreichen Ländern, so mächtig einwirkt, und die auch durch den immer zunehmenden, verderblichen Schleichhandel nothwendig wachsen muß. Indessen können Wir Euch, nach den Uns vorgelegten Berichten, die bestimmte Zusicherung geben, daß, in sofern Unsere Vorfehren durch schändlichen Missbrauch nicht vereitelt werden, vermitst der vorhandenen obrigkeitlichen Vorräthe und Ankäufe von Getreide aus der Fremde, das theils schon angekommen ist, theils noch fernerhin einlangen wird, für hinlängliche Speisung des Landes bis nach künftiger Erndte gesorgt worden, und daß Wir, nach Möglichkeit Unserer Kräfte, die bisher veranstalteten Hülfsleistungen fortsetzen, solche auch, nach Bedürfniß, vermehren werden. Daß Wir dieses thun können, ist die heilsame Folge der bey uns beybehaltenen Zehnten und Bodenzinse, wodurch die obrigkeitlichen Magazine unterhalten werden, und wodurch schon im Feldzug von 1815

vermittelst der großen Korn-Lieferungen, die wieder 30. April
holung beschwerlicher Kriegssteuern erspart werden konnte,
alldieweil in anderen Cantonen, wo diese Schul-
digkeit abgeschafft worden, eben dadurch der Mangel
jetzt um so empfindlicher wird.

Es ist aber eben so rührend als trößlich, die Maß-
regeln der Obrigkeit kräftig unterstützt und befördert zu
sehen durch die allgemeine, in allen Gegenden des Can-
tons sich zeigende, wetteifernde Wohlthätigkeit der be-
mittelsteren Partikularen, der Gemeinden und Corpora-
tionen gegen die Armen, so wie insonderheit durch die
zunehmenden, äußerst nützlichen Muß-Anstalten, deren
Vermehrung, fernere Ausdehnung und fortdauernde
künftige Beybehaltung nie dringend genug empfohlen
werden kann. Getrost dürfen wir alle uns der Hoffnung
überlassen, daß der allmächtige Vergehler ein Land seg-
nen werde, worin die Tugend des Wohlthuns so schön
und ausdarrend sich bewährt. Wir bezeugen diesen edeln
Menschenfreunden hier öffentlich Unser dankvolles Wohl-
gefallen, so wie Unsere beste Zufriedenheit an alle Ge-
meinds-Vorsteher für die Bereitwilligkeit und den Eifer,
den Unsere verordnete Central-Hülfs-Commission für
die Beförderung ihrer Anstalten bey ihnen findet.

Dagegen ergehet Unsere Warning und ernsthliche
Bermahnung an die zahlreiche Classe der Armen und
Unterstützen, so große und vielfältige Gutthaten und
Hülfleistungen der Obrigkeit, der Gemeinden und Pri-
vatpersonen nicht mit Undank zu belohnen, sich vor allen
ungerechten Klagen und falschen Urtheilen zu hüten,
aller Unordnungen, Gefährdung des Eigenthums und
anderer strafbaren Handlungen sich zu enthalten, und

30. April durch Arbeitsamkeit, Geduld und Ergebung sich Gnade
1817. bey Gott und ferneres Wohlwollen guter Menschen zu
erwerben.

Und da vermutlich, auch bey einer, Gott gebe! gesegneten Erndte, die Lebensmittel nicht sogleich ganz wieder in die vorigen niedrigen Preise herabsinken werden, weil die Vorräthe allenthalben zu sehr geschmolzen sind, so wollen Wir Unseren landbauenden Angehörigen um so dringender empfohlen haben, durch vermehrte Anpflanzungen von Erdäpfeln, andern Gemüßarten und frühes Ansäen von Sommerfrüchten, zu Vorbereitung einer ergiebigen Erndte das Thrige benutzten, damit künftigem Mangel möge vorgebogen werden.

Weil dann selten ein Nebel so groß ist, daß es nicht auch sein Gutes mit sich führe, so haben Wir mit Wohlgefallen bemerkt, daß von so vielen Gemeinden, indem sie für ihre Armen bestmöglich sorgen, hingegen keine Betteley fremder Armen geduldet werde, und daß so dem Missbrauch der Wohlthätigkeit und der Hauptstüze des Müßiggangs, auch nach dieser harten Zeit, ein Damm entgegengestellt bleiben wird, dessen Erhaltung, als des ganzen Landes und jeder Gemeinde Nutzen, Wir mit Freuden sehen werden.

Aber, indem Wir allseitig, unter Anrufung göttlichen Beystandes, Unsere eifrigsten Bemühungen zum Heil des Landes vereinigen, so wird hingegen Unsere schnelle und strenge Ahndung diejenigen gewissenlosen Menschen um so gerechter treffen, welche aus schändlichem Wuchergeist, durch Fürkauf oder Hinterhaltung ihrer Vorräthe die Notth und Theurung vermehren, oder

verbotenen Handel mit Lebensmitteln treiben, und so 30. April
Unserer Fürsorge für Herbenschaffung genugsaamer Nah- 1817.
rung entgegenwirken. Wir müssen mit höchstem Unwil-
len vernehmen, daß aller Verbote und Aufsicht unge-
achtet, Getreide und Lebensmittel auf mancherley
Schleichwegen täglich und in bedeutender Menge aus
dem Lande gebracht werden. Wir fordern daher jeder-
mann, dem das öffentliche und eigene Wohl am Herzen
liegt, bey seiner Pflicht auf, Unseren Beamten durch
Wachsamkeit auf solche Ausschwärzung an die Hand zu
gehen, die entdeckenden Schleichhändler sogleich an Be-
hörde zu verleiden, und diejenigen scharfen Maßregeln,
welche Wir gegen den Wucher und verbotenen Handel
angeordnet haben, bereitwillig und kräftig zu unterstützen.

Gegenwärtige Publikation soll von Kanzeln verlesen
und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 30. April 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwy.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
G r u b e r.

D e c r e t

über die Lehen - und Erbzinsgefälle in dem Leberberge.

Vergl. oben S. 29. §. 21.

13. Zum **W**ir Schultheiss Klein und Große Räthe
1817. der Stadt und Republik Bern, thun kund
hiermit: In Betrachtung Unserer feierlichen Verhei-
fung im §. 21. der auf die Erklärung des Wiener - Con-
gresses gegründeten Einverleibungs - Urkunde, welche den
größten Theil des ehemaligen Bisthums Basel mit dem
Canton Bern vereinigt, und Willens, die in den ob-
genannten Urkunden ausgesprochene Verpflichtung, die
Lehensgefälle nicht wieder herzustellen, treulich zu er-
füllen.

In Betrachtung ferner, daß in Folge der genaue-
sten Untersuchungen über die Natur dieser Gefälle und
über die Anstände, die sich zwischen ihren Besitzern und
Schuldnern erheben, es allein dem Civil - Richter zu-
kommen könne, über solche Streitigkeiten abzusprechen,
und daß nach den Verfügungen ob bemeldter Urkunden,
über diesen Gegenstand keine gesetzgebende Auslegung
statt haben kann; haben Wir

verordnet und verordnen, was folgt:

- 1) Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, die ehemals dem Fürst-Bischof und den abgeschafften Corporationen zu entrichten waren, bleiben aufgehoben.

Beybehalten sind indessen diejenigen Erbzinse, welche jetzt noch bestehenden frommen oder milden Stiftungen gegeben worden sind.

- 2) Jede Streitfrage über die Natur der Erbzinsgefälle, betrefse sie solche, die laut Inhalt der Erklärung des Wiener-Congresses und der Vereinigungs-Urkunde abgeschafft sind oder nicht, soll vor die gewöhnlichen Civil-Gerichte gebracht werden, die aus Richtern bestehen, welche bey Gefällen dieser Art durchaus kein Interesse haben, um von diesen nach den jetzt bestehenden däherigen Gesetzen beurtheilt zu werden.

- 3) Jede solche Streitfrage (deren Prozeßform übrigens durchaus summarisch seyn soll), die nicht am ersten July 1818 vor dem Richter anhängig gemacht werden seyn, ist von da an als unzulässlich erklärt.

- 4) Partikular-Verträge, welche erst nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich, zwischen berechtigten und verpflichteten Parteien, über vergleichene streitig gewordene Fragen abgeschlossen worden sind, behalten ihre Rechtsgültigkeit und sollen gehandhabt werden.

13. Juny 5) Der Loskauf der Gefälle, die als bloße,
 1817. nicht lebensrechtliche Grundzinsen anerkennt, und als
 solche behalten sind, ist gestattet und zwar nach der
 Schätzung und dem Werthe, welchen die jetzt im alten
 Canton bestehenden Gesetze bestimmt haben.

6) Der Schuldner der behaltenen Gefälle bleibt
 mit der Entrichtung der gewöhnlichen und der außer-
 ordentlichen Abgaben beladen, wenn ihm der ursprüng-
 liche Titel dieselben ausdrücklich auferlegt. Im entge-
 gengesetzten Falle hat der Gläubiger den Abzug des
 fünften Theils vom jährlichen Gefälle zu tragen, oder
 selbst alle Abgaben zu bezahlen.

7) Die Clauseln und Conventionen, welche in den
 ursprünglichen Pachtbriefen der behaltenen Gefälle
 enthalten sind, sollen ihrer Form und Inhalt nach er-
 füllt werden; jedoch soll die Stipulation der Verwir-
 kung oder der Verlust des Pachtens, allen entgegengesetz-
 ten Bedingungen ungeachtet, nur als comminatorisch
 angesehen werden, und die Verwirkung selbst nur dann
 eintreten, wenn der Richter einen peremtorischen Termin
 bestimmt und der Schuldner denselben versäumt hätte.

8) Die rückständigen Gefälle können nur von dem
 23. November des Jahrs 1815, das heißt, von dem
 Tag an gefordert werden, an welchem Wir die Einver-
 leibungs-Urkunde angenommen und bestätigt haben; sie
 sollen in Geld, auf dem Fuß von zwanzig und fünf
 Batzen für den Kernen das Bern-Mäss, und die übrigen
 Früchte im Verhältniß bezahlt werden.

9) Unsere Civil-Gerichte erster und zweyter Instanz 13. Juny
sollen den Verfütigungen des gegenwärtigen Gesetzes nach- 1817.
kommen.

Gegeben in Unserer Großen Raths - Versammlung,
den 13. Juny 1817.

Der Amts - Schultheiss,
N. v o n W a t t e n w y l .
Namens des Großen Raths ,
der Staatsschreiber ,
G r u b e r .

Neue Jagd - Verordnung.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 382.

Wir Schultheiss Klein und Große Räthe 14. Juny
der Stadt und Republik Bern , thun fund hier- 1817.
mit : Demnach Wir nothwendig gefunden , das Jagdgesetz
vom 16. , 23. und 25. May 1804 einer Revision zu un-
terwerfen und nebst einigen Abänderungen , zu vervoll-
ständigen ; als haben Wir , in Aufhebung desselben , auf
den Vortrag Unsers Finanz-Raths beschlossen und ver-
ordnet , was hiernach folget , wie Wir denn

24. Juny
1817.

verordnen:

1) Die Beschützung und Nutzung der Jagd-Gerechtigkeit zu Handen des Staats, ist Unserm kleinen Rath übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu wachen hat.

2) Das Jagen ist nur denjenigen gestattet, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben. Besonders aber ist mit Vorbehalt der in den §§. 4. 5. und 7. bestimmten Ausnahmen, jedermann und zu allen Zeiten gänzlich untersagt: Alles Gewildlauren, alles Garnstellen für kleine Vögel, Finken, Lerchen, Kramets- oder Reckholdervögel, alles Letschen- und das Fallenlegen, oder Gewehrrichten; und für die Widerhandlungen sind folgende Strafen festgesetzt:

- a. Für alles Jagen mit oder ohne Hund, eine Buße von dreißig Franken, nebst Confiskation des Jagdgeräthes.
- b. Für Garnstellen auf kleine Vögel, wie Finken, Lerchen, Kramets- oder Reckholdervögel, so wie für das Letschen- oder Fallenlegen, gleichfalls eine Buße von dreißig Franken, nebst Confiskation alles ausgestellten Jagdgeräthes.
- c. Für das Lauren auf Gewild bey Nacht eine Buße von sechzig Franken, nebst Confiskation des Jagdgeräthes.
- d. Für das Gewehrrichten und Schlingenlegen eine Buße von hundert Franken, und noch größere Strafe, nebst Vergütung des Schadens, wenn dadurch Menschen oder Vieh verunglücken würden.

3) Eben

3) Eben so ist verboten, Hasen, Vögel und Eyer 14. Dunn auszunehmen, bei einer Buße von zehn Franken für 1817: jeden Hasen, und von zwey bis vier Franken für jede Brut und für jedes Nest.

Davon sind jedoch ausgenommen: alle Raubvögel, Raben, Krähen, Elstern und Spatzen, wie auch wilde Tauben und Minderstaaren, als welche zwey letztere, oder deren Eyer, jedoch nur auf seinen eigenen Gütern, auszunehmen, zu jeder Zeit erlaubt seyn soll.

4) Reissende und gefährliche Thiere, als Bären, Wölfe, Luchse, wilde Schweine, mögen zu allen Zeiten und an allen Orten gefangen und gefällt werden.

Wenn wegen solcher reissender Thiere allgemeine Treibjagden vorzunehmen wären, so soll dafür die Be- willigung der betreffenden Oberamtmänner anbegeht werden, welche dann aber zu veranstalten haben, daß eine Anzahl Jagdaufseher diesen Jagden beywohne.

5) Vom 1. September bis 1. December ist jedermann erlaubt, auf Vögel Letschen zu stellen, vom 1. December an sollen sie aber weggenommen werden. Kra- mets- oder Reckholderbögel mögen den ganzen Winter hindurch, bis den ersten März mit Garnen gefangen werden. Wer jedoch von dieser Erlaubniß, Letschen zu stellen, Gebrauch machen will, soll den Bezirk, wo er solches zu thun gesinnet ist, dem Oberamtmann anzeigen, damit dieser sodann nach Ende der erlaubten Zeit nachsehen lassen könne, ob die Letschen weggenommen seyen. Von jedem alsdann noch gefundenen Letsch soll die oben §. 2. bestimmte Jagdsfrevel-Buße bezahlt werden.

14. Juny 6) Zu Erlangung eines Jagdpatents wird erfordert: daß der Bewerber ein hiesiger Cantons-Angehöriger sey, und entweder eine Civil- oder Offizier-Stelle unter den Auszügern, der Reserve oder der Landwehr erster Classe bekleide, oder bekleidet habe, oder ein schuldenfreies Eigenthum von wenigstens sechstausend Franken vorweisen könne. Auch an solche Fremde, welche in obrigkeitlichen Diensten stehen, oder im Canton angeessen sind, können auf ihr Anmelden von dem Finanz-Rathe Patente zum Jagen ertheilt werden.

Hingegen sind davon ausgeschlossen, Vergeldstage und mehrjährige Bevogtete, und diejenigen, deren Person oder Familie besteuert wird, so wie auch diejenigen, welche an eines Andern Muß und Brod als Knechte stehen; worunter denn auch solche begriffen sind, die von der Polizei als Bediente eingeschrieben und in dieser Rücksicht von verschiedenen Beschwerden befreit sind.

7) Von der Bewerbung um ein Jagdpatent sind aber enthoben, Unsere Oberamtmänner, welche, jeder in seinem Amtsbezirk, während der offenen Zeit und in den erlaubten Bezirken mit oder ohne Hund jagen dürfen, und welchen für ihren Hausgebrauch zwey Amtsjäger zu halten, so wie noch über dies gesattet ist, in Vorfallenheiten auch in der beschlossenen Zeit und mit aller Bescheidenheit, etwas Gewild schießen lassen zu dürfen.

Hingegen sollen die Jagdaufseher für die Oberamtmänner nicht jagen, wenn sie nicht zugleich Amtsjäger sind.

8) Geweilen bis auf 15. July werden die Ober- 14. Juny
amt Männer die Verzeichnisse derjenigen ihrer Amtsange- 1817.
hörigen, welche ein Jagdpatent zu erhalten wünschen,
und zu Erlangung eines solchen die nöthigen Eigenschaf-
ten besitzen, Unserm Finanz - Rath'e einsenden, welcher
dann darüber verfügen und den Betreffenden die erfor-
derlichen Patente zufertigen wird.

9) Für diese Patente werden folgende Gebühren
festgesetzt:

- a. Für ein einfaches Jagdpatent in der offenen Zeit
eines Fahrs mit oder ohne Hund, zwanzig Franken.
- b. Für ein solches Patent, um noch einen Knecht
dazu gebrauchen zu dürfen, . . dreyzig Franken.

Der Name dieses Knechtes oder Jägers, der übri-
gens an seines Herrn Muß und Lohn seyn soll, und
ohne diesen nicht jagen darf, muß im Patent an-
gemerkt werden.

- c. Für ein Patent zum Birsen oder Vogelschiessen
allein, jedoch nur an Knaben unter sechzehn Jah-
ren, vier Franken.
- d. Für alles Garnstellen für Finken, Lerchen, Kra-
mets - oder Neckholderbögel mögen die Oberamt-
männer die Bewilligung ohne Gebühr für den Staat
ertheilen.

10) Noch werden in Betreff dieser Patente folgende
Bedinge und Erläuterungen vorgeschrieben:

- a. Sie sollen den Partikularen nicht anders als gegen
haare Bezahlung ertheilt werden.

24. Juny b. Sie sollen nur für diejenige Person und für die
1817. Zeit, auf die sie gestellt sind, gültig seyn.
- c. Jeder patentirte Jäger ist verbunden, sein Jagdpatent den bestellten Jagdaufsehern vorzuweisen, zu welchem Ende er selbiges immer bey sich zu tragen hat; widrigen Falls er dem Aufseher die daherigen Tagkosten zu vergüten haben soll.
- d. Den Oberamtmännern ist gestattet, angesehenen Fremden, oder auf Besuch bey ihnen oder bey patentirten Jägern sich aufhaltenden Personen, für eine bestimmte Zeit während der offenen Jagd, in ihrem Amt Bewilligungen zu ertheilen.

11) Einem jeden Grund-Eigenthümer soll erlaubt seyn, inner den Gränzen seiner eingefriedeten Güter alles Gewild zu erlegen, durch welches ihm Schaden zugefügt wird.

12) Die Jagdzeit soll mit Ausnahme der unter §. 13. angezeigten Tage offen seyn:

- a. Für das Birsen oder Vogelschiessen, vom 20. July bis 31. December.
- b. Für das Jagen mit oder ohne Hund, vom zweyten Montag im September bis 31. December.
- c. Für die Moosjagd, vom 1. August bis 31. December, unter dem Vorbehalt jedoch, daß vor dem zweyten Montag im September, oder vor Eröffnung der eigentlichen Jagd, kein Hase geschossen werden darf; wobei sich versteht, daß weder in Fruchtfeldern, noch Pflanzpläzen soll gejagt werden,

daher denn auch bestimmt verordnet wird, daß die 14. Juny
Jäger für allen Schaden haften, der durch sie oder ihre Hunde dem Getreide, Feldfrüchten ic. zugefügt werden möchte.

1817.

Wegen der Frühlings - Schnepfen - Jagd vom 10. März bis 10. April überlassen Wir Unserm Kleinen Rath, dieselbe je nach den Umständen zu gestatten oder nicht.

Das ganze übrige Jahr hindurch ist die Jagd mit Vorbehalt der im §. 5. gemachten Ausnahme für jedermann verschlossen, und zwar bey Confiskation aller Jagdgeräthe und einer Buße von hundert Franken, wenn man auf Hochgewild, und von dreißig Franken, wenn man auf Kleingewild jagen würde; welche Buße noch für jedes erlegte Stück Hochgewild mit vierzig Franken, und für jedes kleine Stück mit zehn Franken vermehrt werden soll.

13) Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in der offenen Zeit ist Jagen und Vogelschiessen, wie es immer seyn mag, an allen Sonn- und Feiertagen, so wie auch am Tage vor dem Bettag und vor den Communionstagen bey der jeweiligen doppelten Buße verboten.

14) Das Vogelschiessen in den Dörfern ist gänzlich verboten, und außer dem Eigenthümer oder mit seiner Bewilligung, darf niemand auf Häusern nach Vögeln schiessen, bey fünf Franken Buße von jedem Schuß, und Vergütung alles Schadens, welcher durch dergleichen Unvorsichtigkeiten entstehen mag.

14. Juny 15) Während der beschlossenen Zeit ist alles Handeln mit Gewild und Vertragen desselben verboten; bey Confiskation des Gewilds und vierzig Franken Buße. Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat.

16) Zu Fristung und Aeußnung des Gewildes ist dem Kleinen Rath vorbehalten, einen oder mehrere Bezirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Verbot zu legen, dergestalt, daß während dieser Zeit niemand gestattet seyn soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen, oder dem Gewild nachzustellen. Diese Bezirke sollen dann jeweilen mit einer deutlichen Beschreibung ihrer Gränzen öffentlich bekannt gemacht werden; in dem Verstande jedoch, daß dem in einem Bezirk wohnenden Grundeigenthümer unbenommen bleibt, von dem im §. 11. zugestandenen Recht auch in diesem Falle Gebrauch zu machen.

17) Nur allein den beeidigten Jagdaufsehern ist erlaubt, die mit Bann belegten Bezirke mit geladenen Gewehren, um Füchse und dergleichen Raubthiere darin zu erlegen, zu betreten. Const verfällt jedermann, der mit einer Flinte, an welcher der Hahn nicht abgeschraubt ist, im Bannbezirk angetroffen wird, in eine Buße von fünfzig Franken, wenn es in der offenen, und von hundert Franken, wenn es in der verbotenen Zeit geschieht.

18) Unter dem Bann und Verbot sollen zu allen Zeiten und für jedermann sich befinden: die Hirsche, Rehe, Steinböcke und Gemsen; als welche zu jagen und

zu erlegen bey einer Buße von hundert Franken für das 14. Juny Stück jedermann verboten seyn soll; es sey dann, daß Unser Kleine Rath oder die von ihm bestellte Behörde für diese Jagd besondere Bewilligung auf beschränkte Zeiträume und auf eine bestimmte Zahl von Thieren ertheile; für welche Bewilligungen dann jedesmal die Gebühr, die wenigstens sechzehn Franken betragen soll, zu bestimmen seyn wird.

Den Oberamtmännern in Berg - Gegenden ist zu gegeben, das Jagen auf Gemsen, jedoch mit der erforderlichen Schonung, zu bewilligen. Auch sollen dieselben befugt seyn, vom Monat August an, auf Spiel- und Auerhahnen, mit Einschränkungen, Erlaubniß zu ertheilen.

19) Zu Hegung des Gewildes und Aufrnung der Jagd, ist der Kleine Rath begwältigt, nicht nur, wie von Alters her, für die Erlegung schädlicher Thiere Schußgelder von vier bis vierzig Franken zu bewilligen, sondern auch Füchse, Dachse, Marder und dergleichen in der beschlossenen Zeit durch die beeidigten Aufseher schiessen und fangen zu lassen.

20) Zu pünktlicher Vollziehung dieser Verordnung wird der Kleine Rath die erforderlichen Jagdaufseher bestellen lassen, welche durch ein Zeichen den Jägern kenntlich zu machen sind, und in jedem Amtsbezirke durch die Oberamtmänner besonders beeidigt werden sollen, damit ihren amtlichen Aussagen vor dem competenten Richter voller Glaube bezumessen sey.

21) Alle fallende Busen sollen in zwey gleiche Theile getheilt, der eine dem Verleider ausbezahlt, der

14. Wenn andere aber zu Handen der Regierung bezogen und ver-
rechnet werden. Im unvermögenden Fall wird je für
1817. zehn Franken Buße, vier und zwanzig Stunden Gefan-
genschaft aufgelegt.

22) Alle Jagdfrevel, von welchen die Buße die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt, werden von Unseren Oberamtmännern, als absoluten Polizey-Richtern, endlich gefertigt. Diejenigen Jagd-Bußen aber, so diese Competenz übersteigen, können vor Unsern Kleinen Rath gezogen werden, welcher dann als Letztestanzlicher Richter darüber entscheidet.

23) Diese Verordnung, durch welche alle vorhergehenden Jagd-Verordnungen aufgehoben sind, soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung,
Bern den 14. Junn 1817.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

D e c r e t.

B e s c h r ä n k u n g d e r W a l d t h e i l u n g e n .

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 9. July
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1817.
Demnach Wir zu vernehmen gehabt, daß dem noch in
Kraft bestehenden helvetischen Gesetze vom 15. December
1800 zuwider, viele gemeine- und auch solche Waldun-
gen, die unvertheilt zu einer gewissen Anzahl von Gü-
tern gehört haben, ohne obrigkeitliche Bewilligung ver-
theilt worden seyen; diese Waldvertheilungen dann, so-
wohl dem Ertrag der Waldungen überhaupt, als auch
insbesondere der Sicherung des Holzbedarfs für jede Ge-
gend und jede einzelne Ortschaft sehr nachtheilig werden,
und zur Folge haben müssen, daß niemals für die Behol-
zung der Armen hinlänglich gesorgt werden kann; so
haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge zu künftiger
Vermeidung dieser immer mehr überhandnehmenden
Waldvertheilungen zu verordnen nöthig befunden, was
hiernach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

- 1) Von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, soll es gänzlich verboten seyn, ohne

9. July obrigkeitliche Genehmigung folgende Classen von Waldungen zu vertheilen, nemlich:

1. Solche Waldungen, die einer ganzen Ortschaft insgemein gehören.

2. Diejenigen Wälder, die einer gewissen Anzahl von Theilhabern oder sogenannten Rechtsame-Besitzern, Bergtheilern oder anderen solchen waldbesitzenden Eigenthümern gemeinsam gehören.

3. Waldungen, die zu der Beholzung von einem oder mehreren Lehengütern gehören oder gehört haben, wenn schon allenfalls die Lehenspflicht der Güter infolge Gesetzes losgekauft worden wäre.

2) Die Uebertritung dieser Verordnung soll, nebst der Ungültigkeit der Verhandlung, mit einer Buße von einhundert Franken von jeder ohne Unsere Genehmigung vertheilten Fuchart Wald bestraft werden. Von dieser Buße soll ein Drittheil dem Verleider, ein Drittheil den Armen der Gemeinde zukommen, und ein Drittheil Uns verrechnet werden.

3) Da Uns angezeigt worden, daß seit dem Jahr 1800 viele Waldvertheilungen ohne obrigkeitliche Genehmigung vorgenommen worden sind, so sollen alle diejenigen, so es betreffen mag, gehalten seyn, Uns diese unbefugt vorgenommenen Waldtheilungen inner Jahresfrist zur Genehmigung vorzulegen, alles bey der im Art. 2. angezeigten Strafe.

Gegenwärtige Verordnung soll von den Kanzeln 9. July verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. 1817.

Gegeben in Bern, den 9. July 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

V e r b o t
Waldungen ohne Bewilligung
auszureutet.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun fund hiermit: Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß dem 6. Artikel des zweyten Abschnitts der noch in Kraft bestehenden Forst-Ordnung vom 7. July 1786 zuwider, viele kleinere und grössere Waldbezirke ohne Unsere Erlaubniß ausgereutet und in urbares Land verwandelt werden, wodurch dann die noch übrig bleibenden Wälder immer mehr beschwert, und endlich zum grössten Nachtheil des ganzen Landes zu Grund gerichtet werden müßten. So

9. July haben Wir zu Verhinderung dieses schädlichen Missbrauchs und zu Erhaltung der Waldungen zu verordnen nöthig erachtet, was hier von einem zum andern folgt:

1) In Erneuerung und Verstärkung des in den Forst - Ordnungen von 1725, 1753 und 1786, gegen das Ausreutzen der Waldungen enthaltenen Verbots, soll es jedermann verboten seyn, einige Waldung auszureutzen und in anderes Land zu verwandeln, es seye dann vorher die Bewilligung dazu von Unserm Finanz - Rath erhalten worden.

2) Die diesem Verbot zwider Handelnden sollen je nach den Umständen in eine Buße von fünfzig bis zweihundert Franken verfällt, und über dies angehalten werden, den ausgereuteten Bezirk wieder mit Holz anzusäen, oder zu bepflanzen.

3) Von dieser Buße soll die Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte der Forst - Cassa zukommen.

4) Von diesem Verbot sollen die sogenannten Rüttehölzer in denen Berggegenden, welche von Zeit zu Zeit niedergehauen, mit Getreide und Erdfrüchten angebaut, und dann wieder zu Walde liegen gelassen werden, in sofern ausgenommen seyn, als sie nicht gänzlich ausgestocket und in angebautes oder Weidland verwandelt werden.

5) Allen Unseren Ober - und Unterbeamten, den Vorgesetzten der Gemeinden, und den Bannwarten ist anbefohlen, ob der Beobachtung dieser Verordnung zu halten, und die Fehlbaren, ohne Ansehen der Person, anzuzeigen und zu bestrafen.

6) Es ist noch ferner erlaubt, daß auf den Berg- 9. July
weiden auswachsende junge Gehölze und Gestrüpp weg- 1817.
zuschwänden, in sofern dieses nur auf Grund und Boden
geschiehet, der schon wirklich rechtmäig blos als offe-
nes Land genutzt, und dadurch das urbare Land nicht
auf Unkosten der Waldungen vergrößert wird.

Diese Unsere Verordnung soll gedruckt und an den
gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 9. July 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatschreiber,
Gruber.

Weisung
über die Eintragung von Quittungen und
Uebergaben in ungestempelte Schuldtitel.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle
Oberämter.

Auf den Vortrag des Finanz-Raths über die Frage:
Ob Quittungen und Cessionen, die in Kaufbeuren und
andere Titel eingetragen werden, welche vor dem

9. July Stempelgesetz errichtet worden, und also nicht gestempelt sind, gültig seyen, gleich wie sie es in Gültbriefen kraft des Gesetzes sind? haben Wir gefunden, daß alle Cessationen oder Quittungen, welche in einen Titel eingetragen werden, der an sich selbst nach dem Gesetz gültig ist, gleichfalls als gültig anzusehen, mithin Cessationen und Quittungen, welche in Titel, die vor dem Stempelgesetz errichtet, und folglich nicht gestempelt sind, eingetragen werden, als rechtskräftig angesehen werden sollen. Dessen Ihr zur Communikation an das Amtsgericht und die Fertigungs-Gerichte, die Amtsschreiber und Amtsnotarien berichtet werdet, mit dem Auftrag, die gegenwärtige Weisung seines Orts nachrichtlich einschreiben zu lassen.

Gegeben in Bern, den 9. July 1817.

Der Alt-Schultheiss,

F. von Müllinen.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

H e r s t e l l u n g
des freyen Kaufs von Lebensmitteln
auf den Märkten.

Vergl. oben S. 180. 215. 319.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 4. August
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1817.
Dass, nachdem Wir in Betrachtung gezogen, wie die
Uns umgebenden Mitstände nun auch Ihrseits durch
Ankäufe von ausländischem Getreide, dem allgemein
herrschenden Mangel nach Möglichkeit zu steuern gesucht
haben, und da, wie zu verhoffen, eine durchgehends
von Gott gesegnete reiche Erndte der allgemeinen Noth
und Theurung mit ehestem ein Ziel setzen werde; als
haben Wir, von den gleichen Grundsäzen beseelt, welche
schon im Oktober letzthin Uns bewogen hatten, den Uns
umgebenden Mitständen unter denen durch die Zeitum-
stände nothwendig gewordenen gemeinschaftlichen Ver-
sorgungs-Maafregeln, die Wiederherstellung des freyen
Verkehrs anzutragen, nun auch bey den dermalen ver-
änderten Umständen Uns bewogen gefunden zu beschlies-
sen was folgt, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

- 1) Der freye Ankauf von Lebensmitteln aller Art, auf Unseren öffentlichen Märkten, soll den Eidgenössischen

4. August Angehörigen von nun an wieder gestattet seyn; der An-
1817. kauf bey den Häusern aber, bey Strafe der Confiskation,
und bis auf weitere Verfügung noch verboten bleiben.

2) Sind alle im verflossenen Jahr auf die Be-
schränkung des freyen Verfehrs erlassenen Verordnun-
gen, sowohl als diejenige vom 30. April dieses Jahrs,
anmit zurück genommen.

3) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffent-
lich bekannt gemacht, an den gewohnten Orten ange-
schlagen, und den Eidgenössischen Mitständen zur Kennt-
niß mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 4. August 1817.

Der Alt - Schultheiß,
F. v o n M ü l i n e n.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
B e n o i t.

Polizey - Verordnung

wegen der aus dem Wallis und Italien kommenden Viehwaare.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 25. August und Republik Bern, thun fund hiermit: 1817. Demnach Uns von Unserer verordneten Landes - Defonomie - Commission angezeigt worden, daß seit einiger Zeit nicht nur von einigen Unserer Angehörigen, sondern auch von äusseren Händlern, in Unserm Canton mit fremdem und auch mit Wallis - Vieh ein, die vorzügliche Viehzucht desselben gefährdender Handel getrieben werde, durch welchen die von Uns angeordneten alljährlichen Viehschauen und die auf denselben zu Veredlung der Viehzucht ertheilenden Aufmunterungen vereitelt, und durch die Fortpflanzung einer geringen und schlechten Vieh - Race dem Lande ein nicht zu berechnender Schaden verursacht werden müßte; als haben Wir, aus Landesväterlicher Fürsorge, und um Unsere Angehörigen vor den Nachtheilen und Gefahren sicher zu stellen, welche für ihren Viehstand aus der, bey langerm völlig freyen Verkehr, unausweichlichen Abartung, und

25. August aus den mangelhaften Gesundheits - Anstalten im Aus-
1817. lande erfolgen würden, in Erneuerung der diesjörtigen
vormaligen Polizey - Vorschriften erkennt und verordnet,
was hiernach folgt, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Alle aus dem Wallis und Tessalien kommende Viehwaare, ohne Ausnahme, soll einzig und allein durch folgende Gränzpässe in den Canton eingeführt werden können, als nämlich:

Ueber den Sanetsch, durch das Gränz - Bureau von Gsteig bey Saanen,

über die Gemmi, durch das Gränz-Bureau im Kan-
dersteg, und

über die Grimsel, durch das Gränz - Bureau zu Guttannen.

2) Federmann, der von ob bemeldter Viehwaare in den Canton einführt, ist verpflichtet, solche acht Wo-
chen lang in seiner Stallung und an eigenem Futter zu halten, bevor er sie abführen oder weiters veräußern darf; auch soll diese Waare, während dieser Zeit, nicht zur öffentlichen Tränke oder Weide getrieben, sondern im Stall gehalten werden.

3) Demzufolge soll, nachdem der betreffende Gränz-
Inspektor, nach Vorschrift des Neglements über die Rindvieh - Polizey vom 26. März 1816, bey der Ankunfts

solcher Viehwaaare aus dem Wallis oder Italien, die 25. August Scheine für dieselbe untersucht und selbige in Richtigkeit befunden haben wird, dem Führer derselben durch ihn, den Gränz-Inspektor, ein besonderer Schein ausgestellt werden, durch welchen erklärt wird, daß dieselbe im betreffenden Gränz-Bureau controllirt seye, und an dem darin anzugeigenden Orte, vom Datum der Ausstellung dieses Scheins hinweg, acht Wochen lang in seiner Stallung an eigenem Futter gehalten werden solle, bevor es weiter geführt oder verkauft werden dürfe. Dieser Schein soll von dem Eigenthümer des Viehs dem Oberamtmann des Orts, wo dasselbe eingestellt wird, sogleich bey der Ankunft vorgewiesen werden.

4) Für die Ausfertigung eines solchen Scheins soll dem Inspektor, über die Vergütung der Stempelgebühr von einem Bazen, annoch bezahlt werden: vier Bazen,

Und für die schriftliche Anzeige an den betreffenden Oberamtmann samt Controlle fünf Bazen.

Mithin im Ganzen	zehn Bazen.
------------------	-------------

5) Nach Verfluss der acht Wochen soll der Eigenthümer solchen Viehs, wenn er dasselbe weiters zu verkaufen oder an einen andern Ort zu führen Vorhabens ist, sich mit dem ihm von dem Gränz-Inspektor ausgestellten Schein, bey seinem Oberamtmann um die Bewilligung dafür melden, der, wenn weiters keine Bedenken dagegen walten, und wenn der Eigenthümer, nach Vorschrift des obangezogenen Reglements, neue Gesundheitsscheine für das weiters führende Vieh erhalten haben wird, solche Bewilligung unter den Schein

25. August des Gränz - Inspektors besetzen, und zu Verhinderung
1817. von Verfälschung derselben sein amtliches Siegel be-
fügen wird.

6) Ohne eine solche oberamtliche Bescheinigung, daß das eingeführte Vieh acht Wochen lang in dem betreffenden Amt an eigenem Futter gestanden, soll bey Strafe der Confiskation und einer Buße von einhundert Schweizer - Franken von jedem Stück, verboten seyn, dasselbe aus der angezeigten Stallung wegzuführen, oder gar zu verkaufen. Der nemlichen Confiskation und Buße sind auch alle diejenigen unterworfen, welche es versuchen sollten, dergleichen Viehwaare durch andere Wege und mit Uebergehung der Eingangsbemerkten Gränz - Büreaux in den Canton einzuführen.

7) Von allen fallenden Bußen, so wie von den Confiskationen, soll die eine Hälfte dem Verleider, die andere aber den Armen des Orts heimdienen.

8) Bey allen Fällen von Widerhandlung, haben unsere Oberamtmänner, als Richter erster Instanz, summarisch zu urtheilen, unter Vorbehalt des Refurses an Uns den Kleinen Rath.

9) Unsere Zoll - Kammer ist mit der genauen Execution dieser Verordnung beauftragt; ihr bleibt auch überlassen, nöthig findenden Falls die vorbemeldten Eingangs - Pässe noch durch andere zu vermehren, und darüber das Angemessene bekannt zu machen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den 25. August
Kanzeln angezeigt und an den gewohnten Orten an- 1817.
geschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 25. August 1817.

Der Amts-Schultheiss,
in dessen Abwesenheit,
N. Stettler, Alt-Seckelmeister.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

G e r b o t des Vermössens von Obst.

Vergl. oben S. 189. §. 1. u. 216. §. 3.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 22. Sept.
und Republik Bern, haben, auf den Vortrag 1817.
Unsers Justiz- und Polizey-Rath, in Betrachtung:
dass Wir unterm 16. Oktober vorigen Fahrs das Ver-
bot des Mostens von Obst nur auf das laufende Jahr
beschränkt, dass aber der diesjährige Obst-Ertrag, ob-
schon an einigen Orten ergiebig, doch bey weitem nicht
reichlich genug ausgefallen, um die vielen Nachtheile zu

22. Sept. heben, welche durch das Vermosten dieses wichtigen
 1817. Nahrungsmittels entstehen würden; besonders aber in
 der Absicht, dem Betrug der Weinverfälschung mit Obst-
 wein möglichst vorzubeugen, erkennt, was hiernach
 folgt; wie wir denn

v e r o r d n e n :

1) Bis auf weitere Verfügung bleibt aller Kauf
 des Obstes zum Vermosten und der Handel mit solchem
 Most verboten.

2) Es ist einzig den Landbesitzern gestattet, das auf
 ihrem Lande gewachsene Obst, doch ausschließlich nur
 zum eigenen Hausgebrauch, selbst zu vermosten.

3) Die Einfuhr des fremden Obstweins, Cider ge-
 nannt, ist unter folgenden Bedingen gestattet:

a. Soll bey dem Eintritt in das hiesige Gebiet, auf
 der betreffenden Zollstätte, der Ort der Versendung,
 der Name des Versenders, die Qualität und der
 Name des Käufers getreu angegeben, und von dem
 Gränz-Bureau der Zollkammer angezeigt werden,
 welche dessen alsbald das betreffende Oberamt, mit
 Anzeige aller Umstände, benachrichtigen wird, damit
 der bestellte Ambeiler oder Ohmgeldbeamte davon
 unterrichtet werden kann.

b. Soll jeder, welcher mit fremdem Cider, oder
 Obstwein, en gros oder en détail handelt, gehal-
 ten seyn, solches durch eine ausgehängte Tafel dem
 Publikum anzuzeigen.

4) Die Vermischung des Traubenweins mit Cider
 bleibt verboten; weshalb die Ohmgeldner, Ambeiler sc.

ein wachsames Auge auf alle diejenigen, welche Obst- 22. Sept.
wein verkaufen oder kaufen, haben und befugt seyn sol- 1817.
len, so oft sie es nöthig finden, diesörtige Untersu-
chungen der Getränke vorzunehmen und Proben veran-
stalten zu lassen.

5) Alles bey Strafe der Confiskation des heimlich
eingeführten, oder unerlaubt vermischten Getränks,
und des doppelten Werthes desselben, wovon die Hälfte
dem Verleider, die andere Hälfte aber dem Armenfond
des Orts zufallen soll; als worüber der Oberamtmann,
in dessen Bezirk die Widerhandlung vor sich gegangen,
sub beneficio recursus vor Uns, abzusprechen hat.

6) Sämtliche Polizen - Beamte und Landjäger sind
beauftragt, auf die genaue Befolgung dieser Verord-
nung zu achten, und die Fehlbaren bey aufhabender
Pflicht und Eiden gehörigen Orts zu verleiden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den
Kanzeln angezeigt, und an den gewohnten Orten ange-
schlagen werden.

Gegeben in Bern, den 22. September 1817.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

P u b l i k a t i o n.

W a r n u n g g e g e n f a l s c h e M ü n z s o r t e n.

24. Sept. Es haben Unsere Gnädigen Herren,
1817. Schultheiss und Rath der Stadt und
Republik Bern, nöthig erachtet, sämtliche Ein-
wohner hiesigen Cantons, zu Verhütung von Verlust,
auf verschiedene ausgestreute falsche Münzsorten, wovon
einige hiernach beschrieben sind, aufmerksam zu machen,
mit der Aufforderung an jedermann, besonders aber an
alle Polizey-Beamten, auf die Verbreiter falschen Gel-
des genau zu achten, und solche dem betreffenden Herrn
Ober-Amtmann sogleich anzzeigen.

B e s c h r e i b u n g e i n i g e r e n t d e c k t e n f a l s c h e n M ü n z s o r t e n.

1) Französische Federthaler mit der Jahrzahl 1789,
von weissem Kupfer, mit etwas Silber vermischt, ge-
gossen, sind an ihrer Leichtigkeit, an den Gießlöchern und
schmutzigen Anfühlen, besonders aber, wenn die äußere
weiße Oberfläche ein wenig abgeschabt wird, an der
innern Kupfer- oder Messingsfarbe des Metalls sehr
kenntbar.

2) Französische Federthaler mit der Jahrzahl 1739,
von Zinn gegossen, die ebenfalls an den Sandlöchern,

an ihrer Leichtigkeit, schmuzigen Anfühlen und Weichheit, indem sie mit einem Messer ohne Mühe geschnitten werden können, sehr kennbar sind.

3) Berner Zwen-Franken-Stücke mit der Jahrzahl 1796, von gemeinem Zinn.

4) Zwen-Franken-Stücke von Solothurn, von 1798.

5) Zehn-Buben-Stücke, Canton Aargau, von 1808, beyde letztere von englischem Zinn gegossen, führen außer dem die nämlichen Merkmale, wie die oben beschriebenen Sorten.

Es giebt auch auf ähnliche Weise verfertigte falsche Brabänterthaler und französische Fünf-Franken-Stücke, und falsche Federthalser, die mit einer dünnen Silberplatte belegt, von den ächten schwerer zu unterscheiden sind.

Da übrigens diese falschen Geldstücke fast alle nur gegossen, und die Modelle bey dem Abformen nach Willkür abgeändert werden können, so kann eine große Mannigfaltigkeit im Gepräge statt finden; jedoch lässt sich im Allgemeinen bemerken, daß bey allen gegossenen Stücken die Umrisse immer stumpfer als bey den geprägten ausfallen.

Bern, den 24. September 1817.

Ganzley Bern.

F o r t w e i s u n g von criminalisirten und vergeldstagten Fremden.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 379. §. 15. Art. 5.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle
Oberämter.

29. Sept. 1817. Da diejenigen fremden Hintersäßen, welche durch Criminal- oder Polizey - Vergehen sich die Ahndung und Strafe des Richters zuziehen, die Eigenschaften nicht besitzen, welche einem Fremden den Aufenthalt in hiesigen Landen zusichern, und da solche fremde Einsäßen auch von mehreren Eidgenössischen Regierungen, nach ausgestandener Strafe, fortgewiesen werden; so haben Wir angemessen gefunden, diese Maassregel auch in Unseren Landen vorzuschreiben: Demnach tragen Wir Euch auf, von nun an bey Beurtheilung solcher Cantonsfremden, welche wegen Vergehungen zu Zuchthaus - oder Schallenwerkstrafe verfällt worden, die Fortweisung aus dem Canton, ihre Signalisirung, und das Verbot, nach ausgestandener Strafzeit die hiesige Botmäßigkeit wieder zu betreten, auszusprechen, und von dieser Regel nur

dann eine Ausnahme zu machen, wenn besondere gün- 29. Sept.
stige Umstände obwalten.

1817.

In dem gleichen Fall befinden sich auch Cantonsfremde, welche in dem hiesigen Land angesessen und vergeldstags sind; auch diese sind nach beendigter Liquidation ihres Vermögens in der Regel nicht mehr zu dulden, sondern ohne anders fortzuweisen.

Gegenwärtige Vorschrift werdet Ihr zu Euerm und Eurer Amts-Nachfahren Verhalt in das Mandaten-Buch einschreiben lassen.

Gegeben in Bern, den 29. September 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl,
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

P r i v i l e g i u m

für den Kunstmäher F. Nikl. König, seine in
Kupfer gestochenen Arbeiten betreffend.

10. Nov. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
1817. und Republik Bern, thun fund hiermit:
Demnach Hr. F. Niklaus König von Bern, Kunstmä-
her, um das Privilegium für seine sämtlichen in Kupfer
gestochenen Arbeiten, in Geziemenheit sich beworben; daß
daraufhin Wir, in Anerkennung der ausgezeichneten Ge-
schicklichkeit dieses Künstlers und des Eigenthumsrechts
jedes solchen auf sein eigenes Produkt, so wie zu Auf-
munterung des vaterländischen Kunstfleißes, dem Hrn. Kö-
nig in seinem Ansuchen willfahret, mithin demselben für
die Herausgabe und den Verkauf in hiesigem Canton,
seiner sämtlichen eigenen bereits in Kupfer gestochenen
Arbeiten, so wie aller derjenigen, welche er künftig her-
ausgeben möchte, gegenwärtiges ausschließliches Priva-
legium ertheilt haben; welchemnach jedermann verboten
seyt soll, seine des Hrn. Kunstmähers König herausge-
gebene Kunstarbeiten jetzt und bey weil seinem Leben in
hiesigem Canton nachzustechen, oder die colorirten und
uncolorirten Abdrücke solcher Nachstiche, in demselben

zu verkaufen; bei Strafe der Confiscaion der Kupfer- 10. Nov.
platten und deren Abdrücke, und einer Buße von höch- 1817.
stens fünfzig Franken, wovon die Hälfte dem Hrn. Kö-
nig, die andere Hälfte dem Verleider zukommen soll.

Gegeben in Bern, den 10. November 1817.

Der Amts - Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

Verordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln.

Vergl. oben S. 215, 319, 351.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt 26. Nov.
und Republik Bern, thun fund hiermit: 1817.
Demnach Wir zu vernehmen gehabt, daß Unserer Ver-
ordnung vom 4. August letzthin zuwider, Lebensmittel
aller Art bei den Häusern angekauft werden und auch
durch andere Missbräuche dieselbe umgangen werde; so
haben Wir, ohne dem den Angehörigen eidgenössischer
Mitsände zugestandenen freien Ankauf Eintrag zu thun,

26. Nov. und nur allein in der Absicht Unsere bemeldte Verordnung zu handhaben, des näheren vorzuschreiben gutgefunden und

v e r o d n e t :

1) Alle Ankäufe und Versendungen von Getreide, Mehl und Erdäpfeln zur Ausfuhr durch die Einwohner des Cantons sind verboten.

2) Alle Ankäufe von Getreide und Erdäpfeln auf Unseren öffentlichen Märkten, welche nur eidgenössischen Angehörigen gestattet sind, sollen nach der Verordnung vom 4. August letzthin von selbigen persönlich statt finden; der Verkauf durch Händler oder Beauftragte im hiesigen Canton aber ist gänzlich verboten.

3) Wer auf einmal mehr als zehn Mäss sogenannte blutte Frucht oder Erdäpfel, oder zwey Mütt Dinkel, Haber oder Gerste ankaufen will, soll durch ein von seiner Wohnorts-Behörde ausgestelltes und von dem ersten Regierungs-Beamten des Amtes oder Bezirks legalisiertes Zeugniß als eidgenössischer Angehöriger sich ausweisen und bescheinigen, daß das Anzu kaufende zum Verbrauch in dem von ihm bewohnten Canton bestimmt sey.

4) Das auf die Märkte gebrachte Mehl mag von Angehörigen anderer Cantone, gleich wie von den Unsri gen, unter obigen Vorschriften angekauft und ausgeführt werden.

Die Verkäufer desselben sollen aber gehalten seyn, solches vor zehn Uhr auf die Märkte zu bringen, und bei der Ankunft das Quantum und die Preise nach Vorschrift der Marktordnung anzugeben und abwägen zu

lassen; widrigen Falls kein Ausfuhrschein dafür ertheilt 26. Nov.
werden darf.

1817.

5) Die durch Unsere Verordnung vom 30. April vorgeschriebenen Einführ-Prämien und Ausgangs-Gebühren für Getreide sollen von nun an wieder eingeführt werden.

6) Feder vorschriftmäßige Ankauf soll sogleich und in der durch die Marktordnung bestimmten Zeit von Käufer und Verkäufer dem Markt-Inspektor in Treuen angegeben, und in eine eigene für die äusseren Käufer errichtete Controlle eingetragen werden.

7) Der Markt-Inspektor wird dem Käufer, wenn der Einkauf zu rechter Zeit gemacht und gehörig angegeben worden ist, einen Marktschein ertheilen, worauf die Art des Getreides, das Quantum und die Zollstatt, wo solches ausgeführt werden soll, bezeichnet sind.

8) Der Käufer ist gehalten, diesen Marktschein bei der ersten Zollstatt visiren zu lassen, und bey der Ausfuhr, welche inner drey mal vier und zwanzig Stunden nach dem Ankauf statt finden soll, solchen auf dem Gränz-Bureau auszuliefern; wenn aber der Schein am ersten Orte nicht visirt worden, oder der Termin zur Ausfuhr verflossen wäre, so sollen die betreffenden Lebensmittel angehalten werden.

9) Für den Marktschein von zwey Säcken und darunter mag der Inspektor einen Bazen, für mehr als zwey und bis fünf Säcke zwey Bazen fünf Rappen, und von fünf Säcken und darüber fünf Bazen beziehen; wobei immer fünf Mäss Kernen oder Weizen, sechs Mäss

26. Nov. Roggen oder fünf und siebenzig Pfund Mehl für einen
1817. Sack Dinkel, Gerste oder Haber gerechnet werden sollen.

10) Soll die Markt-Inspektion, nach Aufhebung
des Markts, sogleich eine getreue Abschrift der Markt-
Controlle ausfertigen und in der Hauptstadt der Verpro-
viantirungs-Commission, an den übrigen Orten aber
Unserm Oberamtmann zu Handen derselben eingeben.

11) Alle obiger Vorschrift zuwider gemachten An-
käufe oder versuchten Ausschwärzungen sind nach der Ver-
ordnung vom 4. August d. J. mit Confiskation zu belegen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich
angeschlagen und von dem Tag der Publikation an in
Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben in Bern, den 26. November 1817.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyf.

Der Staatschreiber,
Gruber.

Vollziehung

Vollziehung
der Verordnungen über den Verkehr
mit Lebensmitteln.

Vergl. oben S. 351. u. 365.

Mehghen. Seckelmeister und Finanzräthe s. Dec.
der Stadt und Republik Bern, haben in Folge 1817.
der Ihnen übertragenen Execution der Verordnung
UrGhrn. des Kleinen Rathes, vom 4. August und 26.
Wintermonat 1817, über den Verkehr mit Lebensmit-
teln, in näherer Erläuterung des §. 5. der letztern, nach
welchem die Einfuhr - Prämien, und die Ausgangs-
gebühren für Getreide von nun an wiederum entrichtet
werden sollen, zu bestimmen nöthig erachtet, was hier-
nach folget, und demnach

verordnet:

1. In Betreff der Einfuhr - Prämien.

Diese wird entrichtet jedem Verkäufer, der aus-
ländische Frucht oder Mehl in hiesigen Canton einführt,
und auf Unseren Wochenmärkten zum Verkauf feil bietet.
Es soll aber

- a. Der Eigenthümer von solchem gemahlenen oder ungemahlenden Getreide gehalten seyn, bey seiner

I. 1.

Ra

5. Dec.
1817. Ankunft auf dem Markt selbiges sogleich dem Markt-
Inspektor anzugeben, und die dahерigen Fracht-
briefe ihm vorzuweisen und zuzustellen.

b. Die Frachtbriefe sollen nicht nur die Zahl der
Säcke, und die Benennung der Frucht oder Mehl,
nebst der Unterschrift des Speditoren, enthalten,
sondern es muß auf denselben auch von dem Ein-
tritts-Bureau des Cantons die Einführ bescheinigt
seyn.

c. Nur bey genauer Erfüllung dieser Erfordernisse,
und wenn der Verkäufer wird erweisen können, daß
sein eingebrachtes Quantum Getreid oder Mehl auf
dem öffentlichen Kornmarkt verkauft worden sey,
ist er berechtigt, in der Hauptstadt bey Unserer
Verproviantirungs-Commision und an übrigen Or-
ten bey den betreffenden Oberamtmännern sich um
die Bezahlung der Prämien zu melden, und zwar
nach folgendem Tarif:

Von 1 Mütt Kernen oder Waizen	bf. 20
- 1 - Roggen . .	- 15
- 1 - Dinkel oder Gerste . .	- 10
- 1 - Haber . . .	- 7½
15 Pfund Mehl . . .	- 2

2. In Betreff der Ausgangs-Gebühr.

Diese Gebühr wird von allem aus hiesiger Bot-
mäßigkeit durch Eidgenössische Angehörige ausgeführten
Getreid oder Mehl bezahlt; welchen jedoch die Ausfuhr
nur unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet
wird:

Dieselben müssen, wenn sie ein grösseres Quantum 5. Dec.
als zehn Mäss sogenannter blutter Frucht, oder zwey 1817.
Mütt Dinkel anzukaufen wünschen, mit einem, durch
§. 3. der Verordnung vom 26. November vorgeschrie-
benen Zeugniß versehen seyn.

Gegen Ablieferung desselben wird ihnen von dem
Markt - Inspektor ein Marktschein zugestellt werden, auf
welchem das Quantum und die Qualität der auszu-
führenden Frucht angemerkt seyn soll.

Dieser Marktschein dann soll auf dem Zoll - oder
Gränz - Bureau, wo die Aussuhr statt findet, dem Be-
amten abgegeben werden, welcher die Gebühren nach
dem hiernach gegebenen Verhältniß zu bestimmen und
zu beziehen hat, als:

Von 1 Mütt Kernen oder Wäzen	bz.	20
- 1 - Roggen . . .	=	15
- 1 - Dinkel oder Gerste .	=	10
- 1 - Haber . . .	=	7½
15 Pfund Mehl . . .	=	2

Diese Vorschrift soll von nun an in Execution gesetzt
und zu jedermanns Kenntniß öffentlich angeschlagen
werden.

Gegeben in Bern, den 5. December 1817.

Geckelschreiberey Bern.

B e s c h l u ß.

Einführung der Bern-Maß und Gewicht zu Neuenstadt.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. III. S. 71—77.

5. Dec. 1817. Wir Schultheiß und Rath der Stadt
und Republik Bern, thun und hiermit:
Dass Wir auf die ehrerbietige Vorstellung Unserer Lie-
ben und Getreuen Burgermeister und Rath der Stadt
Neuenstadt, dass das für den Canton Bern allgemein
angenommene Gewicht und Maß, auch zu Neuenstadt
eingeführt werden möchte, beschlossen haben:

1) Die bisher zu Neuenstadt gebräuchlichen Gewichte
und Maße werden anmit beyseits gesetzt.

2) An ihre Stelle sollen von nun an daselbst die
Maße und Gewichte des hiesigen Cantons, so wie sol-
che durch Unsere Verordnung vom 23. May und 16. July
1807 festgesetzt sind, eingeführt und allein gültig seyn.

3) Zu dem Ende sollen zugleich mit gegenwärtigem 5. Dec.
Beschluß die nöthigen Modelle nach den hiesigen Nut- 1817.
ter-Maassen und Gewichten dem Oberamt Erlach zu
Handen der Stadt Neuenstadt übersendet werden.

4) Für die Reduktion der bisherigen Maasse und
Gewichte in die kraft gegenwärtigen Beschlusses neu ein-
geführten, ist folgendes Verhältniß angenommen und be-
stimm't.

Die Neuenstadter Elle ist gleich 22 Bern-Zoll 7 Li-
nien, und 53 Neuenstadter Ellen sind gleich 54 Berner
Ellen.

Die Neuenstadter Maass verhält sich zu der Berner
Maass wie 31 zu $32\frac{1}{15}$, oder 100 Bern - Maass sind
gleich $103\frac{11}{25}$ Neuenstadter Maass.

Das Neuenstadter Pfund beträgt genau 30 Loth Bern-
gewicht.

Das Neuenstadter Mäss endlich ist gleich dem Bern-
Mäss.

5) Unser Oberamtmann zu Erlach wird in der
ersten Hälfte des künftigen Jahres, und sodann von Zeit
zu Zeit, nach Inhalt der §. 7. u. f. Unserer oben
angeführten Verordnung, die Gewichte und Maasse zu
Neuenstadt untersuchen lassen, und deren Berichtigung
veranstalten.

6) Unser wohlverordnete Justiz - Rath ist mit der
Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt,

5. Dec. welcher in die Sammlung der Gesetze eingerückt werden soll.
1817.

Gegeben in Bern, den 5. December 1817.

Der Amts - Schultheiss,
R. von Wattenwy.
Der Staatschreiber,
Gruber.

Verordnung
über den Getreidemarkt.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 89. u. 91.

17. Dec. Wir Schultheiss und Rath der Stadt
1817. und Republik Bern, entbieten allen Unseren
lieben und getreuen Angehörigen Unsern geneigten Wil-
len und geben ihnen dabei zu vernehmen:

Demnach Wir Unser stetes Augenmerk auf Erhal-
tung einer guten Getreide-Polizey gerichtet, und auch
in den Zeiten der letzten Theurung dafür gesorgt haben,
dass Unser Land mit Früchten versehen, und der öffent-
liche Markt zum Bedarf Unserer Angehörigen gespiesen
werde; bey diesem Anlass aber einige Unvollständigkeiten
und Mängel in der bisherigen Berechnungsart der Brod-

preise und der dabei zur Grundlage dienenden Durch- 17. Dec.
schnittspreise des hiesigen Kornmarkts wahrgenommen
haben, indem einerseits der Bäckerlohn wegen der da-
maligen Rechnung in Kreuzern und Bierern nicht gleich-
mäßig mit allen Veränderungen der Getreidpreise be-
stimmt, anderseits dann der Durchschnitt der letzteren
nach dem Maß und nicht nach dem Gewicht des Ver-
kaufsten, und zwar nur des Kernens, berechnet ward:
so haben Wir es Unserer landesväterlichen Fürsorge an-
gemessen erachtet, auch für die Zukunft Fürsehung zu
thun, damit den Bäckern ein gleichmässiger Lohn zuge-
sichert und auch der Getreidpreis auf eine sichere und
umfassendere Weise berechnet werde; zu welchem Ende
Wir, nach den von Unserer Verproviantirungs- Com-
mission angestellten Berechnungen und auf angehörten
Vortrag Unsers Justiz- und Polizey- Rath's, in Abände-
rung des §. 16. der Verordnung vom 8. April 1811 und
derselben beigefügten Brodtax- Tabelle,

verordnen:

- 1) Die Grundlage der Brodtaxe für den Canton Bern ist der Mittelpreis des auf dem Kornmarkt hiesiger Stadt verkauften Getreides in Dinkel, Waizen und Kernen.
- 2) Dieser Mittelpreis wird nach dem Gewicht be-
stimmt; und soll zu diesem Ende von jeder, vor zwey
Uhr Nachmittags, verkauften Parthie von fünf Mütt
Dinkel und darunter, ein Mütt, und von fünfzig Mäss
Kernen oder Waizen und darunter, wenigstens ein Sack
von zehn Mäss, von grösseren Parthien dann in dem nem-
lichen Verhältniß, durch den bestellten Markt-Ausseher

17. Dec. (nach dem Ausmessen), abgewogen werden, wofür die
 1817. hiesige Stadtpolizei-Behörde einen Waglohn von höchstens einem Bazen von jedem abgewogenen Sack Kernen oder Waizen, und fünf Rappen von jedem abgewogenen Mütt Dinkel zu beziehen berechtigt ist.

3) Aller Dinkel, der unter einhundert und zwanzig Pfund, der Mütt, und aller Kernen oder Waizen, der unter siebenzehn Pfunde das Mäss wiegt, sollen nicht in Anschlag kommen. Für den Sack werden drey Pfunde Thara gerechnet.

4) Das Totalgewicht des in den Anschlag kommenden Getreides wird addirt und hernach in Mütte Dinkel zu einhundert zwey und dreyzig Pfund und Quanta von fünf Mäss Kernen oder Waizen zu zwey und neunzig Pfund reducirt, deren Mittelpreis sich aus der Division des Totalpreises an Geld durch die Zahl der reducirten Mütte Dinkel und Quanta Kernen oder Waizen ergiebt.

5) Dieser Mittelpreis bestimmt die Mehl- und Brodrate für die Stadt Bern und deren Bezirk; so daß von einhundert zwey und dreyzig Pfund Dinkel oder zwey und neunzig Pfund Kernen oder Waizen, die Müller, nach Abzug ihres Lohns, fünf und siebenzig Pfund einzügiges und siebenzig Pfund zweizügiges Mehl; die Bäcker dann hundert Pfund Brod aus einzügigem und neunzig Pfund Brod aus zweizügigem Mehl, mit Zusatz des geordneten Bäckerlohns, liefern sollen.

6) Nach diesem Verhältniß soll die, gegenwärtiger Verordnung angehängte Tabelle, zur Richtschnur dienen; wobei zwar der bisherige Bäckerlohn als Grund-

lage angenommen, allein mit günstiger Berücksichtigung 17. Dec.
der Bäcker für die Vermehrung ihrer Ausgaben und die
Verminderung ihres Verdienstes im Verhältniß der hö-
heren Getreidpreise, neu berechnet, und zu mehrerer
Genaugkeit und Gleichmäßigkeit in der Decimal-Rech-
nung ausgesetzt worden ist.

1817.

7) Die Mehl- und Brodtaxe wird jede Woche gleich nach dem Markttage, je nach den Mittelpreisen der zwey letzten Märkte, für die nächstfolgende Woche bestimmt und durch das Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht.

8) Sie dient auch zur Regel für den übrigen Canton; indem in den Amtsbezirken und Städten die Oberamtmänner oder die mit der dahерigen Polizen in Folge Hochobrigkeitlicher Concessionen befaßten Stadt-Behörden, den Brodprix nach dem Verhältniß dieser Tabelle als dem höchsten Fuß, und da, wo es die Lokalität gestattet, auch darunter, von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle vierzehn Tage bestimmen werden.

9) Zu besserer Handhabung der gegenwärtigen, auf das allgemeine Beste des Landes abzweckenden Verordnung, haben Wir gutgefunden, auf die Widerhandlungen gegen die darin enthaltenen Vorschriften folgende Geld- und andere Strafen festzusezen:

a. Auf die unrichtige oder unvollständige Angabe des Verkaufs von Dinkel, Kernen oder Waizen auf hiesigem Kornmarkt an den Kornhüter nach §. 2. von dem Fehlbaren, er sey Verkäufer oder Käufer, höchstens fünfzig Franken.

17. Dec. b. Auf den Verkauf obiger Getreidearten nach zwey
1817. Uhr Nachmittags auf dem Kornmarkt, von dem
Käufer, von jedem verkauften Sack Kernen, höchstens
zehn Franken; von den anderen Getreide-
arten, nach Verhältniß.
- c. Auf allfälligen Betrug mit Maß oder Gewicht,
per Sack, höchstens fünfzig Franken.
- d. Auf die Weigerung von Seite der Müller oder
Bäcker, Mehl oder Brod nach der bestimmten Tage
gegen baare Bezahlung abzuliefern, ist nach vorher-
geganger Warnung die Einstellung der Ausübung
ihres Berufs auf einen bis drey Monate gesetzt.
- e. Wenn aber die Müller oder Bäcker zu leichte Ge-
wicht brauchen, oder solche gar verschärfen, so sol-
len sie, nebst Confiskation des zu leicht erfundenen
Mehls oder Brods, nach vorhandenen Verordnun-
gen mit aller Strenge bestraft werden.

Von obigen Geldstrafen und dem Betrag der all-
fälligen Confiskationen soll ein Drittel dem Verlei-
der, ein Drittel den Armen des Orts und ein Drit-
tel dem Staat anheimfallen.

10) Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist,
soviel die Polizen des hiesigen Kornmarkts und die Be-
rechnung der Mehl- und Brodtage betrifft, der hiesigen
Stadt-Verwaltung aufgetragen; doch wird ein Mitglied
Unsers Justiz-Raths in Verbindung mit der Stadtpolizei
sowohl die Aufsicht über den Kornmarkt führen, als die
Berechnung des Mittelpreises des verkauften Getreides
und der Mehl- und Brodtage vervollständigen. Auch wird

25 Dörfchen

Unser wohlverordnete Justiz-Rath die zu Vollziehung 17. Dec.
dieser Verordnung nöthigen Instruktionen und Anord-
nungen veranstalten.

11) Gegenwärtige Verordnung, vermittelst welcher
alle hier einschlagenden älteren Reglemente, in soweit
sie mit derselben im Widerspruch stehen, aufgehoben
werden, soll vom 1. Januar 1818 an in Kraft treten,
auch gedruckt, an gewohnten Orten angeschlagen und der
neuen Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt
werden.

Gegeben in Bern, den 17. December 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwy.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
B e n o i t.

Die hierher gehörende Brodtax-Tabelle folgt
nach Seite 380.

Leberbergische Zollverordnung.

12. Nov. Die Zollverordnung für die Leberbergischen Amtsbezirke, 1817. vom 18. Sept. 1816, ist am 12. Nov. 1817 neu aufgelegt und publizirt worden; mit folgenden Abänderungen, welche oben Seite 195 u. f. zu berichtigen sind.

S. 195. Art. 1. Zu den untergeordneten Zoll-Büreaux.

Im Amtsbezirk Pruntrut ist ein neues hinzugekommen, aux Rangiers.

Im Amtsbezirk Delsberg ist das untergeordnete Bureau zu Brislach, statt zu Blauen.

S. 196. Art. 1. des Tariffs: Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte aller Art, zahlen vom Centner Markgewicht Gränzzoll

Transit.	Eintritt.	Austritt.
5 fr.	5 fr.	5 fr.

S. 198. Art. 6. In Betreff des Holzes, welches mit Bewilligung durch Flößen ausgeführt würde, so soll davon vom Klafter erhoben werden vier Bâzen.

Die auf die Widerhandlung gesetzten Strafen sind folgendermaßen abgeändert:

S. 201. Art. 14. statt der Confissation: eine Buße vom zehnfachen Betrage der verschlagenen Gebühren.

S. 201. Art. 15. statt der Confissation: eine Buße von sechzig Franken. ebendas. statt der Buße von L. 37. 5. eine Buße von zwanzig Franken.